BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
– gegründet 1864 –

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereins

Einundsechzigster Band

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1930.

Inhaltsverzeichnis.

(Band 61)

Einladung.

In Ausführung eines bei der Augsburger Tagung des Vereins gefaßten Beschlusses beehrt sich der Vereinsausschuß, umstehend die Tagesordnung für die 20. Vereinsversammlung bekannt zu geben und zum Besuche freundlichst einzuladen.

Grundlegende Fragen sind zu behandeln, und es ist dringend zu wünschen, daß die Versammlung aus allen deutschen Landen stark besucht wird. Nur so können wir die Erfahrungen, welche uns die letzten organisatorisch sehr bedeutungsvollen Jahre hingebender Arbeit gebracht haben, sammeln und für unsere künftige Arbeit nützen, zugleich auch den von uns zu erwartenden Beitrag zur Entwicklung des Strafvollzugs leisten.

Herr Generalstaatsanwalt Rasch als Vorsitzender des örtlichen Ausschusses ist, unterstützt von Herrn Justizrat Dr. Steimer, dafür besorgt, daß die Kasseler Tagung auch in ihrem äußeren Rahmen sich den früheren Tagungen würdig anschließt.

Der Vereinsausschuß hat die Regierungen der verschiedenen Länder gebeten, möglichst vielen Mitgliedern des Vereins die Reise nach Kassel zu ermöglichen. An unsere Mitglieder richten wir die Bitte, der Einladung recht zahlreich Folge zu leisten.

Für den Vereinsausschuß:

Dr. jur. Otto Weissenrieder.

XX.
MITGLIEDER-VERSAMMLUNG
IN KASSEL
3. bis 7. Juni 1930.

TAGES-ORDNUNG:

Dienstag, den 3. Juni:

Nachmittags 16 Uhr: Ausschußsitzung im Sitzungszimmer des Hotels Schirmer, Friedrich Wilhelmsplatz.

Abends 20[15] Uhr: Begrüßungsabend im kleinen Stadtparksaal (Eingang Wilhelmstraße 6). Bierabend mit unterhaltenden Darbietungen.

Mittwoch, den 4. Juni:

Vormittags 8[30] Uhr: Festliche Eröffnungssitzung im Stadtverordneten-Sitzungssaal des Rathauses. Wahl des Vorsitzenden — Begrüßungsansprachen. $^1/_2$ Stunde nach Schluß der Eröffnungssitzung Hauptversammlung im kleinen Stadtparksaal Wilhelmstraße 6.

Tagesordnung:

I.

Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Heimberger-Frankfurt a. M., Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach.

II.

Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug. Berichterstatter: Sanitätsrat Dr. Leppmann-Berlin, Obermedizinalrat Dr. Riffel-Freiburg.

III.

Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht, und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen? Berichterstatter: Oberstrafanstaltsdirektor Brucks-Berlin-Tegel, Direktor Bauer-Niederschönenfeld, Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing.

Von 13 bis 14 Uhr: Frühstückspause. Kleines Mittagessen in den Nebenräumen oder bei gutem Wetter im Garten des Stadtparks. Preis ohne Getränke 1.80 RM.

Von 14[15] Uhr ab: Fortsetzung der Verhandlungen.

Abends 19[30] Uhr: Vorstellung im Staatstheater. Gegeben wird, neu einstudiert, die große Oper „Turandot" von Puccini. Preise: I. Rang 6 RM und 5.60 RM, I. Parkett 5 RM und 4.50 RM, Parterre 3.75 RM, II. Rang 3.75 und 3 RM.

Donnerstag, den 5. Juni:

Vormittags 8[30] Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen im kleinen Stadtparksaal.

Von 13 bis 14 Uhr: Frühstückspause. Kleines Mittagessen in den Nebenräumen oder bei gutem Wetter im Garten des Stadtparks. Preis ohne Getränke 1.80 RM.

Nachmittags: nach Wahl

a) Besuch der Wasserkünste in Wilhelmshöhe,

b) Führung durch das Schloß Wilhelmstal bei Kassel, eines der schönsten Rokokoschlösser Deutschlands. Führung: durch den Konservator der Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Herrn Dr. Bleibaum. Zu beiden Veranstaltungen Fahrt im Gesellschaftsauto. Fahrpreis und Abfahrt wird auf der Tagung am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Abends 19[15] Uhr: Festessen im großen Saale des Hotels Schirmer. Preis für das trockene Gedeck einschließlich Kaffee 4.50 *RM* (dunkler Anzug).

Freitag, den 6. Juni:

Vormittags 8[30] Uhr: Besichtigung der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden (Straßenbahnlinien 1 und 13 bis Querallee. Von dort etwa 20 Minuten Fußmarsch. Besondere Fahrgelegenheit wird während der Tagung am schwarzen Brett bekanntgegeben.)

Vormittags 11[30] Uhr: Führung durch die Staatliche Gemäldegalerie durch Herrn Professor Luthmer, Direktor der staatlichen Sammlungen.

Nachmittags 14[30] Uhr: Bei genügender Beteiligung Ausflug im Gesellschaftsauto nach Schloß Waldeck, Edertalsperre (Besichtigung des großartigen Kraftwerks), Bad Wildungen. Rückkehr nach Kassel nach Vereinbarung. Fahrpreis für das Gesellschaftsauto 5 bis 6 *RM*.

Auskünfte werden im Empfangsbüro in der Auskunftshalle des Bahnhofes oder vom 4. Juni ab von der Geschäftsstelle im Stadtpark erteilt. An diesen Stellen auch Empfangnahme der Teilnehmerkarte (Preis 1 *RM*).

Für den Besuch der Hauptversammlung am 4. und 5. Juni gilt die Teilnehmerkarte als Ausweis. Für den Besuch der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden werden noch bis zum 5. Juni abends in der Geschäftsstelle Anmeldungen entgegengenommen.

Nachträgliche Anmeldungen von Mitgliedern und Gästen zum Festessen sind bis spätestens 4. Juni abends bei der Geschäftsstelle im Stadtpark oder bis 1 Uhr mittags unter dem Telefonruf 6700 des Gerichtsgebäudes (Sekretariat des Strafvollzugsamts) erbeten.

Für die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten und Sammlungen, die nicht im Programm besonders auf-

genommen, aber aus dem bei der Ankunft zu überreichenden Führer zu ersehen sind, können, falls erwünscht, sachkundige Gruppenführer gestellt werden. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle im Stadtpark entgegen. Der Besuch der Vorstellung am 4. Juni in dem herrlichen Staatstheater kann nur dringend empfohlen werden. Die Intendantur hat die Preise für die verfügbaren Karten an diesem Abend entgegenkommender Weise wesentlich herabgesetzt. Die Verteilung der Karten findet nach dem Eingang der Bestellung durch den Ortsausschuß statt. Die Ermäßigungen können aber nur bei einer Gesamtabnahme von wenigstens 100 Karten gewährt werden.

Die Methoden der Gefängnisfürsorge.

Von Dr. Albert Reps.

Dieser erste Versuch sei dem Obergefangenenanstaltsdirektor i. e. R. Grohmann, Zwickau, gewidmet, der am 11. Januar 1929 an seinem 65. Geburtstage auf seinem geliebten Landsitz in Hermsdorf im Erzgebirge starb. Grohmann ist als der Mitbegründer der sächsischen Gefängnisfürsorge anzusehen, die mit ihren psychologisch geschulten (akademischen) Kräften und in ihrem grundsätzlich bekenntnisfreien Wirken der Gefangenenbehandlung Sachsens ihr besonderes Gepräge gibt.

Er selbst würde auch der Ansicht gewesen sein, daß wichtiger als eine Methode der Gefängnisfürsorge das Aufzeigen einer Verfahrensweise sei, wie man selbst ein richtiger Fürsorger im Sinne Sachsens wird. Denn nur der nüchterne, aber geistig interessierte und andererseits künstlerisch etwas beschwingte Mensch wird den Zugang nicht nur zu den Köpfen, sondern auch zu den Herzen der Gefangenen finden. Nur weil ich im 2. Teile der folgenden Abhandlung manchen methodischen Vorschlägen Grohmanns nicht ganz zuzustimmen zu können vermeine, soll an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, daß ich in dieser seiner Hauptansicht, die ich von ihm lernte, inzwischen auch die wichtigste Voraussetzung für die Gefängnisfürsorge Sachsens erkannt habe.

Inhalt.

(Leitsätze.)

A. Vorwort.

B. I. Die allgemeine Methode der Gefängnisfürsorge.

1. Die Methode der anorganischen Naturwissenschaft ist diskursives Denken und Induktion. (S. 11.)
2. Die Methode der organischen Naturwissenschaft ist — insoweit sie die unzulässige Metaphysik mechanistischer Natur-

deutung überwunden hat — darüber hinaus die Intuition und Anwendung der „Anschauenden Urteilskraft" (Goethe, Carus, Klages.) (S. 12.)

3. Die Gefängnisfürsorge hat es mit Menschen zu tun. Insofern diese Naturkörper sind, hat sie induktiv und diskursiv zu verfahren — insofern sie Organismen sind, intuitiv. Letzteres ist umsomehr geboten, als es sich um Organismen ganz besonderer Art handelt: der Mensch ist zu geistigen Leistungen fähig und das Erfassen rein ideeller Sachverhalte ist eben nur durch Intuition möglich. Insofern die Menschen in ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit Gegenstand der Gefängnisfürsorge sind und insofern es ihre Aufgabe ist, die „Manifestation dieser Wirklichkeit nachzuerleben" (Dilthey), ist die Gefängnisfürsorge Geisteswissenschaft. (S. 14.)

   Die Methode der Diagnose ist in der Gefängnisfürsorge die „prädikative Schau".

4. Die diagnostische Haltung gegenüber dem Täter. (S. 15.)

   Nur die Haltung des Wissenschaftlers vermag Sachlichkeit und Methodik des Erkennens zu gewährleisten.

   Das sentimentale Beschönigen einerseits wie der moralisierende Vorwurf andererseits machen dies unmöglich.

5. Die diagnostische Haltung gegenüber der Tat. (S. 16.)

   Sie bestimmt sich nach der Lehre von den menschlichen Handlungen, die — wie alle Wissenschaften — eine Lehre vom Seienden ist.

6. Das Ziel der Gefängnisfürsorge. (S. 18.)

   Die so verstandene Ethik, die auch Lehre von den höheren Handlungen des Menschen ist, zeigt das Ziel der Gefängnisfürsorge: aus dem Gefangenen, der dem Fürsorger gegenübertritt, gestalte sich der aus Einsicht frei handelnde Mensch.

7. Die allgemeine Methode der Therapie in der Gefängnisfürsorge. (S. 20.)

   Sie besteht darin, daß der Gefangene in der Wendung zu ideellen Wirklichkeitsgehalten gefördert wird, damit ihm erlebendes Erfassen individueller Sittlichkeitsziele ermöglicht werde.

II. Die besonderen Methoden der Gefängnisfürsorge.

8. Die Diagnose. (S. 23.)

   Das Wahrnehmen der Leibesgestalt steht unter dem Prinzip des physiognomischen Taktes.

Das Erfassen der Seelengestalt erfolgt durch prädikative Schau.

Besonderheiten.

Der Abschluß der Diagnose bildet die Schaffung eines Begriffes, der die jeweilige Erscheinung des einzelnen Menschen deckt. Hierzu ist, da es sich um die Erscheinung von lebendig-geschichtlich-gesellschaftlichen Einheiten handelt, nur der sekundär individuelle oder Kontraktionsbegriff geeignet.

Das Wissen um das nie ganz auszuschöpfende Geheimnis der menschlichen Persönlichkeit verhindert, daß das diagnostische Bemühen des Fürsorgers den arroganten Charakter einer kaltschnäuzigen Vivisektion erhält.

9. Die Therapie. (S. 34.)

Der „Stoff" für die Kunst der Therapie ist der Mensch mit seinem Gesetz. Die Tätigkeit des Fürsorgers muß sich daher darauf beschränken, die Formkräfte frei zu machen, die im Menschen noch gebunden sind, damit dieser, sich selber formend, sie bewußt ergreifen lerne. Darnach haben sich alle besonderen Methoden zu richten.

Schulung des Willens. (S. 36.)

Die Liebe zu höheren Handlungen wird erweckt.

Die Methode Loyalas, wie sie Heynemann verwendet.

Die exzitative, karitative Methode Grohmanns sowie seine Methode e contrario.

Die Individualpsychologie.

Die Ordnung des Es. (S. 38.)

Sie ist Befreiung vom inneren Zwang.

Die Psychoanalyse. Die Suggestion. Die suggestive Methode Grohmanns keine echte Methode?

Stärkung des Ich. (S. 41.)

Sie ist Befreiung vom äußeren Zwang (Funktionalismus).

Das Denken. Die Objektwendung. Das Opfer wird gezeigt. Die mystisch-kommunikative Methode Grohmanns. Ablehnung der Methode des „Schadenschrecks".

C. Nachwort. (S. 46.)

A. Vorwort.

Abgrenzung bezw. Einschränkung des Themas.

Die Methode der Gefängnisfürsorge ist das planmäßige Verfahren in der Fürsorge am Gefangenen bezw. an einem Menschen, der eine Strafe im Sinne des StGB. verbüßt hat.

Die Fürsorge für den letzteren, die Strafentlassenenfürsorge ist ihrer inneren (seelisch-geistigen) Seite nach eine ausgesprochene Fortsetzung der Fürsorge für den Gefangenen während seiner Strafverbüßung, ihrer äußeren (wirtschaftlichen) Seite nach hat sie nach den hinreichend bereits ausgearbeiteten Verfahrensweisen der Wirtschafts-, insbesondere der Privatwirtschaftslehre sowie der Rechtswissenschaft (Arbeitsvermittlung, Belehrung und Beratung) ihre Aufgaben zu erfüllen.

Von der Strafentlassenenfürsorge interessiert uns hier nur die „innere Seite", da die Verfahrensweisen auf diesem Gebiet durchaus noch der Bearbeitung harren. Da diese aber, wie gesagt, nur eine Fortsetzung der Gefängnisfürsorge sein kann, die vom Strafantritt bis zum Strafende wirksam ist, ist der Gegenstand unserer Untersuchung die Methode bezw. die Methoden des in der Gefangenenanstalt tätigen Fürsorgers.

Die Grundfrage ist aber die: Welche Verfahrensweisen erfordert die Aufgabe, die persönlichen Ursachen des Verbrechens zu beseitigen?

B. I. Die allgemeine Methode der Gefängnisfürsorge.

1. Die Methode der anorganischen Naturwissenschaft.

Die Quelle der Naturerkenntnis ist die sinnliche Wahrnehmung. Beobachtung und Versuch geben dem Naturwissenschaftler das Material, das er durch geistige Tätigkeit zu seiner Wissenschaft verarbeitet, die uns das Wie des Zusammenhanges der Naturerscheinungen lehrt, die uns Naturgesetze aufzeigt. Masse, Gewicht,

Licht, Wärme z. B. sind sinnenfällig — wirkliche Erkenntnisgegenstände, die Erscheinungen hervorrufen, die ebenfalls sinnenfällig — wirkliche Gegenstände sind. Ein Körper wird erwärmt und vergrößert dadurch sein Volumen — sowohl Ursache als auch Wirkung gehören der sinnenfälligen Wirklichkeit an. Über diese kausalgesetzlich fortschreitende Naturerkenntnis hinauszugehen, ist kein Anlaß. Das Gesetz der Brechung des Lichtes sowie seiner sonstigen Verhaltensweisen sagt dem Naturwissenschaftler genug — um das Wesen des Lichtes mögen sich die Philosophen kümmern.

Die am Ariadnefaden fortlastende Induktion ist die Methode der anorganischen Naturwissenschaft.

2. Die Methode der organischen Naturwissenschaft.

„Beim Organismus erscheinen die für die Sinne wahrnehmbaren Verhältnisse, z. B. Form, Größe, Farbe, Wärme eines Organs nicht bedingt durch Verhältnisse der gleichen Art. Man kann z. B. von der Pflanze nicht sagen, daß Größe, Form und Lage der Wurzel die sinnlich wahrnehmbaren am Blatt oder an der Blüte bedingen." [1])

Alle sinnlich wahrnehmbaren Verhältnisse an einem lebenden Wesen erscheinen nicht als Folge von anderen sinnlich wahrnehmbaren Verhältnissen wie bei der anorganischen Natur —, sie erscheinen vielmehr als Folge eines X, das nicht mehr sinnlich wahrnehmbar, das nicht extensiv, sondern „intensiv" ist. [2])

Nicht die Gestalt der Wurzel bedingt die Gestalt des Stammes und jene nicht die Gestalt des Blattes usw., sondern alle diese Formen sind ihrerseits bedingt durch ein über ihnen Stehendes, welches selbst nicht wieder

[1]) Goethes Naturwissenschaftliche Schriften, herausgegeben von Rudolf Steiner. Kürschners National-Literatur, Bd. 33, S. LIII,

[2]) Hans Driesch, Philosophie des Organischen.

sinnlich anschaubarer Form ist. Sie bedingen sich nicht untereinander, sondern sind bedingt von einem anderen.

Die Einheit, von der sie bedingt sind, müssen wir begrifflich erfassen.

Sehe ich in der linken Hand des Gärtners die wassergefüllte Gießkanne und auf der anderen Seite die Beugung seines Rumpfes nach rechts, so ist es das diskursive Denken, das den Gesamtvorgang, der sich aus Ursache und Wirkung zusammensetzt, in einem gemeinsamen Begriffe darstellt. Das so gefundene Gesetz — hier: daß die Stabilität des Körpers der Breite seiner Basis direkt und der Höhe des Schwerpunktes über der Basis umgekehrt proportional ist — faßt beide Vorgänge in einem gemeinsamen Ausdruck zusammen. Doch weder bestimmt noch bewirkt das Gesetz dieselben.

Die Begriffseinheit in der anorganischen Natur, die dadurch entsteht, daß ich deren Wechselwirkungen durch Begriffe ausdrücke, kommt nicht zur Erscheinung; zur Erscheinung kommen nur die Glieder dieses Verhältnisses. „Die mannigfaltigen Sachen schauen wir an; die Einheit denken wir. Fällt ein Stein zur Erde, so hängt es von der zufälligen Form des Objektes, auf welches er fällt, ab, welche Wirkung er ausübt.“ (S. Nr. 1, S. LXII).

In der organischen Natur stehen die Glieder der zu begreifenden Einheit in einer festen Koppelung. „Die auf sich gebaute Entelechie enthält eine Anzahl sinnlicher Gestaltungsformen, von denen eine die erste, die andere die letzte sein muß, bei denen nur immer in ganz bestimmter Weise die eine auf die andere folgen kann.“ (S. Nr. 1, LIX.)

Die Einheit kommt hier mit der Mannigfaltigkeit zugleich, als mit ihr identisch, in dem Angeschauten zur Realität. (Mit anderen Worten: Das Verhältnis der einzelnen Glieder eines Erscheinungsganzen [Organismus-Werkzeugsystem] ist ein reales geworden.)

Die Erfassung einer solchen, aus sich selbst gestaltenden, sich aus eigener Kraft offenbarenden Entität z. B. einer Pflanzenganzheit kann nur durch Intuition erfaßt werden, wobei unter „Intuition" das bewußte Erleben eines ideellen Inhaltes (keineswegs das Gewißsein von etwas Bewußtseinsjenseitigen wie bei Volkelt) verstanden sei.

Der Begriff summiert, faßt hier nicht mehr nur zusammen, er hat auch nicht mehr das Objekt außer sich — wie in der anorganischen Natur der Gesetzesbegriff —, sondern er ist mit dem Objekt eins.

In der anorganischen Natur sprechen wir von Gesetzen, die über der Mannigfaltigkeit der Anschauung stehen.

In der organischen Natur muß von Typen gesprochen werden, in denen Ideelles und Reelles zur Einheit geworden sind und deren Mannigfaltigkeit (die in ihrer Gesamtheit die Einheit ist) nur als ausgehend von einem Punkte des mit ihm identischen Ganzen erklärt werden kann.

Das Vermögen, wodurch wir den Begriff als Idee schauen, wodurch wir die organische Natur begreifen, nennt Goethe die „anschauende Urteilskraft".

3. Die Methode der Gefängnisfürsorge.

Die Gefängnisfürsorge hat es mit Menschen zu tun, d. h. geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeiten. Diagnose und Therapie machen ihr zur Aufgabe, „die Manifestation dieser Wirklichkeit nachzuerleben". Insofern ist die Gefängnisfürsorge Geisteswissenschaft.

Jedoch bedient sich die Gefängnisfürsorge, die vom Standpunkt des Staates aus Verhütung des Rückfalls, von dem des Menschen aus moralisch differente Heilung (Ganzmachung, „Besserung") ist, besonders bei der Diagnose der Induktion und des diskursiven Denkens mit seiner Exaktheit und Vorsicht, sucht aber darüber

hinaus — wenn die Diagnose sich zum „physiognomischen Takt" steigert — die Idee des betreffenden Menschen in anschauender Urteilskraft zu erfassen.

Beide Arten des Verfahrens bei der Erkenntnis des Menschen lassen sich in ihr nur theoretisch unterscheiden, durchdringen sich und werden in ihrer höchsten Form zur „prädikativen Schau".

In der prädikativen Schau ist das diskursive Denken mit seiner unsubjektiven Distanz (Naturwissenschaft) und das ichhafte Einfühlen (Geisteswissenschaft) aufgehoben, und zwar aufgehoben im Doppelsinne Hegels.

4. Die Haltung gegenüber dem Täter.

Gegenstand der Gefängnisfürsorge ist der Mensch. Die uns als Verurteilte und nun Gefangene entgegentretenden Menschen sind nicht Diebe, Meineidige oder Mörder, sondern Menschen, die Handlungen begingen, die das geltende Recht als Diebstahl, Falscheid oder Mord ahndet. Nur diese Einstellung versetzt uns in die Lage, unsere wissenschaftliche Haltung — besonders wichtig für Objektivität der Diagnose! — auch denjenigen gegenüber zu bewahren, die eben als Täter strafbarer Handlungen allüberall nur Moralisieren oder der Abweisung schlechthin begegnen.

Das bloße Nichtvorhandensein von Moralisieren besagt freilich noch nicht, daß eine energische Gefängnisfürsorge betrieben wird. Denn oft ist dieses Nichtvorhandensein nur ein Anzeichen von ethischer Resignation und laisser faire-, laisser aller-Stimmung oder von Angst vor aktivem therapeutischem Eingreifen mit all seiner ungeheuren Verantwortlichkeit. Diese Angst maskiert sich auch oft als Mitleid, das man aber zuweilen als das, was es ist — nämlich Angst — dadurch entlarven kann, daß es sich durch den Charakter sentimentaler Weichlichkeit verrät.

Sowohl der moralisierende Vorwurf des bornierten Individualisten als auch die stets beschönigende Sentimentalität des bornierten Kollektivisten machen eine sachliche Diagnose und vor allem sachliche Behandlungsweise unmöglich.

Sie geben wohl manchen guten Aufschluß über die Persönlichkeit selbst, die nur vorwirft oder die nur entschuldigt, beseitigen nicht die persönlichen Ursachen des Verbrechens.

5. Die Haltung gegenüber der Tat.

Wer sich des Vorwurfs enthält, sieht im Gefangenen den Menschen. Wer sich davor hütet, ins sentimentale Beschönigen und Träumen hineinzugelangen, verkennt im Gefangenen nicht den Menschen, der eine Tat beging, die strafbar ist.

Die erste Frage, die sich bei einer solchen Haltung aufdrängt, ist aber nicht: Was hätte der Mann tun sollen? Sondern: Was ist das, was dieser Mensch getan hat, seinem innersten Wesen nach?

So verstanden ist Ethik nicht ein Kodex von irgendwem festgesetzter Normen, sondern die Lehre von den menschlichen Handlungen, deren Ziel die Erkenntnis der sittlichen Natur des Menschen und deren Methode das naturwissenschaftlich fundierte Sammeln seelischer Beobachtungsresultate ist.

Die Ethik ist als Lehre von den menschlichen Handlungen eine Wissenschaft vom Seienden (wie übrigens alle Wissenschaften). Die unselige Unterscheidung zwischen den Wissenschaften des Seins und denen des Sollens, die seit Rickert populär geworden ist, ist nicht haltbar und abzulehnen. (S. Nr. 1, Bd. 34, LIX.)

Diese wertfreie Wissenschaft von den menschlichen Handlungen gibt die Möglichkeit, die Tat in ihrem realen Eingefügtsein in die Wirklichkeit anzuschauen. Sie macht

unmöglich die törichte Übung, die darin besteht, daß man den Täter mit seiner Tat in das Prokrustesbett eines Gesetzbuches oder einer sonstigen Satzung hineinschleudert, um zu sehen, ob er hineinpasse und davon seine Beurteilung der Tat abhängig zu machen.

Das Erkennen, das sich auf die Tat richtet, sagt außerordentlich viel über den Täter.

Der Kollektivist — dessen Vorwurf sich gegen die Gesellschaft richtet und dessen Beschönigen dem Individuum gilt, während der Vorwurf des Individualisten sich gegen das Individuum richtet und er die gesellschaftlichen Verhältnisse beschönigt — also der Kollektivist würde freilich bestreiten, daß die Tat besonders viel über den Menschen aussagt, der sie beging; denn er ist der Meinung, daß die Tat viel mehr die gesellschaftlichen Verhältnisse zeigt als den Täter. Denn der Mensch ist seiner Meinung nach das Produkt seiner Verhältnisse und sonst nichts.

Aber „Anpassung und Kampf ums Dasein könnten am Organismus gar nichts bewirken, wenn das den Organismus konstituierende Prinzip nicht ein solches wäre, das bei stets aufrecht erhaltener innerer Einheit die mannigfaltigsten Formen annehmen kann. Der Zusammenhang der äußeren Bildungskräfte mit diesem Prinzip ist" aber „keineswegs so aufzufassen, als wenn das Äußere auf das Innere etwa in der Art bestimmend einwirkte, wie ein unorganisches Wesen auf ein anderes. Die äußeren Verhältnisse sind zwar die Veranlassung, daß sich der Typus in einer bestimmten Form ausbildet, diese Form selbst aber ist nicht aus den äußeren Bedingungen, sondern aus dem inneren Prinzip herzuleiten." (S. Nr. 1, Bd. 33, LXVII.)

Die Seelengestalt eines Menschen kann nicht vornehmlich aus seiner Umwelt erklärt werden. Die Tat sagt in den allermeisten Fällen mehr aus über den Täter als über die gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die auf Grund der Lehre von den menschlichen Handlungen grundsätzlich wertfreie Haltung gegenüber dem Tun, (z. B. Handschlag, Meineid, Kopfschütteln, Raubmord usw.), schließt die Erkenntnis von der Rangordnung der menschlichen Handlungen nicht aus. An unterster Stelle würde, rein logisch gesprochen, die Tat stehen, die dem Wesen des Menschen am wenigsten entspricht. Es fragt sich nur, ob wir irgend etwas vom Wesen des Menschen wissen und ob etwa die Lehre von den menschlichen Handlungen, die Ethik, uns darüber Aufschluß gibt.

6. Das Ziel der Gefängnisfürsorge.

Jedes Tier stellt eine Gruppe von Organsystemen dar und zwar tritt je nach der Zugehörigkeit zu einer Gattung ein Organsystem in den Vordergrund. Darnach richtet sich auch das „Handeln" eines solchen Tieres. (Ob sich nicht vielleicht das Organsystem nach dem Handeln richtet, ist hier eine abzulehnende Frage, da wir es hier nicht mit der Phylogenese zu tun haben.)

Der Tatsache, daß das Tier in einem Merkmals- und Reiztunnel steckt (der Hund ist Nasen-, die Katze Augentier usw., womit für den einen besonders die Nase reizende Merkmale, für den anderen das Auge reizende Merkmale der Umwelt ausgeschlossen sind oder stark in den Hintergrund treten), entspricht die andere, daß die „Handlungen" des Tieres ein für alle mal vom Instinkt unabänderlich gegängelt sind. „Diese Grenzen erweitert kein Gott, es ehrt die Natur sie: denn nur also beschränkt war je das Vollkommene möglich." [1])

Die tierischen „Handlungen" sind grundsätzlich nie sozialgefährlich, d. h. der speziellen Tierheit (Gattung) nie gefährlich.

Daß es menschliche Handlungen gibt, die sozialgefährlich, d. h. der Menschheit gefährlich sind, weist

---

[1]) Goethe, Metamorphose der Tiere.

darauf hin, daß Mensch und Menschheit nicht zusammenfallen, sich nicht decken, wie Tier und (spezielle) Tierheit.

Der Mensch, insofern er Exemplar der zoologischen Gattung homo sapiens ist, handelt, tierisch gesehen, immer sittlich.

Der Mensch handelt aber — eben menschlich gesehen — oft unsittlich!

Die getreuliche, naturwissenschaftlich fundierte Beobachtung der Menschenhandlungen, die sich vor allem auch auf die schon gefühlsmäßig höchstbewerteten Handlungen großer Menschen erstreckt, zeigt uns, daß er zu Handlungen fähig ist, um deren Gründe er weiß. Sie zeigt uns die sittliche Natur des Menschen.

Die sittliche Natur (das Wesen) des Menschen besteht darin, daß er aus Einsicht frei handeln kann.

Daß es eine wirklichkeitsgemäße Auffassung vom Wesen der Freiheit und vom Bösen geben kann, vermag ich im Rahmen dieser Abhandlung nur zu behaupten. Das nahezu letzte Wort in dieser Frage scheinen mir Rudolf Steiner, Philosophie der Freiheit, 2. Aufl. 1918 und Leonard Nelson, Kritik der praktischen Vernunft, 1917, gesprochen zu haben, deren Werke — außerhalb der jeweiligen Anhängerschaft — bis heute viel zu wenig Beachtung gefunden haben. Daß das Erarbeiten einer solchen Auffassung für unsere Gefängnisfürsorge — besonders aber für deren allgemeine Methode — notwendig ist, dürften die vorliegenden Ausführungen beweisen.

Die Handlung eines Menschen ist um so weniger sittlich, je weniger sie dem Wesen des Menschen, seiner sittlichen Natur entspricht.

Die Lehre von der menschlichen Handlung — die Ethik als Seinslehre — die sich schon dadurch als brauchbar erwiesen hat, daß sie den Gefängnisfürsorger zu echt diagnostischer Haltung (Sieh den Menschen wie er ist, nicht wie er sein sollte!) anhält, zeigt uns darüber

hinaus als die höchsten menschlichen Handlungen diejenigen, die wesentlich, wesengemäß sind, die dem Wesen des Menschen entsprechen.

Aus ihr ergibt sich von selbst das Ziel der Gefängnisfürsorge:

Aus dem dem Fürsorger gegenübertretenden Menschen gestalte sich der aus Einsicht handelnde Mensch.

Denn um es zusammenfassend zu sagen, dessen Wesen und Taten werden um so „sozialer“ sein, je mehr ihm die Einsicht in das Wesen des Objekts (objectum = „Gegenwurf“ als Tataufgabe) transeunte Angemessenheit des Handelns gewährleistet.

Nach diesem Ziel haben sich die besonderen Methoden zu richten. Aus diesem Leitsatz ergibt sich aber auch eine allgemeine Methode der Therapie, d. h. eine Methode, die jedwedem therapeutischem Handeln im Gefängnis zugrunde liegen muß, dessen Ziel die Beseitigung der persönlichen Ursachen des Verbrechens ist.

7. Die allgemeine Methode der Therapie in der Gefängnisfürsorge.

Wie sich aus der Auffassung der Ethik als einer Lehre vom Seienden die Unmöglichkeit ergab, dem Gefangenen gegenüber — bei der fürsorgerischen Bemühung, zu heilen — Sollensvorschriften aufzutürmen und ihm durch entmutigenden Hinweis auf die Straftat in moralisierender Art zu zeigen, wie wenig er diese Sollensvorschriften realisiert habe, so ermöglicht es uns diese Lehre andererseits, den uns zugeordneten Menschen durch ein Einführen in die Lehre von menschlichen Handlungen, das an Denken und Wahrheitsgefühl appelliert — zum Erleben individueller Sittlichkeitsziele zu führen.

Damit ist der für die ganze Entwicklung des Gefangenen ausschlaggebend wichtige Hinweis auf die

Zukunft gegeben. Daß das früher übersehen wurde, ist wohl einer der schwersten Fehler früherer Seelsorge gewesen. Wenn meinen Gewährsleuten zu glauben ist, herrschte dort zuweilen geradezu ein bewußtes Hinarbeiten auf „Zerknirschung" vor. Das mag wohl oft nur die Auswirkung eines Machttriebes desjenigen gewesen sein, der auf diese Zerknirschung hinarbeitete.

Wenn wir auch die therapeutische Bedeutung der Zerknirschung ähnlicher Seelenzustände, wie sie bei feineren Naturen z. B. schon die Tatsache der Verurteilung mit sich bringen kann, nicht verkennen dürfen — übrigens auch ein Einwand gegen die Apostel der völligen Abschaffung der Bestrafung und der Strafe —, so hat doch ein Wesensmerkmal unserer allgemeinen Therapie, besonders in der zweiten Hälfte der Strafe, das Hinarbeiten auf Ermutigung zu sein.

Dabei ist noch folgendes zu beachten:

Stellt die Straftat — besonders vom Gesichtswinkel der Gesellschaft aus — eine, nun, bedauerliche Entgleisung dar, so hat sie doch auch für den tiefer schürfenden Blick einen zu bejahenden Funktionswert.

Schon die Betrachtung unserer ersten Diebstähle, genannt Näschereien, und unserer ersten Körperverletzungen, genannt Schlägereien, wie sie die Kindheit mit sich bringt, zeigen, daß der „erste Riß in die Heiligkeit des Vaters"[1]), die Berührung mit dem Bösen, mit dem, was nicht Vater und Mutter ist, machte, daß wir uns verschlossen mit unserem Geheimnis, daß wir uns in unseren heimlichen inneren Kämpfen absonderten von Vater und Mutter. So erst war es uns möglich, wir selbst zu werden.

So erst wird aus dem von der bunten Außenwelt, von Menschen und Spielen angezogenen und wieder losgelassenen Kinde ein Wesen, das Mittelpunkt be-

---

[1]) Hermann Hesse, Demian.

kommt, eine Persönlichkeit, eine Individualität. Im Menschen, der einen Schritt ins Böse tat, beginnen erst eigentlich Eigengedanken und Eigengefühle zu rotieren — Kern und Keim zur erwachsenen Persönlichkeit.

Was die Moral Sünde nennt, ist die eine Seite des Vorgangs der „Absonderung vom Vater". Aber es gibt noch andere. Das Böse hat Bildungswert für den Strukturaufbau der menschlichen Persönlichkeit. Dieser Strukturaufbau steht unter dem „principium individuationis" (Schopenhauer) und muß deshalb das Mittel der Absonderung („Sünde") verwenden. („Höchstes Glück der Erdenkinder ist ja die Persönlichkeit".)

Die Erkenntnis von der Werkzeugrolle des Bösen ermöglicht — es wurde schon erwähnt — Sachlichkeit des Fürsorgers und deren Vermittlung an den Gefangenen gibt diesem Ansatzpunkte für die Selbsterkenntnis und macht ihn — und das ist das Wichtigste! — gefaßter und mutiger.

Wir sehen, daß die Methode der Individualpsychologie — Erforschung des Leitbildes und Ermutigung zur Revision — ein Teil der allgemeinen Methode der Gefängnisfürsorge ist.

Die Konsequenzen praktischer Art, die manche Individualpsychologen aus dieser Wahrheit von der notwendigen Ermutigung des Gefangenen ziehen, daß man nämlich die Strafe überhaupt abschaffen müsse und wir „Ermutigungsanstalten" brauchen, ist entschieden abzulehnen und verrät einen merkwürdigen Mangel an praktischer Sozial-Psychologie. (Dabei fällt unangenehm auf, daß manche Verfechter dieses Programms sich nicht enthalten, mit ausführlichen Schilderungen des armen, in Ketten geschmiedeten Gefangenen — des Mittelalters, versteht sich! — und überhaupt der menschenunwürdigen Strafe — des Mittelalters, versteht sich! — im ersten Teile ihrer Vorträge ausführlich gedenken, in deren weiterem Verlaufe sie dann die Abschaffung der Strafe überhaupt fordern.)

Wenn der Strafvollzug auch mehr und mehr „Behandlung" werden soll, so muß doch — das muß jedem, der nicht im Wolkenkuckucksheim nächtigt, klar sein — die Zuführung zur psychotherapeutischen Behandlung unter den heutigen psychologischen Verhältnissen zwangsweise — nicht mit Peitsche, sondern laut Gesetz — geschehen. Die zwangsweise Zuführung zur psychotherapeutischen Behandlung, die ihrer Form nach Freiheitsentziehung ist, wird stets Strafe bleiben und bleiben müssen. Wer vergißt, daß Freiheitsstrafe echte Strafe ist, spielt Vogel Strauß. Daß Strafe Vergeltung sein soll, ist damit noch nicht gesagt. Sie ist und bleibt grundsätzlich Behandlung für den Gefängnisfürsorger. (Vergleiche meine „Bemerkungen zum Gnadenwesen"; Juristische Wochenschrift 1929, Nr. 43.)

II. Die besonderen Methoden der Gefängnisfürsorge.

8. Die Diagnose.

a) Leibesleben.

Wissen ist klares Bewußtsein von etwas. Die wissenschaftliche Methode ist die Bildung und Verknüpfung bestimmter Begriffe. Um sich einen Begriff von der menschlichen Persönlichkeit zu machen, deren Einheit (Prinzip — siehe Entelechie bei Driesch) sinnlich nicht wahrnehmbar ist, ist die „Idee" eines jeden Menschen durch Intuition zu erfassen.

Da uns zunächst nur der Naturleib — menschlicher Organismus — gegeben ist, ist dessen Oberfläche als Ausdruck dieser Idee zu betrachten.

Die Gestaltung der Oberfläche des Menschenleibes ist vor allem vom Knochenbau abhängig. Goethe sagte einmal, er behandle „die Knochen als einen Text, woran sich alles Leben und alles Menschliche anhängen läßt". (Goethes Brief an Lavater 14. November 1781). Die Symbolik der menschlichen Gestalt [1]) ist zu erforschen.

[1]) Carus-Lessing, Die Symbolik der menschlichen Gestalt.

Gefühlsurteile sind dabei streng zu vermeiden, sie können höchstens, wenn sie sich aufdrängen, als Aufforderung, in bestimmter Richtung Symbole zu suchen, Verwendung finden.

Inwiefern das Symbol ein für die gesamte Individualität bezeichnender Teil sein kann, mögen zwei Beispiele, die aus unzähligen herausgegriffen werden, zeigen.

Wenn man weiß, daß das (Säuge-)Tier sich vom Menschen dadurch unterscheidet, daß sein Unter-„Arm" länger ist als der Ober-„Arm", so wird man bei einem Menschen, dessen Unterarm länger ist als der Oberarm, zunächst nicht auf eine Edelnatur schließen. Dasselbe wird der Fall sein bei einer Hand, die sich durch größere Mittelhand und viel kürzere Finger auszeichnet.

Neben dieser gewissermaßen festgefrorenen Symbolik des Knochenbaues ist unendlich viel zu beachten, dessen Ausführungen ich mir erspare, da man sie bei den auf Goethe aufbauenden Wissenschaftlern in beglückender Klarheit nachlesen kann. Als Symbolwerte besonderer Art seien nur noch ausdrücklich erwähnt die willkürlichen und unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen, besonders die letzteren. Es sei nur an das Lachen und Weinen erinnert. Die Art, wie dieses bei den einzelnen Menschen verläuft, ist ungeheuer mannigfaltig — wie sehr zeigt gut die englische Sprache mit ihren

dimplers	Grübchenlächler
smilers	Schmunzler
laughers	Lacher
grinners	Grinser
horse laughers	Bölker
sneerers	Lachen auf Kosten anderer.

Wichtig ist die Synthesis, das Zusammenschauen mehrerer Symbolstellen, da das Herumreiten auf einem Symptom zu den bedenklichsten Fehlschlüssen führen kann. Auch da zwei Beispiele:

Ich hatte einen Gefangenen auf Grund seiner umfangreichen, lappigen „Eselsohren" — Gegenbild: spitze, gestraffte Wolfsohren — und seiner winzigen, tief einliegenden Augen als feig, hinterhältig und tatenlos diagnostiziert, zumal Sonstiges, vor allem auch die sehr geringe Ausbildung der Jochbögen durchaus dazu stimmte. Aber als ich — um ja sicher zu gehen — nach weiteren Symbolen suchte und einen Witz-Reiz gab, verzog sich der Mund des betreffenden Gefangenen zu einem stark konturierten, hämischen Grinsen (beide Merkmale, das ist diagnostisch wichtig, waren nicht durch die Art des Scherzes, der absichtlich harm- und farblos war, veranlaßt). Dieses Grinsen zeigte die starke Aktivität dieses Menschen bei Unbeobachtetheit (man vergißt sich bekanntlich beim Lachen leicht). Meine Anfangs-Diagnose: träge, tatenlos, war sicherlich falsch. Das Urteil war dahin zu revidieren, daß es sich um einen insgeheim sehr aktiven Menschen handelte.

Andererseits sind manchmal ganz isolierte Merkmale, die einem gewissermaßen „stören", doch symbolisch die vom Innern des Menschen am meisten kündenden. Ich hatte einen Gefangenen als außerordentlich klug, gefühls- und willensstark mit ausgesprochenem Geltungstrieb (das weiterhin Festgestellte bleibe hier unerwähnt) vorläufig diagnostiziert. Nur ein Merkmal — ganz zittrige, mir, ich möchte fast sagen, widerlich erscheinende Schrift — bereitete mir rechte Kopfschmerzen, weil sie so ganz und gar nicht zu den anderen von mir festgestellten und verwerteten Symbolen passen wollte. Das Rätsel der scheinbaren Sinnlosigkeit dieses spezifischen Schreibduktus — und damit seiner völligen Unverwertbarkeit in symbolischer Hinsicht — wurde bald in überraschender Weise gelöst: der Gefangene mußte — nach plötzlich und heftig auftretender Psychose — ins Irrenhaus eingeliefert werden.

Jedenfalls ist es praktisch und schützt vor übereilten Urteilen, daß die auf Grund der Physiogno-

mik erworbenen Kenntnisse stets bis auf weiteres in der Form der Hypothese bestehen bleiben. Aber die Kühnheit des Versuchs, Begriffe, die der Lebenswirklichkeit nahe kommen, zu formen, ist erforderlich, wie später noch deutlicher werden wird.

Sehr förderlich für die Arbeit des Fürsorgers ist, daß Kretschmer [1]) das Schaffen von Begriffen in dieser Hinsicht vorgemacht hat.

Bilde ich auf Grund der Wahrnehmung eines leptosomen Körperbaues — Körpergewicht bleibt gegen Körperlänge zurück, flacher Brustkorb, Winkelprofil des Gesichtes usw. — das Urteil: Dieser Mensch ist Schizothymiker, habe ich schon einen Weg, eine genaue Anleitung, um diese Schau zu prädizieren. Die mit diesem Begriff gegebene Vermutung, daß der so Diagnostizierte an Genitalhypoplasie und damit an Abneigung gegen normalen Sexualkampf oder an Überempfindlichkeit bezw. Unempfindlichkeit leide, daß er autistisch, sein psychisches Tempo springend, seine Psychomotilität reizinadäquat sei, erleichtert ungeheuer die (im nächsten Abschnitt erwähnte) Arbeit.

Falsch wäre es jedoch, wenn man sich in der Diagnose zu sehr von Typen gängeln ließe. Daß der Begriff, den wir uns vom einzelnen Menschen machen, individualisiert sei, ist das Haupterfordernis. Es sei freilich nicht unerwähnt, daß das Bemühen, den Menschen in möglichst lebensnahe Begriffe einzufangen, oft zu Begriffen führt, die einem Dritten paradox erscheinen müßten. Das schadet nichts, denn die Begriffsnotizen des Fürsorgers sind ja nur für ihn selbst bestimmt. Schrieb ich in bezug auf einen schizothymen „Zugang“: „Lächelnde Mikrostruktur mit feingliedrigen mageren Händen“, so war mit diesem Ausdruck ein Mittelpunkt gesetzt, um den sich alle weiteren Beobachtungsresultate kristallisieren konnten, z. B. Genitalhypoplasie: widernatürliche Unzucht; Selbständigkeitsdrang: Kutscher.

---

[1]) Kretschmer, Körperbau und Charakter.

Als ich mich übrigens des abends seiner erinnern wollte, gelang es nicht, seine ganze Gestalt erinnerungsmäßig aufzubauen. Nur die schönen, schmalen Zähne inmitten der Lippen seines „mickrigen" Mundes sah ich, die sich zu einem gesperrten, stereotypen Lächeln formten.

Das war allerdings das Mittelstück der anschaulichen Diagnose: er versuchte über die Glaswand, die zwischen jedem ausgesprochenem Schizothymiker und seinen Mitmenschen ist, hinwegzulächeln.

Wir fassen zusammen: Das Wahrnehmen des Leibes durch den Gefängnisfürsorger ist bedeutungshaft gerichtet; es steht unter dem Prinzip des physiognomischen Taktes. Das Wahrnehmen des Leibes in bezug auf seine endokrinen Vorgänge wird im allgemeinen medizinisch Geschulten vorbehalten bleiben müssen.

Hier, aber meines Erachtens auch nur hier, handelt es sich um Kriminalbiologie.

b) Seelenleben.

Bei der Erfassung der seelisch- geistigen Gestalt, bei der wir auf Aussprache und meist Äußerung intellektueller Art angewiesen sind, ist besondere Vorsicht am Platze. Denn es hängt hier viel vom Willen des Explorierten selbst ab, welche von den ihm möglichen Ausdrucksformen zur Erscheinung kommen.

Aber auch da, wo Wichtiges durch den Gefangenen bewußt verdeckt wird, darf sich der Gefängnisfürsorger nicht zu bloßem Kampf gegen Heuchelei verleiten lassen. Sein diagnostischer Wille muß durch die Heuchelei vielmehr zur Suche nach dem veranlaßt werden, was verdeckt werden sollte.

Die Methode, auf das Verdeckte zu achten, ist von der Freudschen Psychoanalyse zuerst systematisch angewandt worden. Diese Verfahrensweise ist für die Gefängnisfürsorge unentbehrlich. Besonders auf

Fehlleistungen ist zu achten. Davon zwei Beispiele, von denen das eine zeigen mag, daß sich die Diagnose nicht nur auf den Gefangenen, sondern auch, wenn es sich ermöglichen läßt, auf wichtige Angehörige erstrecken muß.

Wenn ein wegen Totschlags seiner Ehefrau verurteilter Gefangener, der behauptete es sei in der fraglichen Nacht „doch ganz ruhig zugegangen", als der Polizeibeamte gekommen sei, da er gegangen sei, und das mit den Worten illustriert: „Da habe ich eben den Klügeren gezogen", so wollte er sagen, daß er als der Klügere nachgegeben habe und selbst gegangen sei, verriet mir aber mit seiner Freudschen Fehlleistung, daß er in dem sich entspinnenden Handgemenge mit dem Polizisten den Kürzeren gezogen hatte, wie mir dann Einsichtnahme in die Akten bestätigte. Zu erwägen ist aber andererseits, ob nicht die Art der Fehlleistung den Wunsch erkennen läßt, ach „wäre ich doch klüger gewesen". —

Ich hatte die sonst so seltene Möglichkeit einem Gefangenen eine ganz hervorragende Stellung in Norddeutschland zu verschaffen. Als ich dies der Mutter mitteilte, war sie gar nicht meiner Meinung, ihr Junge müsse diese Stellung unbedingt annehmen, da ihn in seiner Vaterstadt Erwerbslosigkeit erwartete. Das war um so erstaunlicher, als es sich um einen sogenannten Geistesarbeiter handelte und zu erwarten war, daß seine Arbeitslosigkeit deswegen sehr lange anhalten würde. Die Aufklärung des Rätsels erfolgte anläßlich eines Besuches, den sie ihrem Sohne in der Gefangenenanstalt machte. Vor der Rückfahrt von letzterem war die Mutter in einer Gastwirtschaft eingekehrt und hatte sich nach dem Mittagessen dort gewaschen. In ihrem ersten Brief berichtete sie entsetzt, daß sie beim Waschen ihren Ehering abgezogen und liegen gelassen hatte. Es liegt eine echte Freudsche Fehlleistung vor. Die Frau ertrug den etwas trottelhaft und krank gewordenen Ehemann nur schwer und hatte den unterbewußten, wahrscheinlich

nie bewußt gewordenen Wunsch, sie möge der Ehefesseln ledig werden. Der Verlust des Ringes (sein „Wegwerfen") war das Symbol dieses Wunsches. — Nun begriff ich auch, warum die Mutter sich so sehr gegen die Annahme dieser Ausnahme-Stellung gesträubt hatte: sie bedurfte ihres Sohnes als psychischen Ersatz für den „abgetanen" Mann.

Die Hauptform der seelischen Exploration ist aber die Aussprache. Der Fürsorger sei bei ihr hauptsächlich nur von gespannter Passivität.

Sollten sich Fragen als notwendig erweisen — das ist besonders dann der Fall, wenn die „Aussprache" des Gefangenen in wirklich belangloses Schwätzen übergeht — so ist Personaladäquatheit der Frageform unbedingt erforderlich. Richtiger z. B. als die Frage: „Was fangen Sie im allgemeinen mit Ihrer Freizeit an?" ist bei einem Proletarier die folgende: „Was machns abends?", obwohl erstere zweifellos sachangemessener ist.

Besonders bei der Aufnahme, die für das Verhältnis zwischen Fürsorger und Gefangenen während der ganzen Strafzeit meist ausschlaggebend ist, muß das Höchstmaß allopsychischer Resonanz angestrebt werden. Für die Aufnahme wird der Gefängnisfürsorger deshalb Tage wählen, an denen er selbst ganz harmonisch, d. h., an denen er ganz Aufnahmegefäß sein kann für die ihm gegenübertretende Menschenwirklichkeit.

Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führt leicht zum Schwimmen in Verlegenheitsfragen oder gar Verlegenheitsphrasen. Von dieser Art sind folgende Fragen, gerade hintereinander in diesem Zusammenhang gestellt: „Wie lange ist die Tat (!) her?" („2 Jahre"). „Wann haben Sie geheiratet?" oder diese Folge: „Wie gehts dem Kinde?" („Gut"). „Wohl ein nettes Mädchen?" Ein solches Ertrinken des diagnostischen Bemühens im Flusse belangloser, weil systemloser Fragen verhindert jeden Ansatz zu Bindung.

Die Intensität auf der Suche nach bedeutenden Merkmalen, die Intensität der Reaktionssuche ist wichtig. Denn, wir deuteten es bereits an, die allgemeine Schau der Seelengestalt bleibt verschwommen, wenn sie nicht die Möglichkeit zu bestimmten Einzelaussagen über die Persönlichkeit gibt. Die Schau muß unbedingt strukturiert, mehr logisch gesehen, prädikativ sein. Zu dieser Intensität drängt die Notwendigkeit, die intuitive Hypothese, die der Gefängnisfürsorger bezüglich eines Menschen gemacht hat, dauernd zu kontrollieren. Liegt völliger Mangel an Reaktionen bedeutungshaften Stils vor, ist die Intensität der Reaktionssuche aufs Höchste zu steigern. Sie ist zu unterstützen durch die Methode der qualifizierten Reizung. Ein Beispiel:

Ein Gefangener, der nach einer zehnmonatigen Strafe wieder eine gute und auskömmliche Stellung in einer Großbank (man denke!) erhalten hatte, stahl mit größter technischer Torheit erneut; am Tage seiner deshalb erfolgten schweren Verurteilung stahl er einen Koffer aus einem Zugabteil. Nun war er zur Strafverbüßung bei uns eingeliefert worden. Er hielt sich sichtlich von Gefangenen sowohl als auch von Beamten fern, auch von mir. Das ging ein ganzes Jahr lang so — es war nicht an ihn heranzukommen. Er spann sich in die Seide seiner Seele ein, würde Strindberg sagen. Zu einer Diagnose kam ich nicht, da er bei allen Begegnungen äußerst wortkarg gewesen war, ohne feindselig zu sein. Seine körperliche Dutzendgestalt spottete jedes physiognomischen Taktes. Andere der Deutung zugängliche Merkmale hatte ich nicht — so hatte er während der ganzen Zeit nicht einen Brief geschrieben!

In solchen Fällen sowie, wenn die diagnostischen Mittel gewöhnlicher Art versagen, tritt die Methode der qualifizierten Reizung ein. Das geschah in diesem Falle folgendermaßen: Besondere Maßnahme: ich gebe ihm plötzlich ein Buch von mir; ich bringe es ihm —

ohne Ankündigung und ungebeten — in die Zelle selbst; es ist ein besonderes Buch: das soeben erschienene „Wir zwei“ des ersten Ozeanbezwingers Charles Lindbergh; besonderer Zeitpunkt: Sonnabend vor Pfingsten, d. h. vor zwei arbeitsfreien und daher wegen ihrer „Langeweile“ gefürchteten Tagen.

Der so qualifizierte Reiz brachte sofort eine bedeutungshafte Reaktion: am Pfingstdienstag kam das Buch zurück. In ihm lag ein beschriebener Zettel. Schon das war bedeutsam, da es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die Anstaltsordnung des sonst so anstaltsbraven, ich möchte sagen, sonst zu anstaltsbraven Gefangenen handelt. Es lag also, über die Zurückgabe des Buches hinaus, eine von der Situation durchaus nicht geforderte Reaktion, es lag eine echte Reaktion vor. Auf dem Zettel stand:

Herrn Dr. Reps

mit verbindlichstem Dank zurück. Diese äußerst spannenden Schilderungen Lindbergh's haben mir das monotone Einerlei der beiden Festtage angenehm verkürzen helfen.

Nochmals herzlichen Dank.

X. Y.

Als ich den Zettel in der Hand hatte, war mir, als ob ein Stummer plötzlich anfing, zu sprechen. Die Entzifferung seiner Sprache ist mir freilich noch nicht gelungen.

c) Zusammenfassung.

Den Abschluß findet die Diagnose im Begriffe des betreffenden Menschen. Dieser Abschluß ist für die Behandlung notwendig. Denn nur, wenn ich den deutlichen Begriff von etwas habe, vermag ich auf es sachgemäß einzuwirken.

Der Feststellung, daß Intuition die Grundform der Geisterkenntnis ist, muß noch eine grundsätzliche Bemerkung über die letzte Formung dieser Erkenntnis hinzugefügt werden.

Die prädikative Schau ist ihrer logischen Seite nach das Erkennen nach sekundären Individual- oder Kontraktionsbegriffen.[1]) Dahin gehört z. B. der Begriff einer Pflanze, deren Wachstum ich in ihren verschiedenen Phasen beobachtet habe. Er findet aber auch Verwendung in bezug auf den Menschen. Habe ich den Menschen der Voreinstellung, der Einstellung und der Nacheinstellung zur Tat[2]) erkannt und mir einen den Phasen gemäßen Begriff, d. h. zunächst, Fluxionsbegriff gebildet, so ist es möglich, zur Bildung der Synthese dieser Phasen- oder Fluxionsbegriffe, d. h. zur Bildung des Kontraktionsbegriffes zu schreiten.

Der *Kontraktionsbegriff* zeichnet sich durch *Konstanz* aus: die Teilvorstellungen der *veränderlichen* Merkmale werden weggelassen. Er zeichnet sich aber andererseits durch *Offenheit und Umbildbarkeit* aus.

Aus den Erinnerungsvorstellungen des Fürsorgers gliedert sich schließlich im Verlauf des diagnostischen Bemühens der Punkt heraus, der die Deutung des Kreises dieser Vorstellungen begrenzt (determiniert). Dieser *Punkt* sei A genannt.[3])

Bei dem vorhin erwähnten schizothymen Kutscher war dies die Erinnerungsvorstellung des gesperrt lächelnden Mundes, wie auch die besonders gute Erinnerbarkeit vermuten läßt. Sie führte zum Kontraktionsbegriff: „lächelnde Mikrostruktur". Die veränderlichen Merkmale — er hatte z. B. einmal eine etwas defekte Drillichjacke an — wurden weggelassen (Konstanz). Andere gehabte Vorstellungen dauernder Merkmale blieben zunächst verschwommen (Notwendigkeit der Offenheit!). Es ist also, mit anderen Worten nach dem für das

---

[1]) *Ziehen*, Lehrbuch der Logik, 1920.

[2]) *Lenz*, Kriminalbiologie.

[3]) *Brod und Weltsch*, Anschauung und Begriff, Leipzig 1913.

Leben überhaupt gemeinten Ausspruche Carlyles zu verfahren:

„Weises Erinnern und weises Vergessen,
Darin liegt alles.“

Die Gesamtheit der verschwommen gebliebenen Vorstellungen sei X genannt.[1]) Die höchste Form der (A und X)-Gebilde ist dann erreicht, wenn sich die lebendige Fülle des X in der Prägnanz des A widerspiegelt.

Die Klarheit begriffsbildender Diagnose ermöglicht erst eingehende und sachliche Therapie. Geradezu von therapeutischer Bedeutung erscheint uns jetzt die Aufforderung des Herrn im Himmel in Goethes Faust:

„Und was in schwankender Erscheinung schwebt,
Befestigt es mit dauernden Gedanken!“

Ein Wort zur Prognose.

Wenn ich den Begriff der Urpflanze habe, dann vermag ich im Voraus die zukünftigen Vorgänge der Gestaltung in ihren Grundzügen zu wissen, da ich das Prinzip kenne, nach dem sie, der Idee der Pflanze gemäß, verlaufen müssen, — nämlich wechselndes Ausdehnen und Zusammenziehen.

Wenn es gelänge — in Form einer intuitiven Hypothese — im Voraus die zukünftige Entfaltung eines Menschen („Schicksal“) in ihren Grundzügen zu erfassen, wäre es möglich den Gefangenen noch besser als bisher auf Punkte möglichen Konflikts hinzuweisen und zu warnen. Mehr oder weniger dumpf tut das heute schon mancher, der am Gefangenen arbeitet. Eine klare Methode liegt jedoch in dieser Hinsicht noch keineswegs vor. Deshalb sei der Gedanke nicht unangedeutet gelassen. Die Prognose in Form der bayrischen Ausgangsgutachten in ihrer dreifachen Möglichkeit „günstig —

---

[1]) Die Benutzung der genialen und lebensnahen Formel Ewalds: $\frac{E_{10} - R_{10}}{Tr_{10} - R_{10}} > J.A._{10} - L_{10}$ kann allerdings von vornherein strukturierend wirken. (Ewald, Temperament und Charakter, Berlin 1924.)

fraglich — schlecht" liegt freilich nicht im Sinne dieser durchaus therapeutisch gemeinten Anregung. Bei einem derart anfänglichen Stadium der „Erhebungen" erscheint übrigens höchster wissenschaftlicher Besonnenheit lediglich das Urteil „fraglich" möglich. (Vergleiche: Der Stufenstrafvollzug in den Bayrischen Strafanstalten, III. Band, München 1929, S. 35.)

9. Die Therapie.

Der Mensch hat eine, im allgemeinen feststehende Art, zu handeln, die eine Funktion der Geschichte seines Lebens ist. (Wenigstens, der noch nicht „Ich geworden" ist.) Der Mensch hat eine historische Reaktionsbasis (Unbewußtes), von der die Spezifizität seiner Reaktionsweise, seiner Handlungen abhängt. Der noch nicht zur Bewußtheit gelangte Mensch handelt fast ausschließlich auf Grund nur dieser Reaktionsbasis, seines Triebfedersystems. Die meisten Handlungen, die Straftaten sind, entstehen dadurch. Sie sind meist Ergebnisse einer Haltung, die dumpf wünscht (Begierde) und nicht klar (einsichtsvoll) will.

Bewußtseinstrübung auf der einen, Unganzheit der historischen Reaktionsbasis auf der anderen Seite, sind meist die persönlichen Ursachen „falscher" Handlungen, von Straftaten.

Grundsätzlich wird daher nach Methoden zu suchen sein, die Ganzmachen, Heilen des Unbewußten („Es") und Herbeiführen klarer Bewußtheit („Ich") gewährleisten.

Hatte uns unsere Erkenntnis, daß unsere geisteswissenschaftliche Disziplin der Gefängnisfürsorge es mit Menschen zu tun hat, klar gemacht, daß auf unserem Gebiete die ausschließliche Methode der anorganischen Naturwissenschaft — nämlich allgemeine Gesetze aufzustellen, die man in festen Begriffen aussprechen und dann auf den einzelnen Fall anwenden kann — nicht am Platze ist, hatten wir uns vielmehr klar gemacht, daß wir sekundäre Individual- oder Kontraktionsbegriffe

bilden müssen, so zeigt sich, daß eine Menschenerkenntnis, die derart lebendige Ideen vom Einzelnen vermittelt, wirkliches Material für die Therapie gibt.

Beim Menschen fassen wir das Gesetz (Prinzip der Bildung) — siehe Teil I — am Einzelfall in seiner Selbständigkeit.

Der Gefängnisfürsorger, der als Erziehungskünstler das individuelle Gesetz im Menschen erkannt hat, [1]) kann in einer Art, die dem Individuum gerecht wird, Behandlung üben. Selbst wenn Zeitmangel genaueres Eingehen auf den Einzelnen — d. h. Diagnose, Bildung des Kontraktionsbegriffes und Erblicken des individuellen Gesetzes — verhindert, wird auch dann die allgemeine Haltung dieser Art die Wirksamkeit überhaupt erhöhen.

Der Erziehungskünstler ist in einer schwierigeren Lage als der Künstler schlechthin. Wenn schon letzterer ohne intime Kenntnis des Stoffes, der der Bearbeitung harrt, nie ein Kunstwerk zustande bringen wird, so gilt dies erst recht für den Gefängnisfürsorger als Erziehungskünstler. Denn er steht einem lebendigen „Stoffe" mit seinem eigenen Gesetz gegenüber! Ja, daraus ergibt sich sogar, daß er sich in der Entbindung der im Gefangenen gebundenen und an der Entfaltung bisher verhinderten Formkräfte beschränken muß. Damit kommt die alte Mäeutik, die alte Hebammenkunst des Sokrates wieder zu ihrem vollen Recht.

Auch für die besonderen Methoden erfolgt die Verwendung der Lehre von den menschlichen Handlungen. Echte Erkenntnis von den Handlungen, die dem Wesen des Menschen entsprechen, lassen sie wertvoll erscheinen, erregen die Liebe zu ihr. Zu irgend einem Tatgebiet, (Familie, Beruf, Verein oder dergleichen) hat jedweder Mensch den Kontakt solcher Erkenntnis und solcher Liebe. Daraus geht die Wichtigkeit der Methode hervor, die darin besteht, daß der Fürsorger mit dem Ge-

[1]) Georg Simmel, Lebensanschauung, München 1918.

fangenen gemeinsam den Alltag unter die Lupe der Kritik nimmt. Der „Oberstufenabend", an dem die Gefangenen der Oberstufe sich bei dem Gefängnisfürsorger zu zwanglosen Besprechungs- und Fragen-Zusammenkünften zusammenfinden, kann dadurch viel Heilwirkung haben.

Die neulich von mir eingeführte „Denk-Stunde" erfüllt die Forderung den Gefangenen in die Lehre von den liebenswerten Handlungen einzuführen, wohl noch besser, auch weil bei ihr die Methode der qualifizierten Reizung dadurch mehr Beachtung gefunden hat, daß sie Sonntags abgehalten wird und daß zweitens gerade nur die erst Eingelieferten (1—4 Monate Strafzeit) Zutritt haben.

Angestrebt wird, daß die „Liebenswertung" (das häßliche Wort sei der Denkdynamik wegen zugelassen) jeder souverän vornimmt. Es kommt z. B. vor, daß die dreiste Frage aufgeworfen wird, ob wir — angenommen, wir seien Gesetzgeber — nicht den § 242 StGB. „abschaffen" sollen.

Wer angesichts eines solchen Verfahrens eine uferlose anarchistische Ethik befürchtet, übersieht, daß jedwede ethische Wertung allein aus dem Subjekt kommen muß, soll sie mehr als intellektueller Scherz oder Zwangsangelegenheit, soll sie ungezwungen zur freien Tat werden können. Überraschend schnell wird im Verlauf einer solchen Arbeitsgemeinschaft den Leuten übrigens klar, daß die meisten Gesetzesbestimmungen selbst moralische Intuitionen führender Geister sind, deren Bejahung näher liegt als deren Verneinung.

a) Schulung des Willens.

Der Gefangene wird im Streben nach ethisch differentem Bewußtsein selbst allmählich ein Erkennender und im Formen seiner selbst ein Künstler. Besonders wenn das Verneinen alles dessen, was das Zustande-

kommen einer Handlung aus Einsicht verhindert, dazukommt.

Das Aufzeigen von liebenswerten Handlungen bezw. eine Hilfe für den Gefangenen, daß er diese selber finde, gibt bis jetzt meines Wissens in der Gefängnisfürsorge Sachsens am konsequentesten der Gefängnisfürsorger Heynemann, indem er sich der Willensschulung Loyolas in ihren Grundzügen bedient. Bei ihm fällt besonders die Personaladäquatheit im Aufzeigen der liebenswerten Handlungen, der Willensziele auf.

> (Ich gehe zur Fabrik — jeden Freitag Lohn — treffe Kollegen — werde für Vereine gesucht — kann Frau ernähren — Kinder haben mich lieb — usw.)

Liebe zu liebenswerten Handlungen will auch die karitative Methode Grohmanns erregen, nur daß bei ihr an eine Sondergruppe solcher Handlungen gedacht ist, an Opferhandlungen:

> (Ich trete der freiwilligen Feuerwehr meines Dorfes bei; ich werde bei dir Helfer und treibe mit Entlassenenfürsorge.)

Die exzitative Methode Grohmanns will Ähnliches, nur verschmäht sie es nicht, sich — über die Begeisterung für eine Sache hinaus (z. B. Abstinenzarbeit) — sogar des Fanatismus für eine Sache als eines Erziehungsmittels zu bedienen. Das erscheint mir eine Übertreibung, da wir gerade in der Therapie jede Besessenheit bekämpfen müssen. (Fanatismus ist aber Besessenheit!)

Abneigung gegen die „Minderwertigkeit" der Straftat und Liebe zu höheren Handlungen kann wach werden. (Methode e contrario Grohmanns).

Voraussetzung dafür ist, daß im Fürsorger selbst das Wissen um „höhere" Handlungen und damit die Liebe zu ihnen lebt (Vorbild).

Der Nachteil der Methode Heynemann, wie ich sie kurz nennen will, ist, daß sie viel Zeit für den Einzelfall erfordert und daß die mit ihr erzielten Erfolge

vielleicht nicht für lange Zeit nach der Entlassung vorhalten, da sie vielleicht nicht bis in die Tiefen des Unbewußten hinunterfurcht. Die Wirkung auf lange Sicht wäre jedenfalls nur dann vorhanden, wenn die Liebe zu den aufgezeigten Handlungen und das entsprechende Wollen gleichsam Bestandteil der historischen Reaktionsbasis, genannt Unbewußten, wenn sie gleichsam instinkt- und triebartig würden. Daß dies bei den Übungen, die Heynemann selbst leitet, so oft der Fall ist, mag mehr auf Rechnung seines ungeheuer starken pädagogischen Eros, das seinen Worten stärkste Einprägsamkeit verleiht, zu setzen sein als auf die der Methode selbst. Freilich ist meine Urteilsbildung hier noch nicht abgeschlossen.

Mit diesen Schwierigkeiten letzterer Art hat auch die Therapie der Individualpsychologie zu kämpfen, die dem Patienten die Wurzel seiner fehlerhaften Haltung gegenüber dem Leben dadurch aufdeckt, daß sie seinen verkehrten Lebensplan analysiert und als Ausweichen vor dem Risiko und Aufsuchen eines Nebenkriegsschauplatzes entlarvt. Ganz abgesehen, daß die zwar für viele Fälle richtige Therapie oft unzulässig verallgemeinert wird — es handelt sich bei all diesen Dingen nur um heuristische Maximen — so ist nicht unerwähnt zu lassen, daß ich recht oft erlebte, daß zwar der Gefangene oft mitging, oft wirklich anerkannte, daß all seine Fehler sich z. B. im Geltungstrieb kreuzten, daß aber ein über die Entlassung hinausreichender Erfolg ausblieb. Es ist ja in der Tat oft auch die historische Reaktionsbasis mit ihren wirren Begehrungen, mit ihren ungegliederten Affekten (Komplexen), die als dumpf Treibendes das als richtig Eingesehene nicht zuläßt.

b) Die Ordnung des Es.

Die Aufgabe, das Unbewußte — oder das Es, wie es andere Forscher nennen — ganzheitlich zu machen, stellt

sich die Psychoanalyse. Für uns ist wichtig, daß sie auf der Tatsache aufbaut, daß wir von Beweggründen geleitet sind, die außerhalb unseres Bewußtseins liegen.

Die aus Angst, Scham oder ähnlichen Regungen bewußte Verdrängung von Vorstellungen ins Unbewußte erzeugt Fremdkörper in diesem Unbewußten — „Komplexe". Deren Auflösung erfolgt dadurch, daß sie bewußt gemacht werden. Indem die Komplexe durch Assoziationen mittels Analyse (Aussprache, Anamnese) in das Bewußtsein „heraufgehoben" werden, werden sie „abreagiert".

Auch hier begrenzt Mangel an Zeit ihre Anwendung für die Gefängnisfürsorge. Auch das Niveau der Menschen, mit dem die Gefängnisfürsorge vielfach zu tun hat, läßt deren Anwendung oft wenig aussichtsreich erscheinen. Denn die Aufforderung des Therapeuten — Erzählen Sie ruhig, was Ihnen so einfällt! ist vielfach von beschämend dürftiger Wirkung, denn unseren Leuten — fällt halt gar nichts ein! Denn sie sind vielfach „seelisch schwachsichtig". Andererseits würde ein durch häufiges und ausgiebiges Schweigen gefordertes häufiges Fragen seitens des Therapeuten gerade die Methode der Psychoanalyse arg verfälschen.[1])

Diese Mängel zeigt meines Erachtens nicht das Vorgehen von Coué, bei dem der Gefangene einen suggestiven Satz oder ein Gefüge von solchen Sätzen spricht — und zwar in rhythmischen Zeitabständen und völliger Entspannung.

Ich arbeite selbst gern mit dieser Methode. Zwei Beispiele seien angeführt. Die erste suggestive Satzgruppe wurde einem starken Onanisten, die zweite einem stark unter Minderwertigkeitsgefühlen Leidenden gegeben:

---

[1]) Rühle-Gerstel, Adler und Freud, Dresden 1926.

1. Mein Ich,
Es wird bedroht,
Es wird bedroht durch meinen Leib —
Weil ich den Leib beschmutzte!
Weil der Leib mein Kerker wurde,
Der Kerker meines guten Wollens.

Aber mein Leib soll rein werden!!
Soll der Tempel werden meines guten Wollens.
Mein Werkzeug.
Daß mein Ich stark werde
Und ich gesund!

2. Es wartet jemand auf mich,
Auf mich und meinen Fortschritt,
Auf mich und meine Kraft,
Den Widerstand des Lebens und der Träume
Ganz zu besiegen.
Meine Mutter wartet auf mich.

Ich bin stark
Und lasse sie nicht vergebens warten.
O daß geholfen werde
Meiner Mutter und mir!

Die suggestive Methode Grohmanns, die darin besteht, daß den Gefangenen ein lockendes Ziel als nahezu erreicht vorgestellt wird, ist mehr Willensschulung als Ordnung des Es und dürfte ihren Namen nicht mit Recht tragen. Auch nicht die Tatsache, daß sie mit allerdings auch suggestiv wirkenden Mitteln — wie Handschlag, Unterschrift — arbeitet, macht sie noch nicht zu direkt suggestiven Methoden. Denn unter einer Suggestion sollte man in der Therapie nur — wissenschaftlichem Herkommen gemäß — bestimmt gesprochene Worte verstehen, die gerade durch ihre eigenartige Formung geeignet sind, Willenstriebe in der zur Heilung nötigen Richtung auszulösen.

Wollte man in der Methodenlehre der Gefängnisfürsorge Suggestion nicht in strengem Sinne gebrauchen

(Wesensmerkmal: auch kunstvolle und künstliche Einengung des Bewußtseins), so würden eigentlich alle Methoden der Therapie unter die „suggestive Methode" fallen, da sie ja alle die Auslösung bestimmter Gefühle und Willensantriebe durch irgendwie packende Mittel erstreben. Daß die Auslösung bestimmter Willensantriebe bezw. das Lebendigwerden sozial wertvoller Gefühle, daß also die soziale Umgestaltung der „historischen Reaktionsbasis" das Ziel der Gefängnisfürsorge — von „Es" aus gesehen — ist, wird am deutlichsten in der Erziehung zum Gemeinschafts-Erleben. Gemeinschaftliches Singen, Musizieren, Turnen und auch der vor einem Jahre in Bautzen eingerichtete Sprech-Chor der Gefangenen erheben zum freudigen Erlebnis von Menschengemeinschaft.

Auch in dem nächsten Abschnitt ist übrigens von dem Bemühen die Rede, auf Willens- und vor allem Gefühlsbildung einzuwirken, wenn auch auf indirektem Wege.

c) Stärkung des Ich.

Während die Heilung des Es durch Ordnung, Richten erreicht wird, gilt es bei dem Bemühen, das Ich zu stärken, Material der Stärkung heranzuführen. Das Material für den „Einheitspunkt des Bewußtseins" (Schopenhauer), für das Ich sind Begriffe.

Hier setzt die Hauptarbeit des Fürsorgers ein.

Ist es einfach als Entwicklungstatsache hinzunehmen, daß der Mensch aus dem unmittelbaren, traumhaften Verflochtensein mit Himmel, Erde und Menschen-Umwelt durch die Subjekt-Objekt-Spaltung herausgerissen ist, so ist andererseits deutlich zu erkennen, daß diese Spaltung Ich-Welt ungeheuer verhängnisvoll ist, wenn sie gewissermaßen auf halbem Wege stehen bleibt.

In dem Stadium der nicht oder schief durchgeführten Subjekt-Objekt-Spaltung sind viele unserer Gefangenen. In seinem wegen Begriffsmangel schwach

gewordenen Ich fühlt er sich doppelt geknechtet und stiefmütterlich behandelt durch „die Welt", die er, eben weil er sie nicht begreifen kann, innerlich nicht „verdaut".

Das Ich manches Gefangenen ist, ich möchte sagen, fragmentarisch geblieben, weil es nicht — in intimer und erkennender Beziehung zum Kosmos — selbst rotierender Mikrokosmos wurde, sondern nur das unselige Splitterlein im Weltenprozeß blieb, dem der bißchen „Schein vom Himmelslicht" nur zum Unsegen gereicht (Vgl. „Prolog im Himmel" in Goethes „Faust").

Die Vermittlung von Begriffen ist die Hauptarbeit des Fürsorgers. Wer nach dem bis jetzt Gesagten, das dahin mißversteht, daß darunter ein intellektualistisches Vermitteln irgendwelcher Theorien gemeint ist, dem ist der Geist dieser ganzen Methodenlehre fremd geblieben.

Der Gefangene selbst merkt sehr bald, daß das Hineinkommen in lebensnahe und lebenswirkliche Begriffe ihn bis in die Physis hineinheilt. Und derjenige Fürsorger wird sich bei den Bemühungen dieser Art von jeder Kultivierung abstrakter Gescheitheit fernhalten, dem als Praktiker klar geworden ist, daß die „geistige Verdauung der Welt" nicht nur ein Ziel der Wissenschaft, sondern eine Voraussetzung für gesunde Lebenspraxis ist (keine Verdrängung mehr usw.!).

Ich werde nie vergessen, mit welcher Spannung und Freude die Gefangenen an einem Unterricht „Lebenslogik" teilnahmen, wie sie erstaunt und ärgerlich waren, als sie nicht zu sagen wußten, was ein Stuhl, ein Schemel, ein Sessel und ein Bock sei, und wie sie bemüht waren, den Geist dieser Dinge zu erfassen. —

Die Skepsis, die als ein unlustiges, mürrisches Sichzurückziehen auf sich selbst unter den Gefangenen so sehr verbreitet ist, gilt es zu einer Skepsis im Sinne der Griechen zu machen (skepsis — Beobachtung). Dem Sich-auf-sich-selbst-Zurückziehen, das als Vorakt der

Beobachtung durchaus notwendig ist — das den meisten Gefangenen eignet — muß der Gefängnisfürsorger die Anregung zum Schlußakt folgen lassen, die Wendung zum Objekt.

Der Lebenszweifel (Zwei-fel, vgl. das oben über Subjekt-Objekt-Spaltung Gesagte), der in so vielen Gefangenen steckt, kann von dem Gefängnisfürsorger geradezu als Hilfsmittel für seine Therapie verwendet werden. Deshalb kann er sogar das mit diesem Lebenszweifel zunächst verbundene Unlustgefühl noch dadurch ruhig verstärken, daß er (mäeutische) Zweifelsfragen stellt, damit so mehr und mehr die Lust zur Überwindung der Zweifelsunlust erwache, d. h. Lust am Erkennen. (Vgl. die Parsifal-Sage.)

Auch hier ist – in Rücksicht auf das Begriffsvermögen des Einzelnen Personaladäquatheit anzustreben (Steigerung dieses Vermögens durch Stellen einzelner Aufgaben!). Wenn man jedoch, um diese zu erreichen, in der Wahl der Denkobjekte — ob Geburtstage, ob Reichstag, ob Problem der Freiheit — sich ohne weiteres nach der Vorbildung richten würde, würde man leicht arg daneben greifen. Ich „unterhalte" mich z. B. mit einem 25 jährigen Landarbeiter über die tiefsten Fragen des Lebens und Menschenseins — natürlich immer in therapeutischer Absicht! — in absolut beglückender, weil sachlicher Weise, während ich mit einem anderen, der ein Gymnasium absolviert hatte, über Banalitäten überhaupt nicht hinauskomme.

Zu erstreben ist, allmählich die höchsten Fragen ins Bewußtsein zu heben. Dieses Geschäft kann besonders die Ruhetagsfeier übernehmen. Sie ist dann besonders von innerem Erfolg, wenn sie eine Art Zusammenfassung von Einzelgesprächen ist, die in den vorhergehenden Wochen zwischen Fürsorger und Gefangenen stattfanden.

Wenn so dem Gefangenen aus der Erde, die bisher nur ein leidiger Ort war, an dem man so schlecht und

recht sein auf jeden Fall ungünstiges Schicksal abhaspelte, eine interessante Angelegenheit wird, dann ist sein Ich stark geworden, weil es echten Antrieb zur Selbsttätigkeit erhielt.

Wenn Sie etwas erkennen, begreifen wollen, mühen Sie sich um es. Sie bekommen Interesse dafür. Sie sind dann zwischen (inter-esse) den Dingen der Welt — aber nun als bewußtes Ich, d. h. in anderer Art als der mit der Welt traumhaft verflochtene vorbewußte Mensch.

Gerade das Gegenteil von einem so als starkes Ich interessiert in der Welt stehenden Menschen ist der „Verbrecher", von dem Weininger sagt:

„Der Verbrecher wertet nicht, er wertet auch sich nicht, denn er sucht kein Ich zu behaupten, das über seinem psychischem Geschehen stünde; er ist ohne Selbstbeobachtung und lebt unbewußt." [1])

Die schwierigste Aufgabe ist die Wendung zum Geschädigten. Personaladäquatheit und Sachadäquatheit kommen hier zur Deckung, denn das, was zu begreifen ist, ist der geschädigte Mensch und den kennt der Gefangene meistens aus eigenem intensiven (wenn auch noch so kurzem) Erleben.

Es ist ein einschneidendes Ereignis für den Gefangenen, der noch nicht ganz verkrustet ist, wenn er zum ersten Male sein Opfer mit dem Auge des Geistes „sieht".

Das wird erreicht, wenn in gemeinsamer Aussprache und in gemeinsamem Ringen um Erkenntnis aus dem Ort für Zärtlichkeitsabgabe für den Sittlichkeitsverbrecher die Tochter der Eltern und das lebendige und heiter spielende Menschenkind wird — und wenn aus dem Beamten („der doch sein Auskommen hatte und ders doch verschmerzen kann") für den Dieb der Mensch wird, der nun jede Tür verschließt und jeden Abend ängstlich unter das Bett schielt, ob nicht etwa . . .

---

[1]) Weininger, Über die letzten Dinge, Wien 1924.

Wenn Sie Interesse an irgendeinem Menschen gewinnen, bleibt seine Bejahung in irgendeiner Form nicht aus. (Das macht ja auch dem Gefängnisfürsorger das Abfassen von Gnadengutachten so schwierig.)

Die höchste Form des Interesses ist die Liebe. Wenn eine Person, die Sie lieben, geschädigt wird, bereitet auch Ihnen dies Unlust.

Ist die Wendung des Gefangenen zum Geschädigten gelungen, hat er Interesse bekommen für ihn, dann bereitet der Schaden des von ihm selbst Geschädigten ihm — Unlust. Während es vor der Wendung zum Geschädigten so war, daß ihm die Schädigung des anderen gleichgültig war, weil ihn nur der eigene „Gewinn" kümmerte (etwa bei Diebstahl) oder daß ihn die Schädigung des anderen geradezu freute, weil er das Opfer haßte (etwa bei Totschlag oder Mord).

Wenn die Wendung zum Geschädigten diese Folge hat, ist das Höchste erreicht, was Gefängnisfürsorge erreichen kann: — die R e u e.

Die Reue ist nämlich durchaus nicht eine Angelegenheit der Tränendrüsen, wenn man ihr Wesen recht versteht. Dieses wird deutlich, wenn man die griechischen Worte heranzieht, die lauten: he metánoia und he metaméleia.

Wenn der Gefangene reuig ist, bedauert er zwar, daß er die Tat begangen hat (die Lehre von den menschlichen Handlungen zeigte ihm schon deren relativen Unwert) und er möchte sie am liebsten ungeschehen machen. Aber der therapeutisch tätige Gefängnisfürsorger hat den Hauptwert nicht auf das sich nun einstellende Unlustgefühl zu legen, sondern auf den materiellen Gehalt der Reue: der „Verbrecher ist anderen Sinnes geworden" (Metanoia) — aus Schadenfreude ward Schadenleid! —; er ist jetzt auf etwas anderes erpicht als ehedem (m e t a-melei tinos) — nicht mehr auf Schädigung des anderen, den er gar nicht g e s e h e n hatte, sondern auf die Integrität des Menschen, für den er Interesse gewonnen hat.

Allerdings wäre ein hurtiges Hinarbeiten auf Reue völlig abwegig, da es den Gefangenen in seinem Innersten vergewaltigt und auf jeden Fall seinem inneren Gesetz zuwider sein wird.

Die Reue (in ihrem tiefsten Sinne) muß als reife Frucht der Wendung zum Objekt überhaupt der Gemeinschaft von Fürsorger und Gefangenen in den Schoß fallen.

Ebenso ist es mit der communicatio mystica, wie sie Grohmann in seiner mystisch- kommunikativen Methode anstrebt. Nur kann es sich hier meines Erachtens nicht um eine Methode handeln, d. h. um ein planmäßiges Verfahren, weil diese communicatio gerade im Gegenteil meistens das Resultat erst längerer Bemühungen sein wird, die geschenkte Frucht.

Daß bisher die gehandhabte Methode des Schadenschrecks nicht erwähnt wurde, die darin besteht, daß man den Gefangenen dadurch erschreckt, daß man ihm sagt, wie dumm es doch wäre, wenn er wieder eine Straftat begehe, da er doch erwischt werden könnte und er sich doch dadurch nicht nütze, hat tiefere Bedeutung, da sie von mir auf das bestimmteste als Methode abgelehnt wird. Sie verhindert gerade das, was wir als die Krönung der Methoden kennen gelernt haben: die Wendung zum Objekt (bezw. zum Geschädigten), ganz abgesehen davon, daß sie sehr wenig überzeugend und daher wenig erfolgversprechend ist, da bekanntlich die meisten Straftaten unentdeckt bleiben und geradezu zu erwarten steht, daß die angeschreckte äußere Folge nicht eintritt.

C. Nachwort.

Wer im Verlauf des Vorangegangenen vergaß, daß es sich hier um die Erörterung von Methoden der Gefängnisfürsorge handelt und daß deshalb eine allgemeine Erwähnung der Schwierigkeiten, die sich so mannigfaltig der Gefängnisfürsorge als Wissenschaft und

Praxis entgegenstellen, nicht angängig war, könnte nun die Aufgabe der Gefangenenfürsorge für gelöst halten. Dem ist aber — es sei nur kurz hier angedeutet — keineswegs so.

Das größte Hindernis für die Gefängnisfürsorge liegt im Gegenstand derselben selbst. Der Mensch, insbesondere, wenn er bereits erwachsen ist, ist von einer verhältnismäßigen Strukturstarre. Die Struktur seines Es mit all seinen im Verlauf des Lebens angehäuften Unganzheiten ist durchaus manifest und sein Ich ist meist nie lebendig und stark genug, um hier ordnend und auflösend wirken zu können.

Aber die Wege, die trotz dieser Strukturstarre dem heilend tätigen Gefängnisfürsorger offen stehen, sind versuchsweise aufgezeigt worden.

Wenn als ein Bestandteil der allgemeinen Methode die Ermutigung des Gefangenen aufgezeigt worden ist, so hat der Gefängnisfürsorger allen Anlaß, diese Methode auch auf sich anzuwenden. Auf daß er angesichts der Widrigkeiten, die ihn in seiner Arbeit und den Gefangenen nach seiner Entlassung in der Umwelt bedrohen — nicht den Mut verliere. „Trotz alledem" gilt es zu wirken;

und die Losung des Gefängnisfürsorgers sei:

Je sème à tout vent!
(Ich säe bei jedwedem Wind!)

Fürsorge für geschlechtskranke Gefangene. [1])

Von Dr. P. Riffel,
Obermedizinalrat beim Landesgefängnis Freiburg,
Medizinalreferent beim badischen Justizministerium.

Verbrecherwelt und Prostitution haben von jeher in engen gegenseitigen Beziehungen gestanden. Es sind daher auch Geschlechtskrankheiten unter den Gefängnisinsassen stark verbreitet. Den Umfang dieser Verseuchung zahlenmäßig festzustellen und damit auch Anhaltspunkte für durchgreifende Sanierungsmaßnahmen zu gewinnen, versuchte als erster Professor Fischer-Würzburg an Hand eigenen Gefangenen-Krankenmaterials, wie auch auf dem Weg ausgedehnter Erhebungen an andern Anstalten [2]). Als Arzt des Breslauer Untersuchungsgefängnisses hatte er 1920 und die folgenden Jahre, bei 11—12 % aller dort Inhaftierten klinische Erscheinungen von Syphilis festgestellt. Serologische Untersuchungen ergaben sogar eine Ziffer von 17 %, d. h. jeder sechste Gefangene war syphilitisch.

Nachprüfungen in verschiedenen anderen Gegenden Deutschlands lieferten noch höhere Werte, nämlich bis zu 20 % an Syphiliskranken. Wesentlich niedriger waren dann allerdings die Ergebnisse zweier, in dreijährigem Zwischenraum angestellter Rundfragen an allen größeren

---

[1]) Nach einem Referat, erstattet auf der Jahresversammlung des Badischen Landesvereins zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Illenau 1929.

[2]) Über die Notwendigkeit durchgreifender ärztlicher Versorgung der Geschlechtskranken in unsern Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen. Referat erstattet auf der Jahresversammlung der DGBG. Dresden 1925.

preußischen Gefängnissen. Im Jahre 1921 wurden dabei 1,6 %, 1924 1,9 % der einsitzenden Gefangenen als syphilitischkrank gemeldet, das war also nur erst jeder 62te bzw. 53te.

In allen andern deutschen Ländern wurden in denselben bei den Berichtsperioden je 2,6 % syphilitische Gefangene gezählt. Die Prozentzahlen der einzelnen Länder waren dabei freilich sehr verschieden; am niedrigsten in Bayern (0,11 %), am höchsten in Sachsen und Baden. Das dürfte aber meines Erachtens nicht so sehr aus einer verschieden starken Durchseuchung zu erklären sein, sondern eher aus örtlich verschiedenen Methoden der laufenden Zählung. Manche Anstalten scheinen nur die Behandelten, andere wieder alle überhaupt nur bekannt gewordenen Fälle zu registrieren. Aus den von Fischer mitgeteilten Zahlen für das Land Baden möchte ich wenigstens schließen, daß ihm z. B. aus Mannheim sämtliche, überhaupt in der dortigen Krankenabteilung verpflegte Syphilitiker angegeben wurden, ohne Unterscheidung, ob sie aus der Zentralanstalt selbst stammten, oder aus dem großen Mannheimer Untersuchungsgefängnis bezw. umliegenden Bezirksgefängnissen. Es müßte dann aber auch folgerichtig der Prozentsatz nicht aus der Durchgangsziffer des Landesgefängnisses Mannheim allein errechnet werden. Das liegt natürlich nicht an der Statistik als solcher, sondern an den Fischer seitens der Anstalten gegebenen Unterlagen. Anders wenigstens vermag ich mir aus meiner persönlichen Kenntnis unserer badischen Verhältnisse die unverhältnismäßig hohen Zahlen für Mannheim (1921: 8 %; 1924: 15,8 %) nicht zu erklären, denn auch die Krankenabteilung des Landesgefängnisses Freiburg übernahm stets Geschlechtskranke aus den Bezirksgefängnissen, und in Bruchsal befand sich damals noch das erst später nach Mannheim verlegte Hauptkrankenhaus. Beide letztgenannten Anstalten zählen aber in ihrer Statistik nur die Strafgefangenen. Brauchbare Unterlagen zur zahlen-

mäßigen Erfassung auch der geschlechtskranken Bezirksgefängnisgefangenen gab es bisher hier nicht. Wir befinden uns vorerst noch im Anfangsstadium hierzu, und es wird einige Jahre dauern, ehe wenigstens für die größeren Bezirksgefängnisse genügend große Zahlenreihen vorliegen.

Wir bedürften notwendig aber auch noch der Beschaffung von Vergleichszahlen über die Durchseuchung der freien Bevölkerung mit Geschlechtskrankheiten. Einstweilen ist nur soviel sicher, daß wir an unserem Gefangenenmaterial einen starken Anstieg der Zahl der Syphiliskranken in den ersten Nachkriegsjahren und dann in den letzten Jahren einen allmählichen, aber erheblichen Wiederabfall zu verzeichnen haben. Das dürfte, abgesehen von allgemeinen epidemiologischen Schwankungen, wohl damit zusammenhängen, daß durch die allerorten aufgenommene intensive Erfassung und Behandlung eben viele Syphilitiker ins Latenzstadium inzwischen überführt worden sind. Wie die Gefängnisse, so machten doch auch die Kliniker und freipraktizierenden Fachärzte die Erfahrung, daß sie, augenblicklich mindestens, sehr viel weniger als früher manifeste syphilitische Sekundärerscheinungen zu Gesicht bekommen.

Diese Bemerkungen zur Statistik beeinträchtigen selbstverständlich in keiner Weise die aus Fischers verdienstvollen Bemühungen abzuleitende Forderung nachhaltiger Aufsuchung und Behandlung geschlechtskranker Gefangener.

Wie sich nun speziell in Baden die dahin gehenden Bestrebungen entwickelt haben, soll in Folgendem dargelegt werden.

Als Verfasser nach Kriegsende die vereinigten Komplexe des Landesgefängnisses (mit Jugendgefängnis) und der Frauenstrafanstalt Bruchsal als Arzt übernahm, war besonders in der letzteren die Zahl der Syphiliskranken

recht erheblich. Bei einem Stand von ca. 200 weiblichen Gefangenen blieb die Geschlechtskrankenabteilung mit ihren zwölf Betten oft für längere Zeit voll besetzt mit Straf- und Untersuchungsgefangenen, sowohl erstmals Erkrankten, wie auch Patienten, die ein oder mehrere Wiederholungskuren daselbst durchmachten. Auch in dem, einen Verwaltungsbereich für sich bildenden und von einem zweiten Arzt nebenamtlich versorgten Männerzuchthaus war, bei einer Belegschaft von gegen 400 Sträflingen, die Zahl der Syphilitiker und Gonorrhoiker nicht gering. Dazu kamen die ins damalige Hauptkrankenhaus von auswärts überstellten Bezirksgefängnisgefangenen. Diese Verhältnisse waren also nur zu sehr geeignet, auf eine Intensivierung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hinzuwirken.

Wir gingen an diese Aufgabe heran zunächst mit einer Vertiefung der Anamnese bei allen Zugängen und Ausnutzung der serologischen Untersuchungsmethoden bei allen irgendwie verdächtigen Fällen. Ein noch ausgedehnterer Gebrauch dieses letztgenannten, wertvollen diagnostischen Hilfsmittels verbot sich damals noch zufolge der steigenden Kosten bei stetig sinkendem Geldwert.

Gleichzeitig erfuhren die Aufnahmeuntersuchungen im Einzelnen eine entsprechende Ausgestaltung. Für beides kam uns sehr zu statten die, wenn auch ursprünglich zu anderweitigen (anthropologisch-klinischen) Zwecken von uns vorgeschlagene und genehmigte Einführung eines sogenannten Gesundheitsblattes für jeden Gefangenen. Für die Beurteilung von Krankmeldungen im Laufe der Haft, wie auch für Ansetzung von Nachuntersuchungen und Wiederholungskuren und weiter für Benachrichtigung bei Überstellung in andere Anstalten erwies dieses sich als sehr wertvoll. Ein bemerkenswerter Unterschied ergab sich bei Anamnese und Untersuchung zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen. Die letzteren waren im allgemeinen offener, ja spontaner in ihren Angaben, weil besorgter geworden

durch ihre Erkrankung. Die Frauen erschienen einerseits gleichgültiger, ja geradezu verstockter, soweit es sich nämlich um Dirnen und Gewohnheitsverbrecherinnen handelte; andererseits unerfahrener, soweit es Frauen oder Bräute Geschlechtskranker waren. Unter solchen Umständen konnten, öfters blos aus Residuen (Leukoderma u. a.) bezw. aus später entstehenden Recidiven oder aus Allgemeinerscheinungen, wie Anaemie oder nächtlichen Kopfschmerzen, Anhaltspunkte für eine frühere luetische Infektion gewonnen werden.

Einen sehr wichtigen Faktor für die Erfassung der Geschlechtskranken sofort bei Einlieferung wird, namentlich bei Frauen und Untersuchungsgefangenen, stets eine gute Schulung des Aufsichtspersonals bilden. Diesem obliegt bekanntlich die erste Vorarbeit gelegentlich der vorgeschriebenen körperlichen Durchsuchung und Besichtigung der Eingelieferten, wobei auf Ungeziefer und sonst verdächtige Erscheinungen bezw. Angaben gefahndet wird. Es müssen dabei selbstverständlich nach gegebener Einzelvorschrift äußere Haut, Mund, Geschlechtsteile und Aftergegend besichtigt werden. Wir konnten in dieser Hinsicht mit dem ursprünglich noch altgedienten und praktisch erfahrenen Krankenaufsichtspersonal durchweg zufrieden sein. Um aber auf diesem Stand zu bleiben, erforderten die letzten Jahre neue Maßregeln. Der zunehmende Abgang altgedienter Kräfte und die durch Verringerung der täglichen Dienststunden eingeschränkte Ausbildungsgelegenheit für den Nachwuchs im Gefängniskrankendienst selber, wie auch der Mangel an Zugang irgendwie ausgebildeter Krankenpflegerinnen oder alter Sanitätsmannschaften veranlaßte uns, alle Anwärter für den Krankenaufsichtsdienst, nach erfolgter Probeverwendung, zur mehrmonatlichen praktischen Ausbildung an klinische Anstalten, speziell auch an Abteilungen für Haut- und Geschlechtskranke, abkommandieren zu lassen. Zur Instruktion des gesamten Personals am Untersuchungs-

gefängnis in Freiburg konnten wir außerdem die Mithilfe der Universitäts-Hautklinik gewinnen, wo an Hand von frischen Fällen und der reichhaltigen Modellsammlung ein kleiner Demonstrationskurs nach Bedarf abgehalten wird.

Auch das serologische Institut der Hautklinik bildet einen wichtigen Faktor in unserem Arbeitsplan. Neben seiner Inanspruchnahme für die aus dem laufenden ärztlichen Dienst anfallenden Blutkontrollen, stellt es für uns seit einem halben Jahr die Seroreaktionen bei allen Neuzugängen der Zentralanstalt fest. Wir verdanken die Anregung hierzu, wie auch die Übernahme der Kosten durch den Badischen Landesverein der DGBG., dem Direktor der hiesigen Hautklinik, Herrn Professor Dr. Rost. Je nach dem Ergebnis dieser vorerst nur am Freiburger Landesgefängnis vorzunehmenden Blutuntersuchungen bei allen Aufnahmen sollen solche gegebenenfalls auch an den andern badischen Zentralstrafanstalten obligatorisch eingeführt werden. Zur Durchführung müßte man freilich auf einen Geldzuschuß der Landesversicherungsanstalt rechnen dürfen. Hat diese doch ein großes sozial- hygienisches Interesse an frühzeitiger Erfassung und Behandlung latenter Syphilitiker. Der Justizverwaltung dürften die Kosten billigerweise allein nicht zur Last fallen. So viel sich bis heute sagen läßt, versprechen diese obligatorischen Blutkontrollen doch wesentlichen Nutzen. Unter rund 500 Zugängen im verflossenen Halbjahr fielen bei 21 die Seroreaktionen endgültig positiv aus. Und von diesen wies der größere Teil weder anamnestisch, noch klinisch Anhaltspunkte für luetische Antecedentien auf, katamnestisch war dann bei einzelnen noch etwas zu eruieren, bei den andern war man auf jene einzige Feststellung angewiesen.

Im Anschluß an die vorstehend dargelegten Maßnahmen zur Erfassung möglichst aller mit Geschlechtskrankheiten infizierten Gefangenen erfolgt dann selbstverständlich eine entsprechende Behandlung derselben,

sowohl der Syphilitiker, wie auch der Gonorrhoiker. Daß die chronischen Fälle letztgenannter Art viel weniger dankbare Objekte sind, als die Syphilitiker, und oft eine wahre Sisyphusarbeit bedeuten, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Widerständen gegen die Behandlung begegneten wir recht selten nur; gewöhnlich gingen sie aus von an sich schon schwierigen Elementen, die durch ihre Weigerung, oder Ansprüche an, augenblicklich mindestens, nicht indizierte Spezialbehandlung (Malariakur), Überführung aus der Gefängniskrankenabteilung in eine öffentliche Krankenanstalt zu erzwingen hofften. Aber auch solche fügten sich schließlich bei geeigneter Belehrung und Einflußnahme, namentlich wenn sie erkannten, daß sie sich durch Verschleppung nur selber schädigen und dazu noch der Gefahr sanitätspolizeilicher Isolierung am Ende ihrer Haft aussetzen würden. Eigentliche Zwangsbehandlung kam nie in Frage. Sie ist, meines Erachtens, ohnehin illusorisch gemacht durch die Vollzugsverordnung des Reichsministeriums des Innern zu § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Darnach dürfen gerade unsere souveränen antisyphilitischen Arzneimittel Quecksilber, Wismuth und Salvarsan ohne Einwilligung eines Kranken nicht angewandt werden. Es bleibt also gegen Widerstrebende, falls nötig, nur die Maßregel der Quarantäne durch Krankenhausisolierung, wie sie auch Anwendung finden kann bei Personen, die zufolge Obdachlosigkeit, ungünstiger häuslicher Verhältnisse, Verständnislosigkeit für ihren infektiösen Zustand oder Beschäftigung in gewissen Betrieben eine Gefahr für die Umgebung bedeuten.

Bei solchen gelegentlichen fürsorglichen Überstellungen entlassener Gefangener in Krankenhäuser haben wir übrigens von der Einschaltung der neuerrichteten städtischen Gesundheitsämter in den Aufgabenkreis der Seuchenpolizei einen Vorteil nicht feststellen können. Es würden, bei den vielfach ziemlich unvermittelten Haftentlassungen,

namentlich Bettler, Dirnen oder Zuhälter rasch der Überweisung spurlos sich entziehen, wenn wir dabei den Umweg über das städtische Gesundheitsamt einhalten wollten. Ein ärztliches Gutachten und Ersuchen unmittelbar an das Bezirksamt erscheint in dringenden Fällen als einzig sichere Maßnahme.

Um den diagnostischen und klinischen Aufgaben der Versorgung Geschlechtskranker gewachsen zu sein, benötigt natürlich der einzelne Strafanstaltsarzt, außer einem persönlichen Interesse für solche Fragen, auch ein nicht geringes Maß von einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen. Zeitweise Teilnahme an entsprechenden Fortbildungskursen muß ihn weiter auf dem Laufenden halten, und es war allen hauptamtlichen Ärzten der badischen Zentralstrafanstalten in den jüngstvergangenen Jahren Gelegenheit hierzu geboten. Auch hierfür ist dem Badischen Landesverein der DGBG. an dieser Stelle Dank zu sagen.

Die Anstellung besonderer Fachärzte für die geschlechtskranken Gefangenen kann dann unterbleiben. Für den Anstaltsbetrieb wäre ohnehin eine solche Spezialisierung, von besondern Fällen abgesehen, aus praktischen Gründen untunlich.[1]) Ein solcher Fall ist bisher allein für die Bezirksgefängnisse in Karlsruhe gegeben, wo wegen der sonstigen starken Inanspruchnahme der nebenamtlichen Gefängnisärzte (Bezirksärzte) dem Oberarzt der Hautkrankenabteilung am Städtischen Krankenhaus und Leiter der örtlichen Beratungsstelle die Behandlung geschlechtskranker Gefangener übertragen wurde. In Bruchsal ist der geordnete Stellvertreter des Strafanstaltsarztes Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Diese Stellvertretung besteht noch von Kriegszeiten her und hat sich bewährt. Dem Landesgefängnis Freiburg steht die, in Bedarfsfällen jeweils entgegenkommend gewährte,

---

[1]) Vergl. Riffel, Zur Frage der Spezialisierung von Krankenabteilungen an Strafanstalten. — Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1926 Heft 3/4.

fachliche Unterstützung der Universitätshauptklinik zur Verfügung. In Mannheim können unschwer die Fachärzte der dortigen Beratungsstelle in Anspruch genommen werden.

Die Fürsorge für geschlechtskranke Gefangene muß natürlich unvollständig sein, wenn nicht eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Beratungsstellen Platz greift. Nach unseren hiesigen Erfahrungen sollten nicht nur die abgehenden Geschlechtskranken, manifeste wie latente, dorthin gemeldet werden, sondern auch alle zugehenden frischen und die während der Haftzeit erst erkannten chronischen. Namentlich diese Neumeldungen ersparen oft den Beratungsstellen weitläufige Nachforschungen nach Fällen, die irgendwo aus der Behandlung unversehens verschwunden sind.

Durch solche dauernde Fühlunghaltung mit den Beratungsstellen wird auch eine Lücke zum Teil ausgefüllt, die bei unseren Bestrebungen einstweilen sich nicht ganz überbrücken ließ. So weitgehend nämlich im geordneten Strafvollzug Erfassung und Behandlung Geschlechtskranker den Forderungen unserer Zeit sich anpassen läßt, so schwierig ist das in den Bezirksgefängnissen, namentlich den großen Untersuchungsgefängnissen. Wo, wie hier, die Dauer der Internierung nach Tagen, Wochen und allenfalls einigen Monaten sich bemißt und wo, wie in Freiburg und Mannheim, die jährliche Durchgangsziffer die Zweitausend regelmäßig übersteigt, kann einfach nicht jeder Gefangene einer regelrechten ärztlichen Aufnahmeuntersuchung unterworfen werden. Das würde allein schon, abgesehen von allem andern Dienst der hauptamtlichen Ärzte, die hohe Zahl der Aufnahmeuntersuchungen in der Zentralanstalt selber unmöglich machen. Es muß also bei den oben näher geschilderten Voruntersuchungen des Personals sein Bewenden haben. Wer aber dabei als krank oder verdächtig gemeldet und vom Arzt bestätigt wird, ist ebenso intensiv in Behandlung bezw. Beobachtung zu nehmen wie in der Zentralanstalt.

Es steht ja hierzu auch deren Krankenabteilung zur Verfügung. Um bei Haftentlassung umgehende Benachrichtigung der Beratungsstelle oder nötigenfalls auch Überführung in Krankenhauspflege zu gewährleisten, muß eben der Arzt möglichst frühzeitig durch die Verwaltungsorgane von der bevorstehenden Entlassung verständigt werden.

Man wird aus allem hier Gesagten ermessen können, welche Fülle neuer Arbeit die zeitgemäße Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dem Strafanstaltsarzt gebracht hat. Es ist aber nicht zu übersehen, daß nur von einem einheitlichen, konsequenten Vorgehen aller Anstalten in gewünschtem Umfang Erfolg zu erwarten ist. So hat sich denn auch das Badische Justizministerium veranlaßt gesehen Richtlinien zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Gefängnissen ausarbeiten zu lassen. Sie sollen demnächst in Kraft treten, an Stelle der bisherigen, in der Badischen Dienst- und Vollzugsordnung da und dort zerstreuten Vorschriften. Manches ist dabei neu aufgenommen, was in andern deutschen Ländern sich bereits bewährt hat.

Die wesentlichen Punkte sind die folgenden:

1. Besichtigung der Gefangenen bei Einlieferung durch das Aufsichtspersonal und ausdrückliche Befragung nach Geschlechtskrankheit. Bei Verdacht beschleunigte Vorführung zur ärztlichen Untersuchung. Bei dieser sind, außer Geschlechtsteilen und Aftergegend, Haut, Mund und Rachen zu besichtigen, nötigenfalls auch Blut- bezw. Urinuntersuchung anzuschließen.
2. Ansteckende Kranke sind sofort abzusondern, wobei aber gleichartige gemeinsam untergebracht werden dürfen. Sie erhalten entsprechend gezeichnetes Eß-, Trink- und Waschgerät. Ihre Wäsche ist vor weiterer Reinigung zu desinfizieren. Für die Geschlechtskranken wird eine besondere Bücherei gehalten. Soweit im Einzelfall angezeigt, werden die Bücher nach Gebrauch jeweils vernichtet.

3. Die Diagnose auf Tripper soll durch Sekretentnahme (Harnröhre, Cervix, Mastdarm) und dessen mikroskopische Untersuchung gesichert und der Krankheitsverlauf ebenso kontrolliert werden. Zur Feststellung des Sitzes einer Trippererkrankung, wie auch bei Zweifeln an Ausheilung einer solchen, ist die Zweigläserprobe anzustellen. Dabei ist die Untersuchung nötigenfalls auf Vorsteherdrüse und Samenblasen auszudehnen.

4. Die Blutkontrolle ist zu veranlassen bei Verdacht auf Syphilis, ebenso auch, wenn über Eintritt von Latenz oder Notwendigkeit einer Wiederholungskur Feststellung zu treffen ist.

5. Die Behandlung von frischem Tripper hat, abgesehen von bestehender Gegenanzeige, alsbald, die von chronischem wenigstens dann einzusetzen, wenn er wieder aufflackert.

   Bei Syphilis ist im Einzelfall unter den anerkannten antisyphilitischen Arzneimitteln zu wählen. Eine Behandlung soll auch dann eingeleitet werden, wenn äußere Erscheinungen zwar fehlen, aber entweder die Seroreaktionen positiv ausfallen, oder, bei frischer Syphilis, die erste Kur über sechs Wochen zurückliegt. Außerdem sollen Blutentnahmen und Wiederholungskuren in den üblichen Zwischenräumen vorgenommen werden. Spätsyphilis hingegen braucht nur bei Vorhandensein äußerer oder innerer Erscheinungen behandelt zu werden.

6. Geschlechtskrank eingelieferte oder als solche vom Arzt erkannte Gefangene sind alsbald der zuständigen Beratungsstelle zum Zweck der Statistik und Feststellung ihres Verbleibs zu melden. Weitere Meldung hat bei Entlassung an die Beratungsstelle des künftigen Aufenthaltsortes zu erfolgen. Besteht keine hinreichende Gewähr dafür, daß ein der laufenden Behandlung weiter Bedürftiger, zu entlassender Ge-

fangener sich derselben auch unterzieht, so ist er unter Inanspruchnahme der Polizeibehörde einem öffentlichen Krankenhaus zu überweisen. —

In der Hauptsache sind diese Richtlinien den Verhältnissen an Zentralstrafanstalten und größeren Bezirksgefängnissen angepaßt. An kleinen Bezirksgefängnissen wird der zuständige Arzt vorwiegend die diagnostischen und seuchenprophylaktischen Punkte zu berücksichtigen haben. Zur Behandlung werden die Geschlechtskranken, sofern ihre Haft nicht ganz vorübergehender Art ist, wie bisher schon, am einfachsten dem Lazarett der nächstgelegenen Zentralstrafanstalt überwiesen. Ihre ausschließliche Überweisung in das Hauptkrankenhaus nach Mannheim, gemäß § 179 Ziff. 4 der Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten, hat sich in der Praxis, wegen der vielfach zu weiten Entfernungen und der damit verbundenen Umständlichkeiten der Verschubung, als unzweckmäßig erwiesen, zumal wenn es sich um Untersuchungsgefangene handelt, die wegen Einvernahme zur Verfügung der Gerichte gehalten werden müssen.

Ein jugendlicher Mördertyp.

Von Dr. phil. Ernst Holler.

Unter den 29 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Gefangenen, welche ich durch eine mehrjährige sozialpädagogische Tätigkeit in der Thüringischen Landesstrafanstalt in Untermaßfeld näher kennen gelernt habe, fallen Franz, Emil, Karl durch ihre Jugend, ihre verwandte psychologische Struktur und die ähnlichen Umstände ihrer Straftaten auf. Daß es sich bei den Übereinstimmungen nicht um nebensächlichere Allgemeinheiten oder Zufälligkeiten, sondern um typische Fälle handelt, soll im folgenden dargestellt werden. Wir schildern kurz die Lebensläufe und Straftaten, versuchen dann eine psychologische Analyse der Täter, um zum Schluß das Ergebnis abzugrenzen und zusammenzufassen.

Franz, 1,70 m groß, von schmächtigem Körperbau und regelmäßigen, noch kindlichen Gesichtszügen, ist 1907 als Sohn bayerischer Eltern in einer Industriestadt Sachsens geboren. Der Vater war Schuhmacher, später Arbeiter. Über erbliche Belastung oder Kriminalität in der Familie ist nichts bekannt. Das Familienleben war geregelt. Franz und seine Schwester erhielten die ihrem Stand entsprechende Erziehung. Die Schulleistungen waren genügend, über das Betragen wird nicht geklagt. Nach der Schulentlassung (Pubertätszeit!) wird Franz wegen mehrerer Diebstähle auf Antrag der Eltern in Fürsorgeerziehung genommen. Wegen guter Führung wird er nach zwei Jahren aus der Brüderanstalt wieder entlassen. Gutes will er dort nicht gelernt haben. In der Landwirtschaft findet er Stellung. Achtzehnjährig verlobt er sich mit der zwanzigjährigen Fabrikarbeiterin Emma. Die gut katholischen Eltern mißbilligten dies,

als sie erfuhren, daß Emma evangelisch ist. Es kommt in der Familie zu unerquicklichen Szenen, schließlich zur Lösung des Verlöbnisses. Vor der Trennung verkehren Franz und Emma noch einmal geschlechtlich miteinander. Er hatte sie schon früher geschwängert. Um für das Kind nicht zahlen zu müssen, läßt er sie unter falscher Vorspiegelung eine Verzichterklärung unterschreiben. Am gleichen Tag schreibt er unter anderem in sein Tagebuch: „Aber einst kommt der Tag, da ich vor sie hintrete und Rechenschaft verlange von ihr." Hier sei erwähnt, daß Franz viel minderwertige Romane las, gern ins Kino ging und mit wahrer Leidenschaft Operetten hörte. Daraus wird ihm die Anregung zu schriftlich niedergelegten Selbstbetrachtungen gekommen sein.

Ganz brach Franz die Beziehungen zu Emma nicht ab, obwohl er inzwischen mit anderen Mädchen verkehrte. Emma erinnerte ihn mehrmals brieflich an seine Verpflichtungen; sie gebrauchte dabei schließlich Schimpfworte auch gegen Franzens Eltern. Darüber geriet dieser in große Erregung, verkrachte sich mit seinem Dienstherrn und fuhr zu Emma, welche er auf den Bahnhof bestellte. Durch ein Mißverständnis verfehlten sie sich. In ihre Wohnung traute sich Franz nicht wegen der Eltern. Er verbrachte die Nacht schlaflos im Freien und im Wartesaal. Wieder dachte er, der Tod sei für sie das beste. Am frühen Morgen kam er in die Wohnung; Emma war allein. Sie tranken zusammen Kaffee und hatten Geschlechtsverkehr. Franz schlief dann einige Stunden und verließ die Wohnung wieder. Für den Nachmittag verabredeten sie einen Spaziergang. Auf einem kleinen freien Platz im Walde, der ihnen wohlbekannt war, lagerten sie sich. Er meinte, es sei das beste, sie gingen auseinander. Sie sagte weinend, dann wolle sie lieber sterben. Da kamen ihm seine alten Gedanken wieder. Der Zeitpunkt schien ihm günstig. Er machte sich klar, daß nur Erdrosseln in Frage käme.

Einen Selbstmord an der gleichen Stelle verwarf er; er wollte vorher seine Mutter noch einmal sehen. Mehrmals zuckte es ihm in den Fingern, doch er hatte keinen Mut. Zum letztenmal vollziehen sie den Beischlaf. Ein Brief an ein anderes Mädchen, den Emma in Franzens Rocktasche findet, steigert beider Erregung. Sie sitzen schweigend. Endlich will Emma heimgehen. Da umfaßt Franz plötzlich ihren Hals und würgt sie. Überrascht sinkt sie wehrlos auf den Boden. Als sie ihn mit großen Augen anstierte, ließ er von ihr ab, packte sie jedoch wieder, als sie um sich schlug und würgte sie, bis sie blau wurde und reglos dalag. Dann brachte er ihre Kleider in Ordnung und kniete etwa eine Viertelstunde neben ihr. Gewissensbisse empfand er nicht. Er faltete der Toten die Hände über der Brust, wischte ihr den Schaum vom Munde und deckte ihr zum Schutz gegen Fliegen ein Tuch über's Gesicht. In sein Notizbuch schrieb er: „Der Tag meines Verhängnisses. Gott möge mir verzeihen, aber ich konnte nicht anders." Auf ein anderes Blatt: „An die Polizei. Damit ihr nicht lange zu suchen braucht. Ich bin der Täter. Franz aus ... Ich vollbrachte die Tat mit ihrem Einverständnis aber mit schwerem Herzen. Schuld sind die Eltern. Möge ihnen Gott verzeihen. Wir haben ihnen verziehen. Franz. Emma... Kennzeichen... Bin auf dem Wege nach..." Emma, schrieb er mit verstellter Handschrift und in lateinischen Buchstaben, als hätte sie selbst unterschrieben.[1]) Dieses Blatt und sein Lichtbild befestigte er auf der Brust der Toten und fuhr dann zu seinen Eltern. In der Stadt traf er die Mutter, welche zur Kriminalpolizei bestellt war. Auf ihre Frage, ob er denn etwas gemacht habe, gab er keine Antwort. Er wusch sich erst zu Hause die Hände und begleitete dann seine Mutter zur Polizei. Zufällig trafen sie unterwegs den Vater. Diesem erzählte Franz, er habe Emma

[1]) Vgl. Bjerre, Zur Psychologie des Mordes, Heidelberg 1925, S. 69.

umgebracht. Auf dem Polizeibüro wurde er sofort verhaftet und verhört. Er legte ein offenes Geständnis ab, welches die hauptsächliche Unterlage für das Todesurteil bildet. Die Sachverständigen haben ihn als voll verantwortlich bezeichnet. Als Motiv der Tat stellt das Gericht Furcht vor der Belastung mit Alimentenzahlungen fest. Für den Vorsatz spräche vor allem die erschlichene Verzichterklärung. Nach dem ganzen Sachverhalt könne keine Affekthandlung vorliegen, so handle nur „ein Mörder". — Doch ein Mörder im üblichen Sinne treibt keinen solchen Kultus mit der Leiche seines Opfers wie Franz. Im tiefsten Grunde seines Herzens hatte er sein Mädchen noch lieb gehabt. Wäre der Widerstand der Eltern nicht gewesen, wahrscheinlich hätte er es geheiratet. Nur die Komplizierung seiner Lebensverhältnisse, welche er nicht meistern konnte, hat in Franz allmählich den Entschluß zu dieser furchtbaren Tat reifen lassen. Hätte ein väterlicher Freund ihm einen anderen gangbaren Weg gezeigt und sich seiner angenommen, die Tat wäre nicht geschehen. Denn in der Strafanstalt hat sich Franz als ein zugänglicher, lenksamer Mensch gezeigt, der Verständnis für seine Lage hat und sich willig einordnet. Mitgefangenen gegenüber ist er im allgemeinen zurückhaltend, weil er feinfühliger als die meisten, sich leicht zurückgestoßen fühlt. Er besucht regelmäßig den Gottesdienst und vertraut sich dem Geistlichen an. Auch seinen früheren Seelsorgern schreibt er Briefe. Sein entwickeltes Gemütsleben, seine rege Phantasie befähigen ihn, Eindrücke aufzunehmen und in ansprechender Form zu reproduzieren. So liest man seine Briefe mit Wohlgefallen, auch im Unterricht, besonders im Aufsatzschreiben, tut er sich hervor. Dabei muß seine Intelligenz im ganzen als mittelmäßig bezeichnet werden. Das Schulwissen hat er sich zwar in der Hauptsache bewahrt, hat jedoch in späteren Jahren wenig positive Kenntnisse dazu erworben. Seine Interessen blieben oberflächlich. Operetten,

Kino, Schundliteratur gaben seiner Phantasie, die zum Abenteuerlichen neigt, Nahrung, ohne seinen Verstand sonderlich anzustrengen oder sein Gemüt stärker zu erschüttern. Über tiefere Zusammenhänge, auch über die religiösen Lehren, hat Franz kaum nachgedacht. Das kritische Stadium der Pubertätszeit, welches die geistige Selbständigkeit des Mannes begründet, hat er nicht durchlebt. Ein festeres Lebensziel fehlte ihm, auch ein stetiger, im kleinen geübter Wille, Schwierigkeiten zu überwinden. Denn Franz läßt sich zuviel von seinem Triebleben beherrschen, überläßt oft genug der Laune und Stimmung des Augenblicks die Entscheidung über seine Handlungen. So begründen die mangelhaft ausgebildeten höheren Denkfunktionen, der leicht ablenkbare Wille, das oft ungezügelte Triebleben einheitlich seine Charakterschwäche, welche ihn bei der Komplizierung seiner Verhältnisse aus Hilflosigkeit die gewaltsame Lösung suchen läßt. Die Folgen der Tat werden ihm erst allmählich klar. Allmählich holt er auch in der Strafhaft manches in seiner geistigen Entwicklung nach, besonders seitdem er sich weniger mit seiner Strafsache beschäftigt. Er liest jetzt mit tieferem Verständnis als früher, übt Geigenspielen und gibt sich Mühe, die Buchbinderei zu erlernen. Die Berechtigung der Strafe erkennt er an, hofft aber auf milde Beurteilung durch die Gnadeninstanz. Nach all dem darf man Franzens Charakterentwicklung für die nächsten Jahre eine günstige Prognose stellen.

* * *

Emil, 1,60 m groß, schwächliche Erscheinung mit sympathischen kindlichen Gesichtszügen wurde 1907 in einem kleinen Gebirgsdorf Thüringens geboren. Der Vater, ein Dienstknecht, wird als launischer, reizbarer, mürrischer Sonderling und Alkoholiker geschildert; er starb 1916 an einem Magenleiden. Die ordentliche und fleißige Mutter hat sich nach dem Tode ihres Mannes mit ihren

drei Söhnen durch Heimarbeit redlich durchgeschlagen. Ein Bruder von ihr hat Selbstmord begangen, ein anderer wurde wegen Brandstiftung bestraft. Emil war ein gutartiges Kind, das nur manchmal durch ein empfindliches, leicht reizbares Wesen auffiel. Als Jüngster wurde er von der Mutter etwas verzärtelt. In der Schule und Berufsschule waren Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit stets gut, die Leistungen genügend. Als Stanzer in einer Porzellanfabrik fällt er durch gelegentliches Lügen auf. Bei den Mädchen ist der viel tanzende, Zigaretten rauchende hübsche Junge sehr beliebt. 1926 knüpfte er ein ernsthafteres Verhältnis mit Erna an, einem 22 Jahre alten ordentlichen Mädchen, das in derselben Fabrik arbeitete. Im folgenden Jahre kam es einmal zwischen ihnen zum Geschlechtsverkehr. Bald darauf entstand das Gerede, Erna sei schwanger. Emil wurde wegen der Vaterschaft geneckt. Er fragte Erna, ob es wahr sei. Sie sagte, „vorläufig noch nicht". Er soll ihr geraten haben, die Frucht abzutreiben. Verstimmt vernachlässigte Emil jetzt Erna zugunsten seiner früheren Liebsten Alma. Diese wünschte mit Rücksicht auf Erna jedoch nur freundschaftliche Beziehungen zu ihm. An einem Maiabend holte er Erna noch einmal ab und führte sie vor das Dorf zu einer Stelle, wo sie schon öfter Zärtlichkeiten ausgetauscht hatten. Von den weiteren Vorgängen steht fest, daß Emil das Mädchen zunächst würgte, dann ihren Kopf in eine Schlinge steckte, welche er an einem Busch befestigte. Vorher tat das Opfer noch einen „letzten Schnapper". Emil radelte rasch zurück und erledigte Besorgungen.

Zu Hause setzte er sich zu den Angehörigen an den Tisch, ging aber bald ins Bett. Vor Aufregung schlief er nicht viel. Morgens ging er, wie immer, in die Fabrik. Dort gab Ernas Fehlen zu allerlei Vermutungen Anlaß. Emil gab keine Auskunft. In der Mittagspause radelte er mit einem Freund los, um das Mädchen zu suchen. „Wir fahren unten rum, unten muß es sein." Am Tat-

ort: „Ach Gott, hier liegt sie.“ Schweigend fuhren sie zurück. In der Fabrik sagte er: „Drüben in der Hecke hat sie sich erhängt.“

Am Abend wurde Emil verhaftet. Nach anfänglichem Leugnen gestand er. Über die Schwangerschaft seien sie in Streit geraten; sie habe ihn ins Gesicht geschlagen, er habe sie an der Kehle gepackt. Sie sei „ohne seinen Willen dadurch gänzlich kraftlos geworden“ und habe ihn gebeten, sie aufzuhängen. Almas Mutter habe ihn zu der Tat angestiftet und ihm diese Ausführung vorgeschlagen. Das Gericht unterstellte als wahr, daß die geschwätzige Frau, welche eine Heirat Emils mit ihrer Tochter begünstigte, vielleicht einige Worte zu viel gesagt habe.

Nach der Beweisaufnahme habe Emil jedoch den Entschluß zur Tat selbständig gefaßt und so mit Vorsatz und Überlegung gehandelt, weshalb nach § 211 die Verurteilung zum Tode erfolgen mußte. Als Motive führt das Urteil an: Furcht vor der Belastung mit Alimentenzahlungen, Verbitterung, daß ihn Alma deshalb nicht heiraten wollte.

Besonders tragisch ist, daß die Leichenöffnung kein Vorliegen von Schwangerschaft ergab.

Auch heute noch betont Emil immer wieder, die Mutter Almas habe ihm die Tat in allen Einzelheiten suggeriert; allein wäre er nicht darauf gekommen. Sie habe auch Erna ihm gegenüber schlecht gemacht: Sie habe noch einen andern Liebhaber, von ihrem Vater habe sie schon ein Kind gehabt. Diese Angaben haben viel Wahrscheinliches für sich und erklären Emils Verhalten besser: Er fühlt sich von Erna betrogen, glaubt seine Liebe an eine Unwürdige verschwendet zu haben. Das bringt ihn völlig aus dem inneren Gleichgewicht. Vergeblich suchte er es bei Alma wiederzufinden. Unklare Gedanken und Gefühle stürmen auf ihn ein, er kann sie nicht ordnen und werten, er sieht keinen Aus-

weg aus dieser Situation, — da zeigt ihm Almas Mutter eine Lösung. Unbedenklich stimmt er zu und trifft die Vorbereitungen zur Tötung. Alle sonst vorhandenen ethischen Hemmungen scheinen in diesen Tagen ausgeschaltet; ausgeschaltet auch das ruhige Durchdenken seiner Lage, welche zwar schwierig war, aber doch nicht ganz ungewöhnlich für Männer seines Alters und Standes ist. Die Angst läßt ihm keine Ruhe. Sofort muß etwas geschehen. An Weglaufen oder Selbstmord denkt er nicht. Vor Entdeckung glaubt er sich durch die plumpe Vortäuschung des Selbstmordes sicher und beschwichtigt so seine Angst vor Einsperrung.

Versuchen wir jetzt, uns ein genaueres Bild von Emils Persönlichkeit aus seinem Verhalten vor der Tat und im Strafvollzug zu machen. I n t e l l i g e n z: Das Schulwissen ist noch leidlich erhalten, das Lebenswissen gering, denn Emil hat seine Eindrücke und Erlebnisse nicht kritisch zu Erfahrungen verarbeitet. Er begreift nur einfachere Zusammenhänge. Auch die praktische Anstelligkeit ist gering. Der Versuch, ihn als Tischler anzulernen, mißlang. Reicher entwickelt ist sein G e m ü t s l e b e n. Mit kindlicher Liebe hängt er an seiner Mutter. Sicher war auch seine Liebe zu Erna echt empfunden. In der Strafhaft leidet der weiche, leicht zu Tränen geneigte junge Mensch sehr unter dem Fehlen des Gefühlsaustausches mit einem nahen Menschen. Das Geigenspiel, das er erlernt, ist ihm deshalb eine wertvolle Ablenkung. S o z i a l e s V e r h a l t e n: Emil nahm seine Umwelt als gegeben hin. Er dachte nicht daran, auch nur im bescheidenen Maße sein Schicksal selbst zu gestalten. Deshalb schloß er sich auch keiner gewerkschaftlichen oder politischen Organisation an. Seine Vergnügungen sind triebhaft, wenig veredelt, jedoch nie ausschweifend. Gleichmäßig, ohne Höhen und Tiefen, floß sein Leben in begrenzten Verhältnissen dahin. Arbeit war ihm selbstverständlich. Abends half er oft noch Bekannten in der Landwirtschaft. Es ist also ein

durchaus geordnetes, verhältnismäßig günstiges Milieu, in welchem sich Emil frei und sicher bewegte. Die Bindung an die Familie und die noch fortbestehenden festen Lebensformen der ländlichen Sitte haben ihm das zweifellos erleichtert. Im neuen Milieu der Strafanstalt ist Emil unselbständig und ängstlich. Er hält sich deshalb möglichst für sich, erscheint Mitgefangenen gegenüber in seinem Temperament kühl, während er in Wirklichkeit empfindlich und deshalb oft gedrückter Stimmung ist. Sein Wille ist leicht ablenkbar und ungeübt; denn ein festes Lebensziel oder leichter erreichbare Nahziele hat Emil vor seiner Tat nicht gekannt. Ohne tieferes Nachdenken tat er, was der Tag von ihm verlangte. So konnte er an der ersten Klippe seines Lebens scheitern.

Der Strafvollzug hat bei ihm die Aufgabe, seine Aufrüttelung durch die Folgen der Tat zu seiner geistigen Reifung zu benutzen. Es scheint, daß dies in Jahren gelingen wird.

* * *

Karl,[1] 1,63 m groß, ist eine mittelkräftige Erscheinung mit wenig entwickelten Gesichtszügen aber schon stark gelichteter Kopfbehaarung. Er ist 1899 als Sohn eines ruhigen und fleißigen Maurers in einem thüringischen Dorf geboren. Als die Mutter 1906 starb, wurde Karl von kinderlosen Verwandten aufgenommen. Seine Leistungen in der Schule und Fortbildungsschule waren trotz guten Willens mäßig. Das Betragen war gut. Nach der Konfirmation diente der hübsche, allgemein beliebte Junge als Knecht bei seinem Großvater. Im Herbst 1918 knüpfte er mit dem Dienstmädchen Hulda ein Liebesverhältnis an, das zum Geschlechtsverkehr führte. Im März 1919 erhält Karls Großvater vom Vormund Huldas einen

[1]) Vgl. die erst nach Abschluß dieser Arbeit erschienene Hamburger Dissertation von Ed. Hapke, Über die Bedeutung des Anlagefaktors im verbrecherischen Charakter, Leipzig 1929, S. 41 ff. Holzner ist mit Karl identisch.

Brief mit der Mitteilung der Schwangerschaft und der Anfrage, ob Karl Hulda heiraten wolle. Die Verwandten machten Karl Vorwürfe, vor allem, weil das Mädchen arm ist. Sie wollten ihn mit einer Bauerntochter verheiraten. Karl, aufs stärkste beunruhigt, stellt an Hulda das Ansinnen, einen andern als Vater anzugeben. Das anständige Mädchen läßt sich darauf nicht ein. Da faßt Karl den Entschluß zur Tötung und verabredet zu ihrer Ausführung für den bevorstehenden Sonntag eine Aussprache. Auch das ruhige Zureden des Vaters bringt ihn nicht von seinem Plan ab. Er steckt ein besonders geschärftes Messer ein und geht gegen Abend zu dem ihnen wohl bekannten Treffpunkt. Hulda wartete schon auf ihn. Es fielen nur wenige Worte. Wiederum sagte sie, er sei der Vater ihres Kindes. Da versetzt er ihr, sie im Dunkeln überraschend, mehrere Stiche in den Hals, die tödlich sind. Das Messer legt er neben die Leiche, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Äußerlich vollkommen ruhig ging er in eine Wirtschaft, trank ein Glas Bier und legte sich dann zu Hause schlafen. Montags ging er wie sonst seiner Arbeit nach. Mittags wurde er verhaftet.

Bei der Vernehmung war er geständig, bestritt jedoch zunächst die Schwängerung; er sei zur Zeugung noch zu jung. Das hatte er auch Hulda gegenüber behauptet. „Ich habe mir gar nichts weiter gedacht. Weil meine Verwandten sagten, es sei doch eine Schande für mich, habe ich gedacht du bringst das Mädchen lieber um. Das Gewissen hat mir nicht geschlagen bei dieser grausamen Mordtat.“ Im Laufe der Untersuchung tauchten Zweifel an Karls Zurechnungsfähigkeit auf. Er wurde deshalb auf 6 Wochen einer psychiatrischen Klinik überwiesen. In deren ausführlichen Gutachten heißt es, daß Karl für sein Alter sehr jugendlich aussieht, den Eindruck eines Sechzehnjährigen macht. Die Intelligenzprüfung ergab Beherrschung der gebräuchlichen Schulkenntnisse; bei Fragen, welche ein tieferes Verständnis

erfordern, versagt er jedoch. Seiner Tat stand er mit Objektivität und Gleichgültigkeit gegenüber. Er empfand keine Reue, bemühte sich möglichst wenig an das Geschehene zu denken, ohne im Verkehr mit Mitmenschen Ablenkung zu suchen. Nur einmal wurde durch den Hinweis auf die ihm möglicherweise bevorstehende Todesstrafe eine stärkere Affektbewegung bei ihm hervorgerufen. Das Gutachten schließt, daß Karl für seine Tat verantwortlich ist, obwohl er körperlich zurückgeblieben und in moralischer Beziehung auf einer sehr niedrigen Stufe stehen geblieben sei. Auch die Überlegung bei Ausführung der Tat wird bejaht und Karl demgemäß nach § 211 zum Tode verurteilt.

Das Verhalten Karls während der 10 Jahre seiner Strafhaft bestätigt die Ausführungen des Gutachtens. Trotz seiner 30 Jahre macht Karl zwischen den erwachsenen Gefangenen den Eindruck eines Jünglings. Weil er empfindlich ist und die Überlegenheit der andern fürchtet, hält er sich meist für sich. Von seinen geistigen Mängeln hat Karl ein ziemlich deutliches Bild. Mit Eifer und Ausdauer bemüht er sich um seine Fortbildung. „Aus meiner Unwissenheit kommt das ganze Unglück." Regelmäßig liest er, am liebsten gute Romane. Das strengt ihn so an, daß er bei einer Störung leicht verwirrt ist. Daneben übt er in seiner Freizeit eifrig Geige und hat es in zwei bis drei Jahren soweit gebracht, daß er leichtere Stücke im Orchester mitspielen kann. Längere Zeit war er bei einem Beamten als Hausarbeiter beschäftigt. Sein Fleiß, seine unbedingte Zuverlässigkeit, seine Liebe zu Blumen und Tieren machten ihn für diesen Posten sehr geeignet. Freilich durfte man an seine Auffassungsgabe und Merkfähigkeit nur geringe Anforderungen stellen. In der Tischlerei kam er nicht viel über die „Lehrlingsarbeiten" hinaus. In der Landwirtschaft, seinem eigentlichen Beruf, möchte er nicht arbeiten, weil er dann zu wenig Zeit für seine geistige Fortbildung habe. Durch sein ernstes Streben hat er

manche Lücke ausfüllen können, doch kann er das in den Entwicklungsjahren Versäumte nie ganz nachholen. Für die Entfaltung des Gemütslebens war Karls streng autoritäre Erziehung ungünstig. Vom achten Lebensjahr an fehlt ihm die Mutterliebe. Die Menschen seiner Umgebung sind ganz aufs Nützliche eingestellt ohne Verständnis für Spiel, Freude und Phantasietätigkeit der Kinder. Auch hier hat Karl manches nachgeholt, doch bleibt sein Gemütsleben geringer entwickelt als das von Franz und Emil. Dasselbe gilt für das Triebleben. Im Essen, Trinken, Rauchen war Karl stets sehr mäßig. Für einen starken Geschlechtstrieb ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. Auch seine Liebe zu Hulda war nicht sehr heftig und lang anhaltend. Für Karls Temperament ist bezeichnend das gleichgültige Verhalten auch bei Dingen, die andern Menschen sehr wesentlich sind; andererseits eine auffallende Empfindlichkeit in gewissen Punkten (hyper-anaesthetisch). Seine Ausdauer wurde bereits erwähnt; selten stößt er einen gefaßten Entschluß plötzlich um. Der vor und nach Begehung der Tat vorhandene Mangel an Ansprechbarkeit, das Gesperrtsein gegen vernünftige Gedanken und natürliche Regungen des Gefühls ist in den letzten Jahren nicht beobachtet worden. Nach all dem gibt heute Karls Persönlichkeit Gewähr für eine straffreie Führung in seinem weiteren Leben.

Fassen wir das den drei Fällen Gemeinsame zusammen. Alle drei wachsen in äußerlich geordneten Verhältnissen auf. Hervortretende Merkmale erblicher Belastung sind in ihrem Wesen nicht erkennbar. In der Schule sind die Leistungen genügend, bei Emil und Karl werden Fleiß und Betragen gelobt. Franz wird mit 14 Jahren wegen Diebstahls bestraft. Aber ebensowenig wie bei Emil und Karl finden wir bei ihm Züge von Brutalität und Grausamkeit, welche auf sein späteres Verbrechen hindeuten könnten. Alle drei sind zur Zeit der Tat haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft

tätig, leben also in einfachen, leicht zu übersehenden Verhältnissen, welche wenig kriminogene Momente enthalten. Mit 19 Jahren töten alle drei ihre (angeblich) schwangere Braut. Auch die Ausführung der Taten zeigt Ähnlichkeit: An einem wohlbekannten Platz, ein kurzer Wortwechsel geht voraus, überraschender Angriff auf den Hals, Vortäuschung eines Selbstmordes, bezw. Einverständnisses mit der Tötung. Die bei Emil und Karl fast automatisch ausgeführte Tat löst bei allen dreien die innere Spannung. Daher nach der Tat äußerlich gleichgültiges Verhalten, keine Gewissensbisse und Reue, keine Flucht, kein Widerstand bei der Verhaftung, Geständnis. Motive der Tat: Furcht vor der Belastung mit Alimentenzahlungen, letzten Endes: Unfähigkeit des Täters mit den plötzlich an ihn herantretenden schwierigeren Lebensumständen fertig zu werden. Nach der Verurteilung: Einsicht in die Berechtigung der Strafe, doch keine „tätige Reue“, gute Einordnung in den Strafvollzug. Denn diese „Mörder“ sind leicht lenkbar, treten nicht hervor, weil sie schüchtern, feinfühlig und empfindlich sind. Die Pubertätszeit ist zur Zeit der Tat bei ihnen noch nicht abgeschlossen. Das auf Motive aufgebaute Denken dominiert noch nicht. Unter dem Eindruck der einschneidenden Folgen der Tat versuchen alle drei mit Erfolg die Mängel ihrer geistigen Entwicklung auszugleichen. Man darf ihnen deshalb für ihr künftiges soziales Verhalten die beste Prognose stellen. [1])

Diese Übereinstimmungen sind sicher kaum zufällig. Zur weiteren Klarstellung wäre es deshalb wünschenswert, wenn alle in Deutschland vorhandenen jugendlichen Mörder mit unseren Fällen verglichen würden. In der

---

[1]) Als medizinischer Laie weise ich auch auf die Übereinstimmungen im Körperbau hin: Größe 160, 163, 170 cm, schmächtige Gestalt, auffallend jugendliche Gesichtszüge. Eine psychiatrische Untersuchung würde sie meines Erachtens unter die Leptosomen der Kretschmer'schen Typenlehre einreihen, womit auch ihre geistige Struktur in Einklang steht.

wenig zahlreichen Literatur finde ich bei Többen[1]) einen ähnlichen Fall dargestellt. Der einundzwanzigjährige Landarbeiter Hans N. erschlägt nach kurzem Wortwechsel seine schwangere Braut auf einem Spaziergang mit einem Hammer, weil er sie aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht heiraten konnte. Der sonst gutmütige Bursche wußte, hilflos, aus seiner Lage keinen anderen Ausweg. Seine psychologische Struktur scheint der von Emil, Franz und Karl verwandt. Auch der von Többen an anderer Stelle[2]) erwähnte siebzehnjährige Bursche, der seine schwangere Braut ersticht, gehört wahrscheinlich hierher.[3])

Vergleichen wir nun mit unseren drei Fällen die übrigen wegen Verbrechen gegen das Leben in der gleichen Strafanstalt einsitzenden Gefangenen. (Einige sind bereits entlassen.) In Frage kommen 18 wegen Mordes und Raubmordes (§§ 211, 251 RStrG.), 8 wegen Tötung bei der Überraschung auf frischer Tat (§ 214), 11 wegen Totschlags (§ 212), 4 wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226) und 8 wegen versuchten Mordes (§§ 211, 43) Verurteilte. Keine ihrer Straftaten erinnert an die oben geschilderten. Eine verwandte psychologische Struktur zeigt unter den 49 Fällen lediglich der wegen Mordversuchs einsitzende sehr jugendlich aussehende Maurergeselle Peter. Aus Ärger über die Zahlungsaufforderungen und die Neckereien seiner Kameraden hat er im Alter

---

[1]) Többen: Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Leipzig-Wien 1925, S. 115.

[2]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie 9. Jahrgang, Heidelberg 1912/13.

[3]) Voss, Beiträge zur Psychologie des Gattenmordes, Gross' Archiv Bd. 41, 1911, S. 281 ff. und Voss, Beitrag zur Psychologie des Brautmordes, ebenda S. 622 bieten nichts für unser Thema.

Ebensowenig Lumpp, Das Schicksal von 50 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter, Blätter für Gefängniskunde Bd. 47, 1913 S. 10 ff. Bjerre a. a. O. S. 67 ff. schildert unter der Überschrift „Angst" eine Straftat mit manchen Parallelen, doch hat der Täter eine andere psychologische Struktur.

von 19 Jahren in plumper Weise sein $^3/_4$ Jahre altes uneheliches Kind mit Salzsäure zu vergiften versucht. Von den Eltern, der Vater ist Maurer mit kleiner Landwirtschaft, ist er als einziges Kind verhätschelt worden. Seine Intelligenz ist durchschnittlich, sein Gemütsleben wenig entwickelt, sein Wille ablenkbar. Einsicht und Verantwortungsgefühl sind noch gering, Selbstbewußtsein und Geltungsbedürfnis dagegen ausgeprägt, wie es für das Pubertätsalter typisch ist. So gehört Peter zu den oben geschilderten Typen jugendlicher Mörder. Gerade weil sich diese vier einander ähnlichen Persönlichkeiten und die drei gleichen Straftaten unter den 52 Fällen so scharf abheben, darf man wohl von einem Typ sprechen, wobei dahingestellt sei, welchen Einfluß die ähnlichen Verhältnisse auf die Entwicklung der Persönlichkeiten und die Ausführung ihrer Straftaten hatten. Von Bedeutung ist dabei die Übereinstimmung des Lebensalters zur Zeit der Tat. An dieser Stelle seien deshalb darüber einige Angaben eingeschaltet. Von den 52 wegen Verbrechen gegen das Leben Verurteilten waren zur Zeit der Tat

im Alter	von	18 – 21	Jahren	11 = 21 %
„	„	„	22 – 25	„	22 = 42 %
„	„	„	26 – 30	„	9 = 17 %
„	„	„	31 – 37	„	7 = 14 %
„	„	„	46 – 52	„	3 = 6 %

Unter diesen waren von den 29 zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten oder Begnadigten

im	Alter	von	18 – 21	Jahren	6 = 21 %
„	„	„	22 – 25	„	13 = 45 %
„	„	„	26 – 30	„	6 = 21 %
„	„	„	31 – 37	„	3 = 10 %
„	„	„	52	„	1 = 3 %

Man beachte die annähernde Übereinstimmung der Prozentquote der beiden Tabellen. Zum Vergleich sei

weiter angeführt, daß die 40 Fälle Viernsteins[1]) folgende Altersverteilung aufweisen:

18 — 20	Jahre	13 %
21 — 25	„	45 %
26 — 30	„	20 %
31 — 35	„	15 %
36 — 40	„	8 %

Többens Zahlen[2]) für 56 und 70 Fälle sind:

18 — 22	Jahre	41 %,	36 %
23 — 31	„	45 %,	44 %
32 — 50	„	14 %,	20 %

Durch die ungleiche Einteilung der Altersgruppen ist ein exakter Vergleich unmöglich, doch ist trotzdem die Übereinstimmung erkennbar. Das 25. Lebensjahr etwa ist der Kulminationspunkt für die Häufigkeit der Kapitalverbrechen; eine Beobachtung, welche wir auch für die meisten anderen Vergehen und Verbrechen machen.[3]) Auffallend ist vor allem die hohe Zahl der im Alter von 18 — 21 Jahren Verurteilten, Menschen, welche gerade die Strafmündigkeitsgrenze überschritten haben. Ein guter Kenner sagt von diesem Alter:[4]) „Nicht die Jahre zwischen 14 und 18, sondern die darauffolgenden Jahre von 18 bis 25 stellen die am meisten gefährdete Lebensperiode dar, und in den Jahren von 18 bis 21 ist die Verwahrlosungsgefahr auf ihrem Höhepunkt." Er stellt weiter fest, daß die Straftaten der Achtzehnjährigen einen gemeingefährlicheren und gewalttätigeren Zug tragen, als die Verfehlungen der Jugendlichen. Unser „jugendlicher Mördertyp" bestätigt das. Aber soll die

[1]) Viernstein, Eigenschaften und Schicksale von 40 lebenslangen Gefangenen, Zeitschrift für Medizinalbeamte 27. Jahrgang, Berlin 1914.

[2]) a. a. O.

[3]) Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1923, S. 173/4.

[4]) Francke, Die Kriminalität der Achtzehnjährigen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Jahrgang 16, Nr. 1 1924.

Jugendlichen deshalb die volle Härte des Gesetzes treffen? Gewiß, nicht alle lassen sich so eindeutig beurteilen wie Franz, Emil, Karl. Aber auch die übrigen acht 18 — 21jährigen Kapitalverbrecher, welche wir zum Vergleich mit heranzogen, zeigen im Gegensatz zu vielen gleichalterigen Eigentumsverbrechern in der Strafanstalt durchweg eine günstige Charakterentwicklung. Immer wieder muß man bei ihnen feststellen, daß die Tat mit den Konflikten und Spannungen der Reifezeit in einem inneren Zusammenhang steht. Mit ihrem Abklingen verschwinden auch die kriminogenen Faktoren. Eine Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 21. Lebensjahr wäre deshalb meines Erachtens kriminalpolitisch zu verantworten, ja zu begrüßen, denn der heutige Zustand stellt oft genug eine unnötige Härte dar. (Man denke Franz, Emil, Karl wären hingerichtet worden!) Bis zur Gesetzesänderung sollte die Gnadeninstanz solchen Fällen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Wenn Többen[1]) dabei an eine Begrenzung der Strafe auf etwa 20 Jahre denkt, so scheint mir diese Zeitspanne zu hoch gegriffen. Wer mit 40 Jahren das Zuchthaus verläßt, das er als Zwanzigjähriger betrat, wird in der Regel trotz der besten Einrichtungen der Strafanstalt nicht mehr sehr lebenstüchtig sein. Mir scheint, daß für Fälle des geschilderten Typs 12 — 15 Jahre Zuchthausstrafe dem Erziehungs- und Sühnegedanken Rechnung tragen.

---

[1]) a. a. O. S. 181 ff.

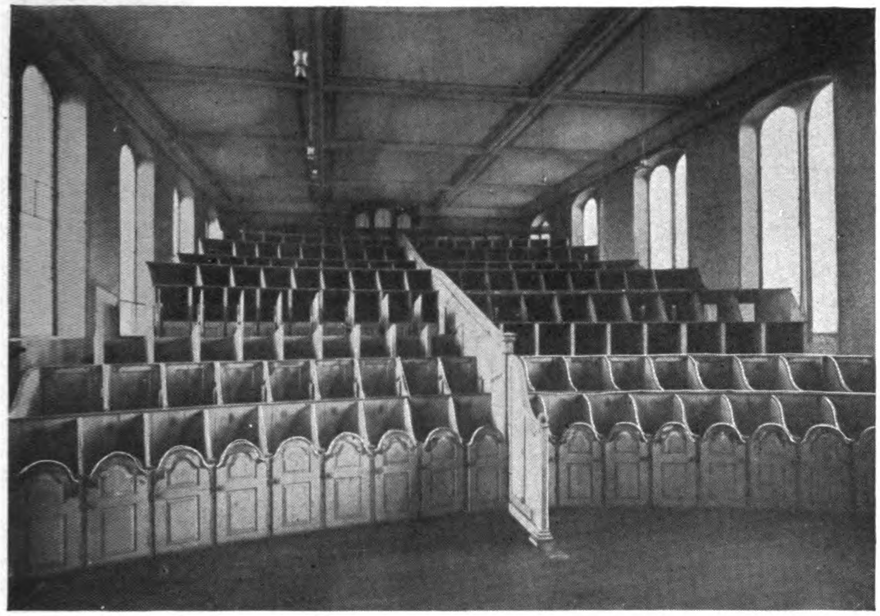


Abb. 1. Alter Kirchenraum.

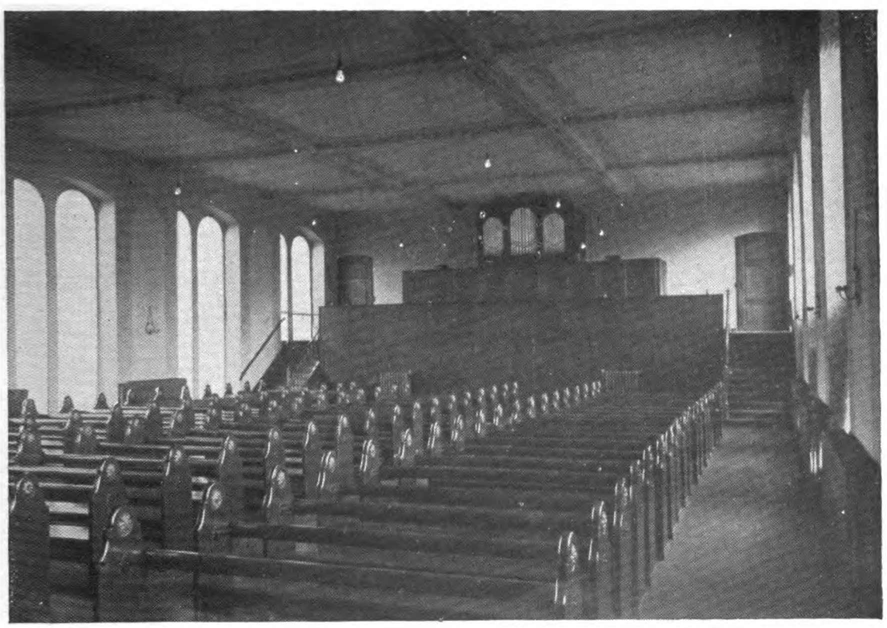


Abb. 2. Der Kirchensaal nach dem Umbau.

Der Kirchenraum der Landesstrafanstalten in Wolfenbüttel.

Von Dr.-Ing. Fritz Böse, Gotha.

Nach dem Weltkriege wurden in den deutschen Strafanstalten Änderungen in der Unterbringungsart, der Beschäftigungsweise, den gewährten Freiheiten, der Beköstigung und anderes mehr im Sinne einer menschlicheren Behandlung der Sträflinge eingeführt.

Unter den veralteten Einrichtungen in der braunschweigischen Landesstrafanstalt in Wolfenbüttel befand sich unter anderem auch die der Kirche. Der Kirchenraum hatte Ausmaße von 29,00 m Länge, 12,60 m Breite, sowie von über 8,00 m Höhe an der Kanzel und rund 4,00 m Höhe an der Orgel (Abb. 1). Die Sitzreihen waren durch eine hölzerne Trennwand in Männerabteilung (links) und Frauenabteilung (rechts) geschieden. Jeder Gefangene wurde in eine etwa 1,90 m hohe, enge Koje eingeschlossen. Diese Kojen wurden vor vielen Jahrzehnten aus Sicherheitsgründen eingerichtet. Ein 1,90 m hoher Kasten nahm den Gefangenen auf; hierauf schloß sich die Tür hinter ihm. Er klappte nun ein Brett herunter und setzte sich. Zur Bewegung nach rechts oder links, vorn oder hinten war kein Platz vorhanden. In Augenhöhe war ein Ausschnitt angebracht, der in früheren Jahren noch mit einem Gitter versehen war. Kein Gefangener konnte seinen Nachbar sehen, ja der Pfarrer war, wenn er auf der Kanzel oder vor dem Altar stand, noch nicht einmal von allen Sitzen aus zu erblicken. Diese Einrichtung war die letzte ihrer Art in Deutschland. Abbildung 1 zeigt die Kojen allerdings nicht mehr ganz in ihrer ursprünglichen Verfassung,

da ihre Bedachungen bereits entfernt sind. Ursprünglich wollte man nämlich lediglich diese Bedachungen abnehmen und den seitlichen Kojenwänden und der vordersten Türreihe durch geschweifte Formgebung mehr Gefälligkeit als bisher verleihen. Auf Abbildung 1 ist der Versuch hierzu an den beiden vorderen Sitzreihen durchgeführt. Inzwischen wurde der Entschluß gefaßt, alle Kojen, deren stufenweise sich nach hinten erhöhender Aufbau die Raumwirkung sehr nachteilig beeinflußte, herauszunehmen und einen würdigen überall gleich hohen Kirchenraum mit losen Sitzbänken nach dem Muster neuzeitlicher Strafanstaltskirchensäle zu schaffen. Der neue Fußboden wurde daher in eine Horizontalebene gelegt, und zwar von der Orgel etwa bis zur Mitte gesenkt, von dort bis zur Kanzel gehoben, sodaß die jetzige lichte Saalhöhe überall 6,13 m beträgt (Abb. 2). Es entstand so unter dem Kirchenraum ein Arbeitsraum von 3,15 m Höhe; selbiger war vorher nicht zu benutzen, weil der alte Kirchenfußboden bezw. das Traggestell für die Kojen bis nahezu auf seinen Fußboden hinabreichten. Es konnten nunmehr in dem gewonnenen Raum eine moderne Druckerei mit Setzerei, Maschinensaal, Stanzraum, Formularlager, Pack- und Abfertigungsraum und Schreibstube eingerichtet werden. Die Kosten für diesen Umbau des Kirchensaales einschließlich Anschaffungskosten für Maschinen und Typen wurden durch zweijährige Erträgnisse der Druckerei, die von Sträflingen betrieben wird, gedeckt. Bedenken, welche sich vor dem Umbau gegen die Entfernung der Kojen geltend machten, erwiesen sich als gegenstandslos, denn es hat sich seit dem Bestehen des neuen Kirchensaales keinerlei Ordnungswidrigkeit zugetragen.

Der Anstrich des früheren Kirchenraumes einschließlich der sogenannten Kojen war ein gleichartiges, kaltes Blaugrau. Dieser öde Anstrich wurde durch ein leuchtend warmes Gelb mit lichtgrünem Rankenwerk ersetzt (Abb. 3). Die bislang schwer wirkende Kanzelbrüstung

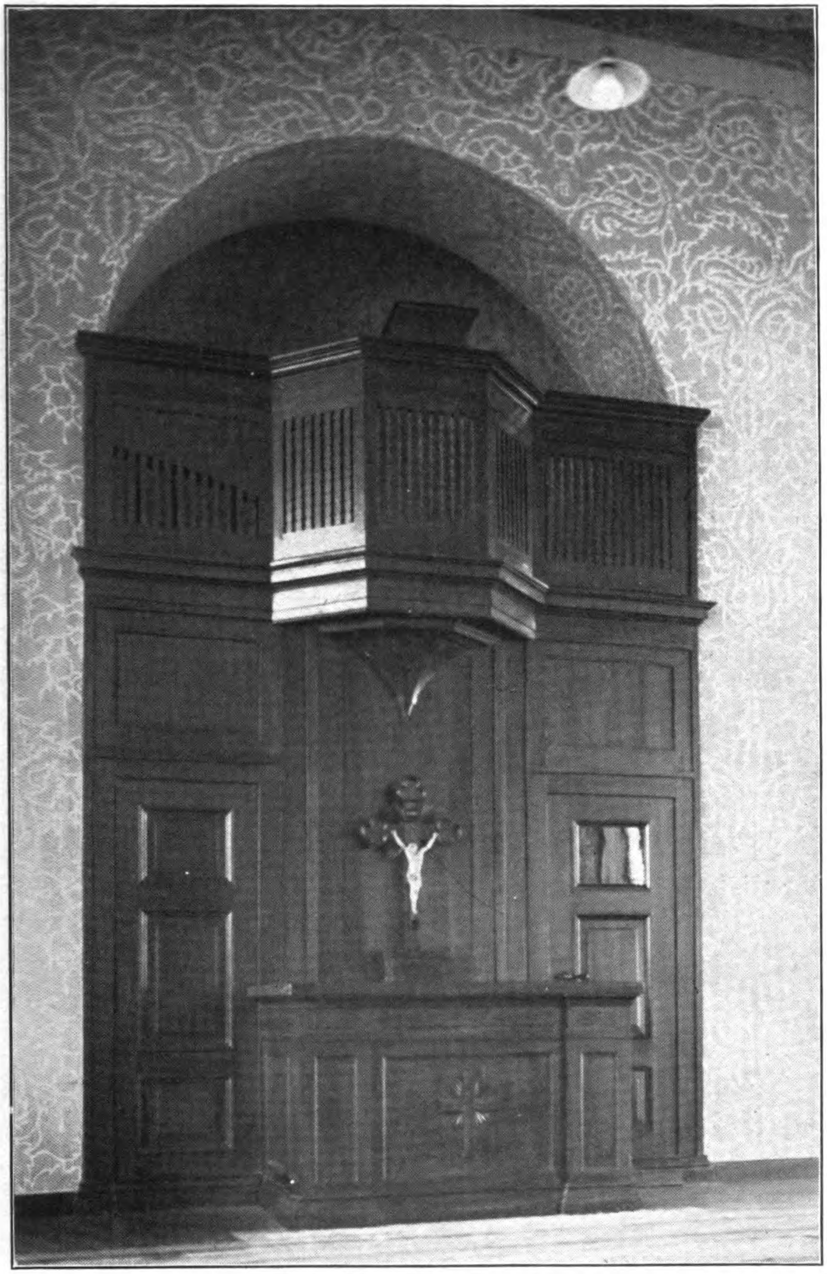


Abb. 3. Altar und Kanzel.

Die früher schwer wirkende Kanzelbrüstung ist durchbrochen. Das neu aufgebrachte warme Gelb der Wände ist mit lichtgrüner Rankenbemalung überzogen.

wurde durchbrochen, so daß sie gefälliger und leichter erscheint (Abb. 3).

Der jetzige Kirchensaal dient auch als Konzert- und Vortragsraum. Beim Gottesdienst sind die Blicke nach der Kanzelseite gerichtet, bei Vorträgen usw. werden die Banklehnen durch einen Handgriff umgelegt, und die Blicke sind der Orgelseite zugewendet (Abb. 2). Die Akkustik ist der glücklich gewählten Raumverhältnisse wegen überall ausgezeichnet geworden. —

LITERATUR

Probleme des Strafwesens. Von D. Dr. Seyfarth-Hamburg. (Berlin, 1928, Carl Heymann's Verlag. 188 Seiten, geb. 10.— RM, brosch. 9.— RM.)

Die Reform des Strafrechts und des Strafprozesses, die in greifbare Nähe gerückt ist, findet heutzutage die größte Beachtung, denn die Auffassung, daß mit dieser Reform Aufgaben zu lösen sind, die für das Volksganze in kultureller, sozialpolitischer und auch finanzieller Hinsicht von weittragender Bedeutung sind, beginnt allgemein Raum zu gewinnen.

Zur rechten Zeit ist daher unter dem Titel **„Probleme des Strafwesens"**, ein Buch von dem durch sein Wirken auf dem Gebiete des Gefangenenwesens und der Entlassenenfürsorge rühmlichst bekannten Pastor D. Dr. H. Seyfarth herausgegeben (Berlin, Carl Heymann's Verlag 1928), welches dazu bestimmt und geeignet ist, auch Nichtfachleute in die wichtigen Fragen dieses Gebietes einzuführen, und sie mit den Problemen, die der Lösung harren, bekannt zu machen. Das Buch, welches den gründlichen Kenner der Strafvollstreckung und des Fürsorgewesens erkennen läßt, weist eine sehr anregende und ansprechende Form auf, zumal da der Verfasser es verstanden hat, aus seinen eigenen reichhaltigen Erfahrungen heraus den Stoff zu beleben. Das Buch ist nicht nur mit dem Verstand, sondern auch mit warmem Gefühl und herzlicher Nächstenliebe geschrieben.

Alle mit dem Problem des Strafvollzugs und der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zusammenhängenden Fragen haben eingehende Berücksichtigung und Besprechung gefunden. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Gefängniswesens und die Beurteilung des Verbrechertums wird dieses selbst in seiner äußeren Erscheinungsform und seiner psychologischen Beurteilung erfaßt. („Die Persönlichkeiten der Verbrecher", „Kriminalätiologie".) Abschnitte über die „Strafe", den „Strafvollzug" und die „Fürsorge für die Entlassenen" schließen sich an.

Es ist erfreulich, daß der Verfasser die Augen vor den praktischen Möglichkeiten im Strafvollzug und der Entlassenenfürsorge nicht verschließt.

Wem Interesse oder Beruf Gelegenheit gegeben haben, Einblick in die „Welt des Verbrechertums" zu erhalten, der kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß es nur dann gelingen kann, der

Flut des kriminellen Unrechts einen Damm entgegenzusetzen, wenn die Aufgabe des Staates nicht in erster Linie in der Bestrafung, sondern hauptsächlich in der Verhütung von Straftaten gesehen wird, und wenn man darauf bedacht ist, nach Möglichkeit die Quellen zu verstopfen, aus denen das Verbrechertum stets neue Nahrung empfängt. Soziale Nöte auf der einen, geistige Minderwertigkeit und abnorme Veranlagung auf der anderen Seite, führen ungezählte Menschen ins Gefängnis. Gelingt es z. B. durch Herbeiführung besserer Wohnverhältnisse, den Anreiz und die Versuchung zu strafbaren Handlungen zu vermindern, und gelingt es, die vielen geistig Minderwertigen, die einen erschreckend großen Prozentsatz der Bestraften darstellen, aus dem Strafvollzug, der für sie nach ihrer Veranlagung keine Besserungs- und Erziehungsmöglichkeiten bietet, herauszunehmen, dann kann dies als ein Grundstein für eine wirklich fruchtbare Verbrechensbekämpfung angesehen werden. Neben dem großen Heere der Minderwertigen und der Gewohnheitsverbrecher stehen die, welche durch die Gelegenheit zur Begehung strafbarer Handlungen verführt worden sind.

Gerade in der heutigen Zeit, welche das Wort von dem „Sichausleben der Jugend" im Munde führt, gewinnt es auch besondere Bedeutung, wenn der Verfasser erwähnt wie viele Gefangene ihm geklagt haben, daß sie in der Jugend von ihren Eltern und Erziehern nicht die genügende Anleitung und Festigung erlangt hätten und daß das wohlgemeinte „Geschehenlassen" in der Jugend, im reiferen Alter sich bitter rächt, und wenn er aus einer Kenntnis, die in viele Abgründe des menschlichen Lebens hineingeblickt hat, der Jugend, aber auch den Eltern mahnend zuruft, daß Freiheit nicht gleichbedeutend sei mit Zügellosigkeit oder Unbeherrschtheit.

Daneben verhehlt der Verfasser nicht, daß in sehr vielen Fällen die menschliche Erziehung dem Charakter gegenüber machtlos ist. Doch aus all dem Trüben, was seine Tätigkeit ihn hat sehen lassen, hat er sich den Glauben gerettet, daß es keine „absolut und in jeder Hinsicht schlechten und unverbesserlichen Menschen, in denen nur das Böse herrscht", gäbe, wenn er auch an der „kriminellen Unverbesserlichkeit" nicht vorübergeht. Daß neben den Strafvollzug die Entlassenenfürsorge treten muß, wird von D. Dr. Seyfarth mit Recht betont. Unter den Mitteln zur Verhütung ist sie das wichtigste und unentbehrlichste, wenn sie als eine Hilfe zur Selbsthilfe gegeben wird. Gerade auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge ist D. Dr. Seyfarth, welcher vor 26 Jahren den Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene gegründet hat, ein besonderer Kenner, der dem Leser seines Buches an zum Teil erschütternden Beispielen zu berichten weiß, welche ungeheuren Vorurteile sich den Entlassenen entgegenstellen, sodaß oft ein Wiederhochkommen aus eigener Kraft auch

wertvollen Menschen, die begangenes Unrecht wieder gut machen möchten, unmöglich ist.

Jeder, der sozialen Fragen ein Interesse entgegenbringt, wird durch die Lektüre des Seyfarth'schen Buches reiche Anregung finden. Möchte es den Leserkreis finden, den es verdient.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schläger, Hamburg.

Im Jahre 1929 ist ein **„Verzeichnis staatlicher und privater Einrichtungen für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Deutschland, Österreich und im Freistaat Danzig“**, herausgegeben von dem Deutschen Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Celle-Hamburg, der Schlesischen Gefängnisgesellschaft in Breslau und der Schriftleitung des „Leuchtturm“ in Wohlau erschienen, welches allen mit der Fürsorge in Zusammenhang stehenden Behörden und Vereinigungen als praktisches und unentbehrliches Nachschlagewerk angelegentlichst empfohlen werden kann.

Das bisher von Strafanstaltspfarrer Ruhberg in Neumünster herausgegebene **„Adressenverzeichnis zur Unterbringung entlassener Gefangener und zur Fürsorge für Familien von Gefangenen“** und der im Auftrage der Schlesischen Gefängnisgesellschaft von der Schriftleitung des „Leuchtturm“ in Wohlau herausgegebene **„Nachweis von Unterkunftsstätten und Arbeitsgelegenheiten, wo entlassene Gefangene vorübergehend Annahme finden können“** sind nach freundschaftlicher Vereinbarung verschmolzen worden. Das gesamte Material des vorliegenden Verzeichnisses ist in zwei Teile niedergelegt, und zwar

1. Fürsorgevereine, Gerichtshilfestellen und Organisationen, die sich mit praktischer Arbeit der Gefangenenfürsorge befassen,
2. Unterkunftsstätten, in welchen entlassene Gefangene Aufnahme finden können.

Als Anhang ist ein Nachweis der Arbeitsämter beigefügt.

Die praktische, übersichtliche Anordnung des Stoffes ermöglicht eine leichte Orientierung. Das Werk wird dazu dienen, eine Zuführung der Hilfsbedürftigen an die zuständigen Stellen rasch zu ermöglichen. Für die Verwendung des Buches ist zu beachten, daß die im Teil 2 aufgeführten Unterkunftsstätten großen Teils nicht ausschließlich für entlassene Gefangene bestimmt sind, sondern nur neben Erfüllung ihrer sonstigen Aufgabe auch Entlassene aufnehmen. Arbeitsmöglichkeit ist nur dort vorhanden, wo dies aus dem Text ausdrücklich hervorgeht. — Bei beabsichtigter Unterbringung emp-

fiehlt sich immer vorherige Anfrage. — Alle beteiligten Stellen werden zur Vervollständigung des Werkes beitragen, wenn sie Veränderungen und neue Anschriften an das Generalsekretariat des Deutschen Reichsverbandes, Hamburg 22, Bürgerstr. 21 bekanntgeben, damit in Zukunft bis zur Neuauflage des Verzeichnisses die Berichtigungen in den Monatsblättern des Deutschen Reichsverbandes nachgetragen werden können.

Das Verzeichnis von Vereinen und Fürsorgeeinrichtungen ist zum Preise von 2.— RM bei der Staatlichen Druckerei der Strafanstalt Wohlau i. Schles. zu beziehen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schläger, Hamburg.

Bertsch, Adolf. **Schuld und Sühne,** Geschichtliches und Grundsätzliches aus dem Zuchthaus. Mit Federzeichnungen von meinem Amtsnachfolger Pfarrer Otto Groß. 1929. Verlag I. F. Steinkopf in Stuttgart, 109 S.

Die vorliegende Arbeit vermittelt uns die Forschungsergebnisse des Verfassers hinsichtlich der Geschichte des württembergischen Strafvollzugs. Sie bildet einen Auszug aus seinem umfangreichen, aber ungedruckten Werke: „Die Geschichte des herzoglichen Zucht- und Arbeitshauses in L(udwigsburg)", das sich als Handschrift in der Landesbibliothek Stuttgart vorfindet. Von sachkundigster Seite erfahren wir somit neues, das geeignet ist, das Bild, das wir bisher von der Geschichte des Strafvollzugs überhaupt besitzen, weiter abzurunden. Bertsch schöpft in vielem aus unbekannten und nicht ohne weiteres zugänglichen Quellen. Aus seiner über ein Menschenalter währenden erfolgreichen Tätigkeit als evangelischer Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg und an den Zweigstrafanstalten auf Hohenasperg streut er zahlreiche Erlebnisse von grundsätzlicher Bedeutung ein.

In den Abschnitten: Die Gaunerwelt, Dreisprachengebiet, Verrat, Verbrechen und Aberglaube, Schuld und Sühne, schickt er eine treffliche Schilderung des Verbrechertums von einst und jetzt voraus. Besonders erwähnenswert ist der Abschnitt: Dreisprachengebiet, in welchem die Ausdrucksweise der Gaunerwelt an Hand eines Lesestücks mit gegenübergestelltem Wortlaut in Hochdeutsch, Jenisch (Kundensprache), und Manisch (Verbrechersprache) sinnfällig dargestellt wird.

Die folgenden Abschnitte: Strafplätze, der Tränenberg (-Hohenasperg) behandeln die geschichtliche Entwicklung der württembergischen Verwahrungsanstalten. Das anschließende Kapitel ist der Geschichte des eigentlichen Strafvollzugs gewidmet. Man glaubt sie zwar schon

zu kennen, Bertsch aber weiß immer wieder Neues zu bieten und schon Bekanntes fesselnd darzustellen. Bei der Gegenüberstellung von Einst und Jetzt im Strafvollzug verfährt er außerordentlich glücklich; beinahe ergötzlich wirkt die von ihm ausgegrabene „gepfefferte" Gefangenenpredigt aus dem Jahre 1745.

Der Gegenüberstellung von Einst und Jetzt schließt sich ein Ausblick vom Jetzt zum dermaligen Einst an. Die Arbeit schließt mit einem Hinweis auf die rechte Entlassenenfürsorge. — Alles in Allem stellt Bertsch's Buch eine gediegene Arbeit dar, die durch die beigegebenen Federzeichnungen eine willkommene Ergänzung erfährt.

Dr. G. Weber, Dresden.

Bonne, Georg, Generaloberarzt a. D. Sanitätsrat Dr. med., **Das Verbrechen als Krankheit, seine Entstehung, Heilung und Verhütung.** Verlag Ernst Reinhardt in München. 1927, 197 S., Preis brosch. 4.50 *RM.*

Bonne ist Arzt, Guttempler und Bodenreformer. Schon 1910 trat er als Romanschriftsteller hervor und ist mit seinem Roman „Im Kampf um die Ideale" in weiten Kreisen bekannt geworden. Das vorliegende Werk „Das Verbrechen als Krankheit" gibt Bonne wiederum ausreichend Gelegenheit, zu den sozialen Schäden auf Grund eigener Erfahrung als Strafanstaltsarzt Stellung zu nehmen. Er tut dies mit aller Deutlichkeit und geradezu erfrischender Offenheit. Deswegen seien ihm auch manche Einseitigkeiten, die ihm ab und zu unterlaufen, gern verziehen.

Bonne faßt das Verbrechen als eine Krankheitserscheinung, eine ewig offene Wunde am Volkskörper auf. Seine rein medizinisch orientierte Begriffsbestimmung des Verbrechens lautet: „Ein Verbrechen ist die zum Schaden eines einzelnen oder der Gesamtheit unter Bruch der bestehenden Gesetze begangene Tat als Reaktion unseres Gehirns und Rückenmarks auf einen Reiz, der absolut oder relativ stärker ist als die ererbten oder anerzogenen Hemmungen in unseren Gehirnzellen bei gleichzeitig mehr oder minder getrübter oder gelähmter Kritik und Vernunft." Am besten und kürzesten glaubt er die verbrecherische Tat als die Folge einer Störung in der Harmonie zwischen „Reiz" und „kritischer Vernunft" auslegen zu können. Zu dieser Tat und auch zu seinem etwa ungebärdigem Verhalten im Strafhause gelangt der Verbrecher auf Grund seiner Asozialität bezw. „Egozentrizität". Bonne führt diese Erscheinung vor allem auf übermäßigen Alkohol-, Tabak- und Rauschgiftgenuß zurück,

der die Hemmung gegenüber der verbrecherischen Tat beseitigt. Im Strafvollzug machen sich die Nachwirkungen dieser Laster überaus unangenehm bemerkbar, dazu kommt nun, daß viele Gefangene — nach Bonne jeder vierte — geschlechtskrank gewesen sind oder es infolge von mangelhafter, falscher oder gar keiner Behandlung noch sind, weiter, daß eine teilweise unrichtige Ernährung — zu viel Eiweißnahrung, zu wenig vitaminhaltige Nahrung! — das Befinden der Gefangenen beeinträchtigt. Auch ungeeignetes Wärterpersonal trage oft die Schuld an einer weiteren Verschlimmerung der Egozentrizität der Gefangenen, die sich nur allzuoft in Tätlichkeiten und unsinniger Zerstörungswut auswirke. Bonne fordert daher, daß jeder Gefängnisbeamte — vom Strafanstaltsleiter bis herab zum Wachtmeister — vor seiner Verwendung im Strafvollzug mindestens zwei Jahre in einer Irrenanstalt tätig gewesen sein müsse.

Bonne nennt noch andere Ursachen der Egozentrizität: frühere Schädelverletzungen, sowie Nasen- und Ohrenleiden der Gefangenen, Stoffwechselkrankheiten, weibliche Hysterie und gewisse Leiden, die aus einem ungünstigen Verlaufe des Wochenbetts herrühren. Aber als die hauptsächlichsten Ursachen weiß er immer und immer wieder das unglückselige Kleeblatt Tabak, Alkohol und Syphilis eindringlich hervorzuheben und als Hauptfeinde der Volksgesundheit und -gesundung anzuprangern. In äußerst temperamentvoller Weise schildert er uns seinen täglichen Kampf gegen dieses Dreigestirn. An Hand von zahlreichen Fällen, „Krankheitsgeschichten" nennt er sie sämtlich, zeigt er die Wurzel alles Übels auf. Und hier scheint uns dennoch zunächst Zurückhaltung geboten, wenn wir nämlich vernehmen, welche Heilerfolge Bonne erzielt haben will. Seine Erfolge sind zu schön! Die immer wiederkehrende Redewendung: Ist nach seiner Syphilisbehandlung, ein ganz ruhiger, fleißiger einsichtsvoller Mensch, oder: Ein ruhiger netter Mensch, nachdem er frei von Tabak ist, oder: Ist nach der Befreiung von Tabak und Alkohol ein feiner Mensch mit den besten Vorsätzen für die Zukunft geworden usw. usw. stimmt uns nur allzu bedenklich. Denn erst in der Freiheit erweist es sich ja, ob sich all die „anständigen", „netten", „vernünftigen", „ruhigen", „einsichtsvollen" Menschen, zu denen sie Bonne gemacht haben will, bewähren. Trotzdem muß zugegeben werden, daß Bonne eine Beeinflussungsmöglichkeit hypnotischer Art innewohnt, was aus manchen Stellen des Buches herauszulesen ist. Besonders aus den Dankschreiben entlassener Gefangener, die Bonne veröffentlicht, geht hervor, welchen nachhaltigen Eindruck der „liebe, alte Herr Sanitätsrat" — ganz im Ernst! — auf so manchen alten verstockten Verbrecher gemacht haben muß. —

Der Todesstrafe gegenüber verhält sich Bonne ablehnend. Die Begründung seiner Stellungnahme erscheint uns so wichtig, daß

wir sie ausführlich wiedergeben zu müssen glauben: „Solange wir aus eigener brutalster, asozialer Genußsucht und Gewinnsucht dieses ganze heutige Elend, diese ganze verbrecherische und sinnlose Mißwirtschaft (Bonne meint u. a. die Alkohol- und Tabakreklame, Schankstättengesetzgebung, Schund- und Schmutz in Schrift, Bild und Film) dauernd künstlich weiter züchten, haben wir kein Recht, einen Menschen zum Tode zu verurteilen, weil derselbe infolge von Arbeitslosigkeit, Tabak, Alkohol, oder ähnliche Folgen dieser unserer verbrecherischen Wirtschaft einen Mord begangen hat, den er nicht begangen haben würde, wenn er sein Heim gehabt, keinen Alkohol und keinen Tabak oder dergleichen gehirnlähmende Gifte genossen, der keine Veranlassung gehabt haben würde, sich mit Syphilis zu infizieren." . . .

Als höchstes Ziel der Entlassenenfürsorge schwebt Bonne die Errichtung von Entlassenendörfern vor. Überhaupt fordert er eine tatkräftige Inangriffnahme der inneren Kolonisation durch Bebauung von Heideland, Urbarmachung von Moorgebieten, restlose Zurückgewinnung von brachliegenden Ländereien als Ackerboden, wobei er für die Entlassenen wie für die freien Kolonisten eine gleichmäßige staatliche Unterstützung verlangt. „Freiheitsdörfer" will Bonne seine Entlassenendörfer bezeichnet wissen. . . .

Der Inhalt des Bonneschen Buches konnte durch diese Besprechung keineswegs erschöpfend erfaßt werden. Das Wesentliche glauben wir jedoch angedeutet zu haben. Ein eingehendes Studium des Werkes kann nur empfohlen werden. Es bildet eine reichhaltige Fundgrube für den Arzt, den Strafvollzugsbeamten, sowie für den Laien. Besonders die medizinische Wissenschaft sollte zu den in diesem Buche aufgezeigten Heilungswegen der Syphilis ausführlich Stellung nehmen, zumal sich ja eine Abkehr von der wenig bewährten Salvarsantherapie, der auch Bonne skeptisch gegenüber steht, bemerkbar macht.

Dr. G. Weber, Dresden.

Dr. Otto Kankeleit. **Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen.** 7 Abbildungen, 10 Tabellen. J. F. Lehmanns Verlag, München. 112 S., Preis geheftet 5.50 *RM*, gebunden 7.— *RM*.

Statistiken legen dar, daß die Zahl der Geisteskranken, der Epileptiker, der Schwachsinnigen und Nervenkranken ansteigt. Die wachsende Belastung der Allgemeinheit durch die Aufwendungen für die Minderwertigen und die zum Teil ungeheuerlichen Ausgaben

für psychisch defekte Einzelfamilien werden nachgewiesen. Die Fruchtbarkeit der sozial und wirtschaftlich verschiedenen Volksschichten wird verglichen. Es ist kein Zweifel, bei all ihrem hohen Ethos enthält die Zivilisation auch ein Prinzip der negativen Auslese. Rassenhygienische und soziale Gründe zwingen dazu, Abhilfe zu suchen. Wer unbefangen an die Entartungsfrage herantritt, muß zugeben, daß allgemeine Erwägungen nicht entscheidend sein können, sondern daß nüchterne Tatsachenbeobachtung notwendig ist. Die Frage der Vererbung von Defekten wird daher zu einem zentralen Problem der Abhandlung. Das Ergebnis der bisherigen Forschungen wird insbesondere für die Huntingtonsche Chorea, den Schwachsinn, die dementia präcox, das manisch depressive Irresein, die Epilepsie und Psychopathie eingehend dargelegt. Darnach werden die wichtigsten psychischen Defekte mit größter Wahrscheinlichkeit vererbt. Das Problem bekommt damit einen erschütternden Ernst und „es wird zu einer Forderung des gesunden Menschenverstands, die Fortpflanzung derjenigen zu verhüten, welche mit großer Wahrscheinlichkeit ihre Defekte auf ihre Nachkommen vererben". Als Mittel der Abhilfe ist das Eheverbot wirkungslos. Die Asylierung hat ihre Grenzen. Als drittes Mittel behandelt der Verfasser die Unfruchtbarmachung. Ihre Methoden (Kastration, operative und unblutige Sterilisierung) werden kritisch erörtert. Eine vorwiegend schweizerisches Material gebende Kasuistik erläutert Indikation und Ergebnis durchgeführter Unfruchtbarmachungen. Abschließend wird eine ausgezeichnete Übersicht über den Stand der Gesetzgebung in Deutschland und in den verschiedenen Ländern, namentlich in den Vereinigten Staaten gegeben, wobei auch die Zuständigkeit zur Entscheidung behandelt ist. Der Verfasser kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Bei der Entlassung und Beurlaubung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und Psychopathen müssen rassenhygienische Gefahren mehr als bisher berücksichtigt werden.
2. Eine zwangsmäßige Unfruchtbarmachung ist zu widerraten. Auf Wunsch oder mit Einwilligung ist sie als Maßnahme gegen die Vererbung von geistigen und seelischen Defekten zweckmäßig und bedarf dringend der gesetzlichen Regelung.
3. Die Entscheidung über die Vornahme des Eingriffs ist einer Kommission zu überlassen.
4. Als rassehygienische Unfruchtbarmachung kommt nur die Sterilisation in Frage.
5. Die Kastration ist der gegebene Weg zur Herabsetzung bezw. Beseitigung eines krankhaften Geschlechtstriebs.

Das von starkem Verantwortlichkeitsgefühl getragene Buch ist eine führende Arbeit, die bei der Bedeutung des Problems weithin

interessiert. Sie verwirklicht die Absicht des Verfassers, eine Orientierung über den gegenwärtigen Stand des Problems, über das, was zu tun ist, und über das, was bereits getan ist, zu geben. Das aktuelle und auch für den Strafvollzug bedeutsame Buch kann bestens empfohlen werden.

W.

Hol' über! Bilder aus der Arbeit in einem Übergangsheim für strafentlassene Männer. Von einem Hausvater. (16. Heft der „Stimmen aus der christlichen Gefangenenhilfe", Herausgeber Muntau, Präsident des Strafvollzugsamts in Celle). Celle 1930. Verlag der Christlichen Gefangenenhilfe. 44 S. Preis geh. —.50 RM.

Fürwahr, das vorliegende schlichte Heftchen spricht eine eindringlich mahnende Stimme! Ein Leiter eines Übergangsheims erzählt hier von seiner Arbeit an Strafentlassenen und gibt Antwort auf die drei Fragen:

1. Warum treiben wir Fürsorge?
2. Wie treiben wir Fürsorge? und
3. Was lernen wir — Du und ich — aus der Fürsorge?

Das Büchlein enthält die Wiedergabe eines Vortrages den jener nicht genannte Hausvater anläßlich einer Weihnachtsfeier gehalten hat. In der vorausgehenden Einleitung setzt Muntau kurz Zweck und Ziel der Übergangsheime auseinander. Ein solches Übergangsheim muß vor allem benachbart zu anderen Anwesen liegen, damit den Entlassenen ein reibungsloser Übergang in das tätige Leben leichter ermöglicht wird. Das Heim, dessen Leiter nun das Wort ergreift, ist keine Anstalt, sondern eben eine „Heimat". Einer Hausordnung bedarf es nicht. Der Genuß geistiger Getränke und das Würfelspiel sind untersagt. Gelegenheiten zur Ausübung und Erlernung des Gärtner- und Tischlerhandwerks sind in umfangreichem Maße vorhanden. Das Entscheidende aber bleibt, wie die Fürsorge betrieben wird an meist sehr schwierigem Menschenmaterial. — Das Werkchen wälzt keine „Probleme", es zeigt nur immer und immer wieder, wie die Lösung einer einzigen Frage unermüdlich, unbelohnt, Undank und Erfolg erntend angepackt wird: Strafentlassenen und sonstigen Entwurzelten Wegbereiter zu neuem Leben zu sein. Wir stimmen Muntau zu, wenn er (S. 5) sagt, daß eine solche Arbeit nicht allein aus dem Gefühl der Humanität geleistet werden kann, sondern auf die Dauer nur von dem durchgehalten werden kann, dessen Wirken aus der Rückverbindung mit dem Göttlichen gespeist wird.

Dr. G. Weber, Dresden.

„Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen.“ Unter diesem Titel erzählte Lenka v. Koerber, was sie in Gefängnissen gesehen und gewirkt und was sie an solchen getan hat, die aus der Strafanstalt entlassen und der menschlichen Gesellschaft wieder zurückgegeben wurden. Für den „Laien“ mag besonders aufschlußreich und daher in gewissem Sinn beruhigend sein, was sie von erziehlichen Maßnahmen vom Frauengefängnis in Fuhlsbüttel bei Hamburg erzählt. Das ganze Büchlein hat ja den Zweck, ihre Mitmenschen für das Wesen der Strafgefangenen zu interessieren, damit sie ihre Fremdheit diesen gegenüber ablegen und den Gestrauchelten mit Vertrauen entgegenkommen.

Lenka v. Koerber zeigt selbst in den letzten Kapiteln des Buches Wege zur Verhütung von Verbrechen und zur Rettung der „Gefallenen“.

Acht Bilder aus dem Gefängnisleben sind eine Bereicherung des Büchleins.

Hat Lenka v. Koerber auch nicht die schwierige Aufgabe einer Mathilda Wrede zu lösen gehabt, so spricht doch aus dem ganzen Buch ein Herz voll Mitgefühl und Verständnis für Menschen, die der Gemeinschaft wieder zurückgegeben werden sollen.

Jauß.

Heilwirkung der Musik von Karl Singer, Berlin, Julius Püttmann, Verlagsbuchhandlung 1927, 32 S., 1.50 *RM*.

In der Reihe der kleinen Schriften zur Seelenforschung, herausgegeben von Dr. med. et phil. Arthur Kronfeld, Berlin, ließ Kurt Singer einen im Jahre 1925 vor Ärzten, später im Rundfunk gehaltenen Vortrag über Musik als Heilmittel erscheinen. Der Vortrag behandelt in erster Linie die Heilwirkung der „musikalischen Betätigung“ selbst, aber auch die Wirkung der Musik auf Kranke. Zweifellos spricht hier ein feinsinniger Musikkenner — und Nervenarzt, wenn wir ihm auch nicht in allen Teilen folgen können.

W.

Liebmanns Taschenkommentare. Bd. 6. Strafprozeßordnung mit Gerichts-Verfügungen und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Berlin W 57. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, 629 S., geb. 8.50 *RM*. Vorzugspreis für Abonnenten der deutschen Juristen-Zeitung, XIII und 615 S. (Dünnpapier).

Kürze des Ausdrucks, Beschränkung auf die wichtigsten Entscheidungen der höchsten Gerichte, große Übersichtlichkeit, bei aller

Schärfe der Grenzziehung eingehende Behandlung der Zweifelsfragen, Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung zeichnen das unverhältnismäßig viel bietende Werk aus. Die wesentlichen Nebengesetze sind mit Erläuterungen angeschlossen. In tabellarischer Übersicht wird der Auslieferungsverkehr mit dem Ausland (56 Staaten) dargestellt. Das Buch kann namentlich auch den Gefängnisverwaltungen empfohlen werden, denen es mit seinen bestimmten und klaren Sätzen in der Praxis gute Dienste leisten wird.

W.

Kartei des Automobilrechts, herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Arndt, Düsseldorf. Jährlicher Bezugspreis 40 RM.

Mit der zunehmenden Motorisierung unseres Verkehrslebens häufen sich naturgemäß auch die Rechtsfragen, die mit dem Automobilwesen zusammenhängen.

Allen, die in irgendeiner Weise sich mit den Fragen dieser Materie befassen müssen, insbesondere also Richtern, Rechtsanwälten, Polizei- und Verwaltungsbeamten, Versicherungsbeamten, Sachverständigen, Verkehrsorganisationen jeder Art, aber auch anderen Interessenten bietet sich in der von Dr. Arndt neu herausgegebenen „Kartei des Automobilrechts" ein einzigartiges Hilfsmittel. Die einzelnen Karten, sind in so übersichtlicher Weise zusammengestellt, daß sie jedem Bezieher sofort Antwort auf die von ihm gewünschte Frage geben. Dabei hat sich der Herausgeber nicht nur darauf beschränkt, die Stichworte der einzelnen Entscheidungen zu bringen und ihre Abdruckstelle anzugeben, sondern die Karten geben auch den Wortlaut der Entscheidungen selber wieder, sodaß der Bezieher also die Entscheidungen nirgendwo anders mühsam nachzusuchen braucht.

Berliner Gefangenenfürsorge. Tätigkeitsbericht vom 1. Januar 1928 bis 31. März 1929.

Von der Größe der in Berlin auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge zu leistenden und geleisteten Arbeit gibt die Statistik in Verbindung mit der Rechnungslegung ein Bild. In 25 449 Fällen hatte die Gefangenenfürsorge in dem auf 1 ¹/₄ Jahr sich erstreckenden Bericht tätig zu werden. Die Barunterstützungen treten dabei stark zurück; sie betragen in 3 192 Fällen im ganzen 3 066,87 RM = 40 % der für Fürsorgezwecke verwendeten Gelder. Die Ausführungen erläutern dies in Ziff. V des Berichts. Die bargeldlose Unterstützung

wurde zum wesentlichsten Fürsorgeprinzip. Bei einem Tagesbesuch von 75 Personen ist es schon aus finanziellen Gründen verständlich, daß dieses auch anderwärts eingehaltene Prinzip sich durchsetzte. Daß aber der unmittelbaren Not in zahlreichen Fällen abgeholfen wurde, zeigen die Aufwendungen für Heimunterbringung, Ernährungskarten, Lebensmittel (32 923,60 RM = 45 ½ % der Ausgaben). Gesorgt wurde ferner durch Unterstützungsausgaben für Miete, Wäsche und Kleidung, Fahrgelder, Einlösung von Gepäck und Papieren, Werkzeug. Die Betriebskasse hat 132 478,43 RM Einnahmen und 130 676,99 RM Ausgaben. Von den Einnahmen werden gegen 100 000 RM vom Landeswohlfahrtsamt Berlin überwiesen, 28 936,21 RM von freien Wohlfahrtsorganisationen (Verein zur Besserung der Gefangenen mit 24 905,87 RM, Berliner Wohlfahrtsvereinigung und Arbeiterwohlfahrt). Gesondert wird die Kasse der von den Strafanstalten überwiesenen Arbeitsbelohnungen geführt, die 46 687,06 RM Einnahmen verzeichnet. Die Arbeitsbelohnungen kamen in 2 893 Fällen (bar, auch in Raten) zur Auszahlung, während sie in 1 229 Fällen in anderer Weise für die Gefangenen verwendet worden sind. Der Tätigkeitsbericht gibt in seinem begleitenden Text Einblick namentlich auch in die Tagesarbeit der neben den freiwilligen Helfern mit 11 Angestellten arbeitenden Gefangenenfürsorge und legte die Grundsätze dar, nach welchen die Fürsorge arbeitet. Mitgeteilte Auszüge aus acht Briefen von Gefangenen kennzeichnen den Geist, in dem die Berliner Gefangenenfürsorge arbeitet. Die Schlußworte des von Finkelnburg, Elisabeth Hermes und Mohr gezeichneten Berichts mögen in diesem Zusammenhang angeführt werden: „Über allem Streben nach sachlicher Arbeit stand der Wunsch, dem hilfesuchenden Mitmenschen das zu geben, was — ihm oft vielleicht unbewußt — das Wesentliche bleibt, rein menschliche Anteilnahme an seinem Schicksal. Die Kraft zu diesem Tun strömte immer wieder aus der Berührung mit den Entlassenen selbst, Menschen wie andere, in ihrer Fähigkeit, zu nehmen und zu geben."

W.

Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege (Reichsfachverband), zugleich Organ des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge; herausgegeben von D. Dr. jur. h. c. Dr. phil. H. Seyfarth, Hamburg. 4. Jahrgang (1929), 12 Hefte (8 Nummern), 192 S.

Der abgeschlossen vor uns liegende Jahrgang 1929 der „Monatsblätter" stellt wiederum ein getreues Spiegelbild der Vorgänge,

Fort- und Rückschritte auf dem Gesamtgebiet der Straffälligenpflege dar. Aus der Gesamtheit des Gebotenen wollen wir hier nur das zur Besprechung bringen, was uns als das Wesentlichste dünkt; diese durch Raummangel bedingte Einschränkung soll jedoch keineswegs ein absprechendes Urteil über die nicht erwähnten Beiträge bedeuten.

Von den Aufsätzen, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge befassen, greifen wir diejenigen von Mittermaier, Starke, Klatt und Ulrich heraus. „Grundsätzliches über das Verhältnis von Strafe und Fürsorge" behandelt der in Heft 10/11 S. 148 ff. wiedergegebene Vortrag von Professor Dr. W. Mittermaier-Gießen, gehalten auf der Tagung des Reichszusammenschlusses in Breslau. Der Vortrag mündet in folgende Forderungen aus: „Die Straffälligenfürsorge muß als ein vollkommen gleichberechtigtes und notwendiges Glied in der Verbrechensbekämpfung neben Polizei und Strafeinrichtung anerkannt werden. Es ist ein in sich geschlossenes System der Bekämpfung unter Einbeziehung von Sicherungs-, Bewahrungs- und Fürsorgemaßregeln aufzubauen.... Das Reich muß eine neben Polizei und Strafeinrichtung hergehende und sie durchdringende Organisation der Straffälligenfürsorge schaffen, die die Selbstverwaltung und die freie Wohlfahrtspflege im weitesten Maße anerkennt, so daß jeder Beschuldigte und Bestrafte überall der Fürsorge teilhaftig werden kann, solange er sie nötig hat. Dabei muß die Möglichkeit des Zwanges durch Schutzaufsicht gegeben sein. — Die Fürsorge ist für alle Strafarten, auch die Geldstrafe, für das Strafverfahren als Gerichtshilfe, für alle Strafanstalten, insbesondere auch die kleinen, für die Untersuchungshaft, die Sicherungsverwahrung und die Bewahrung und das Arbeitshaus auszubauen und in engste Verbindung mit der sonstigen Fürsorge und der Erwerbslosenversicherung zu bringen. Voll ausgebildete Berufsfürsorger sind anzustellen und daneben sind Helfer aus allen Teilen der Bevölkerung zu gewinnen..." Diese Vorschläge mögen gut gemeint sein, doch werden sie auf der anderen Seite geeignet sein, das nebenbei immer ärmer werdende Reich zur bloßen „Versorgungsanstalt" herabsinken zu lassen.

Über die Stellung und Aufgaben der von Mittermaier geforderten Berufsfürsorger verbreitet sich eingehend, auf sächsischen Verhältnissen fußend, Ministerialrat Dr. Starke-Dresden in seinem Aufsatz: „Der staatliche Gefängnisfürsorger (Heft 3, S. 35 ff.) Starkes Ausführungen gipfeln in der Erkenntnis, daß einem Fürsorger nur dann voller Erfolg beschieden sein könne, wenn dieser es verstünde, mit dem Rechtsbrecher ein Verhältnis hilfsbereiter Kameradschaftlichkeit herbeizuführen, ja noch mehr, mit ihm „in vorbildliche Lebensgemeinschaft" zu treten. Die Aufgabe, die bei dieser äußerst hochgespannten Anforderung die Frau des Fürsorgers

zu ihrem Teil mit zu erfüllen hat, schildert ein Aufsatz von Obergefangenendirektor i. e. R. (†) Grohmann. Er stellt die letzte Arbeit des inzwischen Verstorbenen dar. In ihr setzt er seiner Frau ein schlichtes, aber wundervolles Denkmal der Dankbarkeit für die opferwillige Liebe, mit der sie ihn während all der Jahre seiner Rettungsarbeit an Gestrauchelten hilfsbereit umgeben hat. —

Die Notwendigkeit geistlicher Seelsorgertätigkeit gegenüber einer rein weltlichen Fürsorge oder gar Seelsorge betont nachdrücklichst Strafanstaltsoberpfarrer Dr. Detloff Klatt-Berlin in „Seelsorge und Fürsorge" (Heft 12, S. 188 ff.). Er hält fest, daß, geschichtlich betrachtet, sich die Gefangenenfürsorge unbestreitbar aus der Seelsorge entwickelt habe. Religion gehöre mit zu den Lebensgrundlagen eines Menschen. Klatt warnt vor der Aufrichtung einer Scheidewand zwischen Seelsorge und Fürsorge, denn es handelt sich bei dem Gedanken der Gefangenenfürsorge um ein Kulturwerk, das herausgeboren werden müsse aus dem Gesamtgewissen und getragen sein müsse von der Zustimmung des Volksganzen. Fürsorger und Seelsorger sollten gemeinsam Hand anlegen ohne Rivalität, ohne Parteibrille, ohne Fanatismus einer bestimmten Weltanschauung, geleitet von dem Glauben an das Gute und das Göttliche im Menschen, um in nimmermüder Hilfsbereitschaft dem seelisch und materiell Gestrauchelten einen neuen Heimatboden zu schaffen.

Von der Unentbehrlichkeit der konfessionellen Wohlfahrtspflege handeln die vom gleichen Geiste getragenen Ausführungen von Direktor D. Ulrich-Berlin („Warum kann die freie Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete der Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge nicht entbehrt werden?" Heft 11/12, S. 155 ff.). Die Arbeit in der Straffälligenpflege stelle uns vor eine Riesenaufgabe, für deren Bewältigung sehr viel Liebe vonnöten sei. Diese lasse sich nicht veramten, sondern fließt nur aus inneren Quellen. —

Aus der praktischen Arbeit der Straffälligenfürsorge erfahren wir manches Wichtige durch die Veröffentlichungen der Düsseldorfer Strafanstaltspfarrer Faßbender und D. Just („Aus katholischer Gefangenenfürsorge", Heft 7, S. 97, bezw. „Das Fürsorgeproblem und die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft", Heft 5/6, S. 67) und des Oberregierungsrats Koelblin-Freiburg („Gefangenenfürsorge beim Landesgefängnis Freiburg", Heft 1/2, S. 14).

Aus der Fülle des Gebotenen greifen wir noch die Vorschläge zur Gefangenen- und Entlassenenfürsorge von Präsident Muntau heraus, die am 18. März 1929 vom Arbeitsausschuß des Deutschen Reichszusammenschlusses zum Beschluß erhoben worden sind. Stichwortartig wiedergegeben besagen sie, daß die Strafanstaltsbeamten von sozialem Geist durchdrungen sein müssen, worauf schon bei deren Einstellung Rücksicht zu nehmen ist, und welcher in noch zu

errichtenden Ausbildungsstätten und vorläufig durch Lehrkurse weiter gefördert werden müsse. Die Beamten- sowie die Gefangenenbüchereien sollen zweckentsprechend ergänzt werden. Bereitstellung von Mitteln für Veranstaltungen zur geistigen und sittlichen Hebung der Gefangenen, für umfassende Durchführung einer geordneten Seelsorge, für segensreiche Evangelisationen, Missionen und entsprechende jüdische Veranstaltungen wird gefordert. Zur Verbesserung des Arbeitsbetriebes ist die Einstellung von Werkmeistern unerläßlich. Langjährige, geeignete Gefangene müssen so angelernt werden, daß sie imstande sind nach der Entlassung die Gehilfenprüfung erfolgreich abzulegen. Auch wird die Ausbildung der in Betracht Kommenden in Maschinenschreiben, Einheitskurzschrift und Buchführung angeraten. Die Ansammlung eines größeren als des bisherigen Geldbetrages für die Zeit nach der Entlassung ist vorzunehmen und die bei weitem zu geringen Unfallsätze sind zu erhöhen. Die Entlassenenfürsorge wird an Entgegenkommen gewinnen, wenn die für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher der Sicherungsverwahrung überantwortet werden. Die vorläufige Unterbringung in Übergangsheimen, die bevorzugte Vermittlung in Arbeit, die Einstellung von Vorbestraften bei staatlichen Behörden, die Beseitigung der unbilligen Härten, soweit sie der Ausstellung von Wandergewerbescheinen und Reiselegitimationskarten unnötig im Wege stehen, verschiedene das Fortkommen hindernde Bestimmungen des Strafregisters und schließlich die Erhöhung der Staatszuschüsse, das sind die Wünsche des Reichszusammenschlusses, deren Berechtigung trotz ihrer Vielzahl nicht von der Hand gewiesen werden kann. Trotzdem wird die ungeheure Arbeitslosigkeit, die unglaubliche Geldnot von Staat, Ländern und Gemeinden als Folge einer unverantwortlichen Tributversklavung des deutschen Volkes durch den verlorenen Krieg auch hier so manchen beherzigenswerten Plan, wir hoffen nur vorläufig, nicht zur Ausführung gelangen lassen.

Raummangel gebietet uns, die Beiträge von Oberregierungsrat Fliegel-Dresden: Das Strafregister und die Beseitigung seiner Härten (Heft 4, S. 51), Oberlandesgerichtsrat Dr. Schläger-Hamburg: Österreichische Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (Heft 3, S. 45) und Strafanstalts-Oberlehrer Kleist-Breslau: Der notwendige Lehrer in der Strafanstalt (Heft 4, S. 56) nur empfehlend zu erwähnen.

Zwei äußerst bedeutungsvolle Aufsätze befinden sich am Beginn und am Schluß des Jahrganges über „Die Gerichtshilfe an der Jahreswende 1928/29" (Heft 1/2, S. 3) und „Über die gegenwärtige Lage der Gerichtshilfenbewegung" (Heft 12, S. 170) von Senatspräsident Dr. Noetzel-Düsseldorf. Wer geglaubt hätte, die Frage nach Wesen und Gestalt der sozialen Gerichtshilfe endlich nach der einen oder anderen Seite geklärt zu sehen, der muß sich eines besseren

belehren lassen. Es erweckt sogar den Eindruck als ob sich der Gerichtshilfengedanke, wie Noetzel ihn kraftvoll und einleuchtend verficht, in die Verteidigung gedrängt worden wäre. Noetzel sieht in der Gerichtshilfe keine Fürsorgeeinrichtung, sondern eine Rechtshilfeeinrichtung zum Zwecke der Wahrheitsermittlung im Dienste der Strafrechtspflege zur Vorbereitung einer gerechten und auf erzieherische Wirkung abzielenden Entscheidung des Richters. Begrüßenswert erscheint seine gegnerische Stellungnahme zu den mannigfaltigen Verweichlichungsbestrebungen der Strafgerichtsbarkeit, auf die die gegenteilige Auffassung der Gerichtshilfe als „fürsorgerische Strafschutzmaßnahme" hinausläuft. Vielmehr bedarf der Gerichtshilfegedanke einer wesensgemäßen Erweiterung auf die Rechtssicherheit hin. Bewußt will die Gerichtshilfe mit darauf hinwirken, durch gerechtere Beurteilung der Täterpersönlichkeit die Volksgemeinschaft vor dem Rechtsbrecher nötigenfalls besser zu schützen, als es ihr ohne die Ermittlungsberichte der Gerichtshelfer möglich wäre. Eine unbeeinflußte Berichterstattung ist aber nur dann am besten gewährleistet, wenn die Gerichtshilfe als Organ der Gerichtsbehörden aufgezogen wird und nicht als ein solches der Wohlfahrtsämter. Die Gründe, die gegen diese Zuteilung sprechen, sind außer den schon erwähnten grundsätzlichen Erwägungen auch in der Möglichkeit der parteipolitischen Einflußnahme von links und rechts auf die Berichterstattung zu sehen. Die Bestrebungen, die Gerichtshilfe den Wohlfahrtsämtern zuzuschanzen, gehen vorwiegend von in der Arbeiterwohlfahrt zusammengeschlossenen Kreisen aus, und haben sogar im Freistaat Sachsen zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung geführt. — Noetzel findet zum Schluß die rechten Worte, wenn er sagt: „Was hat uns all die langen Jahre, sehr gegen unsere Bequemlichkeit und gegenüber allen Angriffen befähigt, ja gezwungen unsere ganze Persönlichkeit in den Dienst der Gerichtshilfenbewegung zu stellen? Doch nichts anderes als die Liebe zur Gerechtigkeit, die Liebe zum gefallenen Volksgenossen, aber auch die Liebe zu dem sozial gesunden Teil unserer Bevölkerung, die Liebe zum Verletzten, und letzten Endes die Liebe zum Vaterland." —

Dr. G. Weber, Dresden.

Zeitschrift für die Gesamte gerichtliche Medizin. 14. Band, 5. Heft S. 520—544. (Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Würzburg.)

Professor Dr. Herwart Fischer berichtet über „Das Strafvollzugsgesetz in ärztlicher Beurteilung", in einer in allen Einzelheiten anregenden und fesselnden Abhandlung. Die allgemeinen hygienischen Maßnahmen wie die — auch zur prophylaktischen — Betreuung des einzelnen Gefangenen notwendige ärztliche Tätigkeit werden entwickelt. Professor Fischer prüft ausgehend von einer Vergleichung der geltenden DVO. der deutschen Länder den Entwurf und gibt so eine sehr wertvolle Darstellung der für die ärztliche Tätigkeit geltenden Normen, zugleich aber kommt er auch in kritischer Würdigung und ausgehend von seiner Erfahrung als Gefängnisarzt zu einer Reihe von Wünschen für die Gestaltung des Entwurfs. Im ganzen anerkennt er den Entwurf als einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den geltenden Strafvollzugsbestimmungen. Überall in seinen Ausführungen finden wir das kluge und maßvolle Urteil des die Früchte einer reichen Praxis erntenden Theorethikers.

Auf Einzelheiten können wir nicht eingehen. Hervorzuheben ist die Einstellung zu der Frage der Behandlung der Minderwertigen. Hier kommt er zu dem Schlusse, daß Sonderabteilungen für schwere Psychopathen zur Zeit noch kaum durchführbar sind. Der Erziehungsgedanke wird in dem weitgespannten Rahmen der Abhandlung kurz, aber in tiefer Erfassung des Problems behandelt. Erfreulich ist, daß auch Professor Fischer davon ausgeht, daß die Grenze der Erziehbarkeit so weit wie irgend möglich zu setzen sei. Bei den kriminalbiologischen Forschungen, deren Notwendigkeit er durch Hervorhebung der von ihm und Leppmann beantragten und von der Versammlung angenommenen Augsburger These heraushebt, warnt er vor zu großem Optimismus, erklärt aber ausdrücklich, daß alle gangbaren Wege — doch mit Sorgfalt, Skepsis und Kritik — beschritten und erprobt werden müssen. Die ausgezeichneten Ausführungen sind ein wertvoller Beitrag zum Entwurf. Der Arbeit ist ein Literatur-Verzeichnis beigegeben.

Deutsche Zeitschrift für die Gesamte gerichtliche Medizin. 12. Band, 1.—3. Heft, Seite 12 ff.

Mario Carrara: Der Entwurf des italienischen Strafgesetzbuchs (1927) vom gerichtsärztlichen und anthropologischen Standpunkt aus betrachtet.

Carrara weist in seiner geistvollen Arbeit den Einfluß nach, den die Kriminalanthropologie auf die Bestimmungen des italieni-

schen Entwurfs (1927) ausgeübt hat. Die Unterscheidung der Begriffe Gewohnheitsverbrecher, Berufsverbrecher, Instinktverbrecher wird an erster Stelle genannt. Durch den Begriff des Instinktverbrechers, der aus Instinkt, also unabänderlichem Trieb handelt, habe der „geborene Verbrecher" Lombroso's doch in dem Entwurf Eingang gefunden. Der Aufnahme dieses Begriffs werde von dem italienischen Kassationshof widersprochen. Carrara behandelt in bestechender Klarheit und in überragend scharfer Konzentrierung Gemeingefährlichkeit und Sicherheitsmaßnahmen, Beweggründe zum Verbrechen, volle und verminderte Zurechnungsfähigkeit, Wertung der zufälligen objektiven Mitursachen, den Sexualverbrecher, die Anzeigepflicht des Arztes, die Abtreibung, den Kindsmord, die Einteilung der Körperverletzungen. Zum Strafvollzug führt er aus, daß er sich der Individualisierung — wenigstens nach Gruppen — nähere, wie dies von der positiven Schule gefordert werde. Von besonderem Interesse ist es auch, daß Artikel 144 die Vollziehung der Gefängnisstrafe und ihre Überwachung dem Richter überträgt, so daß eine einheitliche Behandlung vor und nach dem Urteil gewährleistet sei. Auch über die Todesstrafe spricht er sich aus, allerdings in sehr reservierter Weise. Die Kriminalanthropologie sei nicht in einem Vorurteil gegen diese Strafart befangen, sie erkenne vielmehr an, „daß wenigstens bei den schwersten Arten der Kriminalität, die mit einer angeborenen, immanenten Entartung des Verbrechers verbunden sei, die radikale Beseitigung derartiger Elemente eine zulässige Vorbeugungsmaßnahme sei, wenn kein anderes therapeutisches, psychologisches und korrektives Mittel mehr Aussicht auf Erfolg verspricht". Er warnt aber vor der Ausdehnung der Todesstrafe auch auf die politischen Verbrecher, die entweder zu den psychisch Entgleisten gehören, die meinen, den Lauf der Geschichte durch eine Einzelhandlung ändern zu können, oder zu den reinen Gelegenheits- und Affektsverbrechern.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 21. Jahrgang 1. Heft S. 16.

Es ist sehr verdienstvoll von Strafanstaltsdirektor Stumpf, daß er in seiner Abhandlung „Über die Abgrenzung des Begriffs der Freiheitsstrafe" die Frage nach dem juristischen Gehalt der Freiheitsstrafe in Angriff nimmt. In der Tat ist es notwendig, in einer Zeit, in der ein Strafvollzugsgesetz im Werden ist, darüber Grund zu schaffen. Was ist Freiheit? Stumpf führt mit Recht aus, daß es keine schrankenlose Freiheit gibt und kommt zu dem Satz: die „Freiheit" kann als die Summe der dem Staatsbürger auf Grund

der Verfassung und der übrigen Staatsgesetze zustehenden Rechte und Pflichten innerhalb der Volksgesamtheit bezeichnet werden. Der Gedanke ist zweifellos fruchtbar, so schwierig es ist, den Begriff der Freiheit zu umgrenzen. In kurzen, mehr stichwortartigen Bemerkungen gibt Stumpf Schlußfolgerungen aus seiner Bestimmung des Begriffs der Freiheit für die Freiheitsstrafe. — Man wird wohl ganz konkret festzustellen haben, was Entziehung der „Freiheit" bei der Freiheitsstrafe bedeutet. Die Freiheitsstrafe ist vor allem Gefangenhaltung, d. h. Wegnahme des Rechts der freien Selbstbestimmung, soweit es sich um Aufenthalt und Freiheit der Bewegung handelt. Was an staatsbürgerlichen Rechten mit der Gefangenhaltung unverträglich ist, ruht. Sehr deutlich zeigt sich dies bei dem aktiven und passiven Wahlrecht. Um den Umfang der Freiheitsstrafe zu erfassen, wird man nach Maßgabe der vom Urteil bestimmten Strafart aus Gesetz, DVO., sonstigen Normen und Hausordnung zu entnehmen haben, welche speziellen Rechte dem Gefangenen weggenommen und welche besonderen Pflichten ihm auferlegt sind.

W.

Allgemeine ärztliche Zeitschrift für Psychotherapie und psychische Hygiene. Herausgegeben von Prof. Rob. Sommer, Gießen. Verlag von S. Hirzel, Leipzig. Band 2, 1929.

Wir haben in diesen Blättern die Zeitschrift schon bei ihrem Erscheinen begrüßt und ihre Beschaffung für die Strafanstaltsbibliothek empfohlen. Der Inhalt des 2. Jahrgangs beweist, daß diese Empfehlung berechtigt war.

Die Zeitschrift hält sich erfreulicher Weise im allgemeinen frei von einem uferlosen Panpsychismus; sie berücksichtigt nicht nur die praktische Psychotherapie, sie pflegt auch in bemerkenswerter Weise die Beziehungen zu den ihr benachbarten Wissenschaftsgebieten: Psychologie, biologische Konstitutionslehre, Charakterologie, insbesondere auch allgemeine Psychopathologie und Kriminalistik. Zahlreiche Aufsätze sind von unmittelbarem Interesse für den Strafanstaltsarzt und Beamten: z. B. Über die psychiatrische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und die Grenzen der geltenden Fürsorgegesetze; Exhibitionismus in ärztlicher und gerichtsärztlicher Betrachtung u. a.

Dankenswert wäre die von der Schriftleitung angestrebte Veröffentlichung von Gutachten medizinisch-psychologischen Inhalts.

Ganz sicher ist die Ausübung von Psychotherapie durch Laien abzulehnen; sie eignet sich auch nicht ohne weiteres für den Gebrauch jedes praktischen Arztes, dazu erfordert sie eine viel zu eingehende

Beschäftigung mit den zum Teil doch recht komplizierten Fragen; sie ist aber von so weittragender und zusehends wachsender Bedeutung, daß jeder Arzt, zumal wenn er wie der Strafanstaltsarzt mit Psychopathen zu tun hat, über ihr Wesen und ihre Ziele orientiert sein sollte.

Dr. Kaiser, Hohenasperg.

Zeitschrift für Kinderforschung, Verlag von Julius Springer, Berlin, 1929, Bd. 35, Heft 4. Lena Mayer-Benz, Graphologin, Eßlingen, bringt eine sehr interessante Arbeit „Schriftdeutung jugendlicher Psychopathen". Die Untersuchung betrifft ein Mädchen, das zur Zeit der Überweisung an die Beratungsstelle für Heilerziehung 16 Jahre alt war. Aus Schriftproben, die aus verschiedenen Entwicklungsstadien des Mädchens herrühren, wird ein Bild der Charakterentwicklung des Mädchens entworfen, das in geradezu überraschender Weise den von der Schriftleitung (Ruth v. der Leyen) mitgeteilten und dieser eingehend bekannten tatsächlichen Lebensgang erläutert.

W.

Münchener Medizinische Wochenschrift Nr. 9 vom 28. Februar 1930 S. 369 bringt eine kurze Abhandlung von Medizinalrat Dr. Boeters in Zwickau (Sachsen) über die Kastration von Sexualverbrechern. Auf seinen früheren Aufsatz hin haben mehr als 30 Ärzte an ihn geschrieben und ihm 4 Fragen vorgelegt, von welchen namentlich die Fragen 2 und 3 interessieren. Frage 2 lautet: Würde durch einen Eingriff der krankhafte Trieb bestimmt beseitigt werden? Darauf antwortete er mit aller Entschiedenheit: Durch die restlose Entfernung beider Hoden werde das Geschlechtsempfinden bis auf geringe Spuren ausgelöscht. Es komme auch nicht mehr zu einer Geschlechtshandlungen auslösenden Erregung. Die Frage 3 betrifft die körperlichen, geistigen oder seelischen Schäden, die sich später bemerkbar machen können. Dabei nimmt er den Standpunkt ein, daß Sexualverbrecher durch eine von ihnen selbst gewollte Kastration überhaupt keinen Schaden erleiden oder daß dieser geringfügig sei verglichen mit dem Schaden, der durch eine Freiheitsstrafe mit ihren Nebenwirkungen für sie herbeigeführt werde. Er polemisiert gegen die Vertreter der Psycho-Analyse, die nach der Methode von Professor Dr. Siegmund Freud in Wien mit anderen Mitteln denselben oder sogar noch einen besseren Heilerfolg erzielen zu können glauben.

Münchener Medizinische Wochenschrift, 77. Jahrgang Seite 101 ff. Zur Kenntnis der Fremdkörperschlucker von Dr. Ad. Fuchs, Kaufbeuren.

Fuchs berichtete über einen Einzelfall, bei dem ein Kranker in 25 Einzelfällen im ganzen 391 Fremdkörper, darunter recht gefährliche Gegenstände, verschluckt hat. Er legt die psychischen Grundlagen für die Selbstbeschädigungs- und Selbstmordabsichten des Kranken dar und gibt ein Verzeichnis der verschluckten Gegenstände. Alle gingen innerhalb 2—4 Tagen per vias naturales ab. Fuchs sagt, der Fall lehre, daß man in der Praxis bei Fremdkörperschluckern nicht allzu ängstlich zu sein brauche. Der Verdauungsapparat habe eine geradezu unglaubliche Fähigkeit, „selbst äußerst gefährlich erscheinende, spitze und scharfkantige unverdauliche Gegenstände auf natürlichem Wege nach außen zu befördern."

W.

VERSCHIEDENES

Am **„Kriminalistischen Institute"** der Bundespolizeidirektion in Wien hat am 17. Februar 1930 das Sommerhalbjahr 1930 begonnen, umfassend die Vorlesungen des II. und IV. Semesters.

In diesem Halbjahre werden lesen:

Im II. Semester:

Professor Dr. Ing. Böck der Technischen Hochschule in Wien,

(Einführung in die Chemie);

Professor Dr. Josef Daimer der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt,

Professor Dr. Siegfried Türkel, wissenschaftlicher Leiter des Institutes, und

Hofrat Rudolf Wildner der Polizeidirektion in Wien,

(Praktische Einführung in die kriminalistische Photographie);

Honorardozent Reg.-Rat Linnert der Technischen Hochschule in Wien,

(Warenkunde, die Textilstoffe und deren Verarbeitung);

Hochschulassistent Dr. Scheu,

(Warenkunde, die Metalle und deren Bearbeitung);

Professor Karl Seidel der Hochschule für Welthandel,

(Betriebswirtschaftslehre mit Seminarübungen);

Professor Dr. Türkel, wissenschaftlicher Leiter des Institutes,

(Kriminalistische Symptomatologie und Diagnostik, 2. Teil, allgemeine Phänomenologie der verbrecherischen Subjekte, kriminalistische Optik);

Universitätsprofessor Dr. Weninger,
(Anthropologie mit Berücksichtigung der Erkennungs- und Vererbungslehre);

Hofrat Rudolf Wildner der Polizeidirektion in Wien,
(Praktische Einführung in die Daktyloskopie).

Im IV. Semester:

Universitätsprofessor Dr. Lenz der Universität Graz,
(Kriminalbiologie);

Universitätsprofessor Dr. Raimann,
(Einführung in die forensische Psychiatrie);

Polizeidirektor Dr. Schultz der Polizeidirektion in Wien,
(Kriminaltaktik);

Universitätsprofessor Dr. Stransky,
(Psychologie des Verfahrens);

Professor Dr. Türkel, wissenschaftlicher Leiter des Institutes,
(Gerichtliche Schriftuntersuchung, Kriminaltechnologie und spezielle Phänomenologie der verbrecherischen Subjekte, 2. Teil).

Ferner finden folgende außerordentliche Vorlesungen statt:

Frau Dr. Maggie Guiral vom Laboratorium der technischen Polizei in Lyon,
(Moderne Methoden der Schriftexpertise);

Universitätsprofessor Dr. Moritz Oppenheim der Universität Wien,
(Die Merkmale der Prostituierten);

Dr. Leo Högelsberger, Chefingenieur der Radio-Austria AG.,

Sektionsrat Ingenieur Hans Pfeuffer der Generalpostdirektion,

Professor Dr. Gustav Schwaiger, technischer Direktor der RAVAG und

Dr. Emil Wolff, technischer Assistent am elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule in Wien, (Einführung in die Radiotelephonie, -telegraphie — und Bildtelegraphie).

Endlich ist ein Spezialkurs über „Kriminologische Expertise" (I. Teil) zur Ausbildung von Experten, der nur für vollkommen ausgebildete Kriminologen bestimmt ist (Vorbedingung für die Zulassung: die Ablegung einer Aufnahmsprüfung in Mikroskopie und Mikrophotographie), — Kursleiter Professor Dr. Siegfried Türkel — angekündigt.

Über einzelne Vortragsgegenstände können nach Abschluß jedes Semesters die Hörer Prüfungen, über den gesamten Lehrstoff — nach Absolvierung der vier Semester — eine strenge theoretische und praktische Prüfung ablegen.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitung des „Kriminalistischen Institutes" in Wien, IX., Rossauerlände 7, I. Stock, Tür 88/89.

Der **10. Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß** findet Ende August 1930 in Prag statt. Eröffnung am Montag, dem 25. August, vormittags. Am Vorabend findet ein Empfang statt.

Der Kongreß teilt sich in vier Abteilungen, entsprechend der Natur der Fragen, die nach seinem Programm zu behandeln sind.

1. Abteilung: Gesetzgebung.
2. Abteilung: Verwaltung.
3. Abteilung: Verbrechensverhütung.
4. Abteilung: Jugend.

Der Kongreß soll folgende Fragen behandeln:

Abteilung I:

1. Das Vordringen des Instituts der sichernden Maßnahmen rechtfertigt die Frage: Welches sind die ge-

eignetsten sichernden Maßnahmen, und wie sind sie einzuteilen und in ein System zu bringen?

2. Ist eine Vereinheitlichung der grundlegenden Prinzipien des Strafrechts wünschenswert?

   Wenn ja, in welchem Maß und durch welche Mittel?

3. Sollen die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen durch eine einheitliche Strafe ersetzt werden?

   Wenn ja, wie ist der Vollzug der einheitlichen Strafe zu gestalten: Soll sie in landwirtschaftlichen Anstalten, in anderen Anstalten mit geschlossenen Räumen oder in gemischten Anstalten vollzogen werden? Sollen die Strafanstalten nach der Schwere der begangenen Taten, nach der Eignung der Verurteilten oder sonstwie spezialisiert werden?

Abteilung II:

1. Welche Regeln sollten im Rahmen der geltenden Gesetze für den Strafvollzug aufgestellt werden unter Zugrundelegung des bereits anerkannten Gedankens der Besserung und der Wiedereinordnung des Verurteilten in die Gesellschaft?

   Kann dies insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

   a) Mitwirkung von Privatpersonen beim Strafvollzug,
   b) entsprechende Auswahl der von den Gefangenen zu leistenden Arbeiten und Entrichtung von Lohn dafür,
   c) Erholungsmöglichkeiten, die kraft ihres erzieherischen Charakters der Natur der Strafe keinen Abbruch tun?

2. Wie soll die beruflich-wissenschaftliche Ausbildung des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals der Strafanstalten organisiert werden?

3. In welchem Maß und in welcher Weise ist im modernen Gefängnissystem neben der gemeinsamen Haft die Einzelhaft anzuwenden?

Abteilung III:

1. Wie läßt sich das Bedürfnis der Rechtspflege und der Gesellschaft, das Vorleben bestimmter Personen zu kennen, mit dem Rehabilitationsgedanken und dem Bestreben vereinigen, dem aus der Strafhaft Entlassenen das ehrliche Fortkommen in der Freiheit zu erleichtern?
2. Welche Ergebnisse hat die Anwendung der Bestimmungen über den bedingten Strafaufschub und über die bedingte Entlassung bisher gezeitigt?

   Welche Verbesserungen sollte man etwa bezüglich dieser Einrichtungen und ihrer Anwendung einführen, um sie wirksamer zu gestalten?

   Welches System könnte dem Gefangenen die Sicherheit geben, daß er nach der verordneten Mindeststrafzeit bedingt entlassen wird, wenn er die reglementarischen Bedingungen erfüllt hat?

   Wie kann die Schutzaufsicht für bedingt verurteilte und bedingt entlassene Personen zwischenstaatlich organisiert werden?
3. Ist eine internationale Zusammenarbeit zur Beobachtung der Schwankungen der Kriminalität und zur Erforschung ihrer Ursachen möglich und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?

Abteilung IV:

1. Wie sollen Jugendgerichte zusammengesetzt sein?

   Wie ist ein Hilfsdienst für sie zu organisieren?
2. Ist es wünschenswert, daß die ordentlichen Gerichte für zuständig erklärt werden, jugendliche Rechtsbrecher (d. h. solche, die strafrechtlich verantwortlich, zivilrechtlich aber noch nicht unbeschränkt handlungsfähig sind) in eine für sie bestimmte besondere Anstalt oder Abteilung zu senden?

   Wenn ja, welches ist die beste Art der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher in solchen An-

stalten: eine rein erzieherische oder eine Behandlung mit dem Charakter einer Strafe?

3. Wie kann die Überwachung, Verwaltung und Verwendung der Geldbeträge geregelt werden, die den Minderjährigen als Arbeitslohn, als besondere Vergütung oder sonstwie zufließen, während an ihnen eine gerichtliche Entscheidung vollstreckt wird?

Können diese Beträge zur Deckung der Gerichtskosten herangezogen werden?

Schluß der Arbeiten am 30. August 1930.

Aus der Tagesarbeit des Strafvollzuges.

Läuten zu Morgen- und Abendandachten.

Gefangener F. beantragte bei dem Anstaltsleiter, daß die Morgen- und Abendandachten und das diese begleitende Läuten mit der Anstaltsglocke eingestellt werde. Diese Bitte lehnte der Anstaltsleiter ab, da die Morgen- und Abendandachten und das Läuten der Kirchenglocke zu den Abendandachten in § 27 der Hausordnung und § 33 der Verhaltungsvorschriften für die Gefangenen der Anstalt angeordnet sind.

Hiergegen Beschwerde des Gefangenen, die er im wesentlichen, wie folgt, begründete:

„Als Freidenker nehme er an diesen Andachten Anstoß. Auch widersprächen solche Andachtsübungen mit ihren Begleitumständen (Geläute) Art. 135, 136 der deutschen Reichsverfassung. Vom Standpunkte der menschlichen Vernunft aus betrachtet, könnten diesen Andachten nur als Reklame und Werbemittel kirchlicher Interessen bezeichnet werden. Aber auch vom normalen Standpunkte aus müßten diese Andachten als verwerflich befunden werden, weil sie auf das Gefühl der Frei-

denker in provozierender Weise wirken und diesen sonach Anlaß zum Ärgernis geben würden. Sein ganzes Denken und Fühlen lehne sich gegen diese ungeheuerliche Anmaßung der beiden Kirchen auf, die ohne Scheu, die Respektierung und Anerkennung ihrer Andachten, die gemäß der Verhaltungsvorschriften in der mit Strafandrohung verbundenen Anordnung größter Ruhe während der Andachtszeiten erblickt werden müßte, auch vom Freidenker fordern. Er befinde sich in einer deutschen Strafanstalt und nicht in einem römischen Keller. Nichts, aber auch gar nichts werde er unversucht lassen, um die alsbaldige Aufhebung dieser allem gesunden Menschenverstand hohnsprechenden Andachten herbeizuführen. Ferner stünden diese erzwungene Respektierung und Anerkennung christlicher Andachtsübungen einer erzwungenen Teilnahme an religiösen Andachtsübungen gleich."

Der Generalstaatsanwalt wies die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

„Die Bestimmung der Hausordnung und der Verhaltungsvorschriften seien für alle Gefangene ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und der Weltanschauung gültig, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich angeordnet sei. Durch das darin vorgesehene Läuten der Haus- oder Kirchenglocke am Morgen und Abend sollte den Gefangenen — der Beschwerdeführer übersehe, daß sich auch Andersdenkende in der Anstalt befänden — nur Gelegenheit zur Andacht und zum Gebet gegeben werden. Ob er von dieser Gelegenheit Gebrauch mache oder nicht, stehe in seinem freien Belieben. Ein Zwang werde auf ihn nicht ausgeübt. Die Verpflichtung zur strengsten Ruhe bestehe ohnedies auf Grund anderer Bestimmungen der Verhaltungsvorschriften und sei während der in Rede stehenden Andachtszeiten nach den Verhaltungsvorschriften erst recht begründet.

Von einem Verstoß gegen Art. 135 und 136 der deutschen Reichsverfassung könne hiernach keine Rede sein."

Gegen diese Entscheidung führte der Gefangene weitere Beschwerde an den Minister der Justiz.

Er wiederholte die früheren Ausführungen. „Die Behauptung, es werde kein Zwang ausgeübt, stimme nur zur Hälfte. Wohl werde der Gefangene nicht mit Gewalt gezwungen, während der Andachtszeit Gebete zu verrichten oder auf sonstige Art seine religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, aber alle Gefangene ohne Ausnahme seien während der Andachtszeiten zur größten Ruhe verpflichtet. Nur einseitige Lebens- und Rechtsauffassung, Böswilligkeit und Begriffsunfähigkeit könnten die Berechtigung seines Antrags wegleugnen. Die Kirchen möchten zur Abhaltung ihrer Andachtsübungen die Anstaltskirche benützen. Diese Andacht aber auf den gesamten Anstaltsbau auszudehnen, könne und dürfe fernerhin nicht mehr gestattet werden. Es sei wahrlich an der Zeit, daß den Kirchen endlich zum Bewußtsein gebracht werde, daß auch Andersdenkende in der Anstalt seien."

Der Minister der Justiz wies die weitere Beschwerde als unbegründet zurück. Er schloß sich den Darlegungen des Generalstaatsanwalts an. „Von den Gefangenen verschiedener Religionen und Weltanschauungen müsse gegenseitige Toleranz geübt und von dem Beschwerdeführer müsse dies umsomehr erwartet werden, als die Angehörigen der christlichen Bekenntnisse unter den Gefangenen der Anstalt die überaus große Mehrheit bildeten."

Die später von dem Gefangenen in der gleichen Sache an den hessischen Landtag gerichtete Eingabe wurde zurückgewiesen.

Stumpf.

Berechnung der Strafzeit.

Nach § 46 der Hessischen DVO. ist alsbald nach der Aufnahme die Strafzeit zu berechnen und hiervon der Gefangene und die Strafvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen.

Diese Strafberechnung durch die Strafvollzugsbehörde ist jedoch keine endgültige. Denn der Strafvollzugsbehörde fehlen häufig die vollständigen und genauen Unterlagen für die Strafberechnung. Zum Beispiel können die Angaben des Zuganges unklar und nicht ausreichend sein. Ferner sind häufig Zweifel über die Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft oder der Zeit der Festnahme zur Herbeiführung der Strafhaft möglich. Alle diese Umstände sind der Strafvollstreckungs-, nicht der Strafvollzugsbehörde bekannt.

Wenn nun auch im § 46 DVO. nicht mit klaren Worten eine Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörde zur Mitwirkung bei der Strafberechnung ausgesprochen ist, so kann die „Unterrichtung" der Strafvollstreckungsbehörde über die Strafberechnung doch nur den Sinn haben, daß die Strafvollstreckungsbehörde an Handen ihrer Unterlagen festzustellen hat, ob die Strafberechnung der Strafvollzugsbehörden den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Berechnet ein Strafvollzugsbeamter aus irgend einem Grunde die Strafzeit nicht richtig und geht der Strafvollstreckungsbehörde diese falsche Berechnung zu, so hat sie, wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, diese „Unterrichtung" nachzuprüfen und etwaige Einwendungen gegen diese Berechnung der Strafanstalt zugehen zu lassen. Unterläßt die Strafvollstreckungsbehörde diese Nachprüfung und verbüßt der Gefangene, dessen Strafzeit falsch berechnet wurde, eine zu lange oder zu kurze Strafzeit, so trägt die Strafvollstreckungsbehörde die Verantwortung. [1]) Selbst-

---

[1]) Vgl. Stumpf, Grenzlinien zwischen Vollzug und Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Hess. Rechtsprechung 29. Jahrgang Nr. 9, S. 217 ff.

verständlich wird hierdurch der Strafvollzugsbeamte, der die Strafzeit falsch berechnet, von Schuld — Absicht oder Fahrlässigkeit — nicht frei. Er kann wegen dieser schuldhaft falschen Berechnung gemäß § 345 StGB. und im Disziplinarverfahren herangezogen werden. Dies alles enthebt aber die Strafvollstreckungsbehörde nicht der Verpflichtung der sorgfältigen Nachprüfung der ihr von der Strafvollzugsbehörde übermittelten Strafberechnung.

Auf den gleichen Standpunkt hat sich auch der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes vom 13. 9. 1927 gestellt. Denn dort ist in der Begründung zu § 56 ausdrücklich hervorgehoben, daß der Strafanstalt eine „rein rechnerische" Tätigkeit nach den Angaben, die die Aufnahmepapiere enthalten, obliegt und daß die Verantwortung dafür, daß die Strafe nicht über die in den Entscheidungen festgesetzten Grenzen vollzogen wird, die Strafvollstreckungsbehörde zu tragen hat.

Der hessische Justizminister hat diese Pflicht der Strafvollstreckungsbehörde in einem besonderen Ausschreiben erörtert und betont.

Stumpf.

Gebrauch eines falschen Namens.
Urkundenfälschung.

Ein Gefangener der Anstalt schrieb nach der Entlassung eine Karte und einen Brief an zwei Insassen der Anstalt. Das eine Schriftstück war mit einem falschen Namen unterzeichnet. Das andere trug die Unterschrift „Dein Neffe Friedrich". Der Adressat hatte aber keinen Neffen Friedrich. Der Anstaltsleiter gab die Schriftstücke an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese stellte das von ihr wegen Urkundenfälschung eingeleitete Verfahren ein. Aus folgenden Gründen:

Es geht zwar aus einem Schriftvergleich mit den Schriftstücken des Beschuldigten einwandfrei hervor, daß die an die beiden Strafgefangenen gerichteten Schriftstücke von dem Beschuldigten unter falschem Namen geschrieben worden sind. Dies allein jedoch reicht zu einer Urkundenfälschung im Sinne des Gesetzes nicht aus. Da aber der Inhalt der Schriftstücke in keiner Weise geeignet ist, zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen zu dienen, war eine strafbare Handlung nicht gegeben.

Stumpf.

Unpfändbarkeit der Arbeitsbelohnung. Recht des Anstaltsvorstands, gegen die Pfändung der Arbeitsbelohnung Erinnerung nach § 766 ZPO. zu erheben.

Nach § 99 Abs. 1 der Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse vom 21. Juni 1924 (StVO.) wird den Strafgefangenen für die Zeit, in der sie den Arbeitsanforderungen entsprechen, insbesondere das Arbeitsmaß erfüllen, eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf die Arbeitsbelohnung steht dem Gefangenen nach § 99 Abs. 2 StVO. nicht zu. An dem gutgeschriebenen Betrage erlangt der Gefangene vielmehr erst dann Rechte — und zwar Eigentum —, wenn der Betrag ihm bei oder nach der Entlassung ausgehändigt wird. Vor diesem Zeitpunkte ist die Arbeitsbelohnung unpfändbar. Erfolgt die Pfändung dennoch, so ist sie unzulässig, und der Anstaltsvorstand, dem der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß als Vertreter des Drittschuldners zugestellt wird, ist berechtigt, die Unzulässigkeit der Pfändung im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. geltend zu machen.

Bei den Gerichten herrscht über diese Rechtslage, wie wenigstens die sächsische Praxis zeigt, oft noch Un-

klarheit. So hat kürzlich ein sächsisches Amtsgericht auf Antrag eines Gläubigers eines Strafgefangenen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen, durch welchen „die angebliche Forderung des Gefangenen gegen den Staatsfiskus auf Entgelt für die in der Gefangenenanstalt geleistete Arbeit" gepfändet wurde. Der von dem Anstaltsvorstand unter Hinweis auf die oben gekennzeichnete Rechtslage erhobenen Erinnerung hat das Amtsgericht nicht stattgegeben, weil eine derartige Einwendung erst im Prozeß, wenn der Gläubiger klageweise vorgehe, geltend gemacht werden könne. Erst das Landgericht hat auf die sofortige Beschwerde des Anstaltsvorstandes den Pfändungsantrag des Gläubigers zurückgewiesen. Aus der Begründung des landgerichtlichen Beschlusses interessieren die folgenden Ausführungen:

„Pfändbar nach § 829 ZPO. sind Geldforderungen, also Ansprüche auf Zahlung einer Geldsumme. Nun besteht nach § 99 Abs. 2 StVO. kein Rechtsanspruch des Strafgefangenen auf die Arbeitsbelohnung. Somit ist auch kein Anspruch des Schuldners auf Zahlung einer Geldsumme da, der gepfändet werden könnte. Selbst eine Gutschrift der Arbeitsbelohnung für den Strafgefangenen begründet keinen Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung. Die Arbeitsbelohnung stellt nach ihrem Sinn und Zweck ein Mittel dar, womit der Staat den Strafzweck erreichen will, ist also nicht als Entgelt für geleistete Arbeiten im Sinne eines Dienstvertrages anzusehen. Das Amtsgericht hat daher eine rechtlich unmögliche Forderung, einen seinem Wesen nach nicht zulässigen Anspruch gepfändet. Die Unzulässigkeit einer solchen Pfändung kann der Drittschuldner nach der herrschenden Meinung nach § 766 ZPO. geltend machen (vergl. RG. 93 S. 74, Jonas ZPO. Anm. II 3 Nr. 51 zu § 766 und die dort angegebenen Entscheidungen). Das hat die Aufhebung der Beschlüsse des Amtsgerichts und die Zurückweisung des Pfändungsantrages zur Folge."

S.-D.

Hat ein Strafgefangener, der als Zeuge vor ein auswärtiges Gericht geladen und zu diesem Zwecke aus der Strafanstalt ausgeliefert worden ist, Anspruch auf Zeugengebühren in Höhe der ihm durch die Auslieferung entgangenen Arbeitsbelohnung?

Die Entscheidung hängt davon ab, ob der entgangene Arbeitsverdienst (Arbeitsbelohnung) eines als Zeuge geladenen Gefangenen als Erwerbsversäumnis im Sinne des § 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (ZGebO.) anzusehen ist oder nicht. Der Kommentar zur ZGebO. von Wegner verneint im Anschluß an eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1908 diese Frage. Ist diese Entscheidung nach dem damaligen Recht keinesfalls zweifelsfrei, so hat jedenfalls ein sächsisches Gericht kürzlich einem ausgelieferten Strafgefangenen unter Zugrundelegung des gegenwärtigen sächsischen Strafvollzugsrechts auf seinen Antrag Zeugengebühren in Höhe der ihm entgangenen Arbeitsbelohnung zugesprochen. Die unter Mithilfe der Gefängnisbeamten zustandegekommene Begründung des Antrags des Gefangenen interessiert auch als Beitrag zur Frage der Rechtsstellung des Gefangenen allgemein. Die Begründung lautete:

Entgegen der Entscheidung des OLG. Düsseldorf vom 9. Mai 1908 (abgedruckt: Zeitschrift für das Deutsche Gerichtssekretariat 19. Jahrg., 1908, S. 240; vgl. auch Wegner Komm. zur ZGebO. 6. Aufl. § 2 Anm. 15 b) ist auch der entgangene Arbeitsverdienst (Arbeitsbelohnung) eines als Zeuge geladenen Gefangenen als Erwerbsversäumnis im Sinne von § 2 ZGebO. anzusehen. Das OLG. begründet seine Entscheidung damit, daß der Gefangene über die ihm gutgeschriebene Arbeitsbelohnung nicht verfügen könne und daß es völlig in das Belieben der Vollzugsbehörde gestellt sei, ob sie die gutgeschriebenen Beträge im Interesse des Gefangenen verwenden, auszahlen oder zurückbehalten wolle. Daraus folgert das OLG., daß dem Gefangenen nur eine völlig unbestimmte Anwartschaft auf spätere Auszahlung der Arbeitsbelohnung zustehe. Diese Ausführungen treffen aber jedenfalls für Sachsen nach der jetzt geltenden StVO. vom 21. Juni 1924 nicht zu.

In § 99 StVO. ist ausdrücklich bestimmt, daß dem Gefangenen für die Zeit, in der er den Arbeitsanforderungen entspricht, eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben wird. Der Gefangene hat mithin einen öffentlichrechtlichen Rechtsanspruch auf Gutschrift, wenn auch vorläufig nicht einen zivilrechtlich klagbaren Anspruch auf Arbeitsbelohnung. Der Gefangene kann bei Verweigerung der Gutschrift den Beschwerdeweg beschreiten (§ 179 Abs. 1 StVO.). Dem Gefangenen steht auch schon während des Vollzugs in gewissem Umfang ein ebenfalls im Beschwerdewege verfolgbares Recht auf Verwendung der gutgeschriebenen Beträge zu. Nach § 100 StVO. darf er bereits während des Vollzugs über diese Beträge teilweise verfügen, wenn es dazu auch der formellen Genehmigung des Gefängnisvorstandes bedarf. Wichtig ist auch, daß dem Gefangenen nach Maßgabe des § 99 Abs. 1 StVO. für die Zeit, in der er den Arbeitsanforderungen entsprochen hat, die Haftkosten erlassen werden. Praktisch gesehen, verdient sich danach der Gefangene durch seine Arbeit den Haftkostenerlaß, während er beim Aussetzen der Arbeit haftkostenersatzpflichtig bleibt. Im § 255 Abs. 1 StVO. ist ferner bestimmt, daß dem Gefangenen die Arbeitsbelohnung bei seiner Entlassung in der Regel bar auszuzahlen ist. Ausnahmen hiervon sind, von besonderen Fällen abgesehen, nur mit seiner Zustimmung zulässig (§ 255 Abs. 2 StVO.).

Aus alledem ergibt sich, wenn nicht geradezu ein Recht, so doch eine so starke rechtliche Anwartschaft des Gefangenen auf die Arbeitsbelohnung schon während der Haft, daß sie im Sinne der ZGebO. als Erwerb angesehen werden muß. Eine derartige rechtliche Auffassung entspricht auch allein den bei der Auslegung der Gesetze zu berücksichtigenden tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gefangenschaft.

S.-D.

Entgangener Gefangenenarbeitsverdienst begründet keinen Erwerbsverlust im Sinne des § 2 ZGebO.

(Beschluß des OLG. Düsseldorf v. 9. Mai 1908, W 189/08). [1])

Die Zeitschrift für das Deutsche Gerichtssekretariat 19. Jahrg., 1908, S. 240 veröffentlicht diese Entscheidung. Wir entnehmen ihr folgendes:

---

[1]) Zu vergleichen hiezu die neuere sächsische Entscheidung, die oben mitgeteilt ist.

Gründe: Der Ertrag, den die Arbeit der Gefangenen in den Strafanstalten liefert, gebührt der Staatskasse, nicht den Gefangenen. Um diese aber für gute und fleißige Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeiten zu belohnen, ist bestimmt, daß ihnen gewisse Beträge gutgeschrieben werden sollen. Sie erhalten diese Beträge aber nicht ausbezahlt, können auch in keiner Weise darüber verfügen. Vielmehr wird erst bei ihrer Entlassung darüber entschieden, ob die Gutschrift — ganz oder zum Teil — in ihrem Interesse verwandt, ausgezahlt oder auch zurückbehalten wird. Dies steht vollständig im Belieben der Vollstreckungsbehörde; der Gefangene hat weder ein Recht auf die Gutschrift, noch auch ein Recht auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge. Hiernach hat der Gefangene, der gut und fleißig arbeitet, lediglich eine gewisse Anwartschaft darauf, daß ihm bei seiner Entlassung die gutgeschriebenen Beträge ausbezahlt werden oder sonst zugute kommen, mehr nicht. Hat er daher an einem bestimmten Tage aus irgend einem Grunde nicht arbeiten können, so daß ihm für diesen Tag nichts gutgeschrieben werden kann, so bedeutet das für ihn keinen Erwerbsverlust im Sinne der GebO. für Zeugen und Sachverständige, da die noch völlig unbestimmte Anwartschaft auf spätere Auszahlung einer Belohnung nicht als Erwerb gelten kann.

Erwerb der Arbeitsbelohnung durch die Gefangenen.

Zu dem Artikel Seite 442 des 3. Heftes aus dem Jahrgang 1929 der „Blätter für Gefängniskunde" habe ich folgendes zu bemerken:

Die Gefangenenarbeitskasse der für die erste Strafverbüßung zuständigen Anstalt ist wie alle Kassen dieser Art nur als ein Teil der Staatskasse aufzufassen, in

deren Verwahr der Betrag auch bleibt, wenn der Gefangene zur Verbüßung einer Anschlußstrafe in eine andere Anstalt übergeführt wird. Der Betrag wird, ohne daß der Gefangene darüber quittiert oder ihn bar in die Hand bekommt, der neuen Anstalt überwiesen. Die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an der überwiesenen Arbeitsbelohnung sind also seitens des Gefangenen nicht erfüllt. Das Geld bleibt Eigentum der Staatskasse, bis es dem Manne bei der Entlassung sofort in einer Summe, oder in einem Teil sofort und der Rest in Raten durch irgendwelche mit der Fürsorge beauftragte Personen später ausgehändigt wird.

Die Übernahme einer früher gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung hat also nicht als „eigenes Geld", sondern als „Rücklage" und „Hausgeld" zu erfolgen. Ich halte dies auch im Interesse des Mannes für ratsamer, wenn derselbe aus einer Anstalt eines deutschen Landes in eine solche eines anderen deutschen Landes übergeführt wird.

Strafanstaltsoberlehrer Adam, Kassel-Wehlheiden.

Verwendung von eigenem Gelde bei Stufe I.

Von Dr. jur. Steinecke, Direktor der Strafanstalt Wohlau.

Zur Beschaffung von Büchern, Zeichenmaterial und dergleichen und zum Halten einer Tageszeitung" hat der Gefangene der Stufe I das Hausgeld zu verwenden. (Vergl. Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 Abschnitt III, Abs. 5, Ziff. 2). Kann der Gefangene der Stufe I auch „eigenes Geld" zu diesem Zwecke verwenden? Nach dem Wortlaut der angeführten Bestimmung nicht. Die Verwendung von eigenem Gelde zu dem bezeichneten Zweck ist eine Vergünstigung der Stufe III. Sie darf Angehörigen anderer Stufen nicht gewährt werden, andernfalls würden die Stufen verwischt

werden. Die Eigenart des Strafvollzuges in Stufen erheischt aber eine starke Differenzierung der Stufen gegeneinander, um dem Streben des Gefangenen nach den klar sich abhebenden Vorteilen der höheren Stufe starke Antriebe zu geben.

Anders ist jedoch die Sachlage, wenn der Gefangene Bücher oder Schriften und dergleichen erstehen will, die seiner beruflichen Fortbildung dienen. Der Besitz solcher Bücher usw. ist nicht als Hafterleichterung zu betrachten. Hier ist meines Erachtens gemäß § 122 DVO. der Ankauf auch aus eigenem Gelde unbedenklich zu gestatten. Die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen steht dem nicht entgegen; sie führt unter Abschnitt III Abs. 1 aus: „Maßnahmen zu der körperlichen Ertüchtigung und zur geistigen oder sittlichen Hebung der Gefangenen fallen nicht unter den Begriff der Hafterleichterung." Sowie unter Abschnitt III Abs. 2: „Ebenso sind Schreib- und Zeichenerlaubnis zum Zwecke der Fortbildung (berufliches Zeichnen, Erlernen einer Sprache, der Buchführung, der Kurzschrift usw.) und die Benutzung eigener Lehrbücher jedem Gefangenen zu gewähren, für den ein besonderer Vorteil davon zu erwarten ist."

Die Beschaffung von Büchern und dergleichen zum Zwecke der beruflichen Fortbildung oder geistigen Hebung auch aus eigenem Gelde halte ich daher aus den angeführten Gründen für unbedenklich. Die Eigenart des Strafvollzugs in Stufen wird dadurch nicht geschmälert. Alle Gefangenen sollen sich möglichst beruflich fortbilden oder an ihrer geistigen Hebung aus eigenem Antrieb arbeiten, um im späteren Lebenskampf ihren Mann stehen zu können. Den Angehörigen der Stufe III in diesem Bestreben einen Vorsprung zu gewähren, dürfte abwegig sein.

Die durchgehende Arbeitszeit.

Die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 bestimmt in Abschnitt VIII Absatz 17: „Die nur durch eine Mittagspause zu unterbrechende Arbeitszeit darf nicht für Unterricht, Gesangstunden, Vorführungen, Bewegung im Freien oder sonstige mit dem Anstaltsleben einhergehende Verrichtungen in Anspruch genommen werden." Damit hat sich die neue Stufenverordnung für die durchgehende Arbeitszeit ausgesprochen. Dies ist sehr zu begrüßen. Die Strafanstalt Wohlau hat bereits seit Winter 1927 die durchgehende Arbeitszeit eingeführt und damit die besten Erfahrungen in jeder Hinsicht gemacht.

Vordem wurde der Arbeitstag durch Frei-, Turn- und Sportstunden, durch Vorführungen in Fetzen gerissen; durch oftmaliges Aus- und Einschließen entstand ärgerlicher Zeitverlust. Jetzt arbeiten die Gefangenen gründlicher, weil sie ohne Unterbrechung ihre Arbeit leisten müssen. Arbeitsunlustige haben nicht mehr die Möglichkeit, aus oft den nichtigsten Anlässen heraus die Arbeit zu unterbrechen. Die Zeit, die sonst durch solche Arbeitsunterbrechungen verloren ging, kommt nunmehr voll der Arbeit zugute. Die fleißigen Stücklohnarbeiter, die möglichst viele Tagesmaße haben und damit erhöhten Einkauf erstreben, haben jetzt die Möglichkeit, ohne jede Ablenkung sich ganz ihrer Arbeit zu widmen; sie verwenden weiter, soweit in Zellenhaft und keine Bedenken, auch ihre Freizeit zur Arbeit. Vor allem ist der Taglöhner und der nicht emsige Pensumarbeiter jetzt an die Arbeit gefesselt; er hat nicht mehr die Möglichkeit, durch alle möglichen und unmöglichen Gesuche und Anträge die Arbeitszeit zu kürzen und zu vertrödeln.

Sämtliche Vorführungen, Schul- und Gesangsunterricht, Frei- und Sportstunden finden erst nach Beendigung der Arbeitszeit statt.

Anfangs bestand die Befürchtung, daß die Belange der Schule und Seelsorge durch die neue Tageseinteilung leiden würden. Man glaubte, daß die Schule von vielen Gefangenen nur deshalb besucht würde, um einen Teil der Arbeitszeit auf bequeme Art und Weise zu verbringen. — Diese Befürchtung hat sich jedoch bezeichnenderweise als unbegründet erwiesen.

Sicherlich verbittert allzu angestrengte Arbeit und beraubt der Kräfte. Bei den langen Arbeitstagen in der Vorkriegszeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Gefangenen um 20 Uhr mit ihren Kräften zu Ende waren und nach dem Abendessen um 19 Uhr so gut wie nichts mehr taten. Die Strafanstalt in Görlitz klagt beispielsweise in einem Bericht vom September 1913, daß die Arbeitsleistungen in gar keinem Verhältnis stünden zu den für Gas und Petroleum während der Zeit von 19^{30} bis 20^{30} Uhr aufgewendeten Kosten.

Dies ist aber jetzt nicht mehr zu befürchten. Hier haben sich die Gefangenen mit der durchgehenden Arbeitszeit sehr schnell befreundet. Der Werktag verläuft nicht mehr so monoton wie früher. Turn- und Sportstunden sind täglich in Aussicht und krönen den Werktag. Infolgedessen herrscht statt Gleichgültigkeit mehr das Gefühl der inneren Freudigkeit und schafft dadurch mittelbar auch mehr Spannkraft zur Arbeit selbst. Der freudige Arbeiter schafft mehr als der stumpfe. Die Gefangenen haben das Gefühl der Muße nach erledigter Arbeit. Vor allem haben sich in dieser Hinsicht die Arbeitsgemeinschaften sehr bewährt. Begabte Gefangene haben in solchen Arbeitsgemeinschaften fremdsprachliche, musikalische, handwerkliche, ja mathematische Kenntnisse mit Erfolg vermittelt. Man wird einwenden können, daß dies doch unnütze Allotria seien! Was soll jemand beispielsweise mit Englisch anfangen, der nicht ins Ausland geht? Gleichwohl wird jeder Strafvollzugspraktiker solche Einrichtungen begrüßen müssen, hauptsächlich bei Gefangenen mit langen Strafen. Die

Schulung und Inanspruchnahme der Verstandeskräfte ist nie unnütz, sie verbürgt vielmehr die geistige Gesundheit und kämpft dadurch die Stumpfheit, die Gleichgültigkeit und vermindert die Gefahr von Haftpsychosen.

Dr. Steinecke, Strafanstalts-Direktor.

Beanstandung privilegierter Eingaben von Strafgefangenen.

Die Regelung des Briefverkehrs ist für den Strafgefangenen von außerordentlicher Wichtigkeit, erschöpft sich doch oft für ihn im brieflichen Meinungsaustausch der gesamte Verkehr mit der Außenwelt.

Zu unterscheiden sind nach der DVO. die Briefe an Privatpersonen (Privatbriefe) und die sogenannten Behördenbriefe. Unter Behördenbriefen versteht man Eingaben an die Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Behörden, Rechtsbeistände, Volksvertretungen, Mitglieder des Reichs- und preußischen Landtages, sowie Einrichtungen der Gefangenenfürsorge (§ 113 Abs. 6 DVO.).

Die Behandlung der Privat- und Behördenbriefe ist naturgemäß verschieden: Das Schreiben von Privatbriefen ist an gewisse Fristen geknüpft, das der Behördenbriefe dagegen von diesen Fesseln frei; Privatbriefe sind nur an Sonn- und Feiertagen zu fertigen, Behördenbriefe jedoch auch an Werktagen. Aber nicht bloß in dieser Hinsicht sind die Behördenbriefe privilegiert: Die Privatbriefe können vom Anstaltsleiter beanstandet werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern, oder wenn der Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt. Im Gegensatz dazu können die Schreiben an die Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Volksvertretungen und die Mitglieder

des Anstaltsbeirats nicht zurückgehalten werden; die Schreiben an andere Behörden, Fürsorgeeinrichtungen, Rechtsbeistände, Reichs- und Landtagsmitglieder kann der Anstaltsleiter nur mit Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde beanstanden. Über dieses Privileg der Behördenbriefe sind die Anstaltsinsassen genau unterrichtet. Alle die genannten Stellen wissen ein Lied davon zu singen, mit welchen zum Teil ungeheuerlichen Schreibereien sie behelligt werden. Vom Querulantenwahn will ich schweigen, es gibt jedoch triebhafte Psychopathen, die Schriftstück um Schriftstück, oft ungefähr des gleichen Inhalts, fertigen, um ihrer Beeinträchtigungsideen Herr zu werden. Es ist geradezu ein Beschwerdeunwesen durch diese schreibwütigen Anstaltsinsassen eingerissen.

Um diesem Mißbrauch des Beschwerderechts zu steuern, bestimmt die DVO. (§ 113 Abs. 5): „Schreibbedarf wird von der Anstalt geliefert. Die Gefangenen haben sich möglichster Kürze zu befleißigen; mehr als 1 Bogen Papier wird in der Regel nicht bewilligt."

Diese Bestimmung ist natürlich den genannten schreibwütigen Gemütern ein Ärgernis. Sie suchen sie auf alle mögliche Art und Weise zu umgehen. Da werden Eingaben auf Papier, dessen sie sich beispielsweise in der Buchbinderei bemächtigt haben, ja auf Klosettpapier gefertigt. Oder es wird eigenes Briefpapier als Anlage dem bewilligten einen Bogen beigefügt. Können derartige beispielsweise an den Herrn Justizminister oder den preußischen Landtag gerichteten Eingaben zurückgehalten werden? Nach § 113 Abs. 7 DVO. (vergleiche oben) müssen solche Eingaben weitergegeben werden. Gemeint sind aber damit sicherlich doch ordnungsmäßig erbetene und bewilligte Eingaben, die auf ordnungsmäßig erhaltenem Papier niedergelegt werden. Andernfalls würde die Bestimmung, daß der Gefangene sich kurz halten und nur 1 Bogen Papier brauchen soll, illusorisch sein. Indem der Gefangene sich über

diese Bestimmungen eigenmächtig hinwegsetzt, handelt er gegen die Hausordnung. Seine Eingaben, niedergelegt auf nichtbewilligtem Papier, sind zweifellos ordnungswidrig, illegal. Der Anstaltsleiter ist daher meines Erachtens berechtigt, die Weitergabe einer solchen ordnungswidrigen Eingabe zu verweigern. Das Beschwerderecht des Gefangenen, garantiert durch § 113 Abs. 7 DVO., wird damit nicht verkürzt: Es steht dem Gefangenen frei, 1 Bogen Papier zu beantragen und an die fragliche Stelle zu richten.

St.

Beanstandung privilegierter Eingaben von Strafgefangenen.

Unter dieser Überschrift hat im Heft 5 der Deutschen Juristen-Zeitung Strafanstaltsdirektor Dr. Steinecke der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Zurückhaltung von Eingaben Gefangener an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Volksvertretungen etc., die von den Anstaltsleitungen nicht zurückgehalten werden dürfen, doch möglich sein müßte, wenn die Eingaben auf verbotswidrig erlangtem Papier oder in taktloser Weise sogar auf Klosettpapier geschrieben sind. Da auch in Sachsen die gleiche Vorschrift über die Nichtzurückhaltung obiger Eingaben besteht (§§ 153, 157 StVO.) und auch in Sachsen die Anstaltsleitungen ein Lied davon singen können, mit welchen ungeheuerlichen Schreibereien sie nach obiger Richtung belastet sind, nehme ich Gelegenheit, mich auch dazu zu äußern.

Ich bin nicht der Ansicht des Dr. Steinecke. Besteht einmal die Vorschrift, daß Eingaben an die angeführten Stellen nicht zurückgehalten werden dürfen, so kann der Weg, auf dem der Gefangene das Papier sich verschafft hat, oder die Art des Papieres nicht mehr ausschlaggebend dafür sein, ob die Eingabe abgehen darf oder nicht.

Eine andere Frage ist aber, ob nicht der Gefangene wegen Verstoßes gegen die Hausordnung bestraft werden kann. Es bedarf doch nur einer Anordnung der Anstaltsleitung, daß zu derartigen Eingaben bloß solches Papier, das bei dieser oder jener Stelle zu beantragen ist, verwendet werden darf.

Eine weitere Frage ist, ob die Stellen, an die solche Eingaben mit entsprechendem Bericht darüber, wie sich der Gefangene das Papier verschafft hat, abgegeben werden, eine Entschließung zu fassen verpflichtet sind. Auf eine Eingabe auf Klosettpapier dürfte nicht bloß eine Aufsichtsbehörde oder eine Volksvertretung, sondern auch ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft wohl unbedenklich wegen grober Ungehörigkeit eine Entschließung ablehnen können. Wenn hiervon die Aufsichtsbehörden und vor allem die Volksvertretungen mehr Gebrauch machen würden, dann würden die schreibwütigen Gemüter und — wenn solche Entschließungen den Gefangenen allgemein von den Anstaltsleitungen bekanntgegeben würden — noch andere Gefangene die Konsequenzen daraus ziehen, vor allem aber auch die Anstaltsleitungen von Aufsichtsbehörden und Volksvertretungen bei der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung nicht unwesentlich unterstützt werden.

Ober-Reg.-Rat Dr. Poller, Waldheim.

Kontrollkarten in der Gefangenbücherei.

Persönlichkeitserforschung der Gefangenen und psychologisch sowie erziehlich vertiefte Beschäftigung mit dem einzelnen Gefangenen sind Stichwörter für die RV. des Herrn Justizministers vom 26. November 1928. — VIII. 1072. Die Persönlichkeitserforschung war bereits wichtig im individualisierenden, von der Progressividee getragenen Strafvollzug, hat noch erheblich an Gewicht

gewonnen im Stufen-Strafvollzug und wird vor allem Wert haben, wenn der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Gesetzeskraft erlangt, da hier die Sonderung der Gefangenen nach ihren Persönlichkeitswerten zum Grundsatz erhoben wird.

Das Problem der psychologischen Erfassung der Gefangenen ist in einer Skizze von dem Herrn Präsidenten Dr. Finkelnburg (Strafvollzug in Preußen S. 73) meisterhaft beleuchtet worden. Als Instrument der Anstaltsbeobachtung ist naturgemäß auch die Gefangenbücherei erwähnt: „Symptomatisch ist, ob das sonstige Bildungsbedürfnis stumpf oder rege ist. Die größeren Anstalten haben reichliche Bibliotheken. Man prüfe, welche Bücher die Sträflinge zur Lektüre erbitten, ob bloße Unterhaltung oder Belehrung gewünscht wird. Welches Urteil geben sie dem Lehrer über die Lektüre ab."

Zweifellos können aus dieser Prüfung wichtige charakterologische Schlüsse gezogen werden, die gegebenenfalls auch in dem durch obige Rundverfügung erforderten Abschlußgutachten ihren Niederschlag finden können.

Zu diesem Zwecke ist es nötig möglichst schnell über die stattgehabte Lektüre des Gefangenen im Bilde zu sein. Das ist nicht immer leicht bei langzeitigen Gefangenen, die viel lesen. Wohl in allen Anstalten ist jeder Gefangene im Besitz einer Bücherkarte, die Monats- und Wochen-Rubriken enthält. In die betreffenden Wochenrubriken werden das oder die verabfolgten Bücher eingetragen und zwar nach ihren Signaturen z. B. A. 13 oder K. 15. Bei jedesmaligem Büchertausch wird diese Karte mit beigelegt. Bei langzeitigen Gefangenen werden naturgemäß im Lauf der Jahre entsprechend viele dieser zeitlich abgestellten Karten verbraucht. Die Durchsicht dieser Karten bedeutet alsdann eine ziemlich zeitraubende Arbeit. Der Bücherwart muß aber beim Bücherwechsel rasch arbeiten können. Nehmen wir an, daß ein Buch von mehreren begehrt wird. Der Bücherwart möchte alsdann doch diejenigen ausschalten, die das

Buch schon gehabt haben und es demjenigen verabfolgen, der es noch nicht gelesen hat. Um Irrtümer in dieser Hinsicht zu vermeiden und ein schnelles Arbeiten zu ermöglichen, hat die Strafanstalt Wohlau seit 1927 ein gut arbeitendes Kontrollkartensystem eingeführt und zwar folgendermaßen: Für jeden Gefangenen wird ein Kartenblatt in der Kartei gelagert und zwar in alphabetischer Ordnung. In jedem Kartenblatt sind sämtliche Bücher nach ihren Signaturen aufgeführt, z. B. A 1 bis 122, B 1 bis 135, usw. Beim Büchertausch wird alsdann die fragliche Büchersignatur in der Karte des Buchempfängers durchgestrichen. Bei einer solchen Karte kann man dann ohne weiteres aus den durchgestrichenen Signaturen ersehen, welche Lektüre der betreffende Gefangene gehabt hat. Ob der Gefangene eine kurze oder eine sehr lange Strafe verbüßt hat, macht bei dieser Prüfung keinen großen Unterschied. Sind beispielsweise viele Striche in den A-Büchern, so hat er Interesse für wissenschaftliche Bücher, in den F-Büchern für Arithmetik, in den H-Büchern für Unterhaltungslektüre gezeigt. **Y.**

Schmuggel beim Besuch von Gefangenen.

Die Braut eines Gefangenen hat für sich Besuchserlaubnis erwirkt und erhalten und hatte von vornherein im Sinne, dem Gefangenen Geld und Zigaretten zuzuschmuggeln. Beim Besuch hat sie die Absicht ausgeführt und dem Gefangenen bei der Begrüßung Zigaretten und acht Geldstücke zu je 50 Pfg. zugesteckt. Sie ist wegen Hausfriedensbruchs bestraft worden, da sie widerrechtlich in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, eingedrungen sei. Als widerrechtlich wurde das Betreten des Gefängnisses angesehen, weil die Besucherin von vornherein die Ab-

sicht gehabt hat, den Besuch zum Schmuggeln zu mißbrauchen und weil ihr bewußt war, daß die Gefängnisverwaltung ihr zu diesem Zwecke das Betreten des Gefängnisses nicht gestattet hätte, daß sie das Gefängnis somit gegen den wirklichen Willen der Gefängnisverwaltung betrete.

Durch Strafbefehl wurde eine Geldstrafe von 40 RM, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Gefängnisstrafe von acht Tagen, festgesetzt. Der Strafbefehl ist vollstreckbar geworden. Einspruch ist nicht erhoben worden.

W.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
— gegründet 1864 —

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereins

Einundsechzigster Band
1930

— SONDERHEFT —

HEIDELBERG 1930
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
DRUCK DER STRAFANSTALTSDRUCKEREI STRAUBING.



BERTHOLD FREUDENTHAL †

Vorwort:

Berthold Freudenthal hat dem deutschen Strafvollzug viel gegeben. Mit starker Energie hat er sein reiches Wissen und Können für die Erneuerung der Strafrechtswissenschaft, der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs eingesetzt. Dem Strafvollzug und seiner Ausgestaltung galt sein besonderes Interesse. Weithin sichtbar ist der Erfolg seines Strebens. Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher, die am bildsamsten von allen die meiste Aussicht auf Wiedergewinnung bieten, die bedingte Verurteilung, welche die Freiheitsstrafe zur ultima ratio macht, die Sicherung der Rechtsstellung des Gefangenen, der eine Rechtsstrafe mit Pflichten-Steigerung und Rechtsminderung auf sich zu nehmen hat, das starke Bekenntnis zu einem erziehlichen Strafvollzug, das im Progressivsystem einen besonderen Ausdruck fand, die Unterbrechung der Strafe auf Wohlverhalten, die Belohnung und Schutz zugleich ist, eine gute Schutzaufsicht für den Entlassenen, der, durch Umwelt und Anlage gefährdet, für sich allein oft hilflos den Schwierigkeiten des Lebens gegenübersteht, all dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem weiten Kreise des Schaffens von Freudenthal. Er war es, der die Anregung zum 1. Jugendgefängnis mit Progressivsystem gegeben hat, und in Verbindung mit Krohne und Ellger ist dieser Anregung im Jugendgefängnis Wittlich die verwirklichende Tat gefolgt. Von seinen Bestrebungen und ganz besonders auch von Wittlich aus führen Verbindungslinien zu den Studienreisen Freudenthals. Die erste führte er 1905 aus. Sie brachte ihm reiche Anregungen. Die letzte Reise führte ihn im Jahre 1927 wieder nach den Vereinigten Staaten, dessen Gefängnisse er „in Ost und West durchwanderte" und nach England. Der Hauptteil seiner Reise entfällt auf die Vereinigten Staaten. Bei aller Verschiedenheit der Anstalten, die durch das politische Gefüge der Vereinigten Staaten bestimmt ist, fand er doch Gemeinsames. Den State Prisons, in denen sichere Verwahrung und Vergeltung herrschen, stehen Reformatories gegenüber, in denen die Erziehung der Leitgedanke der ganzen Arbeit ist. Körperlich und geistig sucht man in den Reformatories die Insassen zu fördern, damit die Gefangenen „besser gerüstet zur Bürgerpflicht und weniger geneigt, in die Strafanstalten zurückzukehren", aus der Anstalt in die Freiheit entlassen werden. Alters-

grenzen scheiden. Die Jüngsten kommen in Reformschulen, die keinen Strafcharakter tragen. Vieles bieten auch seine Beobachtungen über die Rechtspflege.

Es ist tief bedauerlich, daß er seine Erfahrungen nicht mehr ganz für die deutsche Wissenschaft auswerten konnte. Da und dort hat er über seine Reisen berichtet. Den vollen Ertrag auszunützen, seine ganzen Erfahrungen dieser Reise wissenschaftlich zu verarbeiten, hat ihm das Schicksal versagt. Aber er hat drei Tagebücher und eine Anzahl loser Blätter hinterlassen, die unter dem unmittelbarsten Eindruck der besichtigten Strafanstalten niedergeschrieben, uns sachlich sehr viel geben, darüber hinaus uns auch den Menschen Freudenthal näherbringen und tief hineinsehen lassen in sein Denken. Er spricht sehr offen und frei, zeigt gelegentlich auch gefühlsmäßig betonte Bewegung, wie es bei einem Manne, der nicht nur mit dem Kopfe, sondern auch mit dem Herzen seiner Sache dient, nicht anders zu erwarten ist.

Frau Geheimrat Freudenthal hat uns durch die Vermittlung von Geheimrat Professor Dr. Heimberger die Tagebücher über die Studienreise zur Veröffentlichung überlassen. Wir danken ihr dafür und schätzen es als eine große Ehre, daß Berthold Freudenthal in unseren Blättern in der zwanglosen Form seiner Notizen noch einmal das Wort ergreift. Diese letzten Worte eines Führers sind auch seine Mahnung an alle: Was nützen die schönsten Gedanken über Strafvollzug, wenn sie nicht Wirklichkeit werden durch die Arbeitsweise der Beamten. Die rechte Tat, das hingebend frohe Schaffen ist es, das wir brauchen. Und in den Tagebüchern sehen wir bildhaft deutlich auch die Menschen, deren Arbeit Freudenthal uns zeigt. Was Freudenthal über ihre Arbeitsweise sagt, das hat mutatis mutandis auch Bedeutung für unser Arbeiten. Das Problem ist in der ganzen Kulturwelt dasselbe, nur die Wege sind verschieden, die wir gehen.

TAGEBÜCHER

von

† Berthold Freudenthal

Professor des Strafrechts
in Frankfurt

über seine

amerikanisch-englische Studienreise

(August bis Oktober 1927).

Tagebuch I

New-York, 29. August 1927.

Mit dem Assistent Secretary der New-Yorker Gefängnisgesellschaft das Westchester County Penitentiary and Workhouse in White Plains (N.Y.) besichtigt. Der Direktor (Warden) Warren Mc. Clellan ist auf Urlaub, der Deputy Warden Robertson abwesend. Der Secretary, Keever, führt. Wir kommen unangemeldet. Der Augenschein hat also Bedeutung.

Die Anstalt ist in den Anfängen der Catscill-Mountains sehr hübsch gelegen. Eine Anzahl mit Schlingpflanzen bewachsener Ziegelbauten in wohlproportionierten Maßen bilden die Anstalt, die 1916 für Kurzzeitige zwischen 5 Tagen und 1 Jahr eröffnet worden ist. Die Gesamtanlage macht nicht den trüben Eindruck einer Strafanstalt.

Es fehlt an der Gefängnismauer. Zu entweichen ist um so leichter als eine umfassende Farm zur Anstalt gehört. Wer entläuft, muß seine ganze Strafzeit von Neuem verbüßen und bekommt dazu eine kriminelle Strafe vom Gericht auferlegt.

Der Fall wird aber selten praktisch. Die Gefangenen sind gern in der Anstalt. Nicht nur, weil sie in hübschen Außen- (nicht Innen-)Zellen hinter wenig hervortretenden Eisenstäben wohnen, weil in diesen Zellen WC. und fließendes Wasser ist, weil sie sie mit Bildern schmücken

und die Wände ausmalen dürfen, weil sie Bücher bekommen, so viel ihr Herz begehrt.

Entscheidend ist vielmehr das Verhältnis der Gefangenen zur Verwaltung. Nicht Antagonie, sondern Parallelarbeit. Niemand wird zu irgend Etwas gezwungen. Aber übles Verhalten zieht seine natürlichen üblen Folgen nach sich. Niemand wird zur Arbeit gezwungen. Aber wer nicht arbeiten kann oder will, der wird in seiner Zelle eingeschlossen und, wenn es ans Essen geht, wird er unter Umständen vergessen.

Der Ton des Verkehrs ist außerordentlich freundlich — beiderseits —. Die Blicke, die dem Beamten folgen, sprechen für ihn und für sie. Dabei ist die Durchschnittszeit der Strafe 1925 nur 3 Monate 17 Tage gewesen. Und zu Jugendlichen zwischen 16 und 21 Jahren kamen im Verhältnis von 1:9 Erwachsene, auf 143 rund 1000. Der Warden führt mit jedem neu anzustellenden Beamten ein längeres Gespräch und wählt nur den zugleich Freundlichen und Festen.

In weitem Maße besteht Selbstverwaltung, die sich vorzüglich bewährt, sowohl als eigentliche Verwaltung, wie in der Disziplinarrechtsprechung. Die Urteile sind hie und da hart, im ganzen gerecht. Der Direktor bestätigt oder ändert sie.

Die Freiheit und die anständige Behandlung veranlaßt auch die an sich schlechteren Elemente zu guter Führung. Im ganzen gehen die Gefangenen aus der Anstalt „besser gerüstet für Bürgerpflicht und weniger geneigt, in eine Strafanstalt zurückzukehren.“

Eine Aufnahmestation ermöglicht individuelle Behandlung. Die Beamten tragen keine Uniform, auch das paßt in das Bild dieser Anstalt, die auf die guten Instinkte ihre erzieherische Behandlung der Insassen, im Gegensatz zu den alten Gefängnissen, aufbaut.

New-York, 1. September 1927.

Am 30. August besuchte ich ohne Begleitung die New-York Training School für Mädchen und Knaben in Dobbs Ferry, genannt Childocus Village. Wieder in der reichen Westchester County höchst anmutig auf hügeligem Terrain zwischen wohlgepflanzten Rasenflächen liegt die Anstalt, bestehend aus 30 schmucken Häuschen. 400 Knaben und Mädchen zwischen 8 und 18 Jahren sind z. Zt. in ihr. Teils freiwillige, d. h. von den Angehörigen hier untergebrachte, teils von Gerichten überwiesene Zöglinge. Bei den Mädchen keine sexuellen Probleme, bei beiden keine schwereren Delikte.

Jeder cottage ist überaus behaglich ausgestattet, mit gut gedeckten Tischen, bequemen Stühlen, einem Klavier usw. So selbst die Aufnahmestation, in die jeder Neuankömmling zuerst untergebracht wird. Nur dieses Haus ist abgeschlossen, alle anderen sind offen.

Die Verteilung in die Häuser erfolgt nach dem Alter. Mit zunehmendem Alter wechselt daher auch das Haus.

Die Schlafräume sind gemeinsam. Nebenan schläft der an der Spitze jedes Hauses stehende Hausvater mit seiner Frau.

Für größere Knaben und Mädchen besteht eine schöne umfassende Versammlungshalle. Jeden Abend findet da zuerst Gottesdienst, dann die Besprechung aller wichtigen aktuellen Ereignisse inner- wie außerhalb der Anstalt statt.

Es gibt auch gesellschaftliche Veranstaltungen beider Geschlechter. Nachher darf der Junge dem Mädchen schreiben. Allerdings durch seinen Hausvater. Das befolgen sie, weil man sie durch gute Behandlung verpflichtet und es sie freiwillig tun läßt. „Wäre eine Mauer zwischen Jungen und Mädchen, so würden sie heimlich verkehren.“ So versuchen sie es fast nie.

Zur Selbstverwaltung der Anstalt gehört ihr Disziplinargericht, zusammengesetzt aus Insassen, aber zu-

ständig nur für leichtere Vergehen. Der Direktor hält Selbstverwaltung „bis zu einem gewissen Grade“ für zweckmäßig.

Zwei Dinge sind besonders bemerkenswert: Die Klinik und die Schule für Anstaltsbeamte.

In der Klinik untersucht jeden Insassen zuerst der Arzt, dann der Psychologe, dann der Psychiater. Hierauf wird gemeinsam beraten, was mit den Einzelnen anzufangen ist. Von Zeit zu Zeit wird diese Beratung wiederholt. Diese Einrichtung nennt sich mental hygiene clinic. Sie ist im September 1926 eröffnet. Ihr Stab besteht aus einem „residierenden“ Psychiater, einem Psychologen und zwei psychiatrischen Sozialarbeitern. Höchst kunstvolle Tests dienen der Feststellung des geistigen Niveaus.

Das zweite ist die National Training School for Institution Executives etc. Sie ist begründet dank einer Zuwendung aus der Lance Spellman Rockefeller Erinnerungsstiftung. Ihr Leiter war Calvin Derrick, der aber inzwischen Leiter der Erziehungsanstalt in Jamesburg (N.Y.) geworden ist. Eine andere solche Beamtenschule gibt es in der Union nicht. Ihretwegen ist der Direktor von dem Maryland Reformatory nach Dobbs Ferry gegangen. Am 1. September 1925 ist sie eröffnet worden. Die Schwierigkeit einen Nachfolger für Derrick zu finden, liegt darin, daß er außer der Lehrbefähigung praktische Anstalts-Erfahrung besitzen muß.

Über den Plan der Schule berichtet am besten das Announcement of courses 1926 — 27.

Ad Selbstverwaltung in Dobbs sei noch erwähnt: Die Insassen jedes Hauses wählen ein Mitglied des Village Council, der „the Student Government Body“ ist. Die Mitglieder dieses Council wählen den Präsidenten, Vizepräsidenten, Staatssekretär, Generalstaatsanwalt, Polizeichef usw.

Das Disziplinargericht tagt jeden Samstag. Alle Fälle werden untersucht durch den Village Magistrate. Untersuchung durch eine Jury erfolgt, wenn der Angeklagte

sich für nicht schuldig erklärt. Berufung an den Direktor ist immer zulässig, aber, wie der Bericht von 1926 sagt, noch nicht vorgekommen.

Den Geist der Anstalt gibt das Urteil des Direktors wieder: „Es ist eine glückliche Zeit für sie.“ Und das soll sie sein.

Elmira, 3. September 1927.

Vorgestern, also am 1. September, war ich mit dem Generalsekretär der New York Prison Association in Sing-Sing bei derart strömendem Regen, daß ich mir in der Anstalt ein Paar Strümpfe kaufen mußte (f. 25 ct.); die meinigen waren durchnäßt.

Wenn ich Amerika als das Land der Gegensätze bezeichne, so ist Sing-Sing die typische Anstalt der Gegensätze.

Etwas brutaleres als die alten, immer noch benützten Zellenflügel, habe ich nirgends auf der Erde gesehen. Sieht man die ganz eng vergitterten Schlitze nach dem Gange hin, so ahnt man nicht, daß das die Fenster, die einzigen Luftlöcher von Zellen sein sollen, in denen Menschen leben. Öffnen sich diese Zellen, so blickt man in eine enge Höhle, dunkel, trostlos, luftlos.

Als wir uns dem Parterreflügel (unangemeldet) näherten, hörten wir irren Gesang. Die Leute werden in diesen Höhlen natürlich geisteskrank.

Es ist eine Schmach, daß der Empire-Staat New-York solche des dunkelsten Mittelalters würdige Zellen noch benützt.

Politische Gründe sind dafür entscheidend gewesen. Der Neubau, den die eine Partei beschließt, ist von der andern, ihr folgenden, nicht oder nur langsam gefördert worden. Aber nun stehen doch zwei neue Zellenhäuser, zu denen ein Klinikbau hinzukommt. Erstere sind bezogen, letzterer noch nicht. Wohl aber besteht in provisorischen Räumen seit 1. Januar 1927 eine Klinik. Sie kann aus Mangel an Beamten nur einen kleinen Teil

untersuchen. Sie wählt die parole boys aus. Später soll jeder Gefangene des Staates New-York hier untersucht werden. Die Klinik leitet ein Psychiater, der einen sorgfältigen Eindruck macht.

Fürchterlich ist der Principal Keeper, ein riesiger, ungeschlachter Ire. Bemitleidenswert, dessen Schicksal von diesem Mann abhängt.

Direktor und Vertreter sind nicht da. Uns führt der verständige Principal Clerk.

Im Totenhause (Death-House) sitzen 14 Leute, d. h. in der Abteilung der zum Tode Verurteilten. Der Keeper dieser Abteilung, allerdings ein sonderbarer Mensch, erklärt auf meine Frage: „Von Aufregung in der Zeit vor der Hinrichtung könne insofern kaum die Rede sein, als Alle, auch die Stärksten, in der Zeit der „Vorbereitung" so schwach würden, daß ihnen ständig der Schweiß auf der Stirne steht." Auf dem Gang zur Hinrichtung sind sie dann zum Teil ganz ruhig. Einer rauchte noch auf dem Stuhl, den wir sahen, seine Zigarette.

Der neue Zellenbau ist luftig, mit prächtiger Aussicht auf den Hudson. Der Trennung wegen sind die Klassen durch Decken (walls) geschieden. Dadurch wird es unten natürlich dunkler.

In jeder Zelle ist WC. und fließendes Wasser. Alle Zellen sind Außenzellen. Mit dem System der Innenzellen hat man endgültig gebrochen.

Gestern, am 2. September, Sedanstage, wohnte ich einer Sitzung des Nachtgerichtes bei. Nur noch Männer werden da abgeurteilt, weil die Frauen ungeeignete Kriminalstudenten in die Sitzungen gebracht haben. Die Frauen waren ja vielfach Dirnen. Auch jetzt besteht das Auditorium aus mehr als hundert Leuten, zum Teil höchst zweifelhaft aussehend.

Diesem City Magistrate Court sitzt „Richter" Weil vor, ein Jude, der als politician zu seinem Amte gekommen ist, das ihm sicher 4000 Dollar einbringt. Alles

dies sagt mir mein Führer, Bohne, von der Prison Association, dem Cass einen Brief an den Richter mitgegeben hat, auf Grund dessen ich neben dem Richter sitze. Bohne sitzt hinter mir, erklärt und macht treffende kritische Bemerkungen. So werden eine Anzahl Burschen freigesprochen, die aus dem Bezirk des Richters kommen. Anders ausgedrückt: Er macht sich beliebt.

Die Vereidigung ist lächerlich unfeierlich.

Viel bails werden beschlossen, bis zu 5000 Dollar.

„Sentence suspended" (Aussetzung der Entscheidung) ist das Normalergebnis, meist mit Fingerprint, so daß sie das nächste Mal identifiziert werden können.

„Diesmal", sagen die ärgsten Trunkenbolde, daß sie „never" (niemals) verurteilt seien.

Der gute Zweck des Nachtgerichts ist, denen die Haft zu ersparen, die in sie gekommen sind, als die Tagesgerichte bereits geschlossen waren. Viele unter diesen bedürfen ja der Haft nicht.

Übrigens ist's Ramschjustiz — nach Richter, Vorbereitung der einzelnen Sache, Tempo.

Im Richterzimmer erschienen 20 junge Leute während der Pause, Freunde des Hauses, auch des Sohnes, der beim Vater als Rechtsanwalt Geschäfte macht.

Gunst und Ungunst spielen eine evidente Rolle. Angewidert gehe ich vor der Zeit weg.

Ich habe mich wohl auch kaum sehr beliebt gemacht, weil ich über die in schlechtem Amerikaner-Deutsch gemachten Glossen des Mr. Bohne mich vor Lachen schüttelte.

Elmira, 4. September 1927.

Am 3. abends kam ich hier an. Mein Erstes, (da Sonntag und nach ihm Labour-Day-Montag, also Feiertag, bevorstand), war, daß ich beim Superintendent von Elmira telephonisch anfragte, ob ich zum Service am Sonntage kommen dürfe. Er schien sich — mit Kriegsmann zu reden — über meine Ankunft und diese Absicht

„nicht in dem Maße zu freuen, wie ich dies wohl erwarten durfte“, erlaubte es mir aber. Als ich daraufhin um 6 Uhr aufgestanden, im Auto für einen Dollar hinausgefahren und Punkt 8 Uhr erschienen war, schlief der Chef noch, und ich wurde mit süß-sauren Gesichtern in den Gottesdienst des protestantischen Geistlichen geführt. Das Bild änderte sich, nachdem Christian, der Chef, den Einführungsbrief von Cass gelesen hatte, zumal nachdem ihm auch Professor Hamilton von meinem früheren Besuch in Elmira Näheres erzählt hatte; dieser prächtige Mann weiß noch unsere Gesprächsthemata von damals, — Mommsen usw.

Beim Gottesdienst kann man den Geist der Anstalt und ihrer Insassen leicht beobachten. Hier keine Spur von Gegensatz zu der Anstalt. Freundlicher, aufmerksamer Gesichtsausdruck, mit einer einzigen demonstrativen Ausnahme. Der Geistliche sprach sehr kurz, meist ließ er Lieder singen. Dazwischen versichert er auch, daß Frankfurt eine schöne Stadt sei. Er ist freilich schon etwa 30 Jahre hier.

Es folgte etwas später ein sehr komischer Film: „Feuerwehr rettet mein Kind.“ Wieder ein harmloses Sichhingeben, kindliche Freude an den Witzen, nicht ein unpassender Laut. In den Film hinein immer wieder Aufruf von Nummern der Gefangenen, die Besuch erhielten. Ihre Zahl ist, der beiden Feiertage wegen, sehr groß. Mindestens 3 × 50 sah ich zu einer Zeit. Kinder jeden Alters waren darunter, die mit ihren Müttern den Vater besuchten.

Junge Leute zwischen 16 und 30 Jahren, an Zahl rund 1200 (genau 1195) füllten den riesigen Saal.

Die Anstalt ist gut im Stande. Sauber, hell, freundlich. Der Superintendent hat sie baulich und äußerlich auf alle Fälle in Ordnung und auf der Höhe gehalten. Neu gegen 1905 ist:

1. die Psychopathen-Abteilung (special training grade);

2. das Laboratorium. Beides werde ich noch genauer sehen.

Schwachsinnige kommen in die custodial institution zu Napanoc, die — mit 650 Leuten — z. Zt. überfüllt ist.

Die militärische Straffheit von 1905 ist jetzt, wie Christian sagt, bewußt gemildert.

Er billigt es auch, daß die Arbeitsprodukte nicht verkauft werden. Die Arbeit soll rein „educational" sein.

Das ist der Unterschied gegenüber den State Prisons. Sie „dienen der detention und sind commercialised", das Reformatory in Elmira ist entirely „constructive and educational."

Von den Insassen sagt Christian, es seien wenige, die gute Eltern haben, wenige, die normal seien: „Halbe Narren füllen die Anstalt."

Christian glaubt an den erzieherischen Wert militärischen „Drills." An Selbstverwaltung glaubt er nicht.

Für Disziplinarbestrafung genügt Unterbringung in einer ganz ähnlichen Zelle, wie sie jeder hat. „Punishment is only sociological." Aus der täglichen Routine herausgenommen zu sein, ist genügende Unannehmlichkeit. Die 56 Strafzellen sind großenteils leer.

Ich muß das berichtigen. Nur für die Zeit der Untersuchung eines Disziplinarfalles wird in einer derartigen Zelle untergebracht. Die disziplinäre Strafe besteht niemals in Haft, etwa in solitary confinement, sondern ausschließlich im längeren oder kürzeren Verluste von Zeit. Der Gefangene wird in die dritte Stufe zurückversetzt, muß in ihr drei Monate zubringen und seine ganze Strafzeit von Anfang an neu durchmachen. Er kann auch noch mehr Zeit verlieren.

Kalte Dusche ist niemals Disziplinarstrafe. Liepmanns gegenteilige Behauptung ist unrichtig. Kaltes oder warmes Bad wird je nachdem vom Psychiater in geeigneten Fällen zur Beruhigung usw. angeordnet.

Auch Wasser und Brot ist unter gar keinen Umständen Disziplinarstrafe in Elmira.

Elmira, 5. September 1927.

In der Beschäftigung von Gefangenen als Lehrer sieht Christian keine Bedenken. Sie haben nur, nach Anweisung des angestellten Chefs der Schulen, Unterricht zu geben; die Prüfungsarbeiten gibt und prüft immer nur dieser Chef. Dazu ist seine Autorität nötig.

5 Tage in der Woche ist Unterricht während einer Viertelstunde.

Die Grade sind durch Zahlen geschieden. Eine 1 bedeutet, am Kragen getragen, 1. Grad usw.

Jeder Neuaufgenommene wird dem „Wassermann-Test“ unterworfen u. a.

Kriminalstatistik der Union gibt es immer noch nicht. Sie soll indes kommen. Dagegen gibt es ein Unionsbureau für Fingerabdrücke in Washington.

40000 Gefangene sind bis heute durch Elmira gegangen. Man rechnet mit 50 – 60 % Gebesserten. Schwer nachzuprüfen!

Wer schon wegen Felony gesessen hat, soll nach dem Gesetz nicht ins Reformatory überwiesen werden. Die Richter (—das nur ist richtig an Liepmanns Behauptung, die Bevölkerung sei die gleiche wie in den State Prisons—) halten sich nicht immer an dieses Gesetz. So kommen auch diese Elemente ins Reformatory und belasten es.

Das Einzelhaus- (cottage-) System hält Christian bei jungen Leuten (bis 16) für gut. Für ältere nicht. Sie sind ja doch „die Fehlschläge des Cottage Systems“ der Training Schools, in denen sie meist bereits waren.

Überhaupt sind diese Insassen der Reformatories „eine ausgewählte Gruppe von Fehlschlägen.“

Eine Strafgruppe außer der 3. Klasse gibt es nicht.

Insane inmates kommen nach Dannemore; insane criminals überweist der Richter nach Mattaranna. Die Baseball Wettspiele des Anstalts-Teams mit einem Team aus der Stadt, bei denen die Anstalt weit überlegen ist, finden heute am Labour-Tag statt.

Stärkste Teilnahme der Anstalt, lautes fröhliches Plaudern auf den Tribünen, aber doch auch Abführung von erst 2, dann 3 Gefangenen, die sich „foolish“ (töricht) benommen haben.

Jenseits des Drahtzaunes des Spielplatzes sitzen 2 Aufseher mit Gewehren, bereit für den etwaigen Fall eines Fluchtversuches.

Elmira, 6. September 1927.

Jeder Aufseher trägt einen Stock (keinen Revolver) bei sich. „Es ist gut, bereit zu sein.“

Der heutige Tag in Elmira, wieder von $^1/_2$ 9 Uhr bis $^1/_2$ 4 Uhr dauernd, begann mit dem Interview, das der Direktor allen Gefangenen gewährt, die durch einen Zettel um die Erlaubnis, ihn zu sprechen, gebeten haben.

Äußerst wichtig wegen der Fühlung zwischen Direktor und Gefangenen, vor allem wegen der individuellen Behandlung.

Täglich 1 bis 2 Stunden lang finden diese Interviews statt. An 2 Tagen durch den Deputy Superintendent. Von ihm sagt der Superintendent, er kenne die Gefangenen noch besser als er, der Superintendent. Er gehe den ganzen Tag durch die Anstalt und nenne die meisten Gefangenen mit Namen. In anderen Anstalten sähen sie die Direktoren nur aus der Ferne.

Mit jedem wird sein Fall freundlich, ruhig und eingehend durchgesprochen. Meist gibt es etwas zum Lachen. Hier sitzt die Möglichkeit größter Individualisierung.

Wie können die Direktoren nur soviel Zeit haben, während sie bei uns mit Statistiken, Berichten, schriftlichen Arbeiten so überbürdet sind, daß sie, wie sie selbst klagen, zu den Gefangenen viel zu wenig kommen? Ich glaube die Lösung liegt zum Teil darin, daß die Kleinarbeit, besonders die Führung der Bücher, durch Gefangene besorgt wird. Das ist zugleich für diese eine Ehre und ein Sporn.

Bei dem Interview liegt das Anstaltsjournal vor dem Direktor, so daß er über den Stand des Mannes sofort unterrichtet ist und seine Entscheidung sofort eintragen kann.

Eine andere Information gibt es für den Direktor nicht als Nachfrage bei oder Einsicht in dem Departement of Records.

Von Befangenheit der Insassen gegenüber dem Direktor nicht eine Spur! Auch das ist vielfach nicht so, sagt er mir mit Stolz.

Die Schule ist leider on vacation. Es bestehen 22 Klassen mit ausgezeichneten Druckbogen, die ich ausgehändigt bekomme. An 5 Tagen der Woche je 15 Minuten, — das ist freilich nicht viel. Es geht aber mit gründlicher Durcharbeitung der Druckbogen Hand in Hand. Auch hier also starke Individualisierung durch zahlreiche Klassen.

Wer seinen Trade — Kursus durchgemacht hat, arbeitet für die Anstalt oder für andere Anstalten. — Dafür bekommt jeder vom ersten Tag an 45 bezw. in der 1. Klasse 55 ct., in der 3. nichts.

Verkauf der Waren auf dem offenen Markt ist gesetzlich verboten. Das hat die Labour-Union erreicht.

Nur 25 % der Gefangenen bekommen nach Entlassung eine Arbeit, die der von ihnen in der Anstalt gelernten entspricht.

Guelph (Ontario), 10. September 1927.

Der Vormittag des letzten Tages in Elmira (der 7. 9.) war ganz der Klinik (Dr. Harding) gewidmet. Er ließ in sein Zimmer immer einen Gefangenen kommen, den er ausfragte. Die mental tests, die in der psychologischen Abteilung aufgenommen sind, und die Antworten auf die Erkundigungen bei den verschiedensten Adressen (Verwandte, Schule, Geistliche usw.) liegen vor. Auch trade und school haben bereits über sein Verhalten in den rund 4 Wochen seit seiner Aufnahme berichtet.

Der 1. ist subnormal.

Der 2. ist Epileptiker.

Der 3. ist ein vergnügter und mehr als normal intelligenter Neger. (I think, I should pay for what, I did).

Dies Interview ist recht lang und sorgfältig. Ist es beendet, so wird ein inmate-Beamter hereingerufen und der Gefangene tritt ab. Nun diktiert der Arzt (ein Psychiater) das Ergebnis. Wieder recht eingehend und vollkommen individuell, ein Beitrag gegen Liepmanns Behauptung von der mangelnden Individualisierung in Elmira.

Der Arzt läßt mir einige Fälle kopieren. Ein Exemplar seines Berichtes bleibt bei seinen Akten, eines geht zu den Akten des Gefangenen im Hauptbuch der Anstalt. Darauf diktiert er einen kurzen Auszug aus seinem Bericht. Diese Auszüge gehen an die Leiter der einzelnen Departements in der Anstalt zwecks Individualisierung!

Eine periodische Wiederprüfung findet nicht statt. Aber nach 6 Monaten (seit Aufnahme) wird vom Direktor mit den Chefs der Abteilungen über jeden Gefangenen beraten und beschlossen. Wegen der Beförderungsfrage. Auch findet natürlich auf besonderen Anlaß hin die Nachprüfung statt.

Jeder Gefangene darf den Direktor (oder dessen Vertreter) einmal im Monat interviewen. Aber der Direktor ist jeden Morgen für die Interviewer zur Stelle.

Die Grade sind in den Zellblocks nicht getrennt, nur der 3. ist im Wachthause für sich. Auch der special training grade ist getrennt. Feeble-mindeds (Geistesschwache) werden überführt.

Ergebnis: Einer der Jahresberichte von Elmira sieht den Unterschied eines Reformatory gegenüber einem State Prison darin, daß hier Kollektiv-, dort Individualbehandlung Platz greift.

Kann Elmira mit seinen 1200 Insassen individualisieren? Oder hat es die Daseinsberechtigung verloren? Liepmann bestreitet letztere. Zu Unrecht, wenn ich nicht irre; das sorgfältig ausgestaltete und naturgemäß nicht einfache Erziehungssystem lernt man nicht an einem Tage kennen. Der Direktor sagt, die Hamburger Herren seien um 10 Uhr gekommen und nach 3 Uhr schon wieder weggefahren. Volle 4 Tage habe ich wieder gebraucht. Individuelle Behandlung:

1. Bei Aufnahme genaue Feststellung der Persönlichkeit. Mental tests. Vorläufige Zuteilung zu Schule und Werkstätte.
2. Aussendung von Fragebogen.
3. Nach etwa einem Monat Interview mit dem Psychiater. (Genaue Aufnahme aller biologischen, soziologischen und im besonderen psychiatrischen Umstände zu den Akten und für jedes Departement.)
4. Daraufhin Verfügung des Superintendent über die individuelle Behandlung des Gefangenen.
5. Nach spätestens 6 Monaten Wiederprüfung des Falles wegen Beförderung und Bestimmung der Mindestzahl von guten Monaten für parole.

Ist das nicht individuelle Behandlung zwecks Umwandlung?

Die Anstalt hat ferner 22 Schulklassen. Ist auch das nicht individuelle Behandlung?

Niemals sehen zwei Menschen genau dasselbe. Darum ist es auch schwer, darüber zu streiten, wer hier das Wichtige und das Richtige gesehen hat. Wenn Elmira wirklich die Mängel hätte, die Liepmann behauptet, würde das dann gegen das System oder nicht vielmehr gegen den Charakter von Elmira sprechen? Wir brauchen Anstalten für junge Leute. Man kann nicht den Vollzug mit dem für Ältere uniformieren. Wir müssen Anstalten für Jugendliche einrichten und wir können in jedem Falle von den 50jährigen Erfahrungen Elmiras lernen. Liepmann setzt

zum Ziele Besserung von innen heraus. Sehr gut. Aber das ist wieder die moralische Besserung, die wir eben erst durch bürgerliche ersetzt haben.

Ein Mangel von Elmira ist das Fehlen jeder Selbstverwaltung. Der Direktor schätzt sie nicht. Er ist aber ein „schweres Geschütz" und entschließt sich wohl nicht leicht zu Neuem. Überdies ist die Selbstverwaltung auch in Amerika durchaus noch nicht überall unbestritten. Wer wollte deswegen eine deutsche Anstalt als „schlechtes Gefängnis" bezeichnen?

Chicago, 11. September 1927.

Am 8. d. Mts. war ich in Erie County Penitentiary (nahe Alden).

Etwa 780 Mann. Ihre Zeit: 5 Tage bis 26 Monate. Alte und Junge, Männer und Frauen. Aber niemand unter 21 Jahren.

Mein Führer ist einer der Officers, ein Bayer von Herkunft.

Gearbeitet wird von 8 bis $^1/_2$ 12 Uhr und von $12\,^3/_4$ bis $^1/_2$ 5 Uhr. Viele sind mit Landwirtschaft beschäftigt, sei es als Arbeiter im Kuhstall oder sonst in den verschiedenen Arbeitszweigen.

Die Zellen sind inside, sehr geräumig und auch hell. Zwischen den Zellengängen ein breiter Laufgang für Ventilation, Reparaturen usw.

Die Langzeitigen (1 Jahr + 500 Doll.) sind in einem besonderen Zellblock untergebracht.

Auch für die 32 Jugendlichen (16 bis 21 Jahren) ist ein besonderer Zellblock eingerichtet. Sie stehen hinter dem vorderen Gitter vor ihren Einzelzellen, und sprechen miteinander. Lang- und kurzzeitige Jugendliche durcheinander. Sie arbeiten täglich einige Stunden, nach dem Abendbrot wird Ball gespielt.

Baulich mag es Vorzüge haben. Die Behandlung ist weit entfernt davon, correctional zu sein. Mauern sind

zur Verbindung der Zellblocks vorhanden, aber nicht nach außen hinter den Zellblocks.

Für Weglaufen gibt es ein Jahr. Seit diese schwere Strafe besteht, laufen wenige fort. Zu sprechen ist nicht während der Arbeit, aber im Zellblock erlaubt.

Zwischen Besuchern und Gefangenen sind zwei enge Gitter aufgestellt.

Die Anstalt ist mit wenig Witz geführt, obwohl sie baulich einen freundlicheren Eindruck hinterläßt als alte Gefängnisse.

Für die Frauenabteilung hat die Frau des Superintendenten die Leitung.

Die Mädchen, alt und jung, sitzen in trostlosem Durcheinander da. Einige mit Arbeit, andere unbeschäftigt. „Diese sind viel zu nervös, um arbeiten zu können", sagte mein Führer.

Niagara vom 8. bis 9. September.

Am 10. September 1927 holte mich der Superintendent der Ontario State Penitentiary zu Guelph im Auto beim Hotel ab. Ein gefälliger, aber etwas einseitiger Mann, der früher landwirtschaftliche Chemie studiert habe.

Im Auto führt er mich durch die weitläufige Anstalt mit ihrer 1000 acres umfassenden Farm.

500 Gefangene, von 16 Jahren bis über 70, und von 3 Monaten bis 4 Jahre Gefängnis. Mächtige Arbeitswerkstätten mit guten modernen Maschinen, refrigerators (Eisapparaten), Webstühle, Spinnstühle, elektrische Kochtöpfe für kanadische Früchte usw.

Vor 16 Jahren ist die Anstalt eröffnet, sie ist also jung. Sie ist für Leute mit bestimmter Strafe bis 2 Jahre, für unbestimmte bis zu 4 Jahren reserviert.

Nur Ontario hat unbestimmte Verurteilung, die andern kanadischen Provinzen noch nicht. Diese fürchten, die Gefangenen kämen durch das parole board zu leicht hinaus.

Selbstverwaltung gibt es nicht, auch keine inmate-Officers, — den Gefangenen entnommene Beamte. —

Das parole board hat seinen eigenen Beamten, den es bezahlt oder durch die Regierung bezahlen läßt, damit er das Board selbständig über die einzelnen Gefangenen informiert. Die Mitglieder des Board informieren sich selbst nicht, sie sind alle ehrenamtlich.

Im letzten Jahre war kein Schulunterricht. Es fehlte an einem geeigneten Lehrer.

Warum die Anstalt Reformatory heißt, bleibt unklar.

Im letzten Jahre sind 25 Gefangene weggelaufen, 2 hiervon mit Erfolg. Die Strafe ist 2 Jahre penitentiary, dann kommen sie ins Reformatory zurück und vollenden da ihre Zeit.

Alte und Junge arbeiten zusammen. Der Direktor hält es für unbedenklich, weil „die Jungen vielfach die Alten lehren können".

Die Todesstrafe, Hängen, wird in den Conty Jails vollstreckt. Auf 25 komme ein Fehlschlag durch carelessness des Hanging-Man.

Überall Blumen. Ein großer Baseball-Platz.

In den Zellen durchweg WC's. Die miserable Einrichtung der Kübel besteht, scheint's, nur noch bei uns.

Die Außenzellen groß und hell. Die Besten und die Schlechtesten kommen in Zellen. Der Durchschnitt in Gemeinschaft und in dormitories.

Lift, 3 Personenautos, 2 Lastautos und 2 Eisenbahnlinien in der Anstalt.

Abteilung für criminal-Insanes. Die Schlimmeren unter ihnen in Einzelzellen: „Die gefährlichsten Leute von ganz Kanada". Die anderen in Gemeinschaft.

Ergebnis: Die Anstalt ist keinen Deut besser als unsere. Das Maschinelle ist freilich sehr vollkommen. Aber von bessernden Einflüssen ist nichts zu merken. Gemeinschaft von alt und jung, Altersstufen von 16 bis über 70. Keine Schulen. Die Dormitories! Apathische Gesichter der Gefangenen. Ganz anders als in Elmira.

Hier ist nur Vergeltung!

Für Disziplinarvergehen besteht Prügelstrafe mit dem strap, einem breiten Lederriemen.

Für einige kriminelle Verbrechen desgleichen mit dem lash, einer neunschwänzigen Katze, aus geknüpften Bindfäden. So für Notzucht neben Freiheitsstrafe Strap auf Gesäß, Lash auf Rücken zwischen Schultern, die schwerere Prügelform.

Eisengestell zum Anschnallen des zu Prügelnden an Gelenken, Knien, Rücken und Armen. Außerdem eiserne Ketten mit schweren Kugeln für Ausreißer. „Die Jungen lachen dann über sie."

Der Superintendent ahnt nicht, wie wenig das alles in ein Reformatory paßt. Ein schlechtes State Prison, kein Reformatory!

San Francisco, 17. September 1927.

Der Warden des S. Quentin-Penitentiary — seit 1. 9. statt Smith J. B. Holokan — ließ mich auf der andern (der Festlands-) Seite durch ein Auto in die Anstalt bringen. Ein weiter wundervoller Weg am Hafen und am Stillen Ozean entlang.

3800 Leute. Alt und jung. Auch eine Frauenabteilung. 4 alte und 2 neue Zellblocks, alle mit Innenzellen. Der eine neue Zellblock bestimmt für 900 Jugendliche (bis 21 Jahre). Auch sie aber sind nur nachts in den Zellen, und zwar durchweg zu zweit. Bei Tage arbeiten sie mit den Alten zusammen. Der andere neue Zellblock — ich glaube — 1600 Leute.

Die Zellen des alten Zellblocks, soweit ich sie sah, haben vorn eine völlig geschlossene Eisentür. Ein Schlitz, so breit wie die Öffnung eines Briefkastens, keine Handbreite, läßt natürliches Licht in die Zelle.

Ich habe schon manche Anstalten und Insassen besucht. Aber ein so wüstes Gesindel, solche Abenteurer, solche verwegene Gesichter habe ich noch nirgends gesehen. Die immer „fights" („Gefechte", Streit) haben,

sind Mexikaner. Man merkt, wie nahe man der Wildnis ist und wie dünn hier die Kulturschicht.

Vorgestern haben beim Spiel zwei ihr fight, trotz Aufforderung der Wache auf der Mauer, nicht aufgegeben. Darauf hat der Posten auf den einen geschossen und ihn am Bein verwundet. Der andere hat sich in die Masse der übrigen geschlagen und war nicht zu identifizieren. Die anderen Gefangenen haben ihn auch nicht verraten. Geschlossene Opposition zur Anstalt!

8 Leute werden Freitag 10 Uhr gehängt. Immer je zwei: 13 Stufen. Ein schwerer Tod, sagt mein Führer. Erst nach 15 Minuten werden sie abgeschnitten. Eine grausige Anstalt. Nur Straßenbau wird bezahlt.

Tagebuch II

22. September 1927, **California – Limited**
von Los Angeles nach Grand Canyon.

Am 20. war ich in der Whittier State School for Boys. Der frühere Leiter, Fred Nelles, ist vor kurzem an einer Blutkrankheit gestorben. Sein Nachfolger, Scudder, sehr gelobt von C. Derrick, war Psychologe von Preston School (nahe Sacramento). Er gibt mich rasch—und nicht ungern—an den prächtigen Secretary Knox ab, der mehr von der Anstalt wisse als er selbst. Von Knox stammt ja auch die kleine Schrift über die Whittier State School.

Die mit reichen Mitteln ausgestattete Anstalt besteht aus cottages je für eine Familie, eine jede sehr behaglich mit einer Halle, bequemen Stühlen, einer Bibliothek, einem gemeinsamen Schlafraum, dessen Kontrolleur nachts alle Viertelstunde eine Uhr stellen muß.

Ein cottage ist für die Boy- Scouts besonders schön eingerichtet und voll von Ehrgeiz weckenden Auszeichnungen. Ein cottage ist für die „verlorenen Privilegien" bestimmt. Wir sehen diese kleine Gruppe, vielleicht 8 Leute, mit 2 Beamten in der Mittagshitze, nach dem Mach, zur Arbeit am Straßenbau abmarschieren. Solche lästigen Arbeiten haben sie zu verrichten.

Bewähren sie sich auch dabei nicht, so werden sie ins Hospital versetzt, wo man sie als geistig nicht normal ins Bett tut und mit Milchkost behandelt, bis sie verständig werden.

Der Grundzug der Anstaltserziehung hier ist Ausschaltung alles Zwanges. Sie können frei wählen, merken

aber bald, daß sie besser fahren, wenn sie das Gute wählen.

Nach dem Eintritt sind sie 3 bis 4 Tage im Hospital untergebracht. Dann sind sie durchschnittlich 1 bis 3 Monate lang im receiving cottage. Dann beschließt eine Kommission, bestehend aus Superintendent, Schulchef, dem Psychologen (Frau Dr. Sullivan) und dem Chief-Supervisor (der früher in Elmira war), über seine Unterbringung.

An dies Komitee kann sich jeder Junge jederzeit unmittelbar wenden, wenn er Schulklasse oder Arbeit verändern möchte usw. Jede Woche tritt die Kommission zusammen. Hat ein Junge einmal die richtige Schulklasse und Arbeit, so bleibt er dabei.

Militärische Erziehung gibt es hier nicht. Die Jungen (7 bis 16jährige) sind hiefür zu klein. In der neuen Reformatory School des Staates Californien, in Preston, besteht es für die dortigen 16 bis 21 Jährigen.

Die Schule der Anstalt hat 8 Klassen und eine High School Klasse. In jeder Klasse sind durchschnittlich 15 Jungen. Dem Unterricht in 3 Klassen wohne ich bei. Überall derselbe freundliche Geist auf beiden Seiten. An der Spitze der Klassen stehen jetzt 13 Lehrer, wie sie auch an öffentlichen Schulen wirken. Lauter Damen. Nur der Lehrer für Sport und Turnen ist ein Mann.

Ein herrliches Schwimmbad (swimming pool) steht jedem dreimal wöchentlich zur Verfügung.

Von Elmira sagt einer der Beamten, dort bestehe repression, statt expression. Hier in der Anstalt gebe es zwar supervision, aber keine guarding.

Aburteilung von Disziplinarfällen durch die Jungen selbst sei unangebracht. „If they could governe themselves they would not be here.“

In Tacome hat Frank Moore von Kirchway über das village-system-reformatory gesprochen, das er zu bauen beabsichtigt. Also eine Art cottage-system für ältere Jahrgänge. Übrigens sei natürlich das System von Whittier für Ältere nicht ohne weiteres verwendbar.

Nur 9 sind im letzten Jahre weggelaufen. Bevor Nelles die Prügelstrafe abschaffte, waren es jährlich 126 gewesen.

Jede cottage-Familie kommt für eine Woche nach S. Catalina als Sommeraufenthalt, das Paradies des Herrn Wrighley.

Macht man den Aufenthalt in der Anstalt systematisch zu einer köstlichen Erinnerung für Lebenszeit, so soll diese Woche in S. Catalina etwas ganz Außerordentliches für die Jungen sein.

Man denkt, daß sie das Streben nach oben festhalten, wenn sie einige Zeit in solcher Atmosphäre gelebt und gearbeitet haben.

Alle Beamten der Anstalt sprechen mit Begeisterung von Nelles. Daß er 16 Stunden gearbeitet habe, sei nichts Seltenes gewesen. Akademisch oder psychologisch vorgebildet sei er nicht gewesen. Aber freilich sei eine Schule für Direktoren usw. nötig. Nelles habe sie in Whittier errichten wollen.

Der Warden von S. Quentin war bisher sheriff und ist als Politiker in sein Amt als Direktor gekommen.

Wenn die Reformatories nicht mehr auf der alten Höhe stehen, so geht auch das auf die Berufung von Politikern als Superintendents zurück.

Ich frage, wie es zu verstehen sei, daß derselbe Staat Californien für Whittier solche Ausgaben mache und in S. Quentin diese entsetzlichen Verhältnisse weiterbestehen lasse. Es seien hier in die alten Einrichtungen, wie cell-blocks, zu große Werte investiert; in so jungen Anstalten wie Whittier sei dies noch nicht der Fall gewesen, als es modernisiert wurde.

Nachtrag aus einem Briefe von Fred C. Nelles, abgedruckt im Journal of Delinquency 11,69 ff., betr. das Werk in der W. St. Sch., 1927 Juni Nr.:

1. 3 Jungen bereiten sich auf die Universität vor, nach Absolvierung der High School in der Anstalt.

2. „Jeder Junge wird, wenn er nach Whittier kommt einer physischen und geistigen (mental) Prüfung unterzogen, der verschiedene Erziehungsproben folgen, so daß wir seine physische und geistige Fähigkeit kennen, seine ability und seinen genauen Stand in den verschiedenen Gegenständen der Schule ohne Rücksicht auf die Klasse der öffentlichen Schule, in der er war. Diese Daten vor uns, ergänzt durch Informationen über seine Familie, seine Vererbung und seine Umgebung vor Eintritt in die Anstalt, versuchen wir ein Programm zu entwerfen, das ihm den größtmöglichsten Nutzen von seinem Verbleiben in Whittier verschafft."
3. Über 70 % dauernd Gebesserte.
4. Die 1. Boy-Scout Gruppe in einer St. School.
5. Wir können nicht das Unmögliche verlangen. Wir können die Tatsachen nicht ändern, so daß wir gewissen Einflüssen aus seiner früheren Lebensperiode unterworfen sind. Wir können nur innerhalb dieser Gebundenheit unser Bestes für ihn tun.
6. Nach den Untersuchungen von Dr. F. E. Williams und V. V. Anderson waren von den Insassen der von ihnen untersuchten 34 jails in New-York

    66 % rückfällig
    77 % Psychopathen.

Normal waren von den

    erstmalig Verhafteten 36 %
    4 oder mehreremal Verhafteten 9,7 %.

Psychopathen waren von den Rückfälligen, die

    1mal verhaftet waren 63,3 %
    2mal verhaftet waren 73,8 %
    3mal verhaftet waren 85,3 %
    4mal oder mehr verhaftet waren 90,3 %.
    J. of D. 1927 S. 80.

Recidivism is a problem of psychopathologie.

„Strenge Bestrafung, bedingte Entlassung und Verurteilung gehen alle davon aus, daß der Durch-

schnittsgefangene ein normales Individuum ist.... Prüfung der Gefangenen zeigt, daß dieser Ausgangspunkt falsch ist." Darum keine Hoffnung auf Erfolg. Der Kern verkommt und Rückfall ist die Folge.

7. Fred C. Nelles: What you are speaks so loudly, I cannot hear what you say (I of D 27 S. 107).

Chicago, 27. September 1927.

Gespräch mit Dr. Hermann M. Adler, State Criminologist.

Die Reformatories sind nicht mehr, was sie waren, weil sie die jungen Leute nicht mehr bekommen, die sie hatten und bessern konnten (reformatories!). Vor allem die Probation hält sie fern.

Es ist auch nicht möglich, eine Ursache des Verbrechens beim Einzelnen festzustellen und zu bekämpfen. Die Massenwirkung von biologischen und soziologischen Faktoren und ihr Ineinanderfließen hindert es. Immer schärfere Feststellung der Faktoren ist die Zukunftsaufgabe. Praktische Folgen solcher Feststellungen treten oft ganz unerwartet ein: geringer kriminalistischer Ansatz bei denen, die den 7. Grad der Schule erreicht haben, wenn sie unter parole kommen.

Chicago, 28. September 1927.

Der heutige Tag brachte eine Reihe wichtiger Aufschlüsse im Institut for Juvenile Research. Dr. Adler hält für notwendig, daß Richter, Chief Probation Officers, Gefängnisleiter usw. auf den Universitäten, in Instituten wie dem seinigen, psychologisch, psychiatrisch und soziologisch ausgebildet werden. Dann allein würden sie für Aufklärung der Faktoren des Verbrechens Verständnis betätigen.

Die Entwicklung werde mehr und mehr dahin gehen, daß durch Maßnahmen außerhalb der Anstalten diese

selbst vermieden werden, durch soziale Hilfe, probation usw.

Die früheren großen Direktoren der Reformatories seien unersetzt, weil sie in andere Stellungen gingen, eben weil in die Reformatories nicht die aussichtsreichen Fälle mehr kommen. Sie seien jetzt Psychologen, Psychiater usw.

Wenn man trotz der für Reformation nicht geeigneten Bevölkerung der Reformatories diese beibehalten wolle, so sei das gewiß ein Widerspruch. Aber niemand denke an ihre Aufhebung oder Umwandlung in State Prisons.

Das Stufensystem werde in der Tat vielfach, rein für die Disziplin, nicht für die Umbildung verwertet, darum solle man die militärische Disziplin nicht beseitigen, weil sie ganz besonders für die Anstalt ausnutzbar und ausgenützt sei.

Gefängnisse ohne Mauern seien gut. Aber die Mauern müssen durch mehr und durch bessere Beamte immer ersetzt werden.

Ad Luxus in den Training Schools: Wie Freund mir das reich ausgestattete Haus der Studentinnen an der Universität Chicago zeigt, sagt er: Man will, daß sie es in den Jahren des Studiums ganz besonders gut haben. Das stimuliert sie später.

Die dem Institut for Juvenile Research zu Grunde liegenden Gedanken sind: 1) Harte disziplinäre Behandlung ist schädlich. 2) Dem Gefangenen Gutes tun. Aber vorher sorgfältig, wissenschaftlich, aber tunlichst nicht subjektiv feststellen, was ihm gut ist.

An indetermined sentence (unbest. Verurteilung) glaubt hier jeder.

Der Gang ist oft der: 1. Delikt: Mental hygiene. 2. Delikt: State School. 3. Delikt: Reformatory. 4. Delikt: State Prison.

Auch Schröder betont: Die Reformatories kann man unter gar keinen Umständen etwa streichen. Sie

sind allein darum unentbehrlich, damit die Jungen nicht mit den Alten in Berührung kommen.

Chicago, 29. September 1927.

Im Jugendgerichtsgebäude Roosevelt Road und Ogden Ave wohne ich einer Sitzung des Jugendgerichts unter dem Judge Miss Bartelme bei.

Ein freundlicher, lichter Saal, nicht allzu groß, mit Bänken für etwa 20 Personen, 3 Bilder an den Wänden, hinter dem Richter die amerikanische Flagge.

Niemand hat eine Robe an. Kein Staatsanwalt, kein Verteidiger. Rechts vom Richter der (weibl.) Chef des Depart. f. Mother Pensions. Links ein männlicher und ein weiblicher Clerc. Im Hintergrunde ungezählte weibliche, auch ein paar männliche probation officers. Alle bezahlt.

Das Publikum auf den Bänken besteht ganz überwiegend aus (verheirateten und ledigen) Müttern, die Kinder auf dem Arm oder an der Hand, wenn sie vor den Richter treten.

Der Richter: eine annähernd 60jährige vornehme Frau mit weißem Haar, gütigem und doch energischem Gesichtsausdruck und Benehmen.

Mich ignoriert sie, bis die Sitzung zu Ende ist. Ich muß mir einen Platz erkämpfen, um etwas zu hören, denn die Verhandlung ist ein leises Gespräch, in das sich der probation officer und der Chef der Abteilung mischen. Es wird rasch verhandelt. Nicht ein unnötiges Wort der Richterin. Manchmal sehr energisch. Kraftvolle Güte.

Die Mutter mit dem Sohne, der Priester werden soll, aber nicht will. Polin. Der probation officer, den die Mutter los sein will, weil er immer den Kindern recht gebe. Wie die Richterin da den Mittelweg sucht und findet!

Hie und da klettert ein Kind am Richtertisch in die Höhe. Hie und da schreit eines und muß zeitweise hinaus.

Die Verhandlungen sind glänzend vorbereitet, so daß der Vorschlag des probation officer immer gebilligt wird—von der Mutter wie vom Richter.

Der Richter hat ein Parteienverzeichnis mit den Verfehlungen.

Die Mütter bekommen vom Staat Illinois Renten für ihre Kinder, wenn sie nicht auf Arbeit gehen, sondern für ihre Kinder sorgen und sie regelmäßig in die Schule schicken. Sonst wird das Kind in eine Anstalt verbracht.

Die langen Sachen werden gegen Ende angesetzt.

Man hat das Empfinden: Justitia ist nicht zu Unrecht eine Dame. Mich überwältigt jene kraftvolle Güte!

Dann darf ich (nach einer recht langen Pause) das Detention Home sehen. Ganz besetzt! Jungen und Mädchen von 2 bis 16 Jahren.

Spielzimmer, Badezimmer, Speisezimmer. Die Schule: Miss Look, handfest und alt, aber prachtvoll. Mental tests des Institutes! Ausbildung in trade! Das ist praktische Menschenliebe.

1. Oktober 1927.

Big Four-Zug von Chicago nach Indianapolis. Gestern ausschließlich Indian. State Prison mit Hospital für Insane criminals.

A. W. Butler hatte dem Warden geschrieben. Das war zu merken. Nur dadurch kam ich zum meeting des Board of Trustees. Freilich war dies erst abends nach dem dinner, so daß ich von 1 bis $6^1/_2$ Uhr mich beschäftigen mußte. Langweilig, aber lohnend. Noch niemand hat von uns Deutschen ein solches meeting mitgemacht, das doch für die unbestimmte Verwahrung von größter Bedeutung ist und einen wesentlichen Teil jeder unbestimmten Verurteilung bildet. In S. Quentin haben sie mich nicht zugelassen. Hier brauchte ich nicht darum zu bitten. Der Präsident des Board bot es mir an.

Etwa 2 Stunden wurde zunächst die Anstalt gezeigt. Insassen: Keine Jugendlichen. Die Anstalt hat hohe Mauern. Der Gefängnischarakter ist ihr eben durch die langen grauen Mauern, hinter denen das rote Zellgebäude sichtbar wird, durch die Wachtposten auf der Mauer in ihren Häuschen, durch die vergitterten Fenster (die Zellen sind nach innen belegt) und die Zellblocks gewahrt.

Alles in bestem Stande, obwohl zum Teil alt. Aber von dem Geist der Anstalt, ihren Insassen bei der Arbeit und sonst habe ich an ihnen wie am Warden nichts gespürt.

Im Hospital für Insane Criminels 228 Gefangene, zum Teil schon krank in der Verhandlung, nach Ansicht meines Führers des State Agent des Board of Trustees.

Diese Kranken sitzen in weitem Halbkreise im Empfangsraum der Abteilung für insane criminels, die nur durch Schloß und Riegel von der übrigen Anstalt getrennt ist. Sie warten auf ihr Lunch. Übrigens arbeiten sie nur, wenn sie arbeiten wollen. Ein Zwang findet in dieser Abteilung nicht statt.

Der alte Zellblock in der Hauptanstalt ist in einen mächtigen Schlafraum verwandelt. 175 Leute schlafen hier. Ein Aufseher ist dauernd im Saal. Sehr hell, freundlich, sauber alles.

Die Schule ist nur Nachtschule und für Illiterate Zwangsschule, im übrigen freiwillig.

Nach dem Lunch fahren wir nach der Farm 8 Meilen weit. Dort sind 29 Gefangene tätig, sehr zufrieden aussehend, mit einem netten Superintendent of Farm, einem rechten Farmer. Einfache Wohnbaracken.

Manche werden gebessert, sie gewinnen Freude an der Arbeit. Freilich nur ein kleiner Teil will aufs Land nach der Entlassung, die meisten ziehen die Großstadt vor, wie bei uns.

Ausreißer sind selten. 2 im letzten Jahr. Sie werden unter indetermined sentence ein oder zwei Jahre länger hier behalten.

Beim Warden ist das Board of Trustees bereits versammelt. Einer liegt mit der Sitzgelegenheit tief in einem Sessel, mit beiden Beinen auf dem Tische. Zunächst ist Business-Sitzung wegen der neuen Kontrakte für die Gefängnisarbeit. Der Direktor sitzt nicht mit, ist aber im Sitzungszimmer an seinem Schreibtisch und redet gelegentlich mit.

Um 6 Uhr wird gegessen. Das ganze Board. Etliche Kiebitze und Damen nehmen teil. Gesprächsgegenstand ausschließlich Tunney—Dempsey (Boxer). Darauf geht es sofort zur Sitzung des parole-board.

Es hat 5 Mitglieder, der Vorsitzende und 4 Beisitzer. Unter diesen ein Rechtsanwalt. Dazu 2 Richter als Berater und der State Agent sowie 1 Clerk.

An den Wänden die Gäste, 2 Damen und 5 Männer. Ich werde neben den Vorsitzenden gesetzt.

Das äußere Bild der Sitzung ist äußerst amüsant. Die Sitzung findet im Amtszimmer des Warden statt, der aber im Hintergrunde, nicht am Tische sitzt. Nur selten nimmt er das Wort. Meist, wenn eines der Mitglieder ihn direkt fragt: der Warden soll uns etwas über den Mann sagen. Einmal sagt er auf Befragen seine Meinung; er wird von einem Mitgliede des „Gerichtshofes", also des Board, dazu aufgefordert und sagt: Ich kann gefragt werden. Das ist meine Meinung. Das Board beschließt über die Entlassung.

Jedes Mitglied hat einen Block mit sauber gearbeiteten Durchschlägen — das Werk des State Agent — vor sich. Darauf ist kurz gesagt, was man von dem Manne weiß. Ein Vorschlag des Warden ist nicht darin. Nur eine kurze Angabe über die Führung des Gefangenen. Wohl aber eine „recommendation" des ersten Richters. „Ich würde mich freuen, wenn er paroled würde." „Ich

halte das Minimum hier für zu wenig."

Die Verhandlung ist ganz formlos. Einer hat einen Smoking an, der Rechtsanwalt aber über buntem Hemd. Er kaut fortgesetzt Gummi. Ein anderer, der Witzbold, über den sie sich vor Lachen schütteln, der es aber daneben ganz ernst nimmt, bringt in der ganzen Zeit den Zahnstocher nicht aus den Zähnen heraus. Diese 4 sind nicht aus Michigan City, sondern aus dem ganzen Staate zusammengekommen.

Ein Gefangener nach dem andern wird hereingelassen. Bald trägt dieses, bald jenes Mitglied vor. Bald fragt jener, bald dieser den Gefangenen, bald redet ihm dieser, bald jener ins Gewissen, bevor er hinausgeht.

So formlos das Ganze ist, so ernst und sachlich geht es doch zu. Ich habe materiell einen absolut günstigen Eindruck von der Sitzung.

Man ist ehrlich bemüht, jeden Fall individuell kennen zu lernen und zu behandeln. Immer wieder wird den Interessen des Gefangenen das des Staates gegenübergestellt. Er kann entlassen werden. Er ist keine „menace" für die Gesellschaft.

Auch Leute, die sich tadellos geführt haben, aber wirklich gefährlich sind, werden nicht auf parole entlassen.

Einer hat ohne Streit im Trunk den Bruder erschossen. Er wird nach — ich glaube — 2 Jahren bereits auf parole entlassen, weil er keine Gefahr ist.

Den Gefangenen hört man immer ruhig an, ohne abzukürzen und ohne zu unterbrechen, die Mitglieder haben offenbares, starkes Interesse an der Sache.

„Have a gun?" wird oft gefragt. Es wird auch oft gefragt und vom Clerk festgestellt, wieviel Geld der zu Entlassende hat.

Im ganzen waren 72 Fälle zu erledigen. Sie waren, als ich um 9 $^{1}/_{2}$ Uhr fort mußte noch keineswegs alle behandelt.

Hie und da wird an dem Urteil eines Richters ganz offen Kritik geübt. Ein Vater von 6 Kindern, dessen Frau tot ist, ist wegen Fälschung eines Schecks über

20 Dollar, als ersten Deliktes, ins State Prison überwiesen. Das wird als Fehlspruch bezeichnet.

Die Straftat spielt doch für parole-Gewährung oder Versagung eine erhebliche Rolle.

Indianapolis, 2. Oktober 1927.

Von dem früheren Secretary of Board of State Charities, A. W. Butler, meinem alten Freunde von 1905 und 1925 (London), und dem jetzigen John A. Brown begleitet, fuhr ich im Auto nach Plainfield in die Indiana Boys School (Superintendent Chas. A. Mc. Gonayle).

Wieder in anmutiger Lage (wie schon mehrere training-schools) sind die cottages der Anstalt hübsche, einstöckige Häuser, wieder mit allem Komfort. Die Schule ist in einem besonderen Gebäude, nicht in den einzelnen cottages. Dann ist mehr Spezialisierung der Lehrer und des Unterrichts möglich.

Ich sehe den am Sonntagvormittage üblichen militärischen Aufmarsch, der sehr prompt vor sich geht. Jede Kompagnie hat ihr Fähnchen, dazu kommt die Unionsflagge. Der Superintendent grüßt jede vorbeimarschierende Kompagnie. Er, wie Butler und Brown, hält viel von militärischer Ausbildung, auch von den Paraden, auch von deren Öffentlichkeit. Respect for authority, discipline for their mind sind die Folge. Auch das Publikum gives them a little dignity.

Turnübungen, Music-Band, Chor ersetzen dies durchaus nicht.

Auch die Achtung vor der Flagge wird gefestigt und citizenship mit ihr.

Darauf marschieren die Jungen mit ihren Fahnen (nicht der Unionsfahne) in die Chapel, wo ein Program of Boys flott heruntergespielt wird. Ein paar Worte des Superintendent (eines riesigen Iren). Dann Gesang. Darauf Vorträge der Jungen, teils ernst, teils lustig. Musikalische Darbietungen (ein Posaunensolo). Die Bande, aus 20 Personen bestehend, der Dirigent ein Officer, kein inmate. Starker Applaus.

Darauf Ansprachen der beiden Superintendents und von mir. Ich erzähle ihnen von Butlers Autorität auf dem Londoner Internationalen Gefängniskongreß und von Deutschlands Wissenschaft, auf die wir stolz seien, die aber eine solche Anstalt wie diese nicht besitze. Starker Beifall.

Schließlich sagt der Superintendent, hier ist noch ein Gast, der vor 45 Jahren „student" dieser Anstalt, also einer der Insassen, war, der die Anstalt wiedersehen wollte, der so und so aus so und so, alles klar und deutlich mit Namen. Er will auch einige Worte an Euch richten. Dieser Mann so und so sitzt bereits seit Anfang neben uns 3 Gästen voll gleichberechtigt, ist nicht etwa geniert durch Namensnennung, sondern spricht mit Dankbarkeit und Stolz von damals und jetzt. Er bleibt auch nachher im office des Superintendent bei uns und debattiert mit.

Auf dem Pult liegt die Bibel. Die im Zuge wehenden Fahnen gaben der Feier einen hübschen Anstrich.

Der Direktor bittet die Jungen noch um Vorschläge über Wettspiele in der Winterkampagne und Preise.

Der Direktor klagt über die restlessness (Rastlosigkeit) der Jungen, ähnlich der zehnjährigen Periode, die dem civilwar gefolgt sei. Das Niveau der Jungen gehe zurück und ihre Durchschnittsintelligenz, damit aber auch die Reformierbarkeit: die probation sei der Grund dafür.

Nur wer drei Monate tadellos war und cadet geworden ist, kann messenger-boy oder officer in einer Kompagnie werden. Die cadets sitzen oben auf dem Chor bei der Feier.

Guter Geist — tüchtige Beamte — eine prächtige Feier.

Nach einem kurzen Lunch in Plainfield geht es im Auto gleich in die Indiana Girls School near Clermont, 8 Meilen westlich Indianapolis. Prachtvolle weite hügelige Wiesen, mit 11 cottages, 8 angestellten Lehrerinnen; jeder Grad hat einen Schulraum für sich (und was für einen; ich werde ganz neidisch). 340 Mädchen,

Einzug der meisten Scharen in die Chapel (Sonntag-Nachmittag) mit ihren 2700 Büchern in der Bibliothek, ihren schönen Bildern an der Wand. Dies ist nun ein service mit recht pastoraler Predigt des Clergyman über die Frage: „Wo ist der Himmel?" Butler sagt, er hat seine Abendpredigt vor der Gemeinde unpassenderweise vor den Mädchen vorweggenommen. Übrigens Gesang. Ich muß wieder als „distinguished guest" ein paar Worte sagen, vollständig ohne Überlegung.

Ein reception-cottage ist nicht da.

Abschluß der Beschäftigung domestic service, 4 Monate lang.

Nur wer efficiency mit conduct verbindet, wird entlassen. Das Board of Trustees bilden 4 Frauen. Durchschnittlich ist die Anstaltszeit 1 bis 2 Jahre. Bei schlechter Führung fallen sie aus der Erziehung heraus, verlieren Zeit, bei guter steigen sie zu einer anderen Klasse und anderen Arbeit auf. Andere Disziplinarstrafen gibt's nicht. „Ich würde nicht dulden, daß jemand an ein Mädchen Hand anlegt."

Unser Auto fährt in einen Graben. Sofort halten alle späteren an und ziehen es mit uns aus dem Graben heraus.

Indianapolis, 3. Oktober 1927.

Butler sagt, früher habe das Board of Trustees für Michigan City aus dem Superintendent, dem Chaplein und Doctor bestanden. Da seien dann die Entscheidungen des Board auf Gunst und Ungunst der Gefängnisbeamten von den Gefangenen zurückgeführt worden. Das sei höchst unerwünscht. Darum seien sie aus dem Board herausgenommen. Ja sie gäben nicht einmal eine schriftliche recommendation, wie der Judge (Richter). Nur Tatsachen und Bericht über Führung in der Anstalt.

Der Präsident des Board war Zeitungsmann, ist Farmer und durchaus Politiker. Die Mitglieder des Board beziehen 300 Dollars jährliches Gehalt auf 4 Jahre, in Californien 12 Jahre!

Wir fahren in Browns Auto zur Indiana State Penitentiary Farm, Putnam County, 42 Meilen von Indianapolis, an der National Road gelegen.

Die Anstalt, 1914 eröffnet, hat keine Mauern, keine Abschließung, keinen Zellblock.

Alter über 16 Jahre. Junge und ganz Alte durcheinander, auch bei der Arbeit. 30 Tage bis 6 Monate. Aber aus der Umgebung wird auch auf weniger als 30 Tage überwiesen. Also durchaus Kurzzeitige.

Einer ist überwiesen wegen Alkoholdeliktes.

1216 Mann sind z. Zt. da. Sie sind in Dormitories à 150 Leuten untergebracht. Ein Wärter hat nachts Dienst.

Die Farm ersetzt das Jail und gibt den Gefangenen die Arbeit, die sie in diesem nicht haben. Schwieriger ist die Arbeit im Winter. Da roden sie den Nachbarn die Forsten usw., machen Ziegeln, bauen. Eigene Ziegelei und aus eigenem Schilf Korbflechterei. Im Jahre reißen etwa 100 Leute aus. Der Direktor ist nicht für das System der Mauerlosigkeit (ein Zaun ist schon errichtet). „Es sind zu viele, denen man nicht trauen kann." Er möchte gleichwohl keine Mauern bauen, weil er auf das bisherige System festgelegt ist. Auch cottages hält er für ältere Leute ungeeignet, für die jüngeren in Reformatories dagegen für möglich.

Butler sagt, die Mauerlosigkeit stärke den Geist des Vertrauens in der Anstalt, darum sei sie gut. Aber nur für jüngere in Reformatories. Und nur wenn deren Direktor es sich zutraue. Und mit nicht zu vielen Insassen. Einige Zellen müßten auch dann da sein.

Die Anstalt mit ihrer riesigen Farm gleicht einem großen Rittergut mit Industrie.

Brown ist jetzt 17 Jahre im Departement for Charities, 4 Jahre als Secretary (nach Butler). Aber wie tritt er hinter den ehemaligen Secretary Butler zurück. Wie sachlich und eitelkeitsfrei ist sein Verhältnis zu Butler. Wie achtungsvoll und doch frei ist das Verhältnis der Direktoren zu dem früheren Secretary der Charities.

5. Oktober 1927. **The American Limited.**

Gestern haben mich Butler und Brown schon Punkt 7 Uhr im Hotel abgeholt, um mir das neue Reformatory in Pendleton zu zeigen, bevor mein Zug (um 2.30 Uhr) nach Washington abging. Wir waren um 2 Uhr wieder im Hotel.

Schöne, neue, helle, geräumige Bauten, mit Mauer, Zellblocks wie üblich.

In der Arbeit haben sie Schwierigkeiten mit den Labour Unions.

Schulunterricht täglich 1 Stunde 10 Minuten, außer in 2 Sommermonaten. Keine grades, aber merit-system.

Keine verschiedenen Uniformen mehr.

16 bis 30 Jährige.

Bei 16 bis 21 Jährigen ist das committement immer, gleichviel wegen welchen Verbrechens, 1 bis 10 Jahre.

Die Anstalt ist für 1200 bestimmt, hat aber jetzt über 1900. Die Zellen sind daher durchweg mit 2 Leuten belegt. Daneben bestehen riesige Dormitories für zusammen 500 Leute (ein Viertel der Anstalt). Sehr hell, sauber. Ein langer Tisch zwischen den Bettenreihen. Ein Aufseher nachts in charge. Auch diese Dormitories sind überfüllt.

Bei Eröffnung 1923 ahnte man diesen Bedarf nicht. Er ist zum Teil Kriegsfolge.

Als ich gegen die Dormitories Bedenken äußerte, sie seien nur eine Wiederholung der alten gefährlichen Gemeinschaftshaft, meint Butler, man habe nur die Wahl: Dormitories oder 2 Leute in einer Zelle. Die Zellen seien übrigens zu kurz; bei 6 Schritt können die Gefangenen nicht darin auf- und abgehen.

Sämtlich Innenzellen, die Butler verwirft.

Das psychologische und psychiatrische Departement ist aufgelöst.

Herrliche Bibliothek. 6 Schulräume mit 676 Schülern. Jede Klasse hat 36.

Juvenile reformatories (die training-schools) gehen in der Zahl der Insassen zurück; adult reformatories wachsen.

Delikte hauptsächlich gegen Person und die Auto-Eigentumsdelikte wachsen.

Das panoptische System ist aufgegeben.

Rundbau mit Springbrunnen in der Mitte zum Waschen. Barbier am Rande.

Mängel:

1. Zuviel Belegung.
2. Dormitories.
3. Auflösung des psychologischen und psychiatrischen Departement.

8. Oktober 1927.

Vorgestern, am 6. Oktober, holte mich der Superintendent des Board of Public Welfare im District of Columbia, Geo S. Wilson, ein feiner, liebenswürdiger, interessanter und fortschrittlicher Mann, im Mayflower Hotel in Washington (DC) ab. Mit ihm ein deutscher Beamter seines office und ein junger Mann, der das Auto führte.

Zuerst waren wir im Reformatory von Lorton (DC.) 300 Leute, 1916 eröffnet. Die Gebäude alle von den Gefangenen selbst gebaut. Für alle Delikte, vor allem für Langzeitige. Von 17 Jahren aufwärts für jedes Alter. Warum Reformatory genannt? Anders würde es Pennsylvania State Prison heißen. Gefangene und Beamte haben einen gemeinsamen Speiseraum. Die Bibliothek ist klein. Kapelle und Filmraum provisorisch. Arbeit ist für alle da. Nichts für den offiziellen Markt. Nicht weil es verboten wäre, sondern weil es zu Konflikten mit den labour unions führen würde. Eine Vergütung für die Arbeit gibt es nicht.

Das Dormitory-System ist hier stark ausgebaut.

Ein strong-Dormitory für Leute 2. Grades, mit eisernen Gittern an den Fenstern, die aber geschickt angebracht sind, so daß man sie kaum bemerkt. Bei Nacht ist ein Aufseher dort stationiert. Ein Zellblock

mit abgeschlossenen Zellen, auch ein Zellhaus ist für alle Fälle, insbesondere etwaige Meutereien, da.

Ein normales dormitory hier beherbergt 50 Leute. Am Kopfende ist ein durch eine Glaswand vom eigentlichen dormitory abgetrennter Raum mit Tischen und Stühlen zum Lesen und Arbeiten und ein Raum mit Waschtisch, WC's usw.

Privacy scheint mir ausgeschlossen, Ansteckung genau so möglich wie in jeder Gemeinschaftshaft (dies ist ja nur die alte Gemeinschaftshaft).

Altersunterschiede werden nicht gemacht: „Wir glauben nicht, daß Alter allein zwischen Wissen und Nichtwissen scheidet."

Normaler dormitories sind es 12, ein langer Gang enthält zu beiden Seiten dormitories.

Angeblich sind in $3^1/_2$ Jahren 8 Gefangene nicht wiedergekommen, 30 etwa zurückgebracht.

Die kleine Anstalt ist vor Entweichungen leichter zu bewahren als große. Überdies sind Bluthunde da — an Zahl 10 —. Und die Gefangenen werden „gut gefüttert" (well feeded).

Sind im Reformatory von Lorton Langzeitige, so beherbergt das Workhouse in Occoquan, das gleich daneben liegt, im allgemeinen nur Kurzzeitige. Es ist nur für Vergehen bestimmt.

Kurzzeitige sind solche mit Strafen unter 1 Jahr, die meisten aber haben weniger als 3 Monate.

Das Workhouse ist ganz offen.

Die Gefangenen dürfen bei der Arbeit — in Steinbrüchen, Ziegelei usw. — miteinander reden. Sie machen einen vergnügten ruhigen Eindruck.

Selbst bei dreißigtägiger Strafe gibt es goodtime (6 Tage). Sind sie faul, so verlieren sie diesen Rabatt, auch werden sie dann nicht so gut gefüttert.

Ausreißer bekommen Fesseln an die Füße.

Von 4 Uhr ab spielen Films und Baseball Teams.

Hier ist, so sagt unser Führer, der Assistent Warden, der erste recreation-room in einer amerikanischen Strafanstalt eröffnet worden, bestimmt für die Zeit nach der Arbeit und vor dem Schlaf. Um 9 Uhr geht man ins Bett, nicht, wie anderwärts um 6.

Riesige dormitories — bestimmt für 100, gebraucht für 130 Leute — sind hier ohne Eisengitter.

Seit 17 Jahren hat sich das im alten dormitory voll bewährt.

Im Workhouse sind 638 Leute, in Strafzellen 2.

Aus der Frauenabteilung von Occoquan, die 59 Gefangene enthält, ist in 15 Jahren eine Frau entlaufen. Man sucht sie zum home zu machen, nicht zum prison.

Keine Gitter an Dormitory-Fenstern.

Von 10 Tagen bis 1 Jahr sind ihre Strafen.

Tagebuch III

New York, 9. Oktober 1927.

Am 7. war ich – diesmal allein – in Wilmington (Delavare) dessen New Castle County Workhouse unter dem Warden Elmer J. Leach fast keine Beamten hat, sie vielmehr durch Selbstverwaltung der Gefangenen ersetzt.

Es ist das einzige, was der Staat Delavare an Strafanstalten besitzt, also State Prison oder Penitentiary, wie man will.

Vor 7 Jahren hat ein Warden M. S. Plummer das nach ihm benannte Plummer Honor System eingeführt (1920). Der jetzige Warden war sein Vertreter und führt es fort. Ich würde ihn nicht für einen großen Mann halten. Aber er gilt in der Anstalt für freundlich, zuverlässig und vernünftig. Der Gefangene ist ein Mensch, wie wir andern auch. Man muß ihm in der Anstalt Verantwortung geben, wenn er sie draußen soll tragen können. Darum treten an die Stelle von Aufsehern die Gefangenen selbst.

Dies System ist eingeführt in einer weder neuen, noch sonderlich gutgehaltenen Anstalt. Grad-System besitzt sie nicht. Aber wer sich bewährt, bekommt bessere Behandlung und bessere Arbeitsvergütung, Privilegien usw.

Die Vergütung beträgt von 15 ct. bis zu 1 Dollar täglich (monatlich 30 Dollar!) je nach Leistung. Dafür können sie sich in einem richtigen Laden, der in der Empfangshalle eingerichtet ist, kaufen, was sie wollen.

Unterhaltung ist freigegeben.

Eine äußerst sauber gehaltene Bibliothek steht zur Verfügung, die ein Schwarzer verwaltet.

Vor 1920 bestanden lauter Methoden, darauf gerichtet, daß die Menschen sich möglichst elend fühlten. Jetzt sollen sie sich so wohl fühlen, daß kein Anlaß für sie besteht, davonzulaufen. Ihre Jacken zeigen den Gefängnischarakter nicht. An den Zellen sind Vorhänge angebracht, vor allem um eine Art privacy zu ermöglichen.

Der vorhandene Zellblock hat 2 Etagen. Hier ist nicht nur die Zelle vergittert, sondern ein Gitter trennt den Gang vor den Zellen von dem Gange des Besuchers. In den Zellen ist vielfach Radio. Auf den Mauertürmen waren früher Aufseher, jetzt sind sie unbesetzt.

Zwei Gefangene, einer von 20, einer von 10 Jahren, spielen checkers (= wohl Mühle).

Im Arbeitsraum sind 200 Leute. Ein Gefangener schließt auf. Beamte sind im Arbeitssaal nicht, nur ein Werkführer des contractors. Gearbeitet wird fleißig und unter „munteren Reden". Dieser Werkführer sagt, er habe erlebt daß ein „fight" im Saal entstanden sei. Aber mehr als einen Schlag habe er dabei nie erlebt. Die anderen sprängen sofort dazwischen. Wer bei der Arbeit einen Wunsch hat, klatscht mit den Händen; dann kommt ein „runner" und bringt ihm, was er braucht.

Ein 18jähriger, der besonders anständig aussieht, ist für Lebenszeit verurteilt. Dann kann er nach 15 Jahren bedingt entlassen werden. Dieser hat den Schlüssel zu der eigentlichen Halle. Alle haben definite time.

Schule ist an 2 Abenden der Woche. Wünschen die Gefangenen, wie voriges Jahr, mehr, so werden 3 Abende eingerichtet. 6 Gefangene unterrichten. Der Geistliche ist Professor an der Universität in Delavare.

Auf der Farm, die über 500 acres umfaßt, ist ein Haus völlig ohne Guard, ohne Gitter, auch Lebenslängliche sind darin. 18 Leute arbeiten dauernd auf der Farm.

Gute Ernährung ist ein Grund, daß sie nicht oder wenig davonlaufen. Aber auch der geringe Umfang der

Anstalt und der nicht allzu schlechte Charakter der Bevölkerung trägt dazu bei.

Kommt etwas vor, so urteilt der honor-court mit Zeugen usw. darüber ab. Strafe: 10 Tage Verlust der Vorrechte; 30 Tage Zelle usw.

In Delavare besteht, richterlich verhängt, kriminelle Prügelstrafe. 5 bis 40 Hiebe, vollstreckt vom Direktor selbst mit der neunschwänzigen Katze. Raub: 40 Hiebe und 20 Jahre Gefängnis.

Die Verurteilten werden in einen Tunnel zu dem Hause gebracht, in dem der Prügelraum untergebracht ist. 2 Ringe für die Arme. Ein Apparat zum Einschnallen des Kopfes, der dann nach unten gedreht bleibt, bis die Strafe beendet ist, wird nicht mehr gebraucht.

Keine Bluthunde. Idee: Sie müssen selbst sehen, daß es für sie besser ist, sich gut zu verhalten. Mein Führer, der chief secretary, hat, wie er mir beim Frühstück erzählt, selbst 8 Jahre hier wegen embezzlement (Unterschlagung) gehabt, ist aber nach 4 Jahren paroled worden.

Er erzählt auch, daß sie auf der American Prison Association von dem System nicht viel wissen wollen, bei dem die Rechte des Direktors zugunsten der Gefangenen so beschränkt sind. Nirgends sonst bestehe es. Und doch wirke es erzieherisch wie finanzpolitisch unter einem guten Beamten vorzüglich. Der Direktor sei freundlich und besitze das Vertrauen der jungen Leute. Johnston sagt: Nur kleine Anstalten könnten sich dies System leisten. Nicht jeder Warden könne es durchführen.

Es ist auf alle Fälle erstaunlich. Für alle Alter, alle Verbrechen und Vergehen, Kurz- und Langzeitige! In alten Räumen! Vergnügte Gesichter! Und es geht seit 7 Jahren. Wenige reißen aus. Die Verpflegung, anständige Behandlung, kleine Zahl von Gefangenen machen das erklärlich.

Am 8. Oktober 1927 war ich wieder allein in Sleighton Farm for Girls bei Darlington (Pa), wo mich an

der Bahn, von Philadelphia her, der Buss der Anstalt abholte. Diese steht unter dem gleichen Board wie Glen Mills for Boys, ist aber unendlich besser nach der allgemeinen Ansicht.

Für 10 bis 18jährige Mädchen, criminels und solche, von denen man Strafboard erwartet. Keine neglected, keine von den Eltern überwiesenen, nur vom Richter überwiesene. Durchschnittsalter: 14 Jahre.

Die Schulen sind in besonderem Gebäude untergebracht. Nur die reception-cottages für Weiße und für Neger haben ihre cottage-Schule.

10 Lehrer wirken an der Anstalt.

An der Wand des Schulgebäudes die Sixtina, das Matterhorn.

Ein Raum für Naturwissenschaft ist von Miss M. W. Daley geleitet, der Superintendentin der Schulen; ich verspreche ihr zur Übung einen deutschen Roman.

In jeder Weise wird die Ehre anerzogen: Wer sich gar zu oft schlecht benimmt, dessen Name wird in das an der Wand hängende Tableau eingetragen. Wer andererseits den ersten Vogel usw. im Frühling beobachtet, der wird gleichfalls vermerkt.

Jede Klasse hat 10 bis 13 Kinder.

Es besteht Selbstverwaltung. Sie ist aber nicht für jedes Mädchen geeignet. Andere leisten sie ausgezeichnet.

Ich sehe die Kleiderkammer: alle Farben. Ganz individuell. Nichts von Schablone, Uniform, Zwang!

Teils dormitories, teils hübsche Einzelräume, — auf jedem Bett eine Puppe.

Die gänzlich Minderwertigen kommen nicht in die Schule, sondern auf Farm in ein etwas abseits gelegenes Haus, in dem sie sich sehr wohl fühlen.

Etliche Mädchen schlafen das ganze Jahr im Freien auf einer Veranda.

Wunderhübsche Szenerie.

Im Souterrain ein großer Raum für Spiele usw. im Winter.

Die Ausbildung erstreckt sich nicht auf irgendwelche Berufszweige, sondern auf Führung des Haushalts, bei gleichmäßiger Veredelung des Gesamtcharakters.

Jedes Mädchen wird nach Entlassung in eine geeignete Familie als Stütze der Hausfrau gebracht. 5 bis 6 parole officers — Frauen — besorgen die Stellungen.

Die großen Korporationen scheuen sich Mädchen aus der Anstalt anzustellen.

Zuerst kommt jedes Mädchen auf etwa 3 Monate in ein reception-home. Erst wenn sie sich bewährt haben, in ein honor-cottage. Sie bleiben durchschnittlich 3 Monate bei der gleichen Arbeit. Dann wird gewechselt. Nach etwa 3 Wochen psychologischer test von jeder gemacht. Nicht von jeder auch eine psychiatrische Aufnahme.

Erstaunlich ist das Niveau der Damen der Anstalt: der reizenden Direktorin, Miss Morrison, die so charmant spricht, ihrer Vertreterin, mit der ich in den Farmcottage fahre, usw. — Die Bücher, Zeitschriften (auch deutsche) auf ihren Tischen.

Die Superintendentin betrachtet als Hauptziel: den jungen Mädchen Selbstachtung und Selbtvertrauen anzuerziehen.

Nach den 3 Monaten reception-cottage ein meeting des 1. und 2. Superintendenten, des Psychologen, des ärztlichen Psychiaters, des Superintendenten der Schulen usw. Auch der Parole-Direktor ist vom ersten Anfang bei jedem Mädchen zugezogen. Jeden Sonntag hat dieser — weibliche — Direktor in der Anstalt zugebracht.

Es wird über den Erziehungsplan ganz individuell Beschluß gefaßt.

Zur Hilfe in der Anstalt nimmt die Superintendentin junge Mädchen die vom cottage kommen, auf 1 Jahr.

Die Superintendents der Schulen usw. bekommen 1800 Dollar im Jahre bei freier Station. Also nicht allzu hohe Gehälter. Und doch dieser ausgezeichnete Stab von Beamten!

Die Selbstverwaltung besteht darin, daß die Mädchen jedes cottages sich den Major und 4 Mitglieder des councils wählen. Diesem gehört auch die matron des cottage an. Es finden Sitzungen des councils und solche des farm-committees statt, denen alle in dem cottage angehören.

Ich wohne dem county-meeting bei. 4 Mädchen und die sehr geschickte matron. Oder war es der disciplinary officer? Da sie mitwirkt, werden die Disziplinarfälle gut erledigt. Ein Mädchen bringt die Angeklagte herein. Eines trägt die Anklage vor. Eines sitzt vor. Als Zeugen fungieren die members, die ja im Hause sind. Die Matron führt das Wort. Das Gericht berät, in Abwesenheit der Angeklagten. Der Major publiziert. Es handelt sich um Ungehorsam (disobedience) usw.

Das Ganze formlos und doch ernst. Gute Erziehung für die Mädchen.

Die Superintendentin hält die Anstalten für Junge und für Frauen in Amerika jetzt für besser als die für Männer. In den letzten 20 Jahren sind eine Reihe gut vorgebildeter Frauen in diesen Dienst gegangen.

9. Oktober 1927.

Dr. Kirchway besucht mich in meinem Hotelzimmer. Er führt das Niedergehen der Reformatories, den Stand der State Prisons, das Nichtabbauen der alten Zellflügel in St. Quentin, (wo er 1 Jahr Warden war, nach Osborne) auf politische Einflüsse zurück.

Was nicht politischen Einfluß bringt, wird nicht gemacht. Die Staatseinkünfte verwendet der Governor so, daß sein Einfluß gesteigert wird, also ganz politisch.

Beste Kriminologie. Robinson, nicht Parsons.

Wichtiger noch als education usw. seien die menschlichen Beziehungen zwischen Anstaltsverwaltung und Gefangenen.

Kirchway's Urteil über Elmira, „ein State Prison", ist das Liepmanns. Grund: Brutale Behandlung wie im State Prison. Ich glaube das ist unrichtig.

Für die Behandlung von Mädchen und Kindern keine politischen Einflüsse! Darum besser als die Anstalten für Männer und Knaben.

Reformatories sind nach Kirchway absolut nötig. Nur muß wirklich die Umbildung der jungen Leute, nicht Erleichterung der Disziplin für die Anstaltsverwaltung erstrebt werden.

Daß nicht mehr so große Direktoren an der Spitze der Reformatories stehen, geht wesentlich auf politische Einflüsse zurück.

Dito die neuen schlechten Zellbauten usw. Der contractor, dessen Einfluß der Governor braucht, bestimme die Konstruktion, nicht ein Sachverständiger, den man leicht fragen könnte!

Boston, 12. Oktober 1927.

Wie mir S. Bates sagt, ist in Delavare keine Probation. Deshalb das gute Material an Gefangenen, das Wilmingtons System möglich macht.

Selfgovernment ist insoweit richtig, wie der Direktor damit durchkommt.

87 % der Mädchen von Framingham kommen nicht wieder zurück.

Wie die katholische Kirche ihre Kapellen, hat Amerika seine Reformatories an den landschaftlich schönsten Stellen.

12. Oktober 1927.

Von 9 bis 3 Uhr war ich — allein — in Framingham. Dies Reformatory for adult Women nimmt Frauen von 17 Jahren aufwärts, für Verbrechen und Vergehen, also ebensogut „Nachtwandler" wie Mörder. Und diese Gemeinschaft geht sehr gut. Ein Beweis, daß

derselbe Mensch je nach Umständen dies wie jenes sein kann und eine Trennung gar nicht nötig ist.

Im ganzen sind es 245 Mädchen.

Mrs. Hodder, der Superintendent, ist seit 17 Jahren in der Anstalt, die damals ein echtes Gefängnis war. Sie ist vorher Sozialarbeiterin gewesen. 3 Jahre war sie in Leipzig, dann in Neufchâtel und Zürich.

Die Anstalt ist die älteste für Frauen in Amerika überhaupt. Demgemäß ist sie baulich auch gar nicht modern. Nichts von cottages.

Aber wie wundervoll ist das Vorhandene gehalten und ausgenützt. Den alten disciplinary-Zellblock hat Mrs. Hodder beseitigt und durch einen Turnraum ersetzt.

Die Bibliothek ist eingerichtet wie öffentliche Bibliotheken, eine geräumige Lesehalle ist da, an deren Wänden herrliche Bücher stehen, aber keine deutschen (denn es sind angeblich keine deutschen Mädchen in der Anstalt). Die Bücher werden also durchaus nicht nur in den Wohnräumen der Gefangenen benützt, von Zellen ist hier wohl nicht zu sprechen. 5000 Bücher sind vorhanden.

Gefängnismäßig wirkt das Ganze nicht, obwohl jeder Vorsicht Rechnung getragen ist, und von Sentimentalität keine Spur. Die Direktorin hat im ganzen 6 Schlüssel. Damit bringt sie mich durch alle Teile der Anstalt.

Dann ist da ein vortrefflich ausgestattetes Hospital. In ihm sind 2 große Säle den Babies gewidmet. Diese kommen nämlich mit ihren Müttern ins Gefängnis, sind nachts in dem Wohnraum der Mutter in einem kleinen Bett, bei Tag in einem gemeinsamen Raum — die kleineren in dem einen, die größeren in dem andern. Bis zu 2 Jahren bleiben sie in der Anstalt. Es ist ein ergreifendes Bild, wie Pflegerinnen diese armen Kinder von gefangenen Müttern hegen und pflegen. Dabei ist's natürlich für den Staat besser als wenn sie daheim verwahrlosen.

Am Morgen wird gearbeitet wie jede private „Hausfrau" (Mrs. Hodder gebraucht das deutsche Wort) arbeitet. Das Haus, die Zimmer werden in Ordnung gebracht. Als ich gegen 9 Uhr ankomme, ist alles in Sauberkeit. Auch die Wohnabteilungen mit ihren vielen Bildern. Man sieht unendlich viele Spuren der Nägel früherer Bilder, aber sauber mit weißer Farbe gestrichen.

Ein mächtiger, heller, freundlicher Raum enthält die Arbeit. Es werden Flaggen gearbeitet. Arbeitslohn gibt es nicht. Die Frauenvereine von Massachusetts haben aber eine Eingabe beschlossen, daß Arbeitsvergütung gewährt werde. „Ein großer Erfolg" für Mrs. Hodder, wie sie mit warmer Dankbarkeit sagt.

Im Arbeitssaal, in dem sehr emsig und ruhig genäht wird, hängt ein Plan betr. die Erziehung der Anstalt. Jedes Mädchen sieht daraus, was das Ziel ist und welchen Weg die Anstalt geht Man kann nicht freimütig und offen genug sein, sagt Mrs. Hodder.

Ähnliche Pläne hängen in den anderen Abteilungen der Anstalt, ein jeder für die Teilarbeit des Departements bestimmt.

Bei der Arbeit dürfen sie nicht miteinander reden. „Sie sollen hart arbeiten."

Die Grundlage für die Erziehung in der Anstalt wird gleich nach Aufnahme gelegt. Dann kommen sie bitter und ablehnend von draußen. Unser Verhältnis ist dann: „Wir geben Euch alles dies. Dafür gebt Ihr uns cooperation und ordre." Auf cooperation vor allem zielt man ab. Das ist der Kern des neuen Erziehungssystems in Amerika.

Im Hof Maulbeerbäume — ein erfreuliches Bild.

Das ganze Gefängnis ist, bei allem Ernst, so erfreulich. Ich habe nicht eine Anstalt, die durch Härte allein etwas erreicht hätte, in Amerika gesehen.

Natürlich geht alles auf die Persönlichkeit der Leiterin zurück. Gegen 60, sehr gut aussehend, mit klaren und warmen Augen, schlanken Händen, im Verhältnis zu der riesigen Last, die sie 17 Jahre trägt, wenig verbraucht.

Eine Dame wiederum von vornehmstem Stil, der, wie auf mich, auf die Mädchen wirkt. Auch ihren Stab von geistig hochstehenden Beamten — sämtlich Frauen — hält natürlich nur sie zusammen.

Es kommt auch hier vor, daß eine oder die andere wegläuft. Dann hat sie die doppelte Zeit abzusitzen. Ein seltener Fall; letztes Jahr 2, lange vorher niemand.

Politics sind in der Anstalt absolut nicht. Auch die Leiterin hat nie unter ihnen gelitten. In Frauenanstalten sind sie bisher nicht. Daher ihr jetziges Niveau.

Manchmal dauert es 3 bis 4 Monate. Dann kommt eine der Gefangenen: Ich habe mich jetzt so viele Monate gut benommen. „Now I like to get an office. It makes me responsible and gives me development."

Das ist, was Mrs. H. erreichen will: cooperation.

Aber ist das auf eine Formel, ein System, gar eine gesetzliche Bestimmung zu bringen? Höchsteigenes Gut der von Gott geschaffenen echten Erzieher!

Es sind 2 Arten von Disziplinar-Zellen da: eine leichtere, hell, aber allein; eine dunklere, aber mit einem Bett im Nebenraume, falls sie einmal eine Erleichterung der Disziplinarstrafe braucht. Ein freundliches Lächeln der Superintendentin begrüßt diese Humanität.

Die reception Abteilung ist für die ersten drei Wochen bestimmt.

5 Schulräume und Bibliothek = 6.

2 inmate-teachers,

die anderen sind angestellte Beamte.

Wunderschöne Abteilung für research (Untersuchung): Die Bilder der falsch behandelten Frau und der kriminellen Familie. Mrs. Hodder schenkt mir 2 „scientific handkerchiefs", wie sie sie nennt.

Das soziale Departement untersucht nicht nur, sondern sorgt für die Kinder der Gefangenen, alte Eltern usw.

Höchst sorgfältige soziale Feststellungen: zunächst nach eigenen Angaben der Gefangenen, dann persönliche Rücksprache mit Leuten, die sich für sie interessieren: Freunde, Angehörige, Geistliche.

Im Board of parole sind nur 3 Männer, eine Frau ist nicht mehr drin.

Der parole officer nimmt an den Sitzungen der Beamten teil, in denen die Behandlung der einzelnen Gefangenen festgestellt wird.

Ein wichtiger neuer Zug!

Mr. Dr. Hall untersucht körperlich, geistig, psychiatrisch.

Abschriften ihrer Feststellungen an die Abteilungen der Anstalt zwecks Eingliederung danach.

New York, 15. Oktober 1927.

Am 13. war ich mit Bates im Concord-Reformatory.

Zwischen 7 und 800 Leute sind hier.

Einen halben Tag arbeiten sie in der trade school, einen halben in industry. Letzteres ist das für Anstalt und Staat finanziell Lohnendere. Die Spinn- und Weberei ähnelt einer Fabrik wie ein Ei dem andern.

Research work: Zuerst Aufnahme seiner eigenen Angaben. Nachprüfung durch Schreiben. Dann Untersuchung durch Arzt mentaly and psychiatricaly. Resumé an die Departements. Also wie Elmira.

Board of parole hat hier keine Öffentlichkeit. Aber der Superintendent würde zulassen, wer ein Interesse hat, aber nicht Verwandte des Gefangenen. Man könne Reformatory und State Prison nicht zusammentun. Die Jungen müßten von den Alten getrennt sein. Auch ist die Möglichkeit zu bessern in den Reformatories größer.

Die Entlassenenfürsorge ist nicht Anstalts- sondern Bates' Sache. Ohne Stellung werden sie nicht paroled.

Universitäts-Lehrkurse schriftlicher Art.

Schwierigkeit geeignete School-teachers (Schullehrer) zu finden.

Die Gefangenen seien für selfgovernment unfähig.

Bates: In Zellen ist etwas, was der Besserung widerstrebt. Er ist für Wohnräume, nicht Zellen.

Concord macht einen eingeschlafenen Eindruck, nicht schlecht, wohl besser als State Prisons. Es fehlt aber der Drang vorwärts!

Der Jugendrichter von Boston teilt in meiner Gegenwart Bates mit, daß ein von Concord entlassener, sehr ordentlicher Junge sich bei dem Jugendrichter über die sexuellen Verhältnisse in Concord beschwert habe. Nicht nur bei Nacht, sondern auch bei Tag im Arbeitsraume kämen ständig geschlechtliche Ausschreitungen vor. Bates möchte den Jungen sprechen.

Ich sage zu Bates: Das Problem der Gefängnisse ist ein Problem der Persönlichkeit des Leiters. Darüber Bates: ja zu 90%.

Bates möchte ein neues Reformatory bauen mit Mauern, mit umfassendem Spielplatze, einigen Cottages, aber auch geschlossenen Wohnräumen (nicht Zellen).

Man darf, sagt Bates, den Direktoren nicht Änderungen einfach befehlen. Man muß sie vielmehr responsible halten.

Jeder Gefangene kann unmittelbar schreiben an Governor, an Commissioner (Bates) an Prosecuting Attorney. Bates allein, nicht auch die Anstalt, hat den Schlüssel zu einem Briefkasten in der Anstalt.

Bates spricht aber über parole nicht mit den Jungen, er verweist sie an die zuständige Stelle, Direktor und Board. Man kann sonst leicht die Disziplin in der Anstalt untergraben.

Am 13. war ich ferner mit Bates in der Shirtain-Training-School für Boys.

15 bis 18 Jährige. Durchschnittlich 10 Monate hier.

30 bis 35 Jungen in einem cottage. Direktor bezweifelt den Wert der cottages, ist aber für Gruppen.

4 Schulräume. Jammervoller Unterricht for show.

Der Superintendent hat 3000 Doll. und home und full maintenance.

Mrs. Hodder hat 3300 Doll. und dito.
Bates hat 6000 Doll. seit langen Jahren;
Ellis in New Jersey dagegen 12000 Doll.;
der Governor von Sing-Sing 10000 Doll.

Der Neuankömmling, ein frischer, netter Junge, trägt Handschellen! Der Direktor hält solche Gegensätze: erst Handschellen, dann Freundlichkeit für nützlich.

Professor Frankfurter und Dr. Sheldon Genack sprach ich beim Diner im Hause des ersteren. Es müsse ein völlig neues System kommen.

Von Concord würden nicht 30 % gebessert. Aber man macht gar keine Versuche, feste Zahlen für Reformation zu ermitteln.

Sie untersuchen jetzt die Kriminalität von Boston. Frankfurter ist Vorsitzender.

14. Oktober 1927. Dr. Healy.

Ich wohne einer Sitzung des staffs bei Dr. Healy bei. Anwesend er, Frau Dr. Bronner, etliche Beamtinnen, ein Arzt, probation-officer werden erwartet. Healy diktiert die Resumés betr. Jungen, die vor's Jugendgericht kommen.

Von einem Richter erzählt Healy, er habe über seine richterliche Tätigkeit gesagt: „I am paid to make the best gesture."

Auch Healy hält ein ganz neues System für nötig, das man aber noch nicht festlegen könne. Zunächst sei eine große und gründliche Prüfung der Verhältnisse in den bestehenden Strafanstalten, vor allem in den Reformatories, nötig.

New York, 15. Oktober 1927.

Ich lunche mit Dr. Hastings H. Hart.

Schwere Verbrechen sind nach dem Krieg etwas mehr, Vergehen weniger geworden. Eine Verbrechenswelle gibt es in Wahrheit nicht.

Unter den Baumes-laws gibt es keine parole, nur Begnadigung durch den Governor.

Die Reformatories betr. sagt Hart: Verbessern müssen wir sie, nicht sie beseitigen.

Mit den researches sei es nicht getan. Man müsse dann die Behandlung des Einzelnen auch auf sie einstellen, was noch nicht immer und überall geschehe.

Die politischen Einflüsse gibt Hart zu. Auch daß sie Neubauten, Schließung alter Zellflügel hindern, weil man an dieser Ausgabe kein politisches Interesse hat.

Hervorragende weibliche Jugendrichter seien in Los Angeles, Chicago, in Washington City, in Little Rock (Arcansas).

Bates und der Jugendrichter antworten übereinstimmend auf meine Frage, ob sich denn bei nur 30 % Gebesserten die Reformatories noch lohnen: Was hat man denn für eine Wahl? Besser 30 % als gar keine Besserung!

New York, 18. Oktober 1927.

Am 16., Sonntag, war ich bei Dr. Frank Moore in dessen Reformatory. Er holte mich an der Bahn ab.

Klassifikation unterscheidet, so sagt er, seine Anstalt von anderen.

Ein Psychologe und ein Psychiater sind vorhanden. Jeder Gefangene wird untersucht. Darauf dann das meeting des Chefs behufs Klassifizierung.

Ausbildung in trade je nach 4 Graden vom helper bis zum foreman.

Parole setzt, außer Erfolg in Schule und trade, Änderung des Charakters voraus.

Im Gegensatz zu Elmira wird auch an offenem Markt verkauft. Das Interesse der Gefangenen an der Arbeit wird dadurch größer. „Der Stuhl, den er anfertigt, ist nur das Nebenprodukt. Das Hauptprodukt ist der Junge."

Die Labor Union prüft ihn nicht oder nicht mehr. Aber sie rechnet ihm die Anstaltszeit auf seine Ausbildung mit 12 Monaten an, so daß er in weiteren 12 Monaten in die Labor Union aufgenommen wird.

Der Direktor ist jetzt 18 Jahre hier. Vorher war er Erzieher, vorher Geistlicher, wie alle seine Vorfahren. Er hat sich bemüht, aus der Straf- eine Erziehungsanstalt zu machen.

Der Anblick von Mauern, Gittern, Zellen macht auf den Gefangenen, dem man eine Erziehungsanstalt einredet, einen heuchlerischen Eindruck. Darum baut der Direktor jetzt eine neue Anstalt auf der Anstaltsfarm von 500 acres, 40 Meilen von der alten Anstalt. „Diese Farm habe ich während des Krieges gegründet, to healp beat you Germans."

Plan der neuen Anstalt:

1 Verwaltungsgebäude mit Schul- und Arbeitsräumen, 12 Einzelhäuser mit Schlafräumen, nicht Zellen, jedes Haus für 40 oder 60 Jungen. Dazu eine Berufsschule (vocational school).

Die Schlaf- und Wohnräume der einzelnen Gefangenen sind alle out-door-rooms, nicht wie in der alten Anstalt indoor-cells.

In jedem cottage ein Erfrischungsraum mit Feuerplatz usw.

In der neuen Anstalt keine Mauern, keine Gitter an den Fenstern.

Adjustment-village, meint der Superintendent, nicht Reformatory.

Eine Friends Assembly, d. h. eine Gruppe von Leuten aus der Stadt, kommt jeden Sonnabend abend, um eine Moralstunde mit je 10 Jungen abzuhalten.

Hat die alte Anstalt 693, so soll die neue nur 500 Jungen fassen, und nur die best cases: normale und Erstverbrecher, sowie die besten aus der training school in Jamesburg und dem State Prison.

Die schlechten bleiben in der alten Anstalt. Die neue umfaßt nur die reformable cases.

Sie ist im Bau und wird in 3 Jahren fertig sein.

Wer schon unter probation war, bleibt in der alten Anstalt.

Der Direktor wird beide Anstalten leiten mit gutem Assistent Superintendent. Das board wird gemeinsam sein.

Von Elmira sagt der Direktor: Sie folgen der alten Linie.

Eine herrliche Bibliothek ist vorhanden.

Die Schule sei eine der besten des Landes mit 8 cottage-graduate-teachers.

Jede Woche wird eine Stunde den Tagesereignissen gewidmet.

Ad „adjustment-village“: Grundgedanke ist, man kann nur normal machen, indem man normal behandelt.

Seit Wilson Governor von New Jersey war, haben politische Einflüsse hier nichts mehr erreicht, soweit das Reformatory in Betracht kommt.

Feeble minded sind getrennt; sie tun Farm- und Reinigungsarbeit und sind immer vergnügt.

Was für die Produkte der Arbeit eingenommen wird, wird in einen Generalfonds getan und dieser wird an alle verteilt. Unter Vorabzug der Materialien, dagegen nicht der Anstaltskosten. Dann kommen 5 bis 10 ct. auf jeden Gefangenen pro Tag, die ihm ausgezahlt werden.

Rauchen erlaubt in ihrem Einzelraum.

Der Direktor ein feiner Typ, mit schönen blauen Augen, etwas Schauspieler.

Dem Board of parole gibt er eine recommendation (in allen Anstalten des Staates New York ist der Direktor jetzt Mitglied des board of parole).

18. Oktober 1927.

Ich übernachtete vom 16. auf 17. bei Moore's. Früh um 8 Uhr fuhren wir hinüber nach Jamesburg. Der Superintendent Calvin Derrick nahm uns in Empfang; Dr. Moore und Frau fuhren gleich wieder heim.

Training School for Boys at Jamesburg NY.

Alle Montage findet eine Besprechung des staffs der Anstalt unter dem Vorsitz von C. Derrick statt. Ich kam gerade zu ihm recht. Hier wird 1. geprüft und beschlossen, wer für parole dem Board empfohlen werden soll, 2. wohin die Neuankömmlinge in cottage, Schule und trade zugeteilt werden sollen.

Für jeden Jungen ist Bericht und Vorschlag jedes Departements niedergeschrieben. Der Chef des Departements liest beides vor. Chef des psychologischen Departements ist die Tochter des Superintendenten mit den armen verkrüppelten Händen.

Zuerst die special cases, die aus besonderem Anlasse zur Verhandlung kommen (z. B. auf eine Anregung des Jugendrichters hin).

Diesen staff bilden 8 Mitglieder, darunter 2 Frauen.

Das Board bilden 7 Mitglieder, darunter 2 Frauen. Eine von ihnen sitzt dem parole board vor. Die Empfehlungen der Anstalt, d. i. des Direktors, werden in aller Regel befolgt.

Die Anstalt wird bekannt, sobald ein überragender Direktor ankommt und sinkt in Vergessenheit, sobald er ausscheidet.

Ich: Man kann gar nicht genug die Jugendlichen erfassen. Die Alten treten in die 2. Linie.

Eine große Zahl von Schulen, und zwar in Tätigkeit, unter männlichen und weiblichen Lehrern. „Man muß ihnen zeigen, daß man ihre Arbeit bedeutungsvoll findet."

Militärische Erziehung hat C. Derrick erst geschätzt, dann als bedenklich erkannt. Sie nimmt zu 50 % die Möglichkeit individueller Erziehung. Sie ist abzulehnen nicht nur in training-schools, sondern auch für ältere in Reformatories. Boy-scouts und callithenics (Leibesübungen) ersetzen sie und sind besser, weil sie die Gesinnung des Jugendlichen beeinflussen und voraussetzen. Er nimmt zu 50 % die Möglichkeit individueller Erziehung an.

C. Derrick bestätigt, daß in Dobbs Ferry körperliche Züchtigung sei, an den Mädchen ausgeführt durch die matron. Seit 6 Wochen wird aber nicht mehr geprügelt, — auf Probe.

„Körperliche Züchtigung ist wie ein Betäubungsmittel. Je mehr sie es anwenden, um so mehr haben sie es nötig."

C. Derrick richtet in Jamesburg jetzt eine training school für Warden, Superintendents und ihren Stab ein.

Dormitories mit supervisor (den der Staat New York abgelehnt hat, den C. Derrick trotzdem bestellt, wegen dem er offiziell bestraft wird, worauf er in dieser Angelegenheit in die Öffentlichkeit der Zeitungen flüchtet).

Die Erziehung von innen heraus kann man nicht in ein System bringen.

C. Derrick ist für Selbstverwaltung als Erziehungsgrundsatz, nichts anderes.

Westchester City Penitentiary hat C. Derrick gebaut und geleitet — mit lauter vom college graduierten Beamten und mit Selbstverwaltung (als einziges Gefängnis des Landes).

Auch in Jowa (Californien) hatte C. Derrick als Leiter dieses Reformatories für 5 bis 600 adults 33 graduierte Beamte!

Kirchway sagte mir, er würde nie in Schrift oder Druck Elmira als schlechtes State Prison bezeichnen. Das sei so „hingeredet".

Derrick bezeichnete das jetzige Reformatory Frank Moore's als ein echtes Prison.

Wie sich die klare Diagnose in der Behandlung auswirkt, deutet Adler an:

Es wird danach gestrebt, wieder die individuellen Abnormalitäten zu korrigieren.

London, 4. November 1927.

Bei der Howard Association war nicht viel zu erfahren. Miss M. Fry ist jetzt in Oxford tätig, und ihre Nachfolgerin ist noch nicht sehr eingearbeitet.

Aber das sagte sie und ihre Assistentin, daß man in England allgemein und immer mehr für das Borstal-System — d. i. das Reformatory-System — ist.

Sir E. Ruggles Brise:

Wenn Amerika mit seinen Reformatories keine guten Erfolge hat, so ist nicht so sehr die probation daran schuld. Auch in England haben die Insassen der Borstal-Anstalten ein- oder zweimal probation hinter sich. Und auf die schweren, nicht auf leichte Fälle ist das Borstal-System immer eingestellt gewesen: erst nach 4 oder 5 Verurteilungen sollen nach dem Gesetz die jungen Leute in eine Borstal-Anstalt gebracht werden. Schuld ist vielmehr das Alter in Amerika, bis 30 Jahre ist zu lang. 21 Jahre wie in England ist das richtige. Nachher ist Erziehung schwierig.

Das Borstal-System ist eine Sache des gesunden Menschenverstands.

Preventive-Detention ist nicht so sehr bessernd als abschreckend und das ist gut.

Patterson, Chef der Borstal-Anstalt im Home Office.

Borstal hat Häuser à 70 Jungen. Alter 16 bis 21 Jahre. Im ganzen 330 an Zahl.

Ein promotion-board, bestehend aus den Superintendents und den Assistent Superintendents der einzelnen Häuser, dem Governor etc. beschließt über Beförderung.

Obwohl auch hier probation ein- bis zweimal stattgefunden hat, ehe in Borstal-Anstalt überwiesen wird, sind doch die Ergebnisse des Borstal-Systems sehr befriedigend. 65 % sind gebessert. 5 bis 6 Jahre lang wird beobachtet.

Im Text der Instruktion für die Borstal-Beamten ist gesagt, daß das Stufensystem educational aufgefaßt wird und nicht nur als Mittel der Disziplin.

Ventnor, (Isle of Wight) 8. November 1927.

Den heutigen Morgen und Nachmittag habe ich im Camp Hill Preventive Detention Prison nahe Newport verbracht.

158 Leute statt der unterzubringenden 405. Also stark unterbelegt. 3 Grade und 1 Strafgrad. Zuerst 3. Grad, dann 2. darauf 1. Grad. Nach je 12 Monaten guter Führung. Darauf 6 Monate in parole cabine außerhalb der hohen, innerhalb einer niedrigeren Gefängnismauer, ehe sie hinausgehen dürfen.

In den Strafgrad kommt, wer sich in einem der drei Grade schlecht führt.

Als man Camp Hill einrichtete, rechnete man damit, daß diese vielfach rückfälligen Gewohnheitsverbrecher wegen ihrer Wildheit schwer zu behandeln sein würden. Daher die besonders geschützten Kabinen für die Wärter an den Sälen usw.

In Wahrheit sind diese zum Teil fünfzig Jahre in Strafanstalten untergebrachten Leute wie die Kinder und leichter zu behandeln als 15jährige Burschen in training schools.

Nur draußen können sie sich vielfach nicht halten. 33 % kommen nicht wieder in die Anstalt. Aber darunter sind mehr, die lediglich verschwinden als die mutmaßlich gebessert sind.

Da sie freundlich behandelt werden, sind wenig reports (Meldungen) nötig. Im Jahre 15 bis 20, die auf

noch nicht 12 Leute kommen. Also weniger reports gegen Gefangene, als gegen die Beamten der Anstalt.

Nur der Direktor hat in der Anstalt Disziplinarstrafgewalt.

Körperliche Züchtigung steht auf Angriffe gegen Beamte und Meuterei. Der Referent des Home Office muß sie vorher genehmigen.

Für ihre Arbeit bekommen sie im 1. Jahr wöchentlich 1 sh., im 2. 1 $^1/_2$ sh., im 3. 2 sh. Außerdem für 6 Monate gute Führung in den beiden ersten Jahren 5 sh.

Nach den beiden ersten Jahren wird ihnen ein Stück Gartenland zugeteilt, das sie für die Anstalt bearbeiten und abernten. Dafür bekommen sie 2 Pfd. jährlich. In 10 Jahren können sie bis zu 50 Pfd. ersparen. Die ersparten Summen bekommen sie bei Entlassung zu freier Verfügung ausgehändigt. Das ist fair; sie haben es verdient. Früher Aushändigung durch Central Association. Diese Central Association tut für die Anstalt wenig, und von den Regierungsbewilligungen kommt Camp Hill am wenigsten zugute.

Für die eigentliche Besserung wird wenig Positives getan. Absichtlich. Der Zweck ist Vorbeugung durch Abschreckung. Diese erreicht man nicht durch harte Behandlung, sondern durch die lange Dauer der Unterbringung von 5 und 10 Jahren. Sie wirkt abschreckend auf den Gefangenen und auf die Allgemeinheit.

Daß die preventive detention nach Verbüßung der penal servitude kommt, ist nicht fair. Diese ist dadurch eine Art zweiter Bestrafung nach der dreimaligen ersten Bestrafung wegen der begangenen Delikte, die die Voraussetzung für preventive detention bilden.

Die öffentliche Meinung ist darum der preventive detention nicht hold. Und die geringe Zahl von Gefangenen hier, die leicht zehnmal so viele sein könnten, geht darauf zurück, daß die Richter die preventive detention nicht schätzen und darum selten aussprechen.

Eben deshalb wird auch die Anstalt vermutlich nicht erhalten bleiben. Man wird die Gefangenen eines Tags in eine kleine Strafanstalt überführen. Auch da ist der Zweck, Schutz der Gesellschaft durch Abschreckung, erreichbar.

Für den Unterschied zwischen Strafe und der sichernden Maßnahme, preventive detention, ist der folgende Satz aus dem Record eines Insassen kennzeichnend: „G. W. Taylor was sentenced to 3 years penal servitude and to 10 years preventive detention for committing a burglary, for being in possession of housebreaking implements (2 chisels) and also for being a habitual criminal." Also für seinen gefährlichen Zustand ist die sichernde Maßnahme bestimmt. Ist dies denn so in England?

Schöne Lage der Anstalt nahe dem Walde. Der Direktor, (bei dem und dessen Frau ich lunche und dessen Frau mich im car nach Newport fährt) ein ungewöhnlich natürlicher, netter und aufrichtiger Mann, früher Marine-Offizier.

Lose Blätter.

Borstal, (England) 10. November 1927.

4 Häuser, ca. 85 Leute in jedem. Einige mit dormitory, die anderen mit Zellen.

10 bis 21 Jahre alt. Insgesamt 350 Leute. Eine Zentralbibliothek mit Hausbibliotheken, die von ihr gespeist werden.

Zuerst bloße Pritsche mit Matratzen, später Bettstelle.

Abteilungen (sections) in jedem Hause. Die Beste der Woche macht Sonntags einen Spaziergang mit dem Housemaster. Jede section hat einen „boy in charge" (monitor oder prefect), wie in jeder öffentlichen Schule, der in ihr schläft und verantwortlich ist.

In jedem Haus ist eine Matron, eine Mutter, die für alle sorgt, etc. Sie sind offener gegen sie als gegen Männer.

In jedem Haus ein Erfrischungsraum für Ping-Pong etc.

Um 6 Uhr ist Schule für ein bis zwei Stunden, danach Erholung.

Die Zellen werden nicht als solche, sondern als Räume bezeichnet.

Bilder sind erlaubt.

Jedes Haus hat sein Klavier.

Jetzt sind jährlich 20 Leute, die weglaufen. Es würde auch ohne Mauern gehen. Aber nicht jeder Direktor kann es.

Frische und fröhliche Arbeit. –

Radio in mehreren Häusern.

Neben dem Schlafraum schläft ein Insasse, der House-captain, auf der anderen Seite ein Beamter, House-master. Er steht über dem ganzen Hause.

Zuerst im	1. Grad	3 Monate	brauner Anzug
dann im	2. Grad	4 Monate	
im	3. Grad	4 Monate	
im	4. Grad	4 Monate	
		15 Monate	

Dann bekommt er den blauen Anzug und wird Special Grade-Boy: 9 Monate. Er geht ohne Aufseher.

Er kommt in sauberem Anzuge zur technischen Schule in Rochester.

Nach 24 guten Monaten kommt er auf Lizenz hinaus.

300 acres Farm.

200 Jungen arbeiten da jeden Tag, auch im Winter.

Für 5 bis 6 Jahre Verbesserung.

Alle Jungen kommen nach der Verurteilung unmittelbar nach Wandsworth Prison (Borstal Clearing Station).

Sie werden dort geprüft auf mental, physical, und auf general life history.

Besonderes im Hospital:

Jeden Sonnabend ist einmal Lektüre, einmal Konzert. Lesestoff kommt von London für wenig Gebühr. Konzerte sind schwächer.

Mehr körperliches Training als militärische Ausbildung. Sie denken nicht genug dabei.

Mental-training ist dabei erlaubt.

Konzentration und Denken sind die beiden Ziele.

Da sie 3 Jahre herkommen werden, ist unbestimmte Verurteilung gar nicht mehr nötig. Bürgerliche Besserung ist das Ziel und 68 % bleiben gut.

Selbstverwaltung:

1. monitor in jedem Hause,
2. die monitors kennen den einzelnen Verurteilten,
3. Musikgesellschaft.

Die meisten arbeiten auf probation.

Nur einmal assault (ein Angriff) im Jahre 1913 und damals körperliche Züchtigung, seitdem „nicht mehr vorgekommen".

Besonders nicht, seitdem man keine Uniform mehr hat. Sie tragen auch keine Waffen!

Wir finden es äußerst wirksam! Die Jungen vertragen sich mehr. Die öffentliche Schule ist hier das Vorbild.

Ein Insasse hat den Schlüssel zu allen Zellen. Der Zellenraum ist nachts nicht abgeschlossen.

Dunkelzelle ist nicht mehr im Gebrauch.

Im ganzen 15 Jungen gehen in die technische Schule abends und kommen $10\,^1/_2$ Uhr zurück. Seit 1924!

Der Direktor war 1913 Arzt hier und ist jetzt wieder hier seit 1920 und als governor seit 1923 (als einziger medical-governor).

In England sind bessere Leute als in Amerika an der Spitze, Oxford- und Cambridge-Leute; werden nicht gut bezahlt, aber gute Atmosphäre.

Hier keine politischen Einflüsse, das ist der Hauptgrund.

Fast alle Richter kennen jetzt 3 Jahre Überweisung nach B o r s t a l. Daher ist die unbestimmte Verurteilung n i c h t nötig. Von den 3 Jahren kann 1 Jahr erlassen werden.

Nach 6 Monaten können die Jungen auf L i z e n z entlassen werden, dann haben sie $3\,^1/_2$ Jahre L i z e n z. Beschluß steht dem Committee (Direktor, Vertreter, die Hausleiter) zu.

Im special grade bekommen sie 5 sh. für die ersten 3 Monate, und 7 sh. für die nächsten 3 Monate und 10 sh. für die anderen 3 Monate.

Es besteht eine Strafklasse.

Je nach der Schwere der Tat kommt er einen Grad zurück oder mehrere.

14 Tage ist die längste Zeit der Strafabschließung.

Seit 1924 keine Uniformen mehr in der Anstalt.

Die künftigen Aufgaben und Ziele der Strafrechtswissenschaft,

insbesondere der Kriminalätiologie, der Pönologie und der Gefängniskunde.

Von Prof. Ervin Hacker, Miskolc (Ungarn).

I. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat in der am 4. Januar 1914 abgehaltenen Sitzung des Zentralvorstandes ein Arbeitsprogramm für die nächsten Jahrzehnte aufgestellt [1]). Das Arbeitsprogramm enthielt neben strafprozessualen Problemen viele Fragen des materiellen Strafrechts, so z. B. Probleme des Strafsystems, der Sicherheitsmaßnahmen, Fragen des sog. internationalen Strafrechtes, und endlich war man bestrebt die sog. kriminogenen Faktoren klarzulegen und deren Wirkung zu beobachten und festzustellen.

Seither verflossen mehr als anderthalb Jahrdezennien und obzwar auch die durch den Weltkrieg verursachten Ereignisse auf die theoretischen Untersuchungen vielfach befruchtend wirkten, müssen wir doch zu dem Schlusse kommen, daß die Lösung der aufgeworfenen Probleme keine Fortschritte machte und neue Gesichtspunkte kaum aufgeworfen wurden; höchstens kann man innerhalb der Kriminalätiologie einige Fortschritte verzeichnen.

Die Forschungen innerhalb des materiellen Strafrechtes sind scheinbar zum Stillstande gekommen. Der Ausbau der Begriffe und die Aufklärung der Zusammenhänge zwischen ihnen hat keinen nennenswerten Fort-

[1]) Siehe: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 35, S. 720 ff.

schritt gemacht; neue Begriffe oder Rechtsinstitute finden wir gar nicht. Die theoretischen Untersuchungen zeigen ungefähr denselben Stand wie in den letzten Dezennien des XIX. Jahrhunderts.

Selbst die Hilfswissenschaften des Strafrechts, wie die Geschichte des Strafrechts, die Philosophie des Strafrechts, die vergleichende Strafrechtswissenschaft, die Kriminalpolitik, die Pönologie und die Gefängniskunde, usw., haben kaum neue Gedanken gebracht oder solche Bestrebungen gezeigt, die neue Ergebnisse in Aussicht stellen würden.

Höchstens auf dem Gebiete der Kriminalätiologie und der Kriminalstatistik finden wir Datensammlungen und Forschungen, die neue Ergebnisse verheißen; die befruchtende Wirkung der Kriegsereignisse kommt hier insbesondere zur Geltung.

Doch möchten wir auch mit einigen Beispielen die Sachlage skizzieren!

Wenn man die in den wichtigsten systematischen Werken der Vorkriegszeiten, z. B. in den Standardwerken Garraud's, von Liszt's oder Van Hamel's niedergelegten Systeme und Begriffe mit den neuesten theoretischen Feststellungen vergleicht, so finden wir keinerlei wesentliche Verschiebungen oder Fortschritte.

Um ein Beispiel aus dem allgemeinen Teile des materiellen Strafrechtes anzuführen, verweisen wir darauf, daß beim Aufbaue eines überaus viel umstrittenen Begriffes des materiellen Strafrechtes, des Begriffes der Schuld, man während der letzten Dezennien Fortschritte kaum verzeichnen kann.

Neben wirtschaftlichen Gründen kann man mit dem soeben angeführten wissenschaftlichen Stillstande vielleicht jene Tatsache in Zusammenhang bringen, daß das Neuerscheinen von systematischen Werken und Lehrbüchern in den letzten Jahren auch ziemlich ins Stocken geraten ist.

Im Gegenteil kann man in den neueren gesetzgeberischen Arbeiten oft sogar einen Niedergang bei der Ausarbeitung der Begriffe verzeichnen!

Man trifft neuerdings in den Strafgesetzgebungen Gesetze an, die nicht den Schutz irgendeines bestimmten Rechtsgutes bezwecken; oft wird es schwer oder überhaupt unmöglich, dieses Rechtsgut festzustellen. Die Strafgesetzgebungen stellen gewisse Fakten und Tatsachen unter Strafe. Und zwar geschieht dies deshalb, da es ein undurchführbares Unternehmen wäre, das zu schützende Rechtsgut zu bestimmen.

So wurden Strafgesetze zum Schutze der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung oder zum Schutze des Wertes der Geldeinheit geschaffen.

Um nachzuweisen wie wenig diese gesetzlichen Verfügungen der Kritik standhalten vermögen, wollen wir zwei Beispiele anführen. Die Tatbestände sind zumeist derartig konstruiert, daß beide Beispiele geeignet sind, sie auszufüllen; doch die Person des Täters wird bei der Feststellung der Strafbarkeit stark ins Gewicht fallen. Jener Großbankier, der dem Finanzminister des betreffenden Landes den Rat erteilt, jetzt wäre der richtige Zeitpunkt da, wo man durch den Verkauf heimischen Geldes für Staatszwecke ausländische Valuten vorteilhaft anschaffen könnte, dies mit dem Hintergedanken tut, daß das Fallen der heimischen Valuta an der Züricher Börse ein Aufschnellen der Wertpapierpreise an der heimischen Börse zur Folge haben wird, wodurch dann die Wertpapierspekulationen des Großbankiers günstig beeinflußt werden — möchte natürlich straflos bleiben. Hingegen wird jener Bankier, der mit derselben Absicht in Zürich im geeigneten Zeitpunkt eine größere Summe heimischen Geldes in eigenem Namen zum Verkaufe anbietet, der Strafe verfallen; vorausgesetzt natürlich, daß sich diese überaus schwer beweisbaren Tatbestände feststellen lassen.

Mit Recht läßt sich die Frage aufwerfen, was eigentlich in diesen Fällen das zu beschützende Rechtsgut bildet? Nur allzuoft kann man auf diese Frage keine präzise Antwort erhalten.

Diese gesetzgeberischen Produkte sind die Folgen der heutigen unglücklichen Verhältnisse, wo man unter dem Drucke der Zwangslage oft nicht bestimmte Rechtsgüter einem strafrechtlichen Schutze unterstellt, sondern Fakten und Tatsachen unter strafrechtliche Sanktionen stellt. Vom theoretischen Gesichtspunkte gesehen ist dies vollkommen zu verdammen, da hierdurch die größte Rechtsunsicherheit verursacht wird.

Gegenüber den legislatorischen Produkten der Vorkriegszeiten bilden diese Errungenschaften der Kriegszeiten entschieden einen Rückfall.

Derartige und dann auch noch viele eher verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen hatten oft zur Folge, daß viele Individuen — ohne strafwürdige Absicht — solche Tatbestände verwirklichten, und dann der Strafe verfielen. In manchen Ländern hat die richterliche Rechtsprechung mit gekünstelten Auslegungen, in anderen Ländern aber hat man auf legislatorischem Wege versucht, dem Mißstande abzuhelfen. Der deutsche Bundesrat sah sich schon am 18. Januar 1917 dazu veranlaßt [1], eine Verordnung zu erlassen, die in der Literatur und Theorie viel besprochen wurde. Es wurde dahin verfügt, daß soferne „der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat", das Verfahren einzustellen sei.

Der Umstand, daß durch Normen eine überaus ungewisse Rechtslage verursacht wurde, und daß während des Krieges neue Normen in unübersehbarer Menge geschaffen wurden, ergab Notwendigkeiten, die

---

[1]) Siehe diesbezüglich: von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21. und 22. Auflage, Berlin, 1919, S. 173, Anmerkung 2.

vom theoretischen Gesichtspunkte gesehen keineswegs gutzuheißen sind.

Eine Folge solcher Begebenheiten ist dann oft eine überaus gekünstelte Tüftelei in der Rechtssprechung, die zwar vielleicht das Ansehen der Strafrechtler [1]) — wenigstens bei den Zivilisten — heben wird, doch kaum erwünschenswert ist, da sie doch oft zu Widersprüchen in der Rechtssprechung führt.

Wir meinen unsere Ausführungen hier mit dem Schlusse enden zu können, daß im materiellen Strafrechte nennenswerte Fortschritte kaum zu verzeichnen sind und daß die vorliegenden Forschungen auch keine solchen verheißen!

II. Wir möchten uns nun der Frage zuwenden, wo innerhalb der Hilfswissenschaften des Strafrechts sich größere Fortschritte zeigen.

Vom praktischen Gesichtspunkte gesehen wäre dies insbesondere auf dem Gebiete der Kriminalätiologie, der Pönologie und der Gefängniskunde erwünscht.

Die Ergebnisse der Kriminalätiologie ermöglichen es, die Ursachen der Kriminalität festzustellen und die kriminogenen Faktoren und ihre abweichende Wirkung klarzulegen; dies ist die Vorbedingung einer erfolgreichen Kriminalpolitik. Die Pönologie und die Gefängniskunde aber ermöglichen einen erfolgreichen Kampf gegenüber dem Verbrechertum.

Die Bedürfnisse des Lebens machen es erwünscht, daß vor allem die Kriminalätiologie, die Pönologie und die Gefängniskunde neue Erfolge aufweisen mögen.

Doch die Tatsachen befriedigen nur zum Teile diese Wünsche.

Wie wir hierauf weiter oben schon verwiesen haben, ist es die Kriminalätiologie, die sich in der Reihe der

---

[1]) Siehe in dieser Hinsicht die überaus treffenden Erörterungen Wolfgang M i t t e r m e i e r s in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 21, S. 430.

kriminalistischen Hilfswissenschaften in erster Reihe mit Erfolgen in den letzteren Zeiten rühmen kann.

Von praktischen Gesichtspunkten gesehen sind diese Forschungen insbesondere wünschenswert, da wir doch gerade nur von ihnen erhoffen können, daß die kriminogenen Faktoren, die bei der Kriminalität der großen Massen zur Geltung kommen, klargelegt werden.

Der Fachmann darf sich bei diesen Untersuchungen natürlich nicht den Hoffnungen hingeben, daß man vielleicht die Kriminalität ganz bekämpfen könnte. Als erreichbares Ziel gilt hier nur das Herunterdrücken des Maßes der Kriminalität. Doch selbst dieses Ziel können wir auch nur dann erreichen, wenn die die Kriminalität beeinflussenden Umstände, die sog. kriminogenen Faktoren, uns bekannt sind.

Das Klarlegen dieser Faktoren können wir neben der Kriminalätiologie insbesondere noch von den Feststellungen der Kriminalstatistik und von den in allen ihren Besonderheiten klargelegten einzelnen Straffällen, von der Schilderung des berufsmäßigen Verbrechertums erwarten. Wir wollen bei weitem nicht die Äußerung riskieren, daß die kriminalätiologischen Forschungen in den letzten Jahrdezennien vielleicht epochemachende Errungenschaften aufweisen könnten, doch meinen wir, daß innerhalb der kriminalistischen Hilfswissenschaften noch immer die Kriminalätiologie die größten Ergebnisse aufzuweisen vermag.

Um nur auf einige Beispiele zu verweisen, erinnern wir an die großangelegten systematischen Werke Aschaffenburg's und von Mayr's, oder an die monographischen Werke, die wir Joly, van Kan und Tarde verdanken; alle bilden solche Arbeiten, die die Lösung der verschiedenen kriminalätiologischen Probleme bedeutend gefördert haben.

Die Tatsache, daß es in den Nachkriegszeiten gelungen ist, die Kriminalität halbwegs auf ein normales Maß herunterzudrücken, ist in erster Reihe den kriminal-

ätiologischen Forschungen zu verdanken, da durch sie die kriminogenen Faktoren nicht nur klar gelegt wurden, sondern zum Teile auch zu bekämpfen waren.

Die Tatsache, daß man in Nordamerika in erster Reihe diese kriminalätiologischen Untersuchungen begünstigt, wir denken hier an die Werke Sutherland's und Gillin's, ist vielleicht hauptsächlich damit zu erklären, daß man auch dort praktische Ergebnisse in erster Reihe gerade von diesen Forschungen erwartet.

Das überaus starke Anschwellen der Kriminalität in Nordamerika, insbesonders in den großen Städten mit Millionen von Bewohnern, macht dieses Bestreben überaus verständlich.

Eine erfolgreiche Kriminalpolitik läßt sich aber nur dort inaugurieren, wo man die Ursachen der Kriminalität klar in Augenschein nehmen kann. Ohne eine genaue Kenntnis der sog. kriminogenen Faktoren kann man einen erfolgreichen Kampf gegenüber den kriminellen Tendenzen kaum führen.

Erst wenn wir diese Tatsachen uns ständig vor Auge halten, können wir den Wert der kriminalätiologischen Forschungen richtig einschätzen.

III. Der Kampf gegenüber dem Verbrechen wird sich aber erst dann erfolgreich gestalten, das Herunterdrücken der Kriminalität können wir nur dann erhoffen, wenn wir nicht nur die Ursachen der Kriminalität annähernd feststellen können, sondern auch noch über solche Mittel verfügen, die geeignet sind, die Verbrecher zu verbessern oder wenigstens unschädlich zu machen.

Diese Mittel zu ersinnen und deren Vollstreckung richtig auszubauen ist die Aufgabe der Pönologie und mit Betracht darauf, daß heute in allen Strafsystemen die Freiheitsstrafe das wichtigste Strafmittel bildet, die Aufgabe der Gefängniskunde.

Diese Tatsachen verleihen dann in der Reihe der Hilfswissenschaften der Strafrechtswissenschaft in erster

Reihe der Pönologie und der Gefängniskunde eine überragende Wichtigkeit. Von einem französischen Kriminalisten, wenn wir uns nicht irren, von **Saleilles**[1]) stammt das Abiom, daß man weder durch die ausgezeichnet konstruierten Tatbestände, noch durch die gut organisierten Strafgerichte die Kriminalität so erfolgreich bekämpfen kann, als durch gut vollstreckte Strafen.

Leider müssen wir aber schon jetzt zugeben, daß wir, die wir diese Zwecke in der Gefängniskunde und Pönologie fördern trachten, diesen Wünschen nicht ganz gerecht werden vermögen.

Wenn man die schon am Anfange des XX. Jahrhunderts angewandten Strafmittel der Reihe nach nimmt, müssen wir gestehen, daß wir neue Gedanken, neue Strafmittel, neue Rechtsinstitute wenig finden. Selbst inmitten ihrer Vollstreckung finden wir nur wenig neues!

Diese Tatsache muß dann uns, Mitarbeiter der Pönologie und der Gefängniskunde, zu neueren Forschungen und Untersuchungen um so mehr anspornen!

Die Existenzberechtigung einer Wissenschaft hängt nicht zuletzt davon ab, in wie weit sie auch die Erfordernisse des täglichen Lebens fördert. Daß Theorie und Praxis aufeinander angewiesen sind, wird heute schon niemand bezweifeln. Wir müssen daher besonders dahin trachten, durch die ausgesonnenen Strafmittel und Vollstreckungsarten praktische Ziele, eine womöglich erfolgreiche Bekämpfung der kriminellen Tendenzen zu sichern.

Wir haben soeben darauf hingewiesen, daß die Strafmittel heute insbesondere zwei Zwecke verfolgen: die Besserung und die Unschädlichmachung der Verbecher.

Eine konsequentere Durchführung dieser beiden Gedanken innerhalb des Strafsystems und der Strafvollstreckung möchte vielleicht die weiteren Untersuchungen und Forschungen befruchtend fördern. Leider dürfen wir aber hier nicht außer Auge lassen, daß ins-

---

[1]) Saleilles R., L'individualisation de la peine. Paris, 1919.

besondere staatsrechtliche Gesichtspunkte, der große Gedanke der individuellen Freiheit hier stark hemmend ins Gewicht fällt.

IV. Zum Schlusse möchten wir noch einen Blick in die Zukunft wagen!

Wir sind dessen vollkommen bewußt, daß ein solches Unternehmen überaus gewagt ist.

Wir wollen hier insbesondere zwei Möglichkeiten berühren. Die Richtung der theoretischen Forschungen, und dann den Weg, der zu ihrer Verwirklichung führen dürfte.

Die Forschungen auf kriminalätiologischem Gebiete dürften dazu führen, daß von den kriminogenen Faktoren besonders die Vermögensverteilung und das allzu geringe Einkommen einzelner gesellschaftlichen Klassen, dann einzelne Berufszweige, (Gewerbetreibende, Fabrikarbeiter usw.), die Volksmoral, (Alkoholismus Prostitution), dann auch die Wanderbewegungen den Grad der Kriminalität insbesondere beeinflussen. Diese Faktoren der Kriminalität könnte man nach ihrer vollkommenen Erforschung sowohl durch eine entsprechende Sozialpolitik, als auch durch eine entsprechende Kriminalpolitik bis zu einem gewissen Grade bekämpfen.

Gegenüber dem Einfluß vieler anderen kriminogenen Faktoren, so z. B. gegenüber dem Einflusse der Rasseneigenschaften, des Altersaufbaues des Volkes, der Geschlechtsverteilung des Volkes, usw., steht man zumeist machtlos.

Das Bestreben zur Gestaltung der verschiedenen kriminogenen Faktoren stößt zumeist daran, daß die entsprechenden Eingriffe oft unmöglich sind, oft aber derartig in die persönlichste Sphäre des Individuums fallen, daß sie durch die fundamentalen Normen des Strafrechts gelindert werden.

Wir geben gerne zu, daß nicht nur kriminalätiologische, sondern auch kriminalpolitische und sozialpolitische

Probleme zu lösen sind. Doch sind in erster Reihe die kriminalätiologischen Fragen zu lösen und erst dann können die anderen Probleme der Reihe nach kommen. Dann dürfen wir nicht vergessen, daß bei einer entsprechenden Lösung der kriminalätiologischen Vorfragen die Lösung der sozialpolitischen Fragen wenigstens theoretisch schon leicht ist, höchstens erwachsen praktische Hindernisse.

Der Schwerpunkt der Probleme liegt zweifellos in der Kriminalätiologie.

Den Weg zur Verwirklichung dieser Bestrebungen hat Moritz Liepmann schon angedeutet[1]). Sein Vorschlag geht dahin, ein Institut zur Erforschung der Ursachen und Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität zu errichten. Liepmann meint, daß Deutschland hiezu auf Grund seiner alten wissenschaftlichen Überlieferungen gerade verpflichtet wäre.

Wir glauben daß zur Unterstützung des Liepmannschen Vorschlags sich auch noch andere Argumente finden.

Wir haben in den Blättern für Gefängniskunde[2]) vor einiger Zeit schon darauf hingewiesen, daß jedes Volk bei den wissenschaftlichen Forschungen andere Eigenschaften und andere Überlegenheiten zeigt. Wir haben dort an die Neigung des deutschen Genius erinnert, bei der Erforschung von Lösungsmöglichkeiten die größte Gründlichkeit und die tiefgründigste Ausforschung der wissenschaftlichen Gesichtspunkte zu zeigen. Diese vielleicht nirgends zu einem so hohen Grad entwickelte Tiefheit bei den wissenschaftlichen Forschungen prädestinieren gerade die deutschen Forscher zu Gründern von solchen Instituten.

---

[1]) Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten, Mannheim, 1927, S. VIII.

[2]) Blätter für Gefängniskunde, Band 56, S. 43 ff., insbes. S. 50.

Zur Frage nach dem Erfolg des heutigen Strafvollzugs.

Von Dr. H. Brandstätter, Ichtershausen.

Seit Jahren ist der Stufenstrafvollzug in den einzelnen Ländern eingeführt und es beginnt die Zeit, daß man nach dem Erfolg desselben fragt. Die Kasseler Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hat gezeigt, daß man auch in Fachkreisen sich bereits ernstlich um die Frage nach dem Erfolg des heutigen Strafvollzugs bemüht. Hierzu sei einiges kurz ausgeführt:

Stufenstrafvollzug ist nicht ohne weiteres Erziehungsstrafvollzug. Die Einführung des Stufenstrafvollzugs war ursächlich bedingt durch den Plan, die Erziehungsarbeit im Strafvollzug stärker auszuprägen und ernster und planmäßiger zu gestalten. Es handelte sich dabei nicht um Neueinführung der Erziehungsarbeit, was man heute so gern behauptet. Tatsächlich ist in nicht unerheblichem Maße schon in dem alten Strafvollzug (hier als Gegensatz zu dem heutigen Strafvollzug gemeint) manches Stück recht tüchtiger sozialpädagogischer Arbeit geleistet worden, was man heute so gerne vergißt, was vor allem von uns Jungen, die wir unsere Tätigkeit erst mit dem Stufenstrafvollzug angefangen haben, so oft übersehen wird. Auf die Frage warum man bei der stärkeren Betonung der Erziehungsarbeit im Strafvollzug und bei dem Suchen nach einer Methode für diese Arbeit zu dem Stufensystem gegriffen hat, sei hier nicht näher eingegangen. Es ist aber immerhin interessant zu erkennen, daß in einer Zeit, in der die Pädagogen immer stärker Indivi-

dualisierung ihrer Arbeit anstreben, man zu einem festen System gegriffen hat, in das die Erziehungsarbeit eingeordnet werden soll. Das System ist da. Es hat in seiner Durchführung trotz aller Verschiedenheiten, wie sie einmal durch die verschiedenartigen Dienst- und Vollzugsordnungen der einzelnen Länder und dann durch die Verschiedenartigkeit der einzelnen Persönlichkeiten, die die Anstalten leiten und ihnen ihr Gepräge aufdrücken, eine gewisse Einheitlichkeit für den ganzen deutschen Strafvollzug gebracht. Dabei handelt es sich, was ich besonders betonen möchte, nur um eine Einheitlichkeit des Systems. Das System gibt den Rahmen, innerhalb dem dann die Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Mehr ist es nicht. Das sei deshalb ganz besonders gesagt, weil die Gefahr besteht, daß die Einführung des Stufensystems in den Strafvollzug überschätzt wird. Ursache dieser Überschätzung ist einerseits der Umstand, daß der Stufenstrafvollzug als das „Neue“ besonders stark ins Auge fällt und wir dazu neigen alles Neue als etwas ganz Besonderes zu bewundern. Dann hat das Stufensystem innerhalb der Anstalten Einrichtungen entstehen lassen, die man gut zeigen kann, die auffallen, mit denen man prunken kann. Die Überschätzung des Äußeren, das durch den Stufenstrafvollzug gegeben ist, kann leicht zu einer schiefen Betrachtung des ganzen Strafvollzugs führen. In dem Bestreben Erziehungsstrafvollzug zu haben, zu sehen oder zu zeigen erkennt man oft nur das Stufensystem und hält es für den Erziehungsstrafvollzug (ich sage absichtlich nicht, für das Erziehungssystem). Dabei übersieht man, daß durch Einpressen des Gefangenen in ein System nicht ohne weiteres Erziehungsarbeit geleistet wird, wenn auch in Einzelfällen das Einpassen in das Stufensystem sich im Interesse der Resozialisierung des Gefangenen gut auswirkt. Bei einer Gesamtbetrachtung des Strafvollzugs muß stets darauf geachtet werden, daß die Stufeneinrichtung nur System ist, äußerer Rahmen, innerhalb dem die Erzie-

hungsarbeit zu leisten ist. Bei der Frage nach dem Erfolg des heutigen Strafvollzugs wird man also trennen müssen zwischen der Frage nach dem Erfolg des Stufensystems und der Frage nach dem Erfolg der Erziehungsarbeit innerhalb dieses Systems.

Das System der Stufen hat zur Hebung der Anstaltsdisziplin ohne Verstärkung des Anstaltszwanges geführt. Das ist von großer Bedeutung. In einer Anstalt, in der die Disziplin gut ist, d. h. in der eine gewisse feste Ordnung herrscht, ohne daß ein besonders starker Zwang ausgeübt werden muß, ist die Erziehungsarbeit relativ erleichtert. Durch die Besserung der Disziplin ohne neuen Zwang ist die Spannung, die zwischen Beamtem und Gefangenem besteht, geringer geworden. Damit ist für die Erziehungsarbeit in großem Umfang das Arbeitsfeld vorbereitet, denn sicher ist, daß bei einer starken Spannung zwischen Gefangenem und Beamten, d. h. für die Erziehungsarbeit zwischen Erziehungssubjekt und Erziehungsobjekt, eine Erziehungsarbeit nicht oder nur äußerst schwer durchgeführt werden kann. Ein weiterer Vorteil des Stufensystems liegt darin, daß durch die Progression innerhalb der Anstalt ein Lösen des starren Anstaltszwanges und ein Aktivieren der sozialen Kräfte der Gefangenen möglich ist, ohne daß die Gesamtordnung der Anstalt gestört wird. Weiter bringt das Stufensystem den Anstalten die Möglichkeit, die äußeren Verhältnisse der einzelnen Gefangenen, wenn sie die drei Stufen durchlaufen, den Verhältnissen in der freien Gesellschaft anzupassen, für die der Gefangene ja ertüchtigt werden soll. Das ist in vielen Fällen sehr wichtig. Weiter gibt das Stufensystem dem Strafvollzug ein festes Gepräge, das den einzelnen Gefangenen beeindrucken kann, auch, wenn er nicht durch die persönlichen Wirkungen eines Erziehers (damit soll keine besondere Beamtenkategorie, sondern jeder pädagogisch Tätige gemeint sein) gefaßt wird. Es gibt Fälle in denen diese unpersönlichen Erziehungswirkungen, die den Menschen

zum Anspannen seiner Kräfte alarmieren, um im System vorwärts zu kommen, sehr wertvoll sind. Es ließe sich noch manches über die positive Seite des Stufensystems sagen. Auf der negativen Seite steht vornehmlich ein Posten, der allerdings sehr stark ist. Der Stufenaufbau ist System und engt die individuelle sozialpädagogische Behandlung des einzelnen ein. Durch die notwendige Anpassung an das System wird dem Erzieher ein großes Stück seiner freien Beweglichkeit genommen. Das ist sehr schwerwiegend, vor allem im Strafvollzug, indem der Erzieher in seiner Tätigkeit schon an und für sich stark eingeengt ist — man denke nur an die durch die Strafzeit vorgeschriebene Erziehungszeit — . Dabei ist jedoch sicher, daß bei einer vernünftigen Ausgestaltung des Stufensystems für die Erziehungsarbeit noch viel pädagogische Beweglichkeit bleiben kann.

Bei den heutigen Verhältnissen im Strafvollzug wird man ohne ein System, das die zu erziehenden Massen, denen eine relativ geringe Erzieherzahl gegenüber steht, ordnet, wohl kaum auskommen. An kleinen Anstalten mag es möglich sein, an großen dürfte es schwer halten. So schmerzlich aus pädagogischen Gründen die Einengung durch ein System auch ist, wir müssen sie mit in Kauf nehmen, zumal zur Zeit an eine Abschaffung des Systems nicht gedacht werden kann. Als System ist die Stufeneinrichtung, wenn sie günstig ausgebaut ist, brauchbar. Somit kann man den Stufenstrafvollzug bejahen und wird ihn solange zu bejahen haben, als nichts Brauchbareres da ist, das an seine Stelle gesetzt werden könnte. Diese Bejahung darf jedoch nicht wie es heute so gern geschieht zu einer Überschätzung führen. Man muß sich immer darüber klar sein, daß es sich beim Stufensystem nur um den äußeren Rahmen der Gestaltung des Strafvollzugs handelt, indem sich dann die Erziehungsarbeit abzuwickeln hat.

Viel differenzierter liegen die Verhältnisse, wenn man den eigentlichen Erziehungsstrafvollzug betrachtet, d. h.

von der Form sich zum inneren Wert wendet. Da läßt sich nur sehr schwer klar sehen, weil alles noch im Werden ist. Es sind vor allem drei Faktoren, die bei der Betrachtung des eigentlichen Erziehungsstrafvollzugs unbedingt gewürdigt werden müssen: Erziehungsobjekt, Erziehungssubjekt und Erziehungsmethode. Über das Wesen des Erziehungsobjektes, also hier des Gefangenen wissen wir erst sehr wenig. Wir wissen noch sehr wenig über die exogenen und endogenen Faktoren, die einen Menschen zum Verbrechen führen können, wir wissen noch sehr wenig über idiokinetische und parakinetische Regeln und Gesetze usw. usw. So lange das der Fall ist, mangelt es uns an einer der Hauptgrundlagen für den Aufbau des Erziehungsstrafvollzugs, fehlen uns auch die Grundlagen zur Scheidung der Gefangenen in erziehbare und unerziehbare, die so gern verlangt wird. Hier bleibt uns nichts weiter übrig, als zu forschen und zu hoffen, daß wir in der Kenntnis des Verbrechers immer weiter kommen, so daß wir eine immer wirkungsvollere Erziehungsarbeit an ihm durchführen können.

Änlich liegt es bei der Betrachtung des Erziehungssubjektes. Menschen erziehen, vor allem erwachsene Asoziale erziehen, ist eine hochqualifizierte Arbeit, die entsprechende Veranlagung, Begabung und *last not least* eine Menge positiver Kenntnisse erfordert. Daß diese Arbeit nicht von Leuten geleistet werden kann, die ohne jede entsprechende Ausbildung sind, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterungen. Dabei bleibt allerdings die Frage offen, wer ist der richtige Fachmann? Eine Norm für ihn kennen wir nicht, wir wissen nur, daß er eine gewisse pädagogische Veranlagung haben muß, daß er eine innerlich abgerundete Persönlichkeit sein muß und daß er eine Menge von positiven Kenntnissen, vor allem auf den Gebieten Pädagogik, (bzw. Sozialpädagogik) Psychologie, Soziologie, Psychiatrie, Gesetzeskunde usw. haben muß und daß er weiter innerhalb des Strafvollzugs die für die Erziehungsarbeit nötige Bewegungs-

freiheit besitzen muß. Dieser Erzieher fehlt im deutschen Strafvollzug im Durchschnitt noch, er ist aber dringend erforderlich. Es ist eine Forderung, die ich hier aufstelle, obwohl es nicht im Sinn dieser Ausführungen ist, Forderungen zu stellen. Ich halte jedoch die Frage der Persönlichkeit des Erziehers im Strafvollzug für so wichtig, daß ich näher darauf eingegangen bin. Dazu kommt die notwendige intensive Einschulung der gesamten Aufsichtsbeamtenschaft für die sozialpädagogische Arbeit. Hier harren noch große Aufgaben ihrer Lösung. Solang sie noch ungelöst sind, sind wir von einem wirklichen Erziehungsstrafvollzug noch weit entfernt. Bei der Kasseler Tagung wurde über diese Fragen verhandelt. Daß sie als besonderer Programmpunkt aufgestellt waren, zeigt, daß ihre Wichtigkeit erkannt worden ist, andererseits konnte ich bei dem Verfolg der Behandlung der Fragen mich nicht des Eindrucks erwehren, daß die ganze Wichtigkeit dieses Fragenkomplexes nicht voll erkannt ist. An vielen Stellen hätte doch viel stärker in die Tiefe der Fragen eingedrungen werden müssen.

Nun zur Frage der Erziehungsmethode. Über Erwachsenenerziehung wissen wir fast noch nichts. Die gesamte Pädagogik hat sich bis jetzt fast ausschließlich mit dem Kinde und dem Jugendlichen befaßt. Der Strafvollzug hat dann zum Teil den großen Fehler begangen, das dort Gefundene ohne weiteres auf die Arbeit am Erwachsenen zu übertragen. Das ist falsch und führte zu manchem Fehlschlag. Gewisse Ansätze zur Erwachsenenerziehung finden sich in der Volkshochschulbewegung und der Militärausbildung. Jedoch von beiden Gebieten können nur ganz schwache Anregungen für die Methode der Strafvollzugserziehung kommen, da jedes dieser Gebiete eine ganz spezifische Eigenstruktur besitzt. Offen steht dabei noch die Frage, wie soll die Erziehung im Strafvollzug orientiert sein? Faßt man Erziehen als Binden an Höheres auf, so kommt die Frage, an was soll gebunden werden. Schwierig wird der ganze Fragen-

komplex, wenn an ethische oder religiöse Gesetze gebunden werden soll. Nicht so schwierig ist die Situation, wenn die Erziehung sozial orientiert sein soll, d. h. wenn ein Maximum von sozialer Anpassung an die Umgebung (soziale Norm) erreicht werden soll. Hier soll nicht näher auf die Frage des Erziehungszieles im Strafvollzug eingegangen werden. Es sei nur auf die ganze Problematik, die hier auftaucht, hingewiesen. Angeführt wurde es nur, um daran zu erinnern, daß auch hier ungeklärte Fragen für die Erziehungsarbeit im Strafvollzug vorliegen.

Wo man also im Strafvollzug hinschaut, findet man für die Erziehungsarbeit ungelöste Fragen offen stehen. Von mir ist nur einiges angedeutet worden, um alles zu bringen, müßte ein ganzes Buch geschrieben werden. Solang noch soviel ungeklärt ist, kann man über einen Erfolg des Erziehungsstrafvollzugs nicht richten und hat weiterhin die Pflicht an der Lösung dieser Fragen zu arbeiten. Das letztere klingt an und für sich selbstverständlich, muß jedoch bei der heutigen Lage des Strafvollzugs ganz besonders betont werden. Das oben angeführte Hervortreten des Stufensystems im Strafvollzug hat zur Folge, daß man die vielen Einzelfragen, die bei der Erziehungsarbeit im Strafvollzug auftauchen, so leicht übersieht. Das äußere Gebäude ist fertig und im Jubel über sein Gelingen vergißt man die Innenausstattung. Bei dem Ausbau des Strafvollzugs nach der pädagogischen Seite hin, ist intensive Kleinarbeit nötig. Eine Tätigkeit die sich ganz hinter Mauern und Gittern abspielen wird, von der man nichts Auffälliges hören oder sehen kann, bei der es auch zunächst nichts Besonderes zu zeigen gibt. Die innere Ausgestaltung des Strafvollzugs vom Stufenstrafvollzug zum Erziehungsstrafvollzug ist nicht so blendend, wie es der Aufbau des Stufensystems war, aber sie ist wichtiger. Alle Neugestaltungen, die es im Strafvollzug gegeben hat oder noch geben wird, haben nur dann Existenzberechtigung, wenn es gelingt sie sozialpädagogisch auszuwerten. In dieser

Beziehung befindet sich der Strafvollzug zur Zeit in einer deutlichen Krise. Gelingt es, ihn innerlich zu vertiefen, so daß in ihm tatsächliche sozialpädagogische Wertarbeit geleistet wird, so kann die Entwicklung günstig weitergehen, gelingt es nicht, so wird das Stufensystem äußerer Rahmen — der ganz nett aussieht! — bleiben und der Stufenstrafvollzug Fassade sein.

Pädagogische Fragen und Vorfragen zum erziehlichen Strafvollzug.

Von A. Deggau, Reallehrer in Marienschloß, Rockenberg, Oberhessen.

Schon immer erschien es mir als ein starker Widerspruch, daß überall wo Strafvollzugsfragen auch besprochen werden, die Erziehungswissenschaft kaum zu Wort kommt. Aller Mund ist voll vom „erziehlichen" Strafvollzug und man sollte meinen, jetzt beherrsche die berufsmäßige Pädagogik die Aussprache, sie setze Ziele, sie gäbe Richtlinien usw. Weil es aber so selten ist, so ist's mir doppelt erfreulich, hie und da einmal pädagogische Fragen im engeren Sinn innerhalb des Strafvollzugs in der Literatur behandelt zu sehen. Ich bin dadurch angeregt worden, mich über einige Fragen hier auszusprechen.

In der Auffassung vom Erziehungsziel im Strafvollzug scheint mir oft eine erschreckende Oberflächlichkeit Platz zu greifen. Sie hat ihren Grund in einer verflachten Anschauung von der „Schuld" des Sträflings. „Der Übel größtes ist die Schuld!" Ich leugne nicht die erbliche Belastung, ich erkenne erbbiologische Forschung an, aber es bleibt dabei: Die Schuld ist größtes Übel, nicht so sehr Krankheit armer Menschen, nicht so sehr Opfer der verdorbenen Umwelt. Der Abgrund der Schuld, der vor dem Sträfling liegt, der uns erzittern läßt wegen der mehr oder weniger gleichen Formationen unseres Lebens, der muß dem Erzieher-Auge das Ziel geben. Die uralte Menschheitsfrage nach der Lösung der Schuld

ist auch Ziel für den Strafvollzug, natürlicher und entscheidender als so viele psychotherapeutischen Maßnahmen, die daran vorbeigehen. Ich kann nicht anders als festhalten an diesem ethischen Ziel des Strafvollzugs.

Aber rede ich da nicht wie ein Kind blauer Einbildungen voll? Ich weiß doch nur zu genau, wie selten solches Ergebnis sichtbar wird, wie der Sisyphusstein dem Menschenarm immer wieder entrollt hinunter in die alten dunklen Niederungen. Wie macht das den Beruf der Praktiker im Strafvollzug immer wieder so drückend schwer. Er ist nur zu ertragen bei starker ethischer oder religiöser Rückendeckung, wenn er nicht versanden soll in stumpfer Gleichgültigkeit. Falsch scheint mir die selbstbewußte Einstellung allein auf den äußeren Erfolg des Strafvollzugs. Noch falscher das Herunterschrauben des Ziels, weil menschliche Ungeduld notwendig Erfolge sehen will, oder weil menschliches Selbstbewußtsein sich sonst unerträglich gedemütigt fühlt. So kann ich nicht Freudenthals Ansicht zustimmen: es sei falsch dem Strafvollzug ethische Ziele zu setzen, „bürgerliche Besserung" sei das Ziel. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Heft 8, 46. Jahrg. S. 408.) Ebensoviel Gefahren birgt das Wort von Dr. Gentz in seinem Aufsatz vom Ausbau des Strafvollzugs in Preußen in sich, das Wort: Legalität an Stelle von Moralität. (Monatsblätter für Gerichtshilfe usw. Januar- und Februarheft 1930.) Solange von Erziehung und nicht von Abrichtung die Rede ist, darf es nicht Eingang finden in den Strafvollzug. Zweckmäßigkeitserwägungen sollen genügen, die Bestie im Menschen zu bändigen?? Der Zweckmäßigkeitsgedanke des Nicht-erwischt-werdens liegt doch dann offensichtlich und jetzt sogar, ich möchte fast sagen juristisch bevollmächtigt, zu Tage. Der bisherige Stufenstrafvollzug wird von Dr. Gentz schon wieder als „reichlich naiv" abgelehnt. Beim Aufrücken in den Stufen habe sich die „sittliche Wandlung" nicht feststellen lassen. Dafür soll jetzt die „Einsicht in das Ge-

sellschaftswidrige strafbaren Verhaltens" aus nüchternen Zweckmäßigkeitserwägungen treten.

Ich frage: läßt sich denn diese „Einsicht" besser feststellen als die frühere „Wandlung". Ich verstehe sehr gut die Sehnsucht gerade juristischen Denkens nach dem Nachweisbaren, klar Erkennbaren, Meßbaren, verstandesmäßig Erfaßbaren. Aber am lebendigen Menschencharakter werden alle Hebel und Schrauben, die der Diagnose wegen angesetzt werden, weithin ergebnislos bleiben müssen. Wer will „erziehen", wenn er nicht voll anerkennt die unwägbaren, unmeßbaren Regungen allein eines Menschenherzens. Ich fürchte das Denken, das noch nicht mit dem Unwägbaren rechnet, hat die erziehliche Einstellung noch nicht erreicht. Ich will ein Bild brauchen: Ich bin kein großer Freund der Schüler-Notengebung. Allenfalls lasse ich sie mir noch gefallen auf rein verstandesmäßigem Gebiet, obwohl auch da der Fünfer im Deutsch nicht immer die Wahrheit sagen mag. Wie ist's aber im Betragen? Auch hier sind wohl weithin weder „Wandlung" noch „Einsicht" äußerlich nachweisbar. Die Notengebung wird also vielleicht einzig hängen bleiben an den äußerlich festgelegten Einträgen im Klassenbuch usw. Da ist Boden unter den Füßen! Wirklich? Ist das der Gerechtigkeit letzter Schluß? Mir scheint das Miteinrechnen unwägbarer, äußerlich nicht festgelegter Eindrücke des mitempfindenden Erziehers habe auch Berücksichtigung zu beanspruchen. Es ergäbe sich daraus eine größere Gerechtigkeit für die Notengebung. So auch beim Strafvollzug! Manchem mag das zuwider sein, weil der Willkür Tür und Tor geöffnet scheint. Dies Wagnis bleibt aber bei aller Erziehung, wenn sie diesen Namen verdient. Paragraphenmäßig läßt sich nicht erziehen, so wenig wie Seelsorge solcher Art denkbar ist. Will der Strafvollzug erziehen, so muß er allen bei ihm tätigen Erziehern weitgehend Vertrauen und Bewegungsfreiheit entgegenbringen selbst auf das Risiko eines Fehlgriffs hin. Verantwortungsvolle Personen, ausgestattet mit

einem großen Maß von Bewegungsfreiheit und sorgfältig geschützt in der Ausübung dieser Freiheit, das scheint mir wichtigste Voraussetzung beim erziehenden Strafvollzug. Sie mag sich auch bei der Stufengruppierung auswirken. Die Erhebung des Zweckmäßigkeitsgedankens als Erziehungsziel bringt im Grunde nichts Neues. Denn ich möchte behaupten, daß Einsichtsmangel in das Unzweckmäßige seines Handelns nicht der Hauptmangel des Verbrechers ist. Der Stufenstrafvollzug hatte bisher schon die Schwäche, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen der Sträfling häufig sich die Stufen hinaufheuchelte. Er hat den Zweckmäßigkeitsgedanken vor uns längst praktisch erfaßt. Jetzt wird er noch legalisiert, wenn er bei den Stufen Einteilungsgrund wird.

Es ist keine Frage, wer mit äußerlich zahlenmäßigen Ergebnissen der Erziehung im Strafvollzug aufwarten soll, muß rasch als der Besiegte erscheinen. Und doch wäre es wertvoller — ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Feststellung — wenn auch nur wenige das hochgesteckte ethische Ziel erreichen, als daß eine Menge an das Zweckmäßigkeitsziel der Legalität kommt. Damit betrachte ich die Frage rein vom Erziehungsstandpunkt aus, ohne das Kind mit dem Bad auszuschütten. Ich denke nicht daran, den Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen zu vergessen. Es ist besser, 10 Verbrechen von der Gesellschaft fernzuhalten als nur eins. Hier sollen Zweckmäßigkeitsgründe ihre hoffentlich ganz nüchterne Sprache sprechen. Aber wollen wir von Erziehung reden, so wird eine ebenso nüchterne Einstellung auf diesem Gebiet ein Erziehungsziel fordern, ja voraussetzen, das höher liegt als die Zweckmäßigkeit. Es wäre unnüchtern und wirklichkeitsblind, wenn man nicht rechnete mit so wahren Wahrheiten wie Schuld, Schuldgefühl, Gewissen, wie sie von ethischer Zielsetzung vorausgesetzt werden. Eine juristische Einstellung, die am Zweckmäßigkeitsziel allein genug hat, muß verzichten auf den „erziehlichen“ Strafvollzug im Vollsinn des Wortes.

Eine pädagogische Einstellung dagegen kann nicht verzichten auf ein ethisches Ziel im Strafvollzug.

Der erziehliche Strafvollzug wird die Arbeit der Anstaltsschulen noch mehr als bisher in den Vordergrund schieben müssen. Sie ist nicht Nebensache, nicht Störung der Arbeit, sondern wichtigstes Erziehungsmittel. Ganz konsequent muß diese Aufgabe überall in Erscheinung treten. Dazu möchte ich einige Gedanken zunächst als Fragen bringen. Bisher besuchen nur Sträflinge bis zu 30 Jahren die Schule. Der Grund dafür ist wohl der, daß man in diesem Alter noch damit rechnete, die verstandesmäßigen Grundlagen für einen noch in Aussicht stehenden Lebensberuf schaffen zu müssen. Bei über 30 Jahre alten Rechtsbrechern kann man im allgemeinen annehmen, daß eine berufliche Ausbildung nicht erst mehr gesucht werden muß. Ich nehme an, daß es nicht erziehliche Gründe sind, die noch die 30-Jahrgrenze erhalten. Würde eine Erziehungsmöglichkeit über 30 Jahren glattweg bezweifelt, dann müßte man aus dem erziehlichen Stufenvollzug die über 30 Jahre alten ja ganz ausscheiden. Das geschieht aber nirgends und ließe sich auch nicht begründen. Vielmehr umfaßt der Erziehungsgedanke auch die über 30 Jahre alten und so entsteht die Frage: Soll die Anstaltsschule nicht in irgendeiner Form auch ältere Sträflinge allgemein aufnehmen? Der Religions-Unterricht umfaßt ja auch alle Alter, so ließe sich diese Ausdehnung auch für die „Weltliche Seelsorge" der Schule denken.

Vielleicht könnte ja der Ausdruck „Schule" durch einen anderen ersetzt werden, weil er hier zu sehr nach Kenntnisübermittlung riecht.

Im Lichte des Erziehungsgedankens muß dann auch die Klasseneinteilung gesehen werden. Auch hier waren es bisher meist verstandesmäßige Gesichtspunkte, die den Einteilungsgrund abgaben. Hier müßte also eine Ergänzung erfolgen derart, daß in erster Linie nach erziehlichen Gründen die Klassengemeinschaften zu bilden

sind. Sie sind klein zu halten und möglichst so zusammenzustellen, daß eine fruchtbare Erziehungsgemeinschaft entstehen kann. Es darf also etwa der Gutbegabte nicht nur wegen seiner Gaben in Klasse 1 kommen, deren günstiges erziehliches Gefüge er wegen mangelnder Charakter-Eignung schwer stören würde. Ich sprach von Erziehungsgemeinschaften und würde deshalb alles verwerten, was an natürlichen Zusammenschlüssen bereits vorhanden ist, z. B. gleiche Landsmannschaft, gleiche Berufe, gleiche Interessen, auch etwa gleiche Konfessionen. Wenn manchen der Gedanke fremd anmutet, so möchte ich zu erwägen geben, daß eine Erziehungsgemeinschaft auf gleicher konfessioneller Grundlage doch wohl grundsätzlich mehr Bindekraft in sich birgt als z. B. annähernd gleiche Höhenlage des Verstandes bei der bisherigen Einteilung. Je nach Möglichkeit müßte irgend eines der genannten Dinge bei der Einteilung maßgebend sein. Der regionale Grundsatz, der in Zukunft durch die getrennten Stufenanstalten wegfallen soll, scheint mir für die Schulaufgaben doch sehr beachtenswert, um ihrer Erziehungsaufgabe willen.

Was die enge Bindung an ein bestimmtes Lehrziel betrifft, so möchte ich mich dagegen aussprechen. Es ist große Biegsamkeit auch im Lehrstoff nötig, je nach Artung der Schüler, ihren Interessen usw. auch in Hinsicht auf die notwendige Besprechung von Zeitereignissen. Ein fester Lehrplan ist dadurch unmöglich Am geeignetsten halte ich die Form freier Kurse über mehrere Wochen hin, nicht die Auflösung in einen völligen Gelegenheitsunterricht. Ich erwähne Beispiele: Die Alkoholfrage nach ihren verschiedenen Seiten hin, auch rechnerisch besonders gut zu verwerten. Heimatkunde etwa unter Benutzung der statistischen Jahrbücher, Volkswirtschaftliche Fragen, Bevölkerungsfragen usw. Vergleichende geschichtliche Längsschnitte oder Querschnitte, sprachliche Fragen wie das Sprichwort, die Redensart, das Fremdwort immer mit den geographischen oder ge-

schichtlichen Begleitstoffen. Aus der Literatur einzelne Gedichte: Füße im Feuer, Tod des Tiberius, Glockenguß zu Breslau usw., dann Dramen: Egmont, Iphigenie, Hamlet, Nathan der Weise usw. Bei den wenigen Stunden und bei vertiefender Besprechung habe ich oft über ein halbes Jahr zu tun mit einem solchen Stoff. Dabei gibt's Gelegenheit, die Schuldfrage und ihre Lösungsversuche immer wieder von verschiedenen Seiten her zu beleuchten. Ich erinnere an Iphigenie! Ich bleibe jeweils möglichst konzentriert an einem oder 2 Stoffen, nehme also nicht jede Stundenplanstunde ein anderes Gebiet. Es ist zwar sehr anstrengend, aber doch befriedigender als der Wechsel des Stoffs mit jeder Stunde. Die notwendige Übermittlung eines Minimums an Kenntnissen im Rechnen, Schreiben, Lesen usw. darf selbstverständlich nicht vergessen werden. Wer in der Anstalt lesen lernte, hat einen Gewinn für sein Fortkommen. Wenn ich aber mir alle die ungelernten Arbeiter unserer Schule vorstelle, so gebe ich mich nicht der Täuschung hin, als ob ich für ihr Fortkommen etwas Wesentliches geleistet hätte. Anders wär's, wenn sie zu gelernten Arbeitern gemacht werden könnten. Aber das liegt ja außerhalb der Schulaufgabe. Der Widerwille und die Auflehnung gegen schulmäßiges Erwerben von Kenntnissen ist so groß, daß auch bei Verwendung aller Schulstunden der ungeschulte Sträfling im allgemeinen nicht Herr wird etwa über Rechtschreiben, oder das Umgehen mit Dezimalbrüchen, oder Flächen-und Körperberechnung. Es ist ja unglaublich, wie mager da oft der Schulsack ist. Und ich möchte glauben, daß bei Schwachbegabten es leichter ist, erziehlichen Einfluß auszuüben als seine Kenntnisse zu vermehren.

Methodisch scheint mir die Form des Unterrichtsgesprächs etwa wie in der dänischen Volkshochschule die beste, nicht bloßer Vortrag. Ich leg's auf freiwillige Teilnahme an. Die Stumpfen müssen schließlich mitgerissen werden. Ich erteile das Wort. Die gegenseitige Korrektur

fördere ich und stelle auch meine Ansicht unter die Kritik, soweit es anständig und nicht disziplinwidrig geschieht. Konfessionelle oder politische Dinge dürfen nicht parteimäßig umstritten werden. Im übrigen versuche ich möglichst freimütig zu sprechen, immer die großen Linien aufzuzeigen und das Nachdenken darüber anzuregen, Bücher zur Lektüre zu empfehlen, ebenso schriftliche Ausarbeitungen und das Für und Wider gegeneinander auftreten zu lassen. Das sittliche Urteil über eine Sache mache ich recht deutlich und suche es möglichst nahe an das Vorleben der Gefangenen heranzulegen. Ich muß dabei wohl nicht sagen, daß ich es ängstlich vermeide, auf der Seele des Gefangenen zu knien. Ebenso ängstlich vermeide ich billiges Moralisieren. Ich müßte aber dazu kommen, wenn ich eine ethische Zielsetzung verneinen und „bürgerliche Besserung" empfehlen sollte. Alles Ironisieren halte ich für gefährlich. Die Ironie paßt bitteren Menschen allzusehr in den Kram und wirkt daher nicht förderlich. Sehr sorgfältig gebe ich mir mit der Wahrheit Mühe, damit ich z. B. nicht beschönige, was nicht gutzuheißen ist. Und die ungeschminkte Wahrheit findet meiner Erfahrung nach immer noch ein merkwürdiges Echo in unsern Gefangenen. Durch diese Art der gemeinsamen Arbeit an einem Gebiet wächst man zusammen und ich weiß, wie es allen leid tut, wenn die erreichte Gemeinschaft sich wieder löst. Zum Kennenlernen der Gefangenen ist die Schularbeit sehr wertvoll.

Ich wollte mit meinen Zeilen die von Herrn Tischer auf Seite 182 des Jahrgangs 1929 der Blätter für Gefängniskunde begonnene Besprechung über die Arbeit der Anstaltsschule fortsetzen und wünschte auch meinerseits, daß sich noch andere Stimmen dazu äußern.

Ausbildung der Strafanstaltsbeamten.

Ein Ausschnitt aus der praktischen Arbeit.

Von Dr. Weidner, Mannheim.

In demselben Maße, wie der Gedanke der Erziehung und Besserung im Strafvollzug in den Vordergrund trat, sind organisatorische Veränderungen im deutschen Gefängniswesen vorgenommen worden, die auch Verbesserungen in der Auswahl, in der Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten notwendig gemacht haben. Die Grundlinien hierfür sind bereits abgezeichnet in § 9 der von den Landesregierungen vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II, Seite 263). Neuerdings, unter dem 13. November 1929, ist über den gleichen Gegenstand vom Reichsjustizministerium eine Anlage zu dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes in den größten deutschen Ländern überreicht worden. Auch auf den letzten Tagungen aller Kategorien der Strafvollzugsbeamten spielten die Ausbildungs-Fragen eine hervorragende Rolle. Daher verdienen wohl die internen, neueren Bestrebungen des Landes Baden, die auf die Ertüchtigung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten hinzielen, eine gewisse allgemeine Beachtung.

Für Baden sind im Anschluß an die Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 mit der Einführung der Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten (DVO.) im Jahre 1925 als Anlage V zu DVO. ausführliche Aufnahme- und Ausbildungsvorschriften erlassen worden. In Ausführung

der §§ 27 und 15 Ziffer 2a dieser Bestimmungen und in Anlehnung an eine Verfügung vom 23. Oktober 1923 wurde mit Erlaß vom 19. Dezember 1927 vom badischen Justizministerium bestimmt, daß von den Konferenzbeamten für das Personal Vorträge und Besprechungen über Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtsverfassung, über die DVO. und die damit zusammenhängenden Dienstvorschriften abzuhalten sind.

Ein Erlaß vom 20. April 1928 ordnet ferner an:

„Zur Ausbildung und Fortbildung des Aufsichtspersonals soll in Zukunft unabhängig von den in § 27 Anlage V DVO. vorgeschriebenen Fortbildungslehrgängen mindestens jede zweite Woche in der Form einer Unterweisungsstunde mit den Aufsichtsbeamten möglichst an Hand von besonderen Vorkommnissen eine Besprechung über die praktische Handhabung der Strafvollzugsvorschriften und die allgemeinen und besonderen Beamtenpflichten abgehalten werden. Derartige Besprechungen sollen den Zweck verfolgen, das Pflicht- und Verantwortungsgefühl der Beamten zu wecken und zu stärken und sie in steter Verbindung mit den in Frage kommenden Vorschriften und der von der Direktion angeordneten Durchführung derselben zu halten. Sie sollen durch den Direktor oder einen von ihm beauftragten Beamten abgehalten werden. An den Besprechungen haben alle Aufsichtsbeamten, soweit sie dienstlich abkömmlich sind, teilzunehmen. Die Teilnahme gilt als Dienst.

Zur körperlichen Ertüchtigung der Aufsichtsbeamten soll ferner wöchentlich eine Turnstunde eingerichtet werden, die nach Bedarf in zwei halbe Stunden geteilt werden kann. Zur Teilnahme sind die Aufsichtsbeamten bis zum Alter von 45 Jahren, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen ärztlicherseits Befreiung in Frage kommt,

verpflichtet; den älteren Beamten ist die Teilnahme freigestellt. Bei den vorzunehmenden Leibesübungen ist ausschlaggebender Wert darauf zu legen, daß die Aufsichtsbeamten sich eine körperliche Gewandtheit erwerben und erhalten, die sie in die Lage versetzt, etwaigen Angriffen Gefangener entschlossen und erfolgreich entgegentreten zu können. Auf Geräteturnen ist weniger Wert zu legen als auf Freiübungen, Laufen, Selbstverteidigung und sonstige Gewandtheitsübungen. Wo unter den Anstaltsbeamten keine geeigneten Lehrkräfte vorhanden sein sollten, sind solche aus den Kreisen der Turnlehrer, Polizeibeamten und dergleichen am Orte zu gewinnen."

Die Auswirkung dieser Anordnungen soll durch die Schilderung der Ausführung in e i n e r badischen Strafanstalt verdeutlicht werden.

Für die Aufsichtsbeamten sind im Jahre 1929 V o r t r ä g e über folgende Gebiete gehalten worden:

1. Einbringen der Gefangenen, Verköstigungsvorschriften, Arbeitsbetrieb in den Bezirksgefängnissen und Landesstrafanstalten.
2. Die Psychologie und ihre Bedeutung.
3. Die Entwicklung der Freiheitsstrafen.
4. Der Schutz vor ungerechter Verurteilung (Instanzenzug, Gerichtsbesetzung, Richterausbildung, Wiederaufnahme des Verfahrens).
5. Verordnung über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen und Strafzeitberechnung.
6. Arbeitsbetriebe in den Landesstrafanstalten.
7. Einleitende Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.
8. Arbeitslosenversicherung in bezug auf Gefangene und die Fürsorge einschließlich der Unfallfürsorge für Gefangene.

9. Badische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit.
10. Ziele und Aufgaben der Gefängnisschule.
11. Der menschliche Körper und seine Funktionen, Gefängnishygiene und ansteckende Krankheiten, erste Hilfe bei Unglücksfällen und Selbstmordversuchen.
12. Behandlung Minderwertiger.
13. Arbeitsbetriebe und Arbeitsbelohnungen.
14. Wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Landesteile Deutschlands und wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland.
15. Über Sozialversicherung.
16. Naturwissenschaftliche Probleme der neueren Zeit.
17. Überblick über die Geschichte der neuesten Zeit.

Das Interesse der Zuhörer war sehr rege. Die Vorträge waren willkommen. Wie sich aus den im Anschluß daran gestellten Fragen und der Aussprache ergab, waren sie auch wertvoll.

Für die Erteilung von Turnunterricht hat sich unter den Anstaltsbeamten keine geeignete Lehrkraft gefunden. Auch ein zur Abhaltung der Übungen geeigneter Raum ist in der Anstalt nicht vorhanden. Es sind daher — wie von anderen badischen Strafanstalten mit Erfolg — Verhandlungen mit der Schulbehörde angeknüpft worden, die jedoch nicht zum Ziele führten. Dagegen konnte mit der Polizeidirektion eine Vereinbarung getroffen werden. Gegen Erstattung der Selbstkosten steht jetzt die Turnhalle der Polizeiunterkunft und als Lehrer ein Polizeiwachtmeister zur Verfügung. Da an einer Turnstunde höchstens 30 Beamte bei einem zweckdienlichen Ausbildungslehrgang teilnehmen können, werden wöchentlich 2 Turnstunden, beginnend 8 Uhr abends, abgehalten. Für die Freiübungen ohne Kommando hat der Turnlehrer jedem Turner ein Verzeichnis überlassen das die nachstehenden Übungen enthält.

1. Kopfrollen, Kopfseitdrehen und vor- und rückwärtsbeugen (dabei Grätschstellung und Hände in der Hüfte).
2. Wechselseitiges Armschwingen vor- und rückwärts (Grätschstellung).
3. Armschwingen, von der Kreuzhalte zur Flughalte (Grundstellung).
4. Armschwingen aufwärts, rückwärts (Grundstellung).
5. Schulterrollen (dabei Arme hängen lassen, Grätschstellung).
6. Rumpfbeugen, vor- und rückwärts (dabei Arme zur Hochhalte und Grundstellung).
7. Rumpfbeugen rechts- bzw. linksseitwärts (dabei linkes bzw. rechtes Bein seitvorstellen und Arme zur Hochhalte).
8. Rumpfkreisen (dabei Arme zur Hochhalte, erweiterte Grätschstellung).
9. Rumpfdrehen links- bzw. rechtsseitwärts, (dabei Arme zur Seithalte und erweiterte Grätschstellung).
10. Rumpf links- und rechtsseitbeugen (dabei Arme hängen lassen und erweiterte Grätschstellung).
11. Wechselseitiges Beinanziehen und -ausstoßen (dabei Knie fest an die Brust ziehen, Grundstellung).
12. Atemübung (Grätschstellung einnehmen) beim Einatmen: Arme aufwärts, beim Ausatmen: Rumpf vorwärts beugen und Arme abwärts führen (Grätschstellung).
13. Propellerübung (Grätschstellung).
14. Beinschwingen vor- und rückwärts (dabei Hände in die Hüften).
15. Hände zur Faust geballt und durch die Grätschstellung schlagen.
16. Knie beugen und strecken nach Zählen (Grätschstellung).

17. Armkreisen, mit den Armen kleine Kreise bilden, (dabei Arme zur Seithalte und Grundstellung).
18. Grätschstellung und wechselseitiges Knietiefbeugen (Arme zur Seithalte).
19. Liegestützübung (nach Zählen).
20. Liegestützübung mit Hochheben des rechten bzw. des linken Beines.
21. Atemübung.
22. Große Schrittstellung dabei Arme zur Seithalte und abwärts federn.
23. Fußrollen.

Neben diesen Freiübungen findet Geräteturnen und Unterricht in Jujitsu statt, der sich jedoch im wesentlichen in Abwehr von Angriffen mit Hieb-, Stich- und Schußwaffen beschränkt.

Nach jeder Turnstunde wird von allen Teilnehmern gebadet. Die Turnkleidung, und zwar Sporthose, Turnsweater, und Turnschuhe sind auf Staatskosten angeschafft worden; sie bleibt Eigentum der Anstalt und wird beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Turnunterricht stets zurückgegeben.

Der Turnunterricht erfreut sich einer allgemeinen Beliebtheit. Entschuldigungsgründe werden im Benehmen mit dem Anstaltsarzt geprüft, besondere Entschuldigungsgründe für die einzelne Turnstunde werden selten vorgetragen. Entsprechend einem Erlaß vom 29. VIII. 1929 wird von Zeit zu Zeit darauf hingewiesen, „daß regelmäßige Leibesübungen nicht nur den dienstlichen, sondern nicht zuletzt auch dem persönlichen Interesse der Aufsichtsbeamten, der Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft, dienen. Die Erkenntnis über die Bedeutung der Leibesübungen hat sich schließlich heute in weitesten Kreisen bereits durchgesetzt und muß Gemeingut der Bevölkerung werden. In besonderem Maße erfordert aber gerade der Aufsichtsdienst in seiner polizeilichen Auf-

gabe körperliche Tüchtigkeit und in seiner erzieherischen Aufgabe **Verständnis** für körperliche Ertüchtigung. Aus diesem Grunde hat sich die Justizverwaltung auch veranlaßt gesehen, den regelmäßigen Turnunterricht des Aufsichtspersonals einzuführen und für den durch den Unterricht und die Turnkleidung entstehenden Aufwand aufzukommen".

Der Direktor besucht persönlich ab und zu die Turnstunden. Dabei hat das Aufsichtspersonal, gewiß ein Zeichen seines Eifers, für die zuteilgewordene Förderung gedankt und um Fortsetzung der Kurse, ja darüber hinaus auch um Erteilung von Schwimmunterricht gebeten. Auch das über 45 Jahre alte Personal, das nicht mehr turnpflichtig ist, erscheint auf besondere Einladung des Direktors von Zeit zu Zeit bei einer Turnstunde zu dem Zwecke, sich mit der Art und den Vorteilen der Übungen bekanntzumachen.

Die **Besprechungen** im Sinne des erwähnten Erlasses sind im Gegensatz zu den angeführten Vorträgen von nur einem Beamten gehalten worden. Es ist dabei versucht worden, die sich aus besonderen Vorkommnissen in kurzen Zeitabständen ergebenden Tatbestände soweit wie möglich unter einem übergeordneten Gesichtspunkt zusammenzufassen. Die folgenden Gebiete dürfen an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden.

In dem Landesgefängnis Mannheim sind sämtliche aus dem Strafvollzug in Stufen ausgeschlossenen badischen Gefängnisgefangene in einer besonderen Abteilung verwahrt. Unter diesen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Rückfälligen befinden sich begreiflicherweise sehr viele Hysteriker, Psychopathen usw., kurz Gefangene, die infolge ihrer Minderwertigkeit im normalen Strafvollzug erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Da die Minderwertigen-Abteilung des Landes, die der Psychiatrischen Gefangenenanstalt in Bruchsal angegliedert ist, nur geringe Aufnahmemöglichkeit bietet, müssen schon des-

wegen sehr viele ungeeignete Gefangene im normalen Strafvollzug mitgeschleppt werden. Für sie eine besondere Abteilung im regelmäßigen Vollzug zu errichten, verbot sich, weil erfahrungsgemäß solche Abteilungen schwer zu lenken sind. Man glaubte vielmehr, den durch das Vorhandensein der vielen Minderwertigen gezeitigten Schwierigkeiten so weit als möglich durch individuelle Behandlung und durch Verteilung auf alle Anstaltsbetriebe begegnen zu sollen. Freiere Behandlungsgrundsätze schienen dabei unumgänglich. Die Verteilung auf die verschiedensten Gewerbebetriebe, sowohl in Zellenhaft wie in gemeinschaftlichen Arbeitssälen und außerhalb der Anstalt fand bei den Werkleitern häufig zunächst begreiflicherweise ein wenig freudiges Echo. Es war daher nötig, an Hand von vielen Disziplinwidrigkeiten, Demonstrationen, Selbstmordversuchen usw. den Aufsichtsbeamten Verständnis für das Wesen der minderwertigen Gefangenen und klargefaßte Anleitungen, ganz ohne wissenschaftliche Ausführungen, rein vom praktisch-menschlichen Standpunkt aus nahezubringen.

Die Besprechungen zeigten bald eine überaus erfreuliche Mitarbeit der Aufsichtsbeamten in der angestrebten Richtung. In unermüdlicher Geduld läßt sich heute deren Mehrzahl durch den Mangel an Zucht der Gefangenen nicht mehr abschrecken. Durch das Gleichmaß im Verhalten der Beamten werden auch schwierige Elemente in Ordnung gehalten und deren Schreiblust läßt nach. Und doch werden auch geringfügige Dinge vom Personal zur Meldung gebracht, auch wenn etwa einmal beim gleichen Gefangenen von einer Bestrafung Abstand genommen worden ist. Dies geschieht aus der Allgemeingut gewordenen Erkenntnis heraus, daß die körperlichen und seelischen Zustände der Gefangenen von der Anstaltsleitung und von dem Anstaltsarzt vielfach nur durch Mitteilung der Beobachtungen der aufsichtsführenden Beamten festgestellt werden können.

Die Lage der aus dem Strafvollzug in Stufen ausge-

schlossenen Gefangenen wird allerdings auch nach Möglichkeit durch Ablenkung in der Freizeit erleichtert. Das sowohl wie die Art der Erledigung von Strafmeldungen ist von größter Bedeutung für die Ruhe und die innere Gesamteinstellung der Gefangenen und damit auch für die Verringerung der Reibungen im täglichen Dienst und für die Ordnung in der Anstalt. Deshalb muß bei dem Aufsichtspersonal vor allem auch Klarheit herrschen über die nach den Vorschriften für die Gefangenen erreichbaren Vergünstigungen. Gegen das wahllose Vorbringen von Gefangenenwünschen, deren Erfüllung natürlich, wie hier nicht besonders betont zu werden braucht, zum Terror und zu immer größeren Ansprüchen führte, hilft nach eingehenden Besprechungen schon die Aufklärung der Gefangenen durch das Aufsichtspersonal, das dann auch dem Wechsel in der Beschäftigung von Gefangenen einen immerhin möglichen passiven Widerstand nicht entgegensetzt.

An Hand von Vorgängen kann auch zu klarer, bestimmter Antragstellung erzogen werden bei der Vermittlung von Wünschen der Gefangenen. Bei der schriftlichen Meldung ist die formale Seite, wie die Benützung des vorgeschriebenen Meldeblocks, die Klarheit des Ausdrucks, die Vollständigkeit bei Beschränkung auf das Wesentliche, beim mündlichen Vortrag der Aufsichtsbeamten in der Hauptsache wieder die Forderung nach Klarheit bei Ausschaltung verletzender dialektischer Ausdrücke zu besprechen.

Für die Sicherheit der Anstalt wichtig ist die eingehende Erläuterung von Entweichungen, Fluchtversuchen und Fluchtvorbereitungen. In jeder Anstalt können dafür Tatbestände aus den letzten Jahren zusammengestellt werden. Die allgemeinen Anordnungen präventiver Art dürfen hier gelegentlich wieder in Erinnerung gebracht, im übrigen aber kann darauf hingewiesen werden, daß gerade auf diesem Gebiet fast alles vom Aufsichtsdienst abhängt. Das Mißtrauen gegen ver-

dächtige Insassen darf nicht einschlafen, auf Kleinigkeiten im Verhalten dieser, auf Beziehungen zu Mitgefangenen, auf Veränderung der Anstaltskleider muß das Augenmerk gelenkt werden. Der Verschluß der Türen, die Pflichten der Nachtwachen, die Meldung von verdächtigen Veränderungen in den Zellen, (deren Wände am besten mit einem Holzstück, Besenstiel usw. abgeklopft werden), die Durchsuchung Gefangener bei Einlieferung, besonders von Verbänden verdächtiger Zugänge, die Durchsuchung von Paketen auch von Bücherpaketen und der einzelnen Bücher (Einbände!), die genaue Überwachung des Anstaltsversandes von Erzeugnissen, Zeitschriften u. a., die Verwahrung von Stricken, Schnüren, Drähten, Eisenteilen u. a., all dies sind Gegenstände für wichtige Besprechungen. Daneben kann in diesem Zusammenhang die Verhütung von Entweichungen bei Vorführungen, im Gedränge der Gerichtsgebäude, im Stadttransportwagen, wo auf die Einnahme der Plätze und die Verwechslung von Kleidern und Papieren zu achten ist, hingewiesen werden. Für die Außenarbeiten im Nebel muß, wenn überhaupt ausgerückt wird, die Arbeit, in engen Gruppen, der Verzicht des Beamten auf körperliche Mitarbeit, vor allem aber die Achtung auf Gespräche der Gefangenen untereinander empfohlen werden. Allgemein scheint bei der Außenarbeit das Streben der Beamten, Vertrauensleute unter den Gefangenen zu gewinnen, beachtlich.

Bei der Verfolgung Flüchtiger ist hervorzuheben, daß Spuren nicht verwischt werden, daß bald ausführliche Berichte erfolgen und daß rücksichtslos die eigene Person des Beamten eingesetzt wird. Die Vorschriften über Waffengebrauch, die für Baden in Anlage II zur DVO. niedergelegt sind, werden dabei zweckmäßigerweise mitherangezogen. In diesem Zusammenhang kann auch das Krankstellen von Gefangenen, das Verschlucken von Gegenständen, das nicht selten in der Absicht erfolgt, zum Zwecke der Flucht in ein freies Krankenhaus zu kom-

men, behandelt werden. Auch dazu fehlt wohl keiner Anstalt das nötige Anschauungsmaterial.

Auch zur Besprechung der Zusammenarbeit der einzelnen Aufsichtsbeamten bietet sich gelegentlich Anlaß. Dabei handelt es sich vielleicht weniger um die Unterhaltung über die in der Hausordnung oder in besonderen Dienstbefehlen niedergelegten Vorschriften über die Dienstübergabe bei Pausen, Dienstschluß oder vorübergehender Entfernung, als vielmehr über die Beschäftigung von den gleichen Gefangenen durch mehrere Betriebe. Hier ist die Aussprache der Beamten mit den Gefangenen auf das allernotwendigste Geschäftliche schon deswegen zu beschränken, weil die Insassen immer wieder geneigt sind, aus Anordnungen von Beamten Verdächtigungen oder Mißtrauen gegenüber anderen Beamten herauszuhören. Gewiß sind dies oft Kleinigkeiten, aber im Strafvollzug ist eben jede Kleinigkeit wichtig und ihre Beachtung gibt den Ausschlag für seine Güte.

Bei den Besprechungen mit den Aufsichtsbeamten werden die bei den einzelnen Tatbeständen Beteiligten mit Namen genannt. Dadurch wird der Anschein der bloßen Kritik vermieden, die Aussprache gefördert und aus dieser nur entwickelt sich das Vertrauen zwischen Anstaltsleitung und Aufsichtsbeamten, der wesentlichste Gewinn, wie ja auch das Vertrauen zwischen Strafvollzugsbeamten und Gefangenen die Grundlage für den Erfolg des Strafvollzugs ist. Der Aufsichtsbeamte darf aus diesen Besprechungen das Bewußtsein gewinnen, daß er auch in der heutigen exponierten Lage des Strafvollzugs nach Möglichkeit von seiner vorgesetzten Behörde gedeckt und daß im Interesse seiner Autorität auch im geeigneten, verantwortbaren Fall einmal rücksichtslos durchgegriffen wird. Mit Rücksicht hierauf kommt es weniger darauf an, daß Vorkommnisse sofort zur Aussprache gelangen; denn unliebsame, Verdruß bereitende Vorgänge werden nach einiger Zeit sicher ruhiger

und vielleicht auch weniger wichtig beurteilt. Von den gesamten Besprechungen gewinnt man aber auch die wichtige Erfahrung, daß man — so wenig wie bei den Erziehungsversuchen an Gefangenen — bei der Ausbildung der Beamten die Erwartungen und daher auch die theoretischen Forderungen nicht überspannen sollte.

Zur Ernährung der Gefangenen.

Von Strafanstaltsdirektor **Henning**, Gotteszell.

Der Eintritt in die Strafanstalt mit ihrer Reinlichkeit und steten Überwachung durch einen Hausarzt, ihrer strengen Tagesordnung und regelmäßigen Arbeit, ihrer ausgiebigen Ruhe und reichlichen Kost bedeutet für viele Gefangene, die aus zerrütteten oder dürftigen Verhältnissen herauskommen, eine gesundheitliche Förderung. Andererseits birgt das dichte Zusammenleben auf engem Raum, der Mangel an Sonne, Luft, Bewegung, die plötzliche Trennung vom andern Geschlecht, von Tabak und Alkohol, wozu die seelischen Erschütterungen des vorausgegangenen Strafverfahrens, Schuldgefühl und Heimweh treten, gewisse Gefahren für das leibliche und geistige Gleichgewicht der ohnehin vielfach entarteten Gefangenen. Daraus ergeben sich besondere Forderungen, unter anderen auch für die Verpflegung der Gefangenen, für die Auswahl und Zubereitung der Speisen. Je natürlicher die Ernährung ist, desto mehr trägt sie in ihrem Teil dazu bei, daß die mit jedem Eingriff in die Freiheit verbundene Unnatürlichkeit nicht zu Schädigungen führt, daß die Freiheitsstrafe nicht zu einer Leibes- und Lebensstrafe wird. Jugendliche und Langzeitige (Lebenslängliche), Schwangere und Stillende, Gefangene in den Wechseljahren bedürfen besonderer Fürsorge und Überwachung. Die Bedeutung dieser Fragen für das leibliche und seelische Wohl der Gefangenen und die Schwierigkeit jeder Massenverpflegung rechtfertigen wohl den Versuch, das Wichtigste über die Ernährungsfrage im folgenden kurz zusammenzustellen.

1. Der menschliche Körper wird während des Wachstums, das beim Mann etwa mit dem 25. Lebensjahr,

bei der Frau etwas früher abschließt, aufgebaut. Aber auch der erwachsene Mensch muß täglich etwa ein Tausendstel seiner Körpermasse ersetzen, die Frau etwa vom 20. bis 45. Jahr, namentlich die schwangere und stillende Frau ungleich mehr als der Mann desselben Alters. Im übrigen ist der Umsatz der Frau nur insoweit kleiner als das Körpergewicht und die körperliche Leistung geringer sind.

Zum Aufbau des Körpers tritt die gesamte Lebenstätigkeit hinzu (Erwärmung und Arbeit), die zu ständigen Verlusten, zu einem ständigen Umbau führt.

2. Der Körper hat die Fähigkeit, aus verschiedenartigen Stoffen, die er aufnimmt und umarbeitet, sich aufzubauen und das Verbrauchte, das als mehr oder weniger giftiges Zersetzungsergebnis ausgeschieden wird, zu ersetzen. Diese Bau- und Betriebs- (Brenn-) stoffe nennt man Nahrung, den der Erhaltung des Lebens und dem Stoffersatz dienenden Vorgang die Ernährung. Alle Nahrungsmittel enthalten gebundene Energie, die beim Abbau im Körper frei gemacht wird. Der Körper leidet Not, wenn ihm irgendein zum Auf- oder Umbau nötiger Stoff vorenthalten wird; er kann seinen Bestand, seine Gesundheit und Leistungsfähigkeit nur behalten, wenn ihm genügende Mengen gebundener Energie regelmäßig zugeführt werden. Andererseits leidet der Körper auch, wenn ihm insgesamt oder von einem einzelnen an sich nötigen Stoff ein Übermaß zugeführt wird, was zugleich eine Vergeudung von Nahrungsmitteln bedeutet. Weder Minimum, noch Maximum, sondern Optimum.

Eine gesunde Nahrung muß alle Nährstoffe in geeigneten Verhältnissen enthalten, so daß nicht ein Nährstoff aus einem andern gebildet werden muß, was in gewissem Umfang möglich ist. Wenn ein lebensnotwendiger Stoff in zu geringem Verhältnis dem Körper zugeführt wird, so richtet sich die ganze

Entwicklung nur nach diesem Stoff (Liebigsches Minimumgesetz).

3. Der Körper bedarf entsprechend seiner Zusammensetzung vor allem folgender Stoffe:

a) Wasser, aus ihm besteht die Hauptmasse des Körpers, rund $^2/_3$. Auch die Speisen bestehen meist zu $^3/_4$ bis $^9/_{10}$ aus Wasser, nur sehr fettreiche Stoffe sind hieran ärmer. Eine vernünftig zusammengesetzte Nahrung liefert demnach so reichlich Wasser, daß eine besondere Zuführung von Trinkwasser für den in diesen Dingen erzogenen Menschen nicht nötig ist. Durstgefühl zeigt häufig an, daß Speisen zu stark gesalzen sind.

b) Eiweißstoffe (Albumine, Proteine) die Hauptbaustoffe (neben dem Wasser), alles Leben ist an Eiweißstoffe gebunden; etwa $^1/_6$ des Körpergewichts machen die Eiweißkörper aus.

Es ist nicht mehr bestritten, daß wir mit einer geringeren Menge Eiweiß auskommen können, als die Begründer der Ernährungswissenschaft annahmen. Eiweiß kann vom Körper nicht aufgespeichert werden, eine Eiweißrücklage ist nur in Form einer kräftig ausgebildeten Muskulatur möglich; daraus ergibt sich der Wert körperlicher Übungen namentlich für die jugendlichen Gefangenen. Überfütterung mit Eiweiß wirkt aufregend.

c) Fette und fettähnliche Stoffe (Lipoide); 10 bis 20 % des Körpergewichts bestehen aus Fettstoffen. Zu den wertvollsten Fetten gehört die Kuhbutter, Kunstfette, wie Margarine sind ihr gegenüber minderwertig. Fett dient zur Polsterung und zum Schutz gegen Wärmeverluste, und kann als Vorrat für Notzeiten aufgespeichert werden.

d) Kohlenhydrate (Zucker-, Stärke- und Glykogenstoffe). Abgesehen davon, daß in den Aufbau des Eiweißmoleküls etwas Zucker eingeht, sind die

Kohlenhydrate keine Bau-, sondern Brennstoffe, sie bilden den Kraftstoff für die Muskelmaschine.

Zucker kann nicht durch Süßstoff ersetzt werden, da dieser keinen Nährwert hat und auch nicht ganz harmlos ist.

e) Ergänzungsstoffe (accessorische Stoffe, Nutramine, Kompletine, Vitamine). Sie sind erst neuerdings in das Licht der wissenschaftlichen Erforschung gerückt. Wenn auch der Körper offenbar nur winziger Mengen dieser Stoffe bedarf, so ruft doch ihr völliges Fehlen schwere Störungen hervor (Mangelkrankheiten und Ausfallserscheinungen, Avitaminosen-Erscheinungen, die vielfach als „Unterernährung" angesehen wurden). Durch Zufuhr der entbehrten Stoffe werden diese Erkrankungen schnell geheilt. Diese Stoffe finden sich vor allem in den natürlichen Nahrungsmitteln, sie gehen diesen verloren durch „Entnatürlichung" (Denaturierung), das heißt teils durch die mechanische oder chemische Bearbeitung und Verfeinerung seitens der Nährmittelindustrie (Schälen, Polieren, Blanchieren und ähnl.), teils durch die Erhitzung beim Kochen, teilweise auch durch die Lagerung. Vor allem in den grünen Pflanzenteilen, in Früchten und Samen sind nötige Ergänzungsstoffe enthalten. Auch hieraus ergibt sich die Bedeutung dieser Nahrungsmittel. Was ungekocht dem Geschmack zusagt, sollte der Entwertung durch Kochen entzogen bleiben. Auch in der Massenbeköstigung sollten ungekochte Nahrungsmittel ihren regelmäßigen Platz haben; an ihnen ißt man sich nicht ab.

f) Mineralstoffe. Bei ihnen spielen die Hauptrolle: Calcium, Magnesium, Natrium, Calium, Eisen, Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Kieselsäure, Flußsäure; in Spuren finden sich im Körper Mangan, Jod, Arsen, Lithium, Aluminium u. a. Das

Blut des Menschen ist auf Alkalität eingestellt d. h. die Basen (laugenhaften Stoffe) sollen in ihrer Gesamtmenge bzw. Gesamtwertigkeit im Überschuß enthalten sein gegenüber den Säuren. Die Nahrung hat einen Basenüberschuß in den Körper hineinzubringen, dadurch werden die Eiweißstoffe besser ausgenützt und der Eiweißbedarf des Körpers nimmt ab; auch die Kohlenhydrate werden im basenreichen Körper leichter verbrannt, so daß im allgemeinen der Nahrungsbedarf vermindert wird. Und wie durch säurereiche Ernährung die Schlackenbildung vermehrt wird, so wird die Schlakkenausscheidung vermindert: Die Stoffwechselschlacken haben Säurecharakter und können nur durch die Verbindung mit Basen als Salze zum Körper hinausgeschleppt werden.

Zu den basenreichen Nahrungsmitteln gehören die saftigen Früchte der Bäume und Sträucher, in zweiter Linie grüne Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (vor allem Kartoffeln), in dritter Linie die Nußfrüchte. Einen Säureüberschuß zeigen Getreide und die tierischen Nahrungsmittel (mit Ausnahme des Blutes und der Milch, bei deren Basenüberschuß der Kalk die Hauptrolle spielt). Die Hauptbasenträger sind also Gemüse und Obst; letzteres muß, soweit es nicht in der Anstaltskost berücksichtigt werden kann, bei den Zusatznahrungsmitteln, § 59 DVO., in vorderster Linie stehen, bei ersterem darf der Basenüberschuß nicht beim Abbrühen ausgelaugt und mit dem Brühwasser weggeschüttet werden (siehe unten 5).

g) Auszugsstoffe (Extraktivstoffe, Fruchtsäuren, Harze, Wachse, Gerb-, Farb-, Bitterstoffe, Gewürz- oder Aromastoffe, Duft- und Geschmackstoffe, Fermente und Encyme d. h. Gärungserregerstoffe, Hormone d. h. Anregungsstoffe). Wohlgeschmack und Eßlust, die Absonderung der Speichel- und Ver-

dauungsdrüsen und damit die gesamte Verdauung hängen mit derartigen Stoffen zusammen. Der Mensch lebt nicht von dem, was er ißt, sondern von dem, was er verdaut, für die Verdauung aber ist die sorgfältige Zerkleinerung und Einspeichelung der Speisen von großer Bedeutung. Hier ist ein bewußter Einfluß auf die Ernährung möglich, die weiteren Vorgänge der Verdauung entziehen sich der bewußten Beeinflussung durch den menschlichen Willen.

4. Zur Bereitung der Gefangenenkost dürfen nur Nahrungsmittel von guter Beschaffenheit verwendet werden. Zu bevorzugen sind die nicht durch Bearbeitung und Verfeinerung entwerteten Nahrungsmittel, z. B. ist der Vollreis dem geschälten Reis vorzuziehen, ebenso Vollhaber, Vollmais usw. Der Länge des Wegs vom natürlich gegebenen Stoff bis zum Enderzeugnis technischer und anderer Einwirkung entspricht die Größe des Verlustes an wirklichem Nährwert.

   Der sachgemäßen Lagerung der Vorräte ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da sonst, zumal in feuchten Gelassen, sich Schimmel und andere Pilze bilden, die Giftstoffe erzeugen.

5. Die Speisen müssen schmackhaft zubereitet, dürfen aber nicht stark gewürzt sein; vernünftig würzen heißt sparsam würzen. Nachgesalzen kann jede Speise werden (dafür ist Salz bereitgestellt), aber nicht mehr entsalzen. Da die Kochsalzverluste des Körpers gering sind und in den natürlichen Nahrungsmitteln genügend Kochsalzmengen vorhanden sind, ist an sich nur ein sehr geringer Zuschuß von Kochsalz zu den Speisen nötig, das stärkere Salzbedürfnis ist in der Hauptsache schlechte Gewöhnung. An Kochsalzmangel ist noch niemand erkrankt, zuviel Kochsalz richtet täglich Schaden an.

   Die größte Schwierigkeit in der Gefangenenernäh-

rung bietet das „Sichabessen“ der Langzeitigen, von dem oben schon die Rede war (3e). Je natürlicher die Nahrung ist, desto weniger ißt man sich an ihr ab. Auch vernünftige Abwechslung beugt dem vor, aber die Abwechslung in den Nahrungs m i t t e l n hilft nichts, wenn durch Überwürzung oder Überkochung der Eigengeschmack der Nahrungsstoffe verloren geht und an seine Stelle der Einerleigeschmack der jeweiligen Strafanstalt und ihrer Köche tritt.

Natron und Süßstoff (siehe oben) darf zur Kostbereitung nicht verwendet werden. Bei der Zubereitung der pflanzlichen Nahrungsmittel soll das nährstoffreiche Kochwasser nicht weggeschüttet werden, sondern (ähnlich wie die Fleischbrühe, die wegzugießen niemanden einfällt) entweder dem betreffenden Gemüse belassen oder zur Zubereitung einer Suppe oder ähnl. verwendet werden; nur das Kartoffelkochwasser sollte wegen seines Solaningehalts keine Verwendung finden. Mehl ist, da es (mit Ausnahme des Kartoffelmehls) einen Säureüberschuß enthält, bei der Zubereitung von Gemüsen, z. B. Sauerkraut, so wenig wie möglich zu verwenden. Sauerkraut ist so zu verwenden, wie es aus dem Fasse kommt, es darf nicht gewaschen werden. Manchem Gemüse kann der allzuherbe Geschmack, der vielfach zum Abbrühen und Abschütten des Brühwassers führt, dadurch genommen werden, daß man es zunächst offen dampfen läßt und später von Zeit zu Zeit das auf der Innenseite des Deckels niedergeschlagene Wasser vorsichtig entfernt — dadurch werden die flüchtigen Stoffe, die den „strengen“ Geschmack verursachen, beseitigt. Niemals darf Gemüseland oder gar das Gemüse selbst mit frischer Jauche gedüngt werden, da sonst schlechte Geruchstoffe in den Pflanzen aufgespeichert werden und überdies Typhus verbreitet werden kann.

Bei der Zubereitung von Gemüse, z. B. Spinat empfiehlt es sich, zumal wenn das Brühwasser weg

gegossen wird, etwa $^1/_4$ der Gesamtmenge in rohem Zustand klein gewiegt der gekochten Speise zuzusetzen; auch bei der Zurichtung von Haferflocken können ungekochte zugefügt werden.

Auf Suppen, Kartoffelsalat usw. empfiehlt es sich, Schnittlauch, fein geschnittene Petersilie, Borretsch und ähnl. aufzustreuen. Auch mancherlei Unkräuter finden wertvolle Verwendung zu Suppenwürzen, Gemüsebeigaben und ähnl.

6. Die Speisen sollen gar gekocht, aber weder zu scharf noch zu lange erhitzt werden, sie sollen nicht „totgekocht" werden. Hitzegrad und Kochdauer sollen die Speisen soweit erweichen, daß sie für ein Durchschnittsgebiß gut kaubar sind. Überweichheit („Breiweichheit") bedeutet eine zu starke Veränderung (Entnatürlichung) der Nahrungsmittel, befördert die Bequemlichkeit im Kauen und schadet den Zähnen, die für harte Arbeit gebaut sind und für die auch das Wort gilt, daß „Müßiggang aller Laster Anfang" ist. Dem Warmstellen der Speisen ist eine spätere rasche Wiedererwärmung vorzuziehen. Speisen, die nach dem Kochen längere Zeit aufbewahrt werden (z. B. Milch) sind rasch abzukühlen, am besten durch fließendes Wasser.

7. Das Brot muß gut ausgebacken sein, d. h. es muß eine derbe und dicke, aber wasserdurchlässige, braune, nicht dunkle Kruste und eine trockene, nicht klebrige Krume haben. Das wird erreicht durch langes Backen bei mäßiger Hitze, die das Brot nicht sofort mit einer wasserundurchlässigen Kruste umpanzert, so daß das Innere nicht mehr durchgebacken werden, das Wasser nicht mehr entweichen kann.

Das Brot soll erst nach 48 Stunden ausgegeben werden.

Die Unterschiede der Getreidearten sind so gering, daß es hinsichtlich des Nährwertes kaum von Be-

deutung ist, ob man Weizen, Roggen oder Gerste verwendet. Volkswirtschaftlich aber ist von Bedeutung, daß Deutschland auf Roggenbrot angewiesen und im allgemeinen kein Weizenland ist, die Bevorzugung des Weizenbrotes hat deshalb zur Folge, daß Roggen ausgeführt und Weizen, dazu vielfach auf giftigem Weg künstlich gebleichter, eingeführt wird. Dies nötigt zur Herstellung von Roggenbrot, dem allenfalls etwas Weizenmehl wegen seiner besseren Backfähigkeit beigemischt werden kann.

Das Brot sollte möglichst aus Vollkornmehl gebacken werden, zumal bei Verwendung von Roggen, bei dem der Eiweiß- und Nährsalzgehalt nach dem Mittelpunkt des Kornes zu mehr abnimmt als beim Weizen.

Weißbrot ist im wesentlichen Genußmittel, das übrigens an Wohlgeschmack und Duft dem Vollbrot nachsteht; es wird nur auf hausärztliche Anordnung gegeben.

8. Mehr als 300 g Fleisch in der Woche zu reichen ist nicht erforderlich. Auch der schwer arbeitende Gefangene bedarf keines Überschusses an Eiweiß, sondern reichlicher Zufuhr von Kohlenhydraten, Ergänzungsstoffen und unorganischen Basen, die sämtlich im Fleisch fehlen.

Seefische sind gesünder, als unsere an mancherlei Krankheiten leidenden Haustiere, zudem sind sie billiger und beanspruchen zu ihrer Ernährung keinen deutschen Boden. Falls braten (etwa im Backofen) möglich ist, kann das Fleisch statt gesotten manchmal gebraten werden. Statt frischen Fleisches kann ab und zu Gefrierfleisch gereicht werden. Pferdefleisch ist mager und nicht schmackhaft. Wurst, abgesehen von speckreicher Dauerwurst, ist nur zu empfehlen, wenn sie in der Anstalt hergestellt ist.

Konserven haben ihren Nährwert meist eingebüßt.

9. Für möglichste Abwechslung im Speiseplan ist zu sorgen, doch genügt eine zwei bis vierwöchentliche Abwechslung bei der Mittagskost. Zusagende Speisen an bestimmten Wochentagen regelmäßig wiederkehren zu lassen, empfiehlt sich zur Belebung der Stimmung. Speisen von höherem Nährwert sollen mit solchen von geringerem, leichter verdauliche mit schwerer verdaulichen abwechseln; schwer verdaulich sind im allgemeinen: Schweinefleisch (Rauchfleisch), Hülsenfrüchte, Sauerkraut, saure Speisen, Schmalzgebackenes, überhaupt Speisen mit erheblichen Mengen von — zumal erhitztem — Fett.

Die 3 Tagesmahlzeiten sollen sich tunlich ergänzen.

Im übrigen sind die Gerichte unter Berücksichtigung örtlicher Gepflogenheiten und wirtschaftlichen Haushaltens je nach der Jahreszeit, der Eigenerzeugung in Garten, Feld und Stall, der allgemeinen Wirtschaftslage und den Preisverhältnissen auszuwählen. Frisches Gemüse ist so häufig wie möglich zu reichen.

10. Neben der größten Reinlichkeit bei der Zubereitung ist wichtig, daß die Speisen nicht heiß und hastig gegessen werden, daß also auch den zahlreichen Gefangenen mit schlechtem Gebiß genügend Zeit zum Kauen gelassen wird. Andererseits ist auch dafür zu sorgen, daß nicht kalt aufgetragen wird. Womöglich jedem Gefangenen, jedenfalls aber den Kranken soll dasselbe Besteck belassen werden.

Aus der
Universitätsnervenklinik in Tübingen
Direktor: Prof. Dr. Robert Gaupp
und der
württemb. Landesstrafanstalt Ludwigsburg
Direktor: Oberjustizrat Dr. Weissenrieder.

Kriminal-biologische und -psychologische Untersuchungen an Mördern und Totschlägern.

Von Dr. Max Eyrich, Bonn.*)

Angesichts des großen Interesses, dem die Frage nach der zweckmäßigsten Behandlung der Kriminellen und die Diskussion über die Todesstrafe in allen Kreisen in den vergangenen Jahren begegnet ist, möchte man annehmen, daß ein ebenso breites und empirisch fundiertes Wissen über die Menschen verstanden sei, um deren Behandlung es dabei geht, und man hofft, daß eine Durchsicht des kriminalpsychologischen Schrifttums über alles Wissenswerte Auskunft gibt, so weit es mit den uns zur Verfügung stehenden Methoden und Kenntnissen erfaßbar ist. Für einige Gruppen asozialer Persönlichkeiten trifft dies auch in weitem Maße zu, ich denke dabei z. B. an die Untersuchungen Prostituierter von Bonhöffer, Kurt Schneider u. a., an die Wilmannssche Monographie über die Landstreicher oder an die übrigen kriminalpsychologischen Arbeiten aus der Heidelberger Schule, an Többens Veröffentlichungen, um nur einige zu nennen. Wenn wir aber mit den Fragestellungen, die sich für die heutige Psychiatergeneration herausgebildet haben, Auskunft über die Biologie und Psychologie der Kriminellen suchen, so bleibt das Ergebnis unserer Bemühungen etwas dürftig. Im großen

*) Nach einem am 6. Juli 1929 im Verein württ. Irrenärzte zu Tübingen gehaltenen Vortrag.

Ganzen ist die Lage auch heute noch so, wie sie von Gruhle und Wetzel 1913 bezeichnet wurde.

„Der Forscher irgendeines kriminalpsychologischen Problems hat nicht die Möglichkeit, sich in wissenschaftlichen Archiven psychologischer Einzelfälle sein Material zu ergänzen. Die ältere Kasuistik entspricht nicht den Forderungen moderner Psychologie. Die von Juristen veröffentlichten Fälle neueren Datums betonen meist zu sehr die Absonderlichkeit von Tat und Rechtslage, während die Psychiater die pathologischen Fälle bevorzugen." Die gesunden, wenn man so sagen darf, normalen Kriminellen fallen unter diesen Verhältnissen unter den Tisch. Auch die bekannten Gesamtdarstellungen der Kriminalbiologie, Aschaffenburg, Birnbaum ändern an dieser Sachlage wenig, und das neue Werk von Lenz bietet mehr Ausblicke und Anregungen als begründetes Wissen. Dabei ist in den Strafanstalten ein Material asozialer Menschen versammelt, das auf wissenschaftliche Ausschöpfung wartet. Daß sich der Kriminalbiologie in den letzten Jahren gangbare Wege eröffnet haben, die Erkenntnisse versprechen, davon legt eine Reihe von neueren Arbeiten Zeugnis ab. Die Konstitutionsforschung in ihrem ganzen Ausmaß ist z. B. für die Kriminalbiologie noch kaum fruchtbar gemacht. Ich denke hier z. B. an die schönen Untersuchungen von Johannes Lange an eineiigen kriminellen Zwillingen. Sie zeigen mit aller Deutlichkeit in wie hohem Maße die angeborene Anlage als Ursache der asozialen Laufbahn angesprochen werden muß. An anderen Orten sind unter den Gesichtspunkten der Kretschmer'schen Körperbaulehre große Reihen von Kriminellen konstitutionsbiologisch untersucht worden, auch dabei haben sich wertvolle, wie mir scheint, kaum bestreitbare Ergebnisse herausgestellt. So hat Viernstein in großzügigster Weise die konstitutionsbiologische Erfassung der Insassen der bayerischen Strafanstalten durchgeführt. In Halle hat von Rohden, in

Graz Michel, um einige zu nennen, große Reihen von Kriminellen untersucht. Es hat sich dabei übereinstimmend ergeben, daß die Pykniker unter den Kriminellen viel seltener sind, als in den übrigen, bisher untersuchten Personenkreisen, während auf der anderen Seite das leptosome und athletische Element stark in den Vordergrund tritt. Ich selbst kann aus eigener Anschauung zunächst nur von Eindrücken über die körperbaulichen Verhältnisse bei großen Reihen von Kriminellen berichten. Dabei ist mir eigentlich am eindrucksvollsten gewesen, daß die Strafgefangenen in körperbaulicher Hinsicht überhaupt ganz anders aussehen, als die Insassen einer Irrenanstalt. Im einzelnen scheint dieses verschiedene Aussehen auf folgenden Punkten zu beruhen. Neben den Pyknikern treten auch die stark ausgeprägten asthenischen Formen, die in der Irrenanstalt unter Schizophrenen ziemlich gehäuft auftreten, stark in den Hintergrund. Fast völlig vermißte ich die bei Geisteskranken nicht seltenen dysplastischen Spezialtypen, wie sie sich an bekannte endokrine Krankheitsbilder anlehnen, z. B. Eunuchoide, Intersexe aller Stufen, die verschiedenen Formen von Fettwuchs und die schweren Infantilismen. Um so häufiger sind einfache Kümmerwuchsformen, allgemeine Hypoplasien, mangelnde morphologische Differenzierung. Diese Formen verdichten sich zusammen mit dem gehäuften leptosomen und athletischen Element zu jenem Verbrechertypus, von dem wir doch alle eine mehr oder minder plastische Vorstellung besitzen, ohne daß wir dabei an das angewachsene Ohrläppchen und ähnliche Detailbefunde denken würden. Um dieses Eindrucksbild jedoch zu erfassen, werden sorgfältige Untersuchungen großer Reihen notwendig sein, denn auch bei der üblichen mehr summarischen Körperbaudiagnose fallen solche ziemlich charakteristischen Details mehr oder weniger unter den Tisch.

Wenn ich nun zum Bericht über eigene Untersuchungen übergehe, so muß ich einige Bemerkungen

grundsätzlicher Art vorausschicken. Was uns Psychiater interessiert, ist neben tatpsychologischen Problemen die alte von Lombroso aufgeworfene Frage: Gibt es einen geborenen Verbrecher. Kann man die angeborene körperlich-seelische Anlage zum Verbrechen mit unseren ärztlichen Methoden fassen? Im Gegensatz zu Lombroso ist diese Frage in dem Sinne entschieden, daß es keine spezifischen körperlichen Zeichen gibt, an denen man den geborenen Verbrecher erkennen könnte. Wir finden aber bekanntermaßen bei Kriminellen in bemerkenswerter Häufigkeit Zeichen von körperlicher Minderwertigkeit. Diese finden sich aber auch bei Nichtkriminellen.

Man kann aber die Frage nach der Anlage zum Verbrechen auch sinnvoll in etwas anderer Richtung stellen. Man kann fragen, ob sich der Nachweis führen läßt, daß umschriebene Gruppen von Kriminellen sich aus Bevölkerungskreisen rekrutieren, die in konstitutionsbiologischer Beziehung zusammengehören. Es konnte ja auch in der engeren Psychiatrie in ähnlicher Weise gezeigt werden, daß die zirkulären Kranken sich mit Vorliebe aus dem pyknisch-zyklothymen Konstitutionskreis rekrutieren, im Gegensatz zu den schizophrenen, welche dem pyknischen selten, sondern in der Regel bestimmten anderen Konstitutionskreisen entstammen. Ob wir nun zu positiver oder negativer Beantwortung unserer Frage kommen, auf jeden Fall müßte eine so gerichtete Untersuchung unser biologisches Wissen über Kriminelle erweitern.

Ich habe zu diesem Zweck zunächst eine Gruppe von Kriminellen untersucht, bei denen zumindest eine konstitutionelle Bereitschaft zur Tat in der Regel angenommen werden konnte, und dazu die in der Strafanstalt Ludwigsburg internierten Mörder und Totschläger gewählt. Ihre Untersuchung ist mir durch die Erlaubnis des württ. Justizministeriums, und durch die entgegenkommende Förderung von Herrn Direktor Weissenrieder möglich gewesen [1]). Die Zahl

[1]) Mein Dank gebührt auch Herrn Sanitätswachtmeister Seybold für unermüdliche und stets bereite Hilfe.

der untersuchten Probanden ist zunächst noch ziemlich gering, die Untersuchung soll auch nur als ein Anfang betrachtet werden. Aber ich glaubte, daß ein kleiner, genau erforschter Kreis Sicheres und unter Umständen mehr besagen könne, als große und flüchtig untersuchte Reihen. Ich berichte also im folgenden über die Mörder und Totschläger, die in dem politisch und wirtschaftlich als einigermaßen ruhig zu bezeichnenden Jahrfünft von 1924 — 28 der Strafanstalt zugeführt worden sind.

Da in Ludwigsburg als dem einzigen württ. Zuchthaus sämtliche männlichen Mord- und Totschlagsverbrecher des Landes zusammenkommen, soweit sie überhaupt in den normalen Strafvollzug gelangen und da die Hinrichtungen in den letzten Jahren eine ganz geringe Rolle gespielt haben, dürfte der in Frage kommende Kreis mit ziemlicher Vollständigkeit erfaßt sein. Über die in der Strafanstalt untergebrachten Lebenslänglichen und Langfristigen besitze ich ebenfalls einen ziemlichen Überblick. Die strafrechtliche Trennung nach Mord und Totschlag für unsere Fragestellung erscheint weder notwendig noch zweckmäßig. Dagegen habe ich die wegen versuchten Mords und versuchten Totschlags Verurteilten ebenfalls einbezogen. So habe ich 34 eingehend untersuchte Probanden, im ganzen befinden sich inkl. der Lebenslänglichen und Langfristigen etwas über 70 Mörder und Totschläger in Ludwigsburg und Hohenasperg.

Jeder Proband wurde zunächst körperlich untersucht und von ihm ein Konstitutionsschema nach K r e t s c h m e r angelegt. So fand ich unter meinen Probanden

3,0 % Pykniker
26,0 % Leptosome
29,0 % Athletiker
9,5 % Hypoplastiker
13,0 % Mischformen
19,5 % Uncharakteristische.

Gegenüber den Befunden von normalen und schizophrenen Reihenuntersuchungen ergeben die Zahlen bei

Berücksichtigung der Fehlerquellen durch die kleine Probandenzahl keine sicher verwertbaren Abweichungen. Nur die Zahl der Pykniker tritt sehr stark zurück, zugunsten des leptosom-athletischen Kreises, ferner registriert die besondere Auszählung gehäufter Dysplasien die sehr hohe Zahl von rund 60 %. Da die Mörder und Totschläger zusammengenommen so wenig wie die Kriminellen in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Gruppe darstellen, ist beim Gesamtüberblick ein eindeutiges Ergebnis auch gar nicht zu erwarten. Wir werden auf die Frage der körperbaulichen Affinitäten bei der Aufteilung unserer Probanden in psychologisch verwandte Gruppen noch zurückzukommen haben.

Sodann versuchte ich die erblichen Verhältnisse in jedem Falle mit möglichster Genauigkeit zu erfassen. Daß die Erhebungen trotzdem lückenhaft und bis zu einem gewissen Grade unsicher bleiben mußten, ist bei der oft dunklen Herkunft krimineller Probanden nicht zu verwundern. Eine Reihe von ihnen ist schon seit langer Zeit so vollständig von ihrer Familie gelöst, daß die Erhebungen überhaupt ergebnislos geblieben sind. Die erhobenen Zahlen stellen daher Minimalzahlen dar.

Mit diesen Einschränkungen ergibt sich als statistisch faßbares Ergebnis, daß bei über $^1/_3$ der Probanden im nahen Verwandtschaftskreis endogene Geisteskrankheiten gefunden wurden, darunter eine Reihe sicherer und typischer schizophrener Prozesse und sicher gestellter Epilepsien. Zirkuläre Erkrankungen habe ich nicht gefunden. Eine ganze Reihe von Probanden stammt aus Familien, die mit endogenen Psychosen völlig durchseucht sind. Der Prozentsatz der endogenen Psychosen, der die Belastung einer Normalbevölkerung weit übertrifft, stimmt mit einer Feststellung T ö b b e n s weitgehend überein, der bei Lebenslänglichen in 40 % der Fälle Belastungen mit Geisteskrankheit gefunden hat. Bei der Suche nach psychopathischen Charakteren im Verwandtenumkreis habe ich Schizoide wenig und nur in ganz

bestimmten Familien gehäuft gefunden. Sehr häufig dagegen Psychopathen vom explosiv-reizbaren, gespannten aggressiven Typ. Im übrigen bestätigen die Erhebungen, daß angeborener Schwachsinn, Trunksucht Pauperismus und Kriminalität in der Heredität der Kriminellen eine große Rolle spielen. So fand ich bei jedem dritten Probanden Belastung mit schweren Graden von Trunksucht.

Ich wende mich nun der Frage zu, was für Persönlichkeiten unter den Probanden selbst zu finden sind und aus welchen seelischen Motiven und Hintergründen sie zu ihrer Tat gekommen sind. Das Urteil über die Persönlichkeit der Verbrecher gegen das Leben, wie es in der Literatur niedergelegt ist, schwankt in hohem Maße. Neben Charakterisierungen als tierisch, roh, gefühllos, verworfen findet sich auffallend häufig der Hinweis, daß es unter den Mördern Menschen gebe, denen man die Sympathie nicht versagen könne, und es ist eine bekannte Tatsache, daß in Strafanstalten Mörder häufig Posten versehen, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit verlangen. Nun wird jede verallgemeinernde Charakterisierung der Mörder schon deshalb immer bis zu einem gewissen Grade fehlgehen, weil es einen einheitlichen Typus Mörder nicht gibt. Wohl aber kann man eine Reihe von Gruppen unterscheiden, bei denen Persönlichkeit und Tat weitgehende Gemeinsamkeiten aufweisen.

Zunächst möchte ich einige tatpsychologische Gesichtspunkte vorwegnehmen. Ruhig überlegten, sachlich hinreichend motivierten und planvoll mit zweckmäßigen Mitteln durchgeführten Mord habe ich bei meinen Probanden nur 5mal gefunden. Gelungen ist die Tat dabei nur in zwei Fällen. Diese Zahl ist sehr gering. Unter diesen fünf Fällen hat es sich zweimal um die Beseitigung einer wegen Schwangerschaft unbequem gewordenen und im Wege stehenden Geliebten gehandelt. Die Täter sind junge Bauernburschen, primitiv,

stumpf, nicht so sehr unintelligent, als schwerfällig, schwerbeweglich. Die Tat ist die Lösung der mißliebigen Situation auf dem primitivsten Wege. Beide Probanden hatten vergeblich vorher versucht, durch Abtreibung das Ziel zu erreichen.

Von den andern will ich nur noch die nach Plan und Ausführung ganz naive Tat eines arbeitsscheuen Schwachsinnigen anführen, der, in ärmlichsten Verhältnissen lebend, seinen invaliden Stiefvater im Schlafe erwürgte und aufhing, um mit den erbeuteten Ersparnissen mit seiner Geliebten einen Pfingstausflug machen zu können. Noch vor der Ausführung des Ausflugs wurde er verhaftet und später zum Tode verurteilt.

Diesen überlegt — geplanten und durchgeführten Tötungen steht am entgegengesetzten Ende der Reihe eine Anzahl von Taten gegenüber, bei denen der Anlaß in keinem Verhältnisse zur Schwere der Tat steht und in dem die Tat den Abschluß einer psychopathischen Reaktion bildet, bei der Affektstauungen, Verdrängungen und Verschiebungen eine unheilvolle Rolle spielten. In manchen Fällen kommen affektive Wirkungen zustande, die, wenn sie auch nicht die Voraussetzungen des § 51 erfüllen, doch durch eine Reihe von Kennzeichen als Ausnahmezustand zu charakterisieren sind. Ein kleiner Reiz läßt den von langer Hand gestauten Affekt an irgendeinem Objekt zur Explosion kommen, das mit der Quelle des Affektes manchmal nur lose Beziehung hat. Einengung der ruhigen Überlegung und der Aufmerksamkeit, Kopfweh, Kopfdruck und andere Zeichen von Verstimmung zeichnen den so entstehenden Zustand aus, der durch die Tat explosionsartig zur Lösung kommt, partielle annestische Erscheinungen sind später meistens nachweisbar.

So hat, um ein Beispiel zu nennen, ein unbescholtener ordentlicher, fleißiger Arbeiter den fast gelungenen Versuch gemacht, seinen Schwiegervater zu erschlagen. Der Täter, den ich Götz nennen will, ist ein weicher,

friedliebender Mensch, dem Frau und Kinder alles waren und der kein anderes Interesse kannte, als für sie zu sparen. Da ich den Mann zufällig außerberuflich eingehend kennen zu lernen vor Jahren Gelegenheit hatte, kann ich die gute Charakterisierung aus eigener Erfahrung bestätigen. Er ist verschlossen, man wußte von ihm, daß er alles in sich hineindrückte und andererseits zu Jähzorn neigte, das letztere ein Erbstück vom Vater. Götz mußte mit seinem Schwiegervater, einem unguten Trinker, unter einem Dach leben. Das Verhältnis wurde immer gespannter, je länger die beiden zusammenlebten. Der körperlich weit überlegene Schwiegervater hat einmal den schwächlichen Götz, obwohl er offensichtlich im Unrecht war, mit dem offenen Messer bedroht und auf dem Stubenboden herumgezogen. Auch vor der Tat hatte er, obwohl der Schwiegersohn alles unterließ, was ihn hätte reizen können, mehrfach Drohungen gegen ihn geäußert. Aus dieser gespannten Lage heraus kam es an einem Samstag-Abend zu einem Zwischenfall. Das junge Ehepaar war ermüdet, kurz vor den Alten heimgekommen, dann kam der Schwiegervater, erwiderte keinen Gruß und brach unter Schimpfen aus geringfügigem Anlaß einen Streit vom Zaun los. Der Junge äußerte nur der Frau gegenüber, er habe das Gefühl, daß es den Abend noch etwas gebe. Sein Schweigen fiel ihr auf. Sie ging aber müde, wie sie war, ins Bett, rief ihm nocheinmal und schlief dann ein. Götz ging indessen unruhig in der Küche auf und ab, er löschte das Licht, weil es ihm Kopfweh machte. Als der Alte eine Stunde später betrunken ankam, schlug er ihm mit dem Beil einige wuchtige Hiebe auf den Schädel. Auf die Tat folgte gleich die Reue, sagt Götz selber. Halb angekleidet, wie er war, lief er direkt zur Polizei und stellte sich. Der Beamte bemerkte, daß er einen verstörten und vollständigen niedergeschlagenen Eindruck machte. Die Erinnerung an das Geschehene erwies sich als lückenhaft. Ohne daß er zu leugnen ver-

sucht hätte, wußte er nur zu sagen, er könne die Tat selbst nicht begreifen, und im Hinblick auf eine ihn belastende Feststellung, er wisse es nicht, es müsse wohl so gewesen sein, wie man ihm sage.

Die Tat steht in weitgehendem Widerspruch zu dem in ausgesprochener Weise friedliebendem Charakter des Götz. Man kann sie nur als kurzschlußartige Primitivreaktion im Ausnahmezustand verstehen. Schließlich hatten eben die steten Reizungen des Schwiegervaters das Faß zum Überlaufen gebracht. Körperliche Ermüdungen und die Angst vor dem Alten gaben zusammen mit der bestehenden Spannung den Boden ab, auf dem es zu dieser Reaktion kommen konnte. Sofort nach der Tat, der der Täter wie etwas Fremden gegenübersteht, Ernüchterung und partielle Amnesie für die vorhergehende Zeit.

Solche Fälle finden sich nun in allen möglichen Abwandlungen. Sie zeichnen sich durch rücksichtsloseste Anwendung der grausamsten und primitivsten Waffen aus und imponieren daher als ungewöhnlich brutal.

Wir finden diese Dynamik in allen möglichen Variationen. Der eigenartigste Fall, der ebenfalls in diese Gruppe gehört, ist die Tat eines weichen, asthenischen, chronisch verstimmten und unsteten Psychopathen, der, nach der Rückkehr von einem unrühmlich verlaufenen Versuch, ein neues Leben zu beginnen, auf irgendeinen kleinen Reiz hin, seiner Schwägerin und ihrem kleinen Bübchen den Hals abgeschnitten hat. Die Motive dieser Tat liegen ganz im Dunkeln. Der Mann war seiner Tat gar nicht gewachsen und brach, angesichts der Leichen, völlig zusammen. Er stammt übrigens aus einer Familie, in der explosiv-gewalttätige Persönlichkeiten in auffälliger Häufung sich finden. Die charakterologische Kombination zwischen explosions-bereiter Erregbarkeit mit Neigung zu Gewalttätigkeiten gegen Dritte, asthenisch unfähiger Einstellung gegenüber den Aufgaben des Lebens und Neigung zu Verhaltungen scheint überhaupt eine wesentliche Bedingung dieser Art von Verbrechen zu sein.

Wenn ich weiter versuche, meine Probanden nach Gruppen zusammenzufassen, so tritt vor allem eine ziemlich umschriebene Gruppe von wenig differenzierten, erregbaren Persönlichkeiten von unterdurchschnittlicher Intelligenz hervor, die unter Alkoholwirkung ihr Opfer ohne oder aus ganz geringfügigem Anlaß erstochen oder erschlagen haben. Bei diesen Probanden finden sich weitgehend übereinstimmende Verhältnisse nach Erblichkeit, Persönlichkeit und sozialem Milieu. Die meisten stammen aus schlimmstem Armenhausmilieu. Trunksucht, Arbeitsscheu, Bettel, Landstreicherei und Diebstahl sind in allen Familien in mehr oder minder hohem Grade üblich. $^1/_5$ der Probanden hat epileptische Eltern. Körperverletzungen sind neben andern Gewalttätigkeitsdelikten nicht nur beim Probanden selbst, sondern auch im ganzen verwandtschaftlichen Umkreis man kann fast sagen, an der Tagesordnung. Der errechnete Durchschnitt an Vorstrafen beträgt hier 24 bei einem Durchschnittsalter von 39 Jahren. Den Rekord hat ein 19jähriger Proband mit 19 Vorstrafen und 13 lebenden Geschwistern, von denen jedes durchschnittlich 20 Gerichtsstrafen hatte. Körperbaulich überwiegt in dieser Gruppe der leptosomathletische Habitus in mehr oder minder häufiger Verbindung mit gehäuften hypoplastischen Zügen, der Rest sind uncharakteristische Formen, die jedoch ebenfalls zum Athletischen hin tendieren. Es ist klar, daß die Vertreter dieser Gruppe nur die Exponenten einer Reihe sind, die sich in allmählicher Verdünnung gegen die sonntäglichen Raufer und Messerstecher aus den unteren Bevölkerungsschichten hinzieht. Die Beziehung der Gruppe zur epileptoiden Psychopathie ist augenfällig. Durch die Untersuchungen aus den letzten Jahren hat dieser lang-um-strittene Begriff etwas mehr Inhalt und Boden gewonnen. Besonders hat Mauz die charakterologischen Besonderheiten in den Familien genuiner Epileptiker untersucht und dabei neben einer hypersozialen, pedantisch-engen, umständlichen, peinlichen Gruppe das

gehäufte Auftreten asozialer Elemente mit dem Syndrom der explosiven Reizbarkeit gefunden. Während nun die erste Gruppe Beziehungen zu ausgeprägten Fällen genuiner Epilepsie besitzt, finden sich bei den Explosiv-Reizbaren deutliche Übergänge zur psychopathischen Degeneration, besonders zu hysterischen und affektepileptischen Anfallserkrankungen. Über die körperbaulichen Verhältnisse wissen wir daß sie durch starkes Hervortreten der athletischen, derb dysplastischen und hypoplastischen Formen gekennzeichnet sind. Also auch hier Annäherung an die bei den Probanden der besprochenen Gruppe gefundenen Verhältnisse. Unsere Gruppe entwächst also einem großen Konstitutionskreis, dessen körperbauliche und erbbiologische Affinität sich bis zu einem gewissen Grade erkennen läßt. Es gehören ihr an pathologischen Elementen epileptische Erkrankungen, besonders in ihren Varianten zum affektepileptischen und degenerativ-psychopathischen hin an, sodann zahlreiche Asoziale der verschiedensten Schattierungen, Trinker, Schwachsinnige, Gewalttätige, Erregbare.

Ich schließe hier eine Gruppe von Persönlichkeiten an, die wohl nur eine besondere Unterform dieses großen Kreises bildet, aber alle möglichen degenerativen Züge in extremen Graden in sich vereinigt. So kommt im Effekt etwas heraus, was mit dem Lombrososchen *delinquente nato* sich zu decken scheint. Ich verfüge allerdings hier erst über einige wenige Fälle, werde sie aber wohl aus den Lebenslänglichen noch genügend vermehren können. Körperbaulich scheinen hier die derb-athletischen Formen mit schwersten Hypoplasien neben einfach hypoplastischen Kümmerformen ganz zu überwiegen. Charakterologisch handelt es sich um früh entgleiste und asozial gewordene, affektiv stumpfe, schwachsinnige Triebmenschen, oft entlassene Fürsorgezöglinge, die nach der Entlassung in die Freiheit durch irgendein schweres Verbrechen rasch wieder in den Strafvollzug gelangen. Aus dieser Kombination von

körperlicher und seelischer Verkümmerung, gemütlichem und intellektuellem Schwachsinn und ungehemmter primitiver Triebhaftigkeit entstehen die scheußlichsten Verbrechen. Allerdings erweist sich bei ihnen manches was als Gemütsrohheit zunächst imponiert, bei näherem Zusehen zum wesentlichen Teil durch die intellektuelle Kurzsicht des Schwachsinnigen bedingt. So fand ich unter den Lebenslänglichen einen hochgradig schwachsinnigen, kretinoiden Melker aus dem Allgäu, der zuerst seine Großmutter, mit der er eben gevespert hatte, totgestochen hat, die Leiche wegräumte, weiter vesperte, und dazu ein Lied pfiff, „zur Lustbarkeit" wie er das nannte. Sodann paßte er seinen Großvater ab, um ihn ebenfalls totzustechen; das letztere gelang ihm allerdings nicht. Sein Plan war gewesen durch den Tod der Großeltern ihr Häuschen zu erben und dann zu heiraten. Daß seine Tat bei so kurzsichtiger Durchführung herauskommen mußte, hat er überhaupt nicht gedacht.

Als eine eigenartige und besondere Gruppe sind unter den Kriminellen immer die Geliebten-Mörder aufgefallen und behandelt worden. Ich verfüge über 7 Fälle, die diese Erfahrung durchaus bestätigen. In körperbaulicher Beziehung sind von diesen 4 ausgesprochen asthenisch. Im Verhältnis sind also die Astheniker bei ihnen 3mal so häufig vertreten, als in der Gesamtzahl. In ähnlicher Weise sammelt sich in dieser Gruppe die Belastung mit endogenen Psychosen, besonders auch mit Schizophrenien und schließlich versammeln die 7 Geliebten-Mörder von den in der Verwandtschaft aller Probanden vorkommenden 4 Sexualdelinquenten allein 3 in ihrer nächsten Verwandtschaft. Ich glaube, daß diese Verhältnisse kaum durch Zufälligkeiten des Materials erklärt werden können. Wenn die Mörder von manchen Kennern der Kriminellen verhältnismäßig charakterologisch so hoch gewertet werden, so verdanken sie dies gewiß den Geliebten-Mördern. Es kommt dies schon rein äußerlich darin zum Ausdruck,

daß von meinen Probanden nur einer nennenswert vorbestraft ist. Die meisten von ihnen waren sozial tüchtige Menschen, unter ihnen habe ich auch die einzigen gefunden, die als schizoid zu bezeichnen sind. Auf die Psychologie des Geliebten-Mordes näher einzugehen, würde wohl zu weit führen, und ich will nur auf einige mehrfach wiederkehrende, offenbar typische Züge hinweisen. Die Mehrzahl der Probanden sind autistische, stark egozentrisch orientierte, innerlich weiche, verletzliche, mit sich selbst unzufriedene, mehrfach auch unstete und ohne Erfolg sozial emporstrebende Psychopathen. Bei verhältnismäßig schwachem Sexualtriebe sind Infantilismen und perverse Partialtriebe fast die Regel. Im Verhältnis zur Geliebten scheint das sexuelle Moment keine so große Bedeutung zu haben wie der Umstand, daß die Geliebte der einzige Mensch ist, zu dem überhaupt affektive Beziehungen bestehen. Aus der Antinomie zwischen regem Hingabebedürfnis und Hingabeunfähigkeit entstehen starke Spannungen. Der Verlust der Geliebten bedeutet vor allem eine Niederlage des Selbstwertes. Paranoide Einstellungen, die bis zur Grenze des Wahnhaften gehen, schließen sich an den Rückzug der Geliebten leicht an und als letzter Ausweg aus der Spannung erscheint ihnen die Tötung der Geliebten, von der auf andere Weise loszukommen, nicht gelingt. Selbstmordversuche oder Pläne im Anschluß an die Tat sind die Regel. Die Tat ist in mehr als einem Falle der Abschluß einer neurotischen Entwicklung, die gewaltsame Lösung und Abreaktion eines unmöglich und unerträglich gewordenen Verhältnisses.

Neben diesen psychologisch und biologisch bis zu einem gewissen Grade einheitlichen Gruppen gibt es nun noch eine mannigfaltige Reihe besonderer Fälle, von denen ich nur noch die wildernden Bauern nennen möchte, die auf der Tat ertappt, sich der eigenen Bestrafung durch Tötung des Forstbeamten zu entziehen suchen. Sie scheinen in bestimmten Bezirken des Landes nicht allzu selten zu sein.

Ich habe mich hier auf die Darstellung der gemeinsamen und allgemeingültigen Verhältnisse beschränken müssen. Beim Studium der einzelnen Fälle stößt man auf eine Fülle psychopathologisch interessanter Verhältnisse und Verwicklungen. Besonders zum Studium affektdynamischer Vorgänge findet man in der Psychologie des Mords und Totschlags viel instruktives und noch kaum verwertetes Material. Im einzelnen darauf einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Das vorliegende Material wird jedoch eingehend veröffentlicht werden.

Ein Verzeichnis der Literatur wird der Leser in der später erfolgenden ausführlichen Veröffentlichung finden.

Die kriminalbiologische Untersuchung von Strafgefangenen und Fürsorgezöglingen in Baden.

Von Dr. Paul Riffel, Obermedizinalrat in Freiburg.

Die Einführung kriminalbiologischer Untersuchung von Insassen badischer Strafanstalten wurde bereits 1925 ins Auge gefaßt. Seit 1. April 1930 sind sie hier im Gange und gleichzeitig auch an Fürsorgeerziehungsanstalten.

Im Auftrag des Justizministeriums hatte Verfasser, unter Berücksichtigung des Untersuchungsmaterials und der personellen Verhältnisse der verschiedenen Strafanstalten, die gegebenen Möglichkeiten zu prüfen und formulierte Vorschläge auszuarbeiten. Nach Lage der Dinge erschien es angezeigt, mit den Untersuchungen zunächst in engerem Rahmen zu beginnen, um sie dann allmählich weiter auszubauen. Dies schon im Hinblick auf die einstweilen nur in beschränkter Zahl verfügbaren ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter.

Die nächstliegenden und wohl auch geeignetsten Objekte zur Untersuchung wurden erblickt in den jugendlichen Gefangenen der Landesstrafanstalten Bruchsal. Die vorläufige Beschränkung auf diese bot eine Reihe augenfälliger Vorteile:

1. Daten über die Persönlichkeit der Probanden selber, wie ihrer Eltern und Geschwister, ferner Auskünfte über Lebensgang, Erziehung, Schulzeit, Pubertät bedeutsame Entwicklungshemmungen oder Erkrankungen, gestaltende Erlebnisse usw. werden leichter und in weiterem Umfang zu erhalten sein als bei älteren, oft ganz außer Zusammenhang mit Familie und Heimat-

ort stehenden Verurteilten. Eltern und Geschwister leben großenteils noch. Beide sind somit für Nachforschungen und oft auch für persönliche Beurteilungen weitgehend erreichbar.

2. Der Werdegang Krimineller läßt sich so nicht nur retrospektiv, sondern auch progressiv verfolgen. Das bedeutet also die Erfassung und Weiterbeobachtung gerade der früh kriminell gewordenen und später oft zu Gewohnheitsverbrechern sich entwickelnden Individuen. Wir legen somit eine Art Kataster an über diesen Personenkreis.

3. Aus dieser Materialsammlung über Erbmasse, Anlagen und Umwelt des einzelnen wird nicht nur die Forschung Aufschluß gewinnen können über Genese des Verbrechens, sondern auch der Strafanstaltspraktiker über den Erfolg oder Mißerfolg von Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen und endlich Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Persönlichkeiten mit denen sie sich immer wieder zu beschäftigen haben.

Da das Justizministerium Wert darauf legte, daß auch die straffällig gewordenen Fürsorgezöglinge in gleicher Weise untersucht werden sollten, so war die Zugrundelegung eines gemeinsamen Untersuchungsblattes unumgänglich. Unter den gebräuchlichen Fragebogen wählten wir als Grundlage den des Grazer Kriminologischen Instituts. Nur wurde er auf Wunsch des Kollegen, dem die Fürsorgeerziehungsanstalten, bzw. deren Beobachtungsabteilungen, unterstehen, in einzelnen Abschnitten umgestellt, in anderen etwas abgeändert. Maßgebend für die Wahl war, daß er gerade zur Einführung in die kriminalbiologische Praxis geeignet erscheint und den unzweifelhaften Vorteil bietet, die Erhebungen zwischen verschiedenen, mit dem Gefangenen befaßten Beamten (Lehrer, Seelsorger, Arzt) teilen zu können.

Organisationsänderungen im badischen Strafvollzug verzögerten die Inangriffnahme der Untersuchungen

dann noch längere Zeit. Die Abteilung für männliche jugendliche Gefangene wurde nämlich nach dem Landesgefängnis Freiburg verlegt, auch die an ihr bisher tätigen Beamten nach und nach dahin versetzt. Durch Erlaß vom 7. August 1929 ist schließlich die kriminalbiologische Untersuchung von Gefangenen und Fürsorgezöglingen für das Landesgefängnis Freiburg, das Erziehungsheim Schloß Flehingen und das Jugendstift Sunnisheim vorgeschrieben worden.

Die Untersuchungen haben sich vorerst zu erstrecken auf die minderjährigen (also nicht bloß die jugendlichen) Erstbestraften des Landesgefängnisses Freiburg, die eine Strafe von einem Jahr und mehr verbüßen, sowie auf die gerichtlich bereits vorbestraften Minderjährigen mit Strafen von 6 Monaten und mehr [1]).

An den Fürsorgeerziehungsanstalten sind zu untersuchen die überhaupt schon straffällig gewordenen Zöglinge.

Die Untersuchungen erfolgen durch den Anstaltsarzt, unter Mitwirkung der übrigen Konferenzbeamten. Insbesondere sind Anstaltsgeistliche und -lehrer berufen, auf Ersuchen des Anstaltsarztes einzelne Abschnitte des Fragebogens zu bearbeiten, bzw. soweit das entbehrlich ist, ihre eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen zu Vergleichszwecken niederzulegen.

Die Ergebnisse der kriminalbiologischen Untersuchungen werden gesammelt und übersichtlich geordnet, um sie zur raschen Verfügung der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafanstalten und Polizeibehörden zu halten oder sie der wissenschaftlichen Forschung zuführen zu können. Zu diesem Zweck sind Zweitschriften jedes Untersuchungsblattes vor Abgabe an die Sammelstelle zu fertigen. Auf dem Untersuchungsblatt bzw. auf Beiblätter sind wichtige ärztliche Feststellungen (vor

[1]) Das Freiburger Landesgefängnis ist jetzt zuständig vorwiegend für den Strafvollzug an Jugendlichen und Minderjährigen, wie an Volljährigen unter 25 Jahren.

allem psychiatrischer Natur) aus der Zeit des Anstaltsaufenthalts, sowie auch nachträgliche Verbesserungen oder Erweiterungen der Untersuchungsergebnisse zu verzeichnen. Solche Ergänzungen müssen auch nach Abgabe der ursprünglichen Zweitschrift an die Sammelstelle nachgebracht werden.

Die kriminalbiologische Sammelstelle, der auch die Untersuchungsblätter der Fürsorgeanstalten zugehen, wurde beim Landesgefängnis Freiburg eingerichtet und mit ihrer Leitung der Verfasser als Anstaltsarzt beauftragt. Die Verfügungen im Rahmen dieser Tätigkeit ergehen unter der Bezeichnung „Kriminalbiologische Sammelstelle beim Landesgefängnis Freiburg" und werden vom Leiter derselben unterzeichnet. Auskunfterteilung an die Behörden erfolgt durch die Sammelstelle. Sie hat in der Regel durch Mitteilung einer Abschrift des vorliegenden Untersuchungsblattes zu geschehen. Erscheint ausnahmsweise die Auskunfterteilung in Form eines die Ergebnisse der Untersuchung verwertenden Gutachten erwünscht, so ist dies in dem Ersuchen um Auskunfterteilung anzugeben. Das Gutachten wird in diesem Fall, auf Veranlassung des Leiters der Sammelstelle, durch den Anstaltsarzt erstattet, der das Untersuchungsblatt bearbeitet hat. Es soll Aufschluß über Persönlichkeit des Untersuchten und mutmaßliche soziale Prognose geben. Für Erstattung des Gutachtens kann eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen angefordert werden, abgestuft je nachdem eine erneute Untersuchung vorgenommen wurde oder nicht.

Sobald ein Untersuchungsblatt der Sammlung einverleibt werden kann, wird die zuständige Strafregisterbehörde durch Formblatt benachrichtigt, daß die betreffende Person kriminalbiologisch untersucht ist.

Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, künftig in allen den Fällen Auskunft bei der kriminalbiologischen Sammelstelle einzuholen, bei denen der Strafregister-

auszug ergibt, daß ein Beschuldigter kriminalbiologisch untersucht ist. In geeigneten Fällen kann zur Ergänzung des Untersuchungsblatts ein Gutachten in oben erwähntem Sinne eingeholt werden.

Unsere Untersuchungen sind, wie bereits erwähnt, mit dem 1. April 1930 aufgenommen worden. Die Zusammenarbeit der einzelnen Konferenzbeamten hat sich in wünschenswerter Weise entwickelt und erfolgt verabredetermaßen in der Weise, daß Anstaltsgeistliche und -lehrer im allgemeinen den soziologischen Teil der Fragebogen vorbearbeiten, aber auch zu andern Abschnitten Tatsachen oder Auffassungen mitteilen, die ihnen erwähnenswert scheinen. Der Arzt untersucht dann jeden einzelnen Fall noch selber und bildet aus den gemeinsam gewonnenen Untersuchungsergebnissen ein zusammenfassendes Urteil.

Abgeschlossen wird das Untersuchungsblatt und die daraus abzuleitende Persönlichkeitsbeurteilung in kriminalbiologischem Sinn von uns erst bei Entlassung des Gefangenen aus der Anstalt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich unser Vorgehen von dem anderer Stellen, wo die allernächste Aufgabe der kriminalbiologischen Untersuchung darin erblickt wird, den Zwecken der Einstufung zu dienen. Wir unternehmen es also nicht, aus den ersten Ergebnissen bereits eine Voraussage über die Erziehbarkeit abzuleiten. Denn ob ein Gefangener als erziehbar oder unerziehbar zu betrachten ist, dürfte sich doch erst ergeben aus unsern Erfahrungen über seine Beeinflußbarkeit durch die Erziehungsmittel des Strafvollzugs. Als ein solches ist aber doch gerade der Stufenstrafvollzug gedacht. Man wird auf seine versuchsweise Anwendung auch dann nicht verzichten wollen, wenn etwa Zweifel sich aufdrängen auf Grund von Vorgeschichte oder erstem Eindruck. Wie oft erleben wir doch, daß im Lauf der Beobachtung oder gar erst nach Entlassung in Freiheit unser ursprüngliches Urteil eine wesentliche, gelegentlich sogar eine über-

raschende Korrektur erfahren muß nach der einen oder andern Seite hin. Der Begriff der Unerziehbarkeit läßt sich zudem schwer nur umgrenzen. Er darf doch nicht nur diejenigen umfassen, deren Persönlichkeitsstruktur von vornherein gleich als defekt sich erweist, sondern er wird auch bei jenen zutreffen, die nach unbeanstandeter Führung in der Anstalt in Freiheit nachher jedes soziale Fühlen und Streben wiederum vermissen lassen. Aus solchen Gesichtspunkten möchten wir daher die kriminalbiologischen Untersuchungen abgestellt wissen weniger auf möglichst frühzeitige Typisierung und Prognose schon während des Strafvollzugs, als vielmehr auf Gewinnung tunlichst exakter Unterlagen für eine Epikrise. Und hier begegnen wir uns dann wieder mit den Bestrebungen anderer Untersucher, indem wir aus einer großen Sammlung und Vergleichung solcher Epikrisen Nutzen erwarten für die wissenschaftliche Erforschung der Entstehungsursachen des Verbrechens und zugleich verläßliche Anhaltspunkte zu gewinnen suchen für die Strafrechtspraxis, die darauf ihre Entscheidung soll aufbauen können, ob die über den Täter zu verhängenden Maßnahmen strafender, oder, seiner ganzen Persönlichkeitsstruktur nach, lediglich mehr sichernden Charakter haben müssen.

LITERATUR

M o h r, Christian, Strafanstaltsoberlehrer in Herford in Westfalen, **Die Strafanstalt als Erziehungsanstalt,** Verlag der Christlichen Gefangenenhilfe, Celle 1929. 231 S., Preis geh. *RM* 2.—.

In flüssigem Stile und mit einer auch Außenstehenden gut verständlichen Darstellungsweise gibt uns Strafanstaltsoberlehrer M o h r in seinem Buch: Die Strafanstalt als Erziehungsanstalt, einen äußerst wertvollen Einblick in das Leben hinter den Gefängnismauern.

Nach einer Einleitung über die Verbrechensursachen: Krieg, Familienzerrüttung, Lebensmittelnot, Arbeitslosigkeit, Währungsverfall, Wohnungsnot und -elend, Alkoholgenuß, mangelhafte Erziehung, erbliche Belastung u. v. a., zeigt er die Rettungswege auf, als da sind: Hebung des Arbeitsmarktes, Einführung der Arbeitsdienstpflicht, Wohnungsbau, Unterdrückung der Volkslaster, Durchdringung des Familienlebens mit wahrhaft christlichem Geiste. Trotz dieser Hilfs- und Vorbeugemaßnahmen bleibe aber die schwerste Arbeit immer der Verbrecher selbst. 95 von 100 Rechtsbrechern wüßten stets, daß sie Unrecht getan hätten.

Als die eigentlichen Erziehungsmittel im neuzeitlichen Strafvollzug unterscheidet Verfasser deren acht: 1. die Absonderung, 2. die Hausordnung, 3. die Arbeit, 4. die Seelsorge, 5. die Bildungsfürsorge, 6. den Strafvollzug in Stufen, 7. besondere Erziehungswege (Begnadigung, Sicherungsverwahrung, Wiedergutmachung, Gesundheitspflege in der Strafanstalt, Abendandacht) und 8. die Gefangenenfürsorge. Bei der zuletzt genannten Fürsorgetätigkeit stellt er die vorbeugende Fürſorge, deren Aufgaben teilweise schon oben als Rettungswege gekennzeichnet wurden, die Gerichtshilfe, dieGefangenenfürsorge im engeren Sinne als Aufnahmefürsorge, die Familienpflege und die Entlassenenfürsorge klar heraus. Jahrzehntelange Erfahrungen als Strafanstaltslehrer haben M o h r s Blick für die Licht- und Schattenseiten des Strafvollzugs geschärft, so daß er keinesfalls mit seinem Urteil zurückzuhalten braucht. Manche vortreffliche Anregung wird der Leser des Buches gern empfangen. Man merkt es M o h r an, daß er in seinem Beruf als Lehrer der Gefangenen aufgeht, aber er hat sich auch Aug' und Herz offen gehalten für das, was um ihn herum vorgeht. Von der nie genug zu betonenden Forderung nach einem Hand-in-Hand-arbeiten aller im Erziehungsstrafvollzug tätigen Mitarbeiter ausgehend, stößt er geschickt in die angrenzenden Gebiete der Straffälligenpflege vor. Getragen ist das Buch von einer

aufrechten christlichen Gesinnung, die stets unaufdringlich, aber eindringlich betont wird. —

Eingehen müssen wir noch auf drei hervorzuhebende Punkte: Mohr nimmt ausführlich Stellung zu der Frage der Todesstrafe. Er bejaht deren Anwendung — soweit das Todesurteil sich nicht lediglich auf die Kette eines immer unsicheren Anzeichenbeweises stützt — und findet bemerkenswerte Worte für ihre Beibehaltung. „Die Menschen haben es in der Hand, das Gesetz der Todesstrafe unwirksam zu machen, sie brauchen nur das Morden aufzugeben und die Todesstrafe gehört von Stund' an der Vergangenheit an."

Hinsichtlich des Schulbetriebs fordert Mohr die Freiwilligkeit der Teilnahme seitens der erwachsenen Gefangenen. Davon verspricht er sich erst die rechte Belebung des Unterrichts. Als Anreiz will er die Gutschrift des durch Teilnahme am Unterricht hervorgerufenen Verdienstausfalls eingeführt wissen. Bezüglich des Rauchens der Gefangenen steht Mohr auf dem Standpunkt der Duldung, da die Gefangenen sich auf ungesetzlichem Wege doch Rauchwaren zu verschaffen wissen.

Als höchstes Ziel schwebt Mohr die Errichtung eines „Genesungsheims" vor, das nicht nur wirtschaftlich und moralisch kranken Männern und Frauen als Aufenthalt und zur Wiedergesundung, sondern auch durch Abhaltung von Kursen zur Sammlung von Freunden dienen soll, die um das Wohlergehen ihrer gestrauchelten Mitmenschen besorgt sind und ihnen helfen möchten. In diesem Abschnitt bietet Mohr bis ins einzelne ausgearbeitete Vorschläge, die wohl geeignet sind als brauchbare Unterlagen bei der Errichtung solcher „Genesungsheime" zu dienen.

Nicht ohne Gewinn wird der Fachmann das wertvolle Buch aus der Hand legen. Ebenso gibt es dem Nichtfachmann weitgehend Gelegenheit sich in die vielen Fragen des Straf- und Erziehungswesens gründlichst zu vertiefen.

Dr. G. Weber, Dresden.

Rechtsfälle aus dem Strafrecht.

Mit einer kurzen Einleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen von Dr. James Goldschmidt, ord. Professor an der Universität Berlin, Dritte Auflage. Berlin, Verlag von Julius Springer.

Eine wissenschaftliche Erörterung der Schrift, ihrer Zusammenstellung und der darin enthaltenen Probleme ist im Rahmen dieser kurzen Besprechung nicht möglich.

Es können nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Gerade der Unterricht in der Rechtswissenschaft, als einer reinen Geisteswissenschaft, bedarf der Belebung durch Anschauungsmaterial. Dazu dienen im hervorragenden Maße Besprechung und Bearbeitung praktischer Fälle. Ganz besonders im Unterrichte des Strafrechts, das in erhöhter Weise von dem Fortschritt des Lebens, auch der Technik, beeinflußt wird.

Daher ist die Schaffung der Sammlung von Rechtsfällen einem Bedürfnis des Unterrichts entsprungen und zu begrüßen. Die Einzelfälle sind klar und logisch aufgebaut, wenn sie auch hie und da von reiner Theorie nicht ganz frei sein mögen. Jedenfalls zeichnen sich die ausgewählten Fragen durch strenge Wissenschaftlichkeit aus. Damit verbinden viele Fälle auch nach der Art der Ausführung der strafbaren Handlungen kriminologisches und sozialpolitisches Interesse und machen sie zu einer wissenschaftlichen Fundgrube für den Studenten. Nicht nur für diesen, sondern auch für den reiferen Kriminalisten, der in der Beschäftigung mit den Fällen Belehrung und Unterweisung zu finden vermag.

Der leichteren Handhabung der Sammlung dienen die Anleitung zur Bearbeitung von Rechtsfällen und die Darstellung eines Musterbeispiels. Diese sind Rüstzeug zur Anwendung und Ausdeutung der einzelnen Fälle und verleihen erst der Sammlung ihren besonderen Wert.

Wenn man vom Standpunkte des Strafvollzugspraktikers noch einen Wunsch aussprechen darf, so ist es der, daß gerade die Eigentumsverfehlungen eine besonders weite Behandlung in den Fällen erfahren möchten, weil etwa 70 % der Insassen der Strafanstalten wegen solcher Delikte bestraft wurden.

Der Verfasser darf des Dankes aller, die sich mit den in dem Schriftchen berührten Fragen beschäftigen, gewiß sein.

Stumpf, Butzbach.

Diagnose der Strafgefangenen als Grundlage für ihre individuelle Behandlung.

Eine kriminalpolitische Betrachtung von Werner Petrzilka.

(Hamburger Inaugural-Dissertation.)

Das Buch betont einzig und allein den Erziehungsgedanken als Zweck des Strafvollzuges. Es vertritt damit die Anschauungen Liepmanns, unter dessen Ägide das Buch entstand. (Seite 7.)

Alle Einseitigkeiten widersprechen aber dem Leben. Daher muß auch Recht und Gesetz, das dem Leben dienen soll und will, sich von Einseitigkeiten freihalten und wenigstens in Deutschland, etwa im Gegensatz zu Italien, eine Vermittlerin mannigfacher Weltanschauungen sein. „Ein Gesetz stellt gerade in Deutschland fast stets einen Ausgleich zwischen weltanschaulich verschiedenen Ansichten dar [1]).“

In dieser Einseitigkeit liegt — allgemein gesehen — die Schwäche, — im Hinblick auf die Einstellung des Verfassers — die Stärke der Arbeit.

Gewiß ist diesem darin beizustimmen, daß Gerechtigkeit keine absolute Größe etwa wie die des Metermaßstabes ist. Es gibt aber einen relativen Begriff der Gerechtigkeit, wie überhaupt der größte Teil der Begriffe abhängig, eingeschränkt ist. Dies erkennt der Verfasser selbst bei anderen Begriffen an, z. B. Generalprävention (Seite 14 und 18) Erziehbar- und Unerziehbarkeit (Seite 25). Es wäre folgerichtig, daß der Verfasser dem Begriff der Gerechtigkeit gegenüber denselben Standpunkt einnehme. Zudem beruht diese Relativität der Gerechtigkeit auf dem Gesetze, dessen Zweck bereits hervorgehoben wurde.

Aus gleichen Erwägungen dient das Strafrecht nicht oder nicht in erster Linie der Verbrechensbekämpfung (Seite 12) und dem Schutze der Rechtsordnung. Der Verfasser ist übrigens den schlüssigen Beweis seiner Forderungen, daß Schutz der Rechtsordnungen den Hauptzweck des Strafrechts bilde, schuldig geblieben. Er begnügt sich mit Aufstellung dieser Forderung (Seite 12).

Ähnlich verhält es sich mit der von P. bestrittenen Sühne und Vergeltung. Sie entspringt jedoch der Tatsache, daß jede Straftat eine Durchbrechung der Rechtsordnung ist. Diese Verletzung fordert einen Ausgleich,

---

[1]) siehe Marx, Gesetz und Richter, Deutsche Richterzeitung, 22. Jahrgang, Heft 2.

den die Strafe zu gewähren hat. Daher ist Strafe „Sühne und Vergeltung“[1]. Uns Praktikern tritt dies in mehrfacher Gestalt entgegen. Der gutgesinnte Gefangene begibt sich nämlich in das Strafhaus zum Zwecke der Sühne der Tat, nicht zur Erziehung. Der Schlechtgesinnte lehnt erst recht die Besserung ab. Der Gutgesinnte will das Unrecht wieder gutmachen und sein Gewissen erleichtern. Die Angehörigen dieser Gefangenen veranlassen seine Selbstgestellung zum Strafantritt nicht, damit er erzogen werde, sondern damit er die Tat sühnt. Für diesen auch den Religionen eigentümlichen Gedanken der Sühne ist die Gefährlichkeit des Täters zunächst ohne jede Bedeutung.

Ebenso ist die Gefährlichkeit des Täters nicht oder nicht allein der grundlegende Maßstab bei der Strafbemessung. Gerade um der Gerechtigkeit willen darf nicht nur der Täter oder gar die Persönlichkeit des Täters allein, sondern es muß auch die objektive Tat, das reine Geschehnis, als Bruch der Rechtsordnung, Beachtung finden. Dies verbietet, in jedem einzelnen Falle die „Strafe“ nach der Psyche des Täters zu bestimmen. Daher geht es nicht an, den Strafvollzug nur auf Vergeltung oder nur auf Besserung und sittliche Förderung abzustellen. Vielmehr trägt die Vereinigung beider Grundsätze (Sühne und Besserung), etwa im Sinne der von Hippel'schen Theorie, dem Leben und dem Menschen in höherem Maße Rechnung.

Den Grundsatz der Vergeltung und Abschreckung berücksichtigen deshalb die meisten der dermals geltenden Dienst- und Vollzugsordnungen, z. B. Preußen, Hessen, Bayern (Seite 48). Selbst Belgien scheint das Vergeltungsmoment nicht ganz aufgehoben zu haben. Drum ist es natürlich, daß der Entwurf des neuen deutschen Strafvollzugsgesetzes Sühne und Abschreckung

---

[1]) siehe Stumpf, die reichsrätlichen Grundsätze: Hess. Rechtsprechung, Sonderabdruck zu Nr. 8/10 von 1924 und Blätter für Gefängniskunde, Bd. 57, 1926.

nicht ausschaltet. Mit Unrecht macht also P. dem Entwurf den Vorwurf der „Zwitterhaftigkeit". (Seite 118.)

Ebenso scheinen mir die Ausführungen über die Generalprävention zu eng. Denn Generalprävention kann nicht bedeuten, daß alle Menschen durch das Bestehen des Strafrechtes mit seinen Strafandrohungen von strafbaren Handlungen abgehalten werden. Es genügt, wenn diese Wirkung bei einem großen Teil von Menschen eintritt. Auch insoweit ist eine beschränkt generelle Wirkung der Abschreckungsmaßnahmen möglich und sicher. Sonach ist die Schrift ausschließlich auf dem Gedanken der Beachtung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers aufgebaut. Wer aber, wie ich, sich diesem Grundgedanken nicht anzuschließen vermag, kann auch die aus diesen Anschauungen hervorgehenden Folgerungen nicht anerkennen. Das soll jedoch nicht bedeuten, daß nicht auch in dem auf Sühne und Besserung aufgebauten Strafvollzug die Persönlichkeit des Gefangenen erforscht und beachtet und Individualisierung betrieben werden müsse. Ohne auf die von dem Verfasser nicht erörterte grundsätzliche Streitfrage der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der „Erziehung" eines Menschen einzugehen [1]) („Veränderung", daß Rückfall nicht mehr zu erwarten ist, Seite 17, 21, 23), behauptet P. zweifellos mit Recht, daß die Persönlichkeitsforschung am Anfange des Strafvollzuges und der wissenschaftlichen Behandlung steht, sehr schwer und heute oft noch recht mangelhaft ist (Seite 21) und daß sie nur auf wissenschaftlicher Unterlage durchgeführt werden kann. Die Schwierigkeiten der Individualisierung sind gerade deshalb besonders groß, weil vor Beginn des Strafvollzuges und Strafverfahrens bisher keinerlei Persönlichkeitsforschung betrieben wurde, auch das Urteil nahezu gar nichts über die Persönlichkeit des Täters bringt. Wenn man aber

---

[1]) siehe Stumpf, reichsrätliche Grundsätze (S. 2) und Verhandlungen der Strafvollzugsbeamten in Augsburg in Blätter für Gefängniskunde, 58. Band, 2. Heft.

im Strafvollzug ein psychisches Gesamtbild der Persönlichkeit erhalten kann, so ist dies gewiß erfreulich, nur wird es häufig bei der Kürze der Beobachtungszeit (Straf-Zeit) nicht zu erreichen sein. Deshalb kann im Strafvollzug mit seinem Massenbetrieb eine gewisse Schablone nicht entbehrt werden. Indirekte Zustimmung Seite 25. Doch darf diese Schablone nicht allein maßgebend sein (Seite 23). Immerhin haben die Mittel zur Massenbeeinflussung, nämlich Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit usw. nicht zu unterschätzende erzieherische Erfolge. Daher ist auch Gruppenbildung zweckmäßig. Vor allem empfiehlt sich ein Behandlungs- und, soweit möglich, ein Resozialisierungs-Plan. Zur individuellen Behandlung der Gefangenen genügt jedoch die Persönlichkeitsforschung nicht, vielmehr ist die dauernde Beobachtung und Behandlung der Gefangenen durch die in Betracht kommenden Strafanstaltsbeamten erforderlich. Sie müssen die ursprüngliche Persönlichkeitsforschung ergänzen (Seite 23 und 80). Unbedingt aber ist vor der aus den Anschauungen des Verfassers hervorgehenden Gefahr der Überspannung des Gedankens der Persönlichkeitsforschung und Individualisierung zu warnen. Die Vorschläge des Verfassers begründen die ernstliche Möglichkeit, daß der von ihm übermäßig betonte Erziehungsstrafvollzug ins Uferlose verläuft. Der im Sinne des Verfassers auf die Persönlichkeit des Täters aufgebaute Strafvollzug ist zu weitgehend (Seite 34).

Ob nun selbst nach solch eingehender Persönlichkeitsforschung und dieser scharfen Individualisierung die Resozialisierbarkeit oder Nichtresozialisierbarkeit leicht oder erst nach längerer Zeit oder überhaupt nicht feststellbar ist, steht z. Z. noch dahin. Der Verfasser erkennt ja selbst die Schwierigkeiten einer solchen Scheidung zwischen Resozialisierbarkeit und Nichtresozialisierbarkeit an. Er übersieht aber, daß gerade den nichtresozialisierbaren Gefangenen gegenüber die Strafe den Charakter der Sühne und Übelszufügung zu gewähr-

leisten hat. Sind diese nichtresozialisierbaren Gefangenen im Sinne des pädagogischen Strafvollzugs wohl „zweckuntaugliche" Objekte (Seite 29), so kann ihnen gegenüber doch nicht auf den Begriff und die Durchführung der Strafe verzichtet werden. Sie ist dann als Übel zu demonstrieren. Nach ihrem Ablaufe mögen Maßnahmen der Sicherung und Besserung (Verwahrung und Bewahrung) von bestimmter oder unbestimmter Zeit — diese Frage mag hier ausscheiden — eintreten. Daher ist es falsch, derartige Persönlichkeiten während der Strafzeit in einem eignen Organismus von „Anstalten für Dauerbewahrung" aufzunehmen (Seite 29) mit dem Ziel, sie aus dem regelmäßigen Strafvollzug zu entfernen. Die schon früher gerügte Einseitigkeit der Grundauffassung P's. übt auch hier ihre Wirkung aus. Trotzdem erkennt der Verfasser Seite 86 selbst an, daß der Erfolg der von ihm vorgeschlagenen Dauerbewahrung der nichtresozialisierbaren Gefangenen als Maßnahme des Strafvollzuges und die Wirkung der vom Entwurf erstrebten Verwahrung auf Grund der Maßregeln zur Besserung und Sicherung für die Gesellschaft gleich ist.

Eine weitere Übertreibung der in der Gedankenrichtung des Verfassers liegenden Absonderungsbestrebungen ist die Aufspaltung des therapeutischen Strafvollzuges im medizinischen und pädagogischen Strafvollzug. Zwar wird es eine Reihe von Persönlichkeiten geben, die für den regulären Strafvollzug nicht geeignet sind, z. B. Minderwertige jeder Art, und die in besonderen Anstalten unterzubringen sind. (Siehe belgischen Strafvollzug und Bestimmungen des deutschen Entwurfes.) Aber selbst im normalen Strafvollzug wird der Anstaltsarzt, ganz abgesehen von rein ärztlichen Fragen, nicht zu entbehren sein. Die Scheidung in pädagogischen und medizinischen Strafvollzug scheitert ferner daran, daß bekanntlich die Grenze der körperlichen und geistigen Gesundheit sehr flüssig ist (Seite 33) und daß es für eine Reihe von geistig und körperlichen Kranken oder

für Minderwertige oft zweckmäßig ist, sie im normalen Strafvollzug zu belassen und in keine Sonderanstalt oder Sonderabteilung aufzunehmen (vergl. Ablehnung der Sonderabteilung für geistig Minderwertige in Thüringen). Teilweises Zugeständnis hierzu 31 und 32. Störungen des normalen Strafvollzuges sind dabei kaum zu erwarten (Seite 89, 90). Die von dem Verfasser gegen Ausbildung und Können der Anstaltsärzte mehrfach gefällten abfälligen Urteile sind unbegründet und müssen zurückgewiesen werden.

Dem Zweck der Persönlichkeitsforschung dienen auch die belgischen kriminalanthropologischen Untersuchungen. Diese und die bayerischen kriminalbiologischen Untersuchungen beruhen auf dem gleichen Grundgedanken. Es mag richtig sein, daß die bayerische Durchführung des anzuerkennenden Grundgedankens der Persönlichkeitsforschung mangelhaft ist. Gegen diese bayerische Methode richteten sich bereits die Vorwürfe Liepmanns auf der JKV. in Karlsruhe, der der bayerischen Forschung den Charakter der Wissenschaftlichkeit absprach [1]). Es soll ferner der von P. aus den Untersuchungen gezogene weitgehende Schluß nicht angefochten werden, daß die auf Grund der kriminalbiologischen Untersuchungen angestrebte Scheidung von besserungsfähigen und besserungsunfähigen Gefangenen verfehlt sei. Es scheint mir aber richtig zu sein, daß die belg. Methode nur Kranke und anormale Gefangene in der Weise differenziert, daß sie Kranke und Minderwertige in verschiedenen Gruppen zusammenfaßt (Seite 66). Doch begrüße ich im Gegensatze zur Ansicht von P., daß Belgien neben der medizinischen Abtrennung der Gefangenengruppen eine solche nach pädagogischem Gesichtspunkte unterläßt. Sie hat sicherlich das Übermaß der Differenzierung gefürchtet. Andererseits überschätzt das belg. System die Arbeit als Erziehungsmittel der geistigen und seelischen Beeinflussung (Schule und Gottesdienst). Alles in allem

[1]) Siehe Verhandlungen der JKV. in Karlsruhe.

will mir die belg. Spezialisierung die für die Praxis äußerst vertretbare Grenze der Persönlichkeitsforschung und Individualisierung scheinen. Dem Verfasser aber genügt der belg. Strafvollzug nicht.

Nach alledem stimme ich auch dem Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes zu, der nach den jetzigen geringen Erfahrungen davon absieht, durch absolute Bestimmungen kriminalbiologische Untersuchungen für den therapeutischen Strafvollzug grundsätzlich zu fordern (Seite 83). Es ist sehr wohl verständlich und anzuerkennen, daß der Gesetzgeber, gerade unter Berücksichtigung der bekannten und auch vom Verfasser betonten Schwierigkeiten, die Forderung der Persönlichkeitsforschung grundsätzlich erst dann festzulegen gewillt ist, wenn deren Durchführung weniger umstritten als heute ist. Andererseits läßt der Entwurf hierin der Entwicklung freien Lauf und bindet die Länder nicht. Es besteht darum die Möglichkeit, daß die zur Zeit vorhandene Gärung sich klärt. Der Entwurf befleißigt sich also der gleichen Zurückhaltung, wie es z. B. das Strafgesetzbuch von 1871 in Fragen des Strafvollzuges oder wie es die bundesrätlichen Grundsätze von 1897 getan haben. In dem ganzen Aufbau des Entwurfes ist darum die Tatsache begründet, daß der Entwurf zwischen resozialisierbaren und nichtresozialisierbaren Gefangenen keinen Unterschied macht. Besonders deshalb, weil der Entwurf, wie der Verfasser selbst zugibt, eine recht weitgehende Differenzierung vorsieht.

Der mir zur Verfügung stehende Raum ließ nur die Möglichkeit, die Hauptgrundsätze aufzuzeigen. Das Buch hat viel Vorarbeiten und Vorstudien, auch in Strafanstalten, erfordert und ist mit großem Fleiß geschrieben. Die Darlegungen tragen mehr empirischen als forschenden Charakter. Die Abhandlung bietet viel Anregung und trägt zur Vertiefung der Gedanken bei. Sie kann deshalb, ungeachtet mancher Sprachunschönheiten, Theoretikern und Praktikern zum Studium empfohlen werden.

Stumpf, Butzbach.

Einen Bericht über die Tagung der **„Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in Hessen"** vom 9. November 1929 sendet uns Strafanstaltsdirektor Stumpf in einem Sonderdruck.

Nach dem Vorwort von Direktor Stumpf ist die Vereinigung vor 25 Jahren gegründet worden. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, die Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern, der Forschung zu dienen und Grenzfragen zwischen Rechtswissenschaft und Heilkunde klären zu helfen. Am 9. November wurde die Reform des Irrenrechts behandelt. Referenten waren Professor Dr. Hoche-Gießen und Obermedizinalrat Professor Dr. Dannemann-Heppenheim. Gegenstand der Verhandlung war insbesondere die Frage, ob der hessische Freistaat eines Irrengesetzes bedürfe, oder ob das geltende Regulativ vom Jahre 1911 genüge. Die Referenten trugen Bedenken, ob es angezeigt sei, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Materie neu zu regeln. Für uns von besonderem Interesse ist, daß am Schluß der Tagung zum ersten Male der Versammlung einige Gefangene der hessischen Zellenstrafanstalt in Butzbach von einem Theoretiker und einem Praktiker (Stumpf) vorgestellt worden sind. Der Versammlung wurde damit gezeigt, wie im Rahmen des juristischen Universitätsseminars in Gießen die Aufdeckung der Verbrechensursachen und die Aufklärung der Studenten gefördert werden kann. In der Diskussion wies Medizinalrat Dr. Osswald auf die „Zahl recht unfreiwilliger Aufnahmen in die Irrenanstalten aus den beiden Strafanstalten der Provinz Oberhessen" hin. Strafanstaltsdirektor Stumpf schloß daraus, daß die Aufnahme von Gefangenen, die geisteskrank und der Geisteskrankheit verdächtig sind, in Irrenanstalten erschwert ist und daß derartige Gefangene als Kranke keine gerne gesehenen Gäste sind. Diese Wahrnehmung wird auch anderwärts gemacht. Direktor Stumpf erklärt es für ein dringendes Gebot, daß man auch in Hessen, wie in anderen Ländern, Mittel und Wege finden müsse, um solche Gefangene rechtzeitig aus dem geordneten Strafvollzug herauszuziehen. Er befürwortet die Schaffung eines Adnexes für die hessischen Strafanstalten. Die Geisteskranken, der Geisteskrankheit Verdächtigen und Minderwertigen seien eine große Belastung für die Verwaltung der Strafanstalten. Professor Klug sage mit Recht, daß es den Beamten der Strafanstalten nicht zugemutet werden könne, daß sie sich an minderwertigen Gefangenen langsam aufreiben.

W.

VERSCHIEDENES

Moritz Liepmann.

Mit Geheimrat Professor Dr. Liepmann, der uns vor jetzt 2 Jahren völlig unerwartet und allzufrüh — er hatte das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht — infolge eines Herzschlages durch den Tod entrissen wurde, haben wir den großen Führer im Strafvollzug verloren, den Mann, der, unbeschwert von den Alltagssorgen des Praktikers, die großen Linien der Strafvollzugsreform, ihren Zusammenhang mit dem Strafrecht und der gesamten Kulturbewegung erkannt hat und in voller Unabhängigkeit und mit großer Tatkraft für sie eingetreten ist.

Auf den verschiedensten Gebieten des Strafrechts hat Liepmann wissenschaftlich gearbeitet, fördernd und anregend gewirkt und die Gesetzgebung weitgehend beeinflußt [1]). In weiten Kreisen wurde er durch seinen scharfen und unerbittlichen Kampf gegen die Todesstrafe bekannt; den endgültigen Sieg hat er leider nicht mehr erlebt. Sein Buch über die Todesstrafe [2]) ist das Beste, was überhaupt über diese Frage geschrieben worden ist.

Im letzten Jahrzehnt seines Lebens hat Liepmann dem Strafvollzug sein besonderes Interesse zugewandt. In Wort und Schrift, als Hochschullehrer, Richter und langjähriges Mitglied der Hamburgischen Gefängnisdeputation hat er wie kein anderer dem neuen Erziehungsstrafvoll-

---

[1]) Deutlich zeigt sich dieses in der Erinnerungsschrift seiner Schüler „Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe", Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1930, Beiheft 3.

[2]) Berlin 1912.

zug die Wege gewiesen und für ihn gekämpft. Dabei war er keineswegs ein verstiegener Idealist und Schwärmer, sondern er sah sehr wohl die praktischen Schwierigkeiten, die sich seinen Plänen entgegenstellten.

Betrachtet man die Gesetzentwürfe, Dienst- und Vollzugsvorschriften und Verordnungen der letzten Jahre, so müßte man annehmen, daß die Gedanken Liepmanns und seines Kreises in weitgehendem Maße verwirklicht worden sind. Sicher würde er an einzelnen Punkten Kritik zu üben haben, aber im ganzen würde er viele seiner Forderungen anerkannt finden. Anerkannt freilich nur auf dem Papier, aber auch nicht annähernd in die Wirklichkeit umgesetzt.

Die Entwicklung der Strafvollzugsreform muß uns mit großer Besorgnis erfüllen und immer wieder zeigt sich, wie groß der Verlust ist, den die Bewegung durch Liepmanns Tod erlitten hat. Die Kluft zwischen den Anhängern des alten und des neuen Strafvollzugs besteht immer noch. Sie tritt nur darum nicht so sehr in Erscheinung, weil es allgemein üblich geworden ist, die Terminologie des modernen Strafvollzugs anzuwenden. Wir wissen aber, daß mit gleichen oder ähnlichen Worten, die man gebraucht, ein durchaus verschiedener Sinn verbunden wird. Dies zeigt sich etwa darin, daß vielfach Erziehungs- und Stufenstrafvollzug identifiziert werden, ein Irrtum, auf den schon Liepmann mit aller Deutlichkeit hingewiesen hat, indem er zeigte, daß wirkliche Erziehung nicht durch ein System ersetzt werden kann [1]).

Immer wieder empfinden wir, wie sehr uns Liepmann fehlt. Wir sind uns darüber klar, daß viele Kleine nicht einen Großen ergeben und daß Liepmann daher zur Zeit unersetzt ist; seinen Schülern und Freunden bleibt deshalb nichts anderes übrig, als daß jeder an seinem Platze das ihm Bestmögliche zu leisten versucht, um die Gedanken Liepmanns in die Wirklichkeit umzusetzen.

---

[1]) „Die Problematik des progressiven Strafvollzugs", in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1926, Beiheft 1.

Die Zahl seiner Anhänger ist groß, und noch viel größer ist die Zahl derer, die noch unentschieden sind, aber zu ihm neigen und derer, denen die Möglichkeit nicht gegeben ist, in ihrem, d. h. in seinem Sinne zu arbeiten. Dieser Kreis vermißt schmerzlich seinen großen Führer, aber er will deshalb den Mut nicht sinken lassen und den Kampf nicht aufgeben, einen Kampf, der stark und ehrlich durchgeführt werden muß, der nicht einzelnen Menschen gilt, sondern letztlich ein Kampf verschiedener Anschauungen ist.

Prof. Dr. Bondy, Göttingen-Eisenach.

Ehrverlust und bedingte Begnadigung.

Der Verlust sämtlicher oder einzelner Ehrenrechte (§ 32—37 StGB.) äußert seine Wirkung sofort mit der Rechtskraft des Urteils. Wie lange die Aberkennung fortwirkt, zeigt sich erst am Tage der vollständigen Bereinigung der Freiheitsstrafe. Von diesem Tag ab wirkt der Verlust noch weiter über einen Zeitraum, der dem im Urteil ausgesprochenen entspricht. Die Erledigung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe ist in dreifacher Weise denkbar (von Wegfall bei Wiederaufnahme und von Tod abgesehen): Durch Vollzug, Verjährung, Erlaß. Zur Zeit, da das Strafgesetzbuch in Kraft trat, war zwar die Strafprozeßgesetzgebung noch buntscheckig, doch spielte sich die Strafvollstreckung in den schwereren Fällen, um die es sich bei Ehrverlust zumeist handelte, fast überall in der Weise ab, daß der — in der Regel verhaftete — Verurteilte seine Strafe sofort antrat und abbüßte, sofern nicht vorläufige Entlassung (§ 23—26 StGB.) oder Erlaß eines Teils gewährt wurde. Diese Normalfälle schwebten dem Gesetzgeber vor: Immerhin war klar, daß nicht jede Strafe sofort angetreten wurde und daß Unterbrechungen gegen behördlichen Willen (Ent-

weichen) oder mit ihm (Krankheit-, Wochenbett- und ähnlicher Urlaub) eintreten konnten. In diesen kleineren Zeiträumen wirkte der Ehrverlust, ohne daß sie auf die Zeitdauer angerechnet wurden; dies schien unbedenklich.

Anders wurde die Sachlage mit dem Aufkommen „bedingter Begnadigung“. Nun schiebt sich zwischen Strafvollzug und Erlaß eine lange Probezeit ein; soll sich die Dauer des Ehrverlustes um diese ganze Zeit verlängern? Diese Frage hat auch das Reichsgericht geprüft und in einem Beschluß vom 6. Juni 1929 (RGE. 63, S. 177) verneint. Der Beschluß löst nicht alle Zweifel:

1. Aus der Ausführlichkeit, mit der das RG. die Form des Gnadenerweises bespricht, möchte man schließen, daß es Wert legt auf diese Form. Sie kann verschieden sein. Im reichsgerichtlichen Fall handelt es sich um Erlaß unter einer — aufschiebenden — Bedingung, häufiger wird wohl „Strafunterbrechung mit Aussicht auf Begnadigung nach einer Probezeit“ gewährt werden. Niemals aber wird — das liegt im Wesen der ganzen Einrichtung — die Strafe vor Ablauf der Probezeit erlassen, niemals kann der Tag der Strafunterbrechung schon von vorneherein der Tag sein, von dem ab nach § 36 StGB. die Zeitdauer des Ehrverlustes berechnet wird. Andererseits widerspricht die Verlängerung der Ehrverlustswirkung dem Gedanken der bedingten Begnadigung. Also enthält § 36 StGB. keine zweifelsfreie Bestimmung über unsere Frage, sagt das RG., es entspricht der Billigkeit, daß dem in der Probezeit Bewährten diese Zeit angerechnet wird — das entspricht auch der Entwicklung der Rechtsanschauung.

Die Bedenklichkeit derartiger Versuche, den Strom der Rechtsentwicklung einfach in das alte Bett hineinzuleiten, den alten Schlauch mit neuem Most zu füllen, springt in die Augen. Mit demselben Recht könnte man etwa sagen: StGB. § 70 enthält keine zweifelsfreie Be-

stimmung über Strafvollstreckungsverjährung bei bedingter Begnadigung, weil bei Schaffung des Strafgesetzbuchs diese Form der Begnadigung noch unbekannt war. Der Rechtsentwicklung (vgl. den Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925 § 83, Z. 2 usw.) entspricht es, während solcher Probezeiten die Verjährung ruhen zu lassen. Ein derartiger Schluß ist ganz anders zu beurteilen als etwa der: StGB. § 70 erwähnt den Verweis nicht (heute gibt es diese Strafart nicht mehr, zum Beweis wird aber dieses Beispiel noch herangezogen werden dürfen), es ergibt sich aber aus § 66, daß sämtliche Strafen verjähren können, also verjährt der Verweis auch, und zwar in der kürzesten Frist. Lücken gibt es in jedem Gesetz, sie muß der Richter für den Gesetzgeber ausfüllen. Aber im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Lücke, sondern um Einführung neuer Bestimmungen für neue Verhältnisse.

Derartigen Bedenken bricht nun freilich das Reichsgericht dadurch die Spitze ab, daß es schließlich seine Entscheidung doch nicht auf eine — sagen wir: — weitherzige Auslegung des § 36 StGB. stützt, sondern auf die Auslegung des Gnadenerlasses. Die Begnadigungsinstanz kann natürlich, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, auch den Ehrverlust nach Belieben einschränken, sie kann auch sagen: Die Probezeit wird auf die Ehrverlustjahre angerechnet. Wenn nun die reichsgerichtliche Entscheidung dies aus dem Gnadenerlaß herausliest, so ist das keine wissenschaftliche Lösung, sondern eine praktische Lösung des Einzelfalles. Ob freilich der Weg zur Auslegung eines Gnadenerlasses und zumal zur Berechnung des Ehrverlustes über den § 458 StPO. führen kann, ist eine Frage für sich — jedenfalls ist es dankenswert, wenn das RG. seine Zuständigkeit nicht mit formaler Kleinlichkeit ablehnt.

2. Nach der Auslegung des RG. ist die Nebenstrafe zwar erst nach Eintritt der Bedingung zu rechnen, dann

aber vom Tag der Strafunterbrechung unter Anrechnung der erfolgreichen Bewährungsfrist. Wie aber, wenn die Bewährungsfrist 4 Jahre beträgt und die Ehrverlustdauer nur etwa ein Jahr? Während der Probezeit ist Beginn und Ablauf der Nebenstrafe auf alle Fälle in der Schwebe, das spricht auch das RG. aus. In derartigen Fällen kann also die längere Wirkung der Nebenstrafe nicht verhütet werden, es sei denn durch einen besonderen Erlaß. Und das ist ja nun auch der beste, wenn nicht der einzige Weg zur Lösung der Streitfrage, und ihn beschreitet schließlich ja auch das RG.: Regelung im Gnadenerlaß. Das Württ. Justizministerium hat deshalb schon mit einem Erlaß vom 28. Juli 1923 Prüfung des Einzelfalles in Aussicht gestellt.

3. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch die Auslegung des § 38 StGB. durch bedingte Begnadigung eigenartig erschwert wird.

E. Henning.

Probation-System.

Die Erkenntnis, daß die Strafanstalten nur zu leicht Orte gegenseitiger Korrumpierung, Herde der moralischen Ansteckung sein können, führte schon vor Jahrzehnten in Nordamerika zu der Auffassung, daß es unter Umständen zweckdienlicher sein kann, zunächst überhaupt von dem Vollzug der Strafe abzusehen und es von dem Verhalten des Verurteilten während einer Probezeit abhängig zu machen, ob die Strafe zu vollstrecken ist. Gesetzliche Regelung fand diese Auffassung zuerst 1878 in den Massachusetts Acts. Bei dieser sogenannten bedingten Verurteilung wird zwar das Strafverfahren durchgeführt, die Entscheidung jedoch über den Schuldspruch und die Strafe oder auch nur die letztere mit der Wirkung ausgesetzt, daß der Schuldspruch oder die Straffestsetzung oder beides unterbleibt,

wenn der Betroffene sich während einer Probezeit wohlverhält. Daß die Aussicht, bei guter Führung einen Wegfall der Strafe zu erreichen, für den Verurteilten ein starker Antrieb ist, sich auf rechter Bahn zu halten, bedarf keiner Ausführungen. Hat er aber unter dem Druck der über ihm schwebenden Strafe gelernt, der Versuchung Herr zu werden, so besteht begründete Hoffnung, daß er sich auch später von strafbaren Handlungen fernhalten wird. Führt er dann wirklich künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben, so ist dem Strafzweck mit Bezug auf den Täter Genüge getan. Zugleich sind die schweren, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile vermieden, die auch der zweckmäßigste Vollzug der Freiheitsstrafen für unbestrafte und namentlich für jüngere Personen zur Folge hat.

Grundlegend für den Wegfall der Strafe (bzw. des Urteils) ist demnach das einwandfreie Verhalten während der Probezeit. Meist wird daher, besonders für die Minderjährigen, Schutzaufsicht angeordnet. Mit Rücksicht auf diese Bewährung unter fürsorglicher Leitung wird die bezeichnete Rechtseinrichtung in Nordamerika und in allen englischen Rechten Probationssystem benannt.

Die Schutzaufsichtsorgane, die probation officers, sind meist freiwillige Helfer, nur zum geringsten Teile bezahlte Kräfte. Interessant ist, daß jetzt die Zahl der angestellten und aus Staatsmitteln bezahlten probation officers von 9 auf 54 erhöht wird. In einer Bostoner Zeitung (Christian Science Monitor vom 5. August 1930) wird darauf hingewiesen, daß die Bestellung beamteter probation officers zu erheblichen Ersparnissen führe; 100 Strafgefangene kosteten jährlich 25000 Dollar; ein einziges probation office dagegen, das die gleiche Anzahl von Kriminellen, denen probation gewährt ist, fürsorglich betreuen und leiten könne, nur 4000 Dollar.

Im Zusammenhange damit darf ich darauf hinweisen, daß das letzt erschienene Sonderheft der Blätter für

Gefängniskunde (Band 61) auf Seite 156, 158, 183 interessante Ausführungen des verstorbenen Professors Freudenthal über die Bedeutung der probation und der probation officers bringt. Durchaus einleuchtend ist dabei, daß das Niveau der Reformatories sinkt, weil diese die jungen Leute nicht mehr bekommen, die sie hatten und bessern konnten; die probation hält sie fern.

Dr. jur. Steinecke, Wohlau.

Die Initiative zum Strafurlaub.

Der individualisierende Strafvollzug, der im wesentlichen im Gewähren von Haftmilderungen oder sogenannten Vergünstigungen bestand (§ 53 DVO.) führte in den großen Anstalten mit starker Belegung erfahrungsgemäß sehr oft zu einem ausgesprochenen Zerrbild: Die alten Anstaltsroutiniers, die sich der Hausordnung gemäß vermöge ihrer aus langer Anstaltspraxis geschöpften Erfahrungen zu führen verstanden, erreichten zu allererst die im § 53 DVO. vorgesehenen Vergünstigungen; der bescheidene Anstaltsinsasse dagegen fristete ein Schattendasein, er saß getreulich in seiner Zelle, kam seinen Arbeitspflichten nach und trat nicht in Erscheinung. In seiner Bescheidenheit stellte er keine Anträge auf Vergünstigungen, wagte keine Wünsche zu äußern. So mußte er denn bald sehen, daß das Maulheldentum und die Frechheit triumphierte und die besten Flurwärter- und sonstigen erstrebenswerten Posten ergatterte. Ihm mußte diese augenscheinliche Bevorzugung der minderguten Elemente als etwas Unbegreifliches, wenn nicht als ausgesprochene, von keines Gedankens Blässe angekränkelte Günstlingswirtschaft eines blinden Launen ergebenen Paschas vorkommen.

Der Strafvollzug in Stufen hat hierin unendlich viel gebessert: Terminmäßig muß geprüft werden, ob ein

Gefangener die Eignung hat für Stufe 2. Wurde vordem schablonenmäßig bei dem Antrage eines Gefangenen geprüft, ob ihm die erbetene Vergünstigung gewährt werden könne, so ist jetzt wegen der terminmäßig immer wiederkehrenden Frage der Höherstufung jeder Beamte an seiner Stelle genötigt, sich mit der Persönlichkeit jedes einzelnen Gefangenen in hervorragendem Maße zu beschäftigen. Die Gefahr ist mithin geschwunden, daß der bescheidene stille Gefangene übersehen wird; er hat vielmehr, falls er sich eignet, begründete Aussicht in eine höhere Stufe zu gelangen. Rückt er aber in die höhere Stufe auf, so erlangt er ohne weiteres, ohne Antrag, die für die Stufe vorgesehenen allgemeinen Milderungen des Vollzugs (§ 176 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes): Er nimmt an der vermehrten Freistunde, an den Darbietungen der höheren Stufe teil; er hat längere Lichterlaubnis, vermehrten Lesestoff aus der Bücherei.

Will er noch die besonderen Vergünstigungen der höheren Stufe genießen, so bedarf es allerdings eines Antrags. Es wäre ja widersinnig, beispielweise einem ausgesprochenem Tierfeinde einen Käfigvogel aufzunötigen, einen Nichtturner zur Teilnahme an Sportspielen veranlassen zu wollen.

Eine der größten Vergünstigungen der Stufe 2 neuer Art ist nun zweifellos der Urlaub. Zu den allgemeinen Vergünstigungen, die automatisch mit der höheren Stufe verbunden sind, zählt er zweifellos nicht. Er ist an besondere Voraussetzungen geknüpft, darf auch nur erteilt werden, wenn die Gefahr des Mißbrauchs ausgeschlossen ist.

Soll man nun, ehe man dem Gedanken des Urlaubs überhaupt näher tritt, erst einen diesbezüglichen Antrag abwarten? Die Dreisteren in der Stufe 2 neuer Art kommen sehr bald mit solchen Anträgen. Sie machen aber alsbald die Erfahrungen, daß ihren Anträgen nicht stattgegeben wird, weil ihre Persönlichkeit noch nicht

genügend gefestigt erscheint. Es wird sich darauf in der Anstalt herumsprechen, daß auf Heimaturlaub nicht zu rechnen sei.

Der bescheidene stille Gefangene kommt alsdann gar nicht mit solchen Anträgen. Gerade ihm aber, der den festen Vorsatz hat, mit der Vergangenheit zu brechen und ein geordnetes Leben zu beginnen, ist der Urlaub sehr oft vonnöten. Es ist deshalb, und der Wortlaut in VIII. 11. V. St. i. St. steht dem nicht entgegen, von Amts wegen terminmäßig eingehend zu prüfen, ob die einzelnen Anstaltsinsassen der Stufe 2 neuer Art die Voraussetzungen erfüllen, unter denen Urlaub erteilt werden kann. Mit dem geeignet Befundenen ist dann bei gelegentlicher Aussprache die Frage eines etwaigen Urlaubs zu erörtern. Sicherlich wird ihm kein Urlaub aufgezwungen, es muß dies vielmehr sein heißer Wunsch sein. Der in der Brust des Gefangenen ruhende Wunsch auf Urlaub muß gewissermaßen erst nach mündlicher Beratung durch einen Beamten zum mündlichen oder schriftlichen Antrag werden.

Huldigt man dem Grundsatz *quieta non movere,* erörtert man die Frage des Urlaubs nur auf formellen Antrag, so wird die obige Schilderung des individualisierenden Strafvollzugs wiederum in Erscheinung treten: Die weniger geeigneten und untauglichen Gefangenen stellen Anträge auf Urlaub, die allerdings nicht genehmigt werden; der stille bescheidene Gefangene, der die persönliche Eignung aufweist, wagt überhaupt keinen Antrag zu stellen. Es entsteht bei dieser Praxis allerdings nicht das Zerrbild, daß die Dreistigkeit siegt, aber immerhin der Nachteil, daß von einem wichtigen Erziehungsmittel zur Freiheit durch die zeitlich beschränkte Freiheit kein Gebrauch gemacht wird.

Der Antrag des Gefangenen auf Strafurlaub ist mithin sicherlich nötig. Man kann eine solche Vergünstigung dem Widerstrebenden aus mannigfachen Gründen nicht aufnötigen. Der Antrag muß aber aus dem Vertrauen,

aus vorheriger Aussprache mit einem Beamten geboren sein, nachdem bereits terminmäßig in der Beamtenbesprechung festgestellt worden ist, ob der Urlaub erzieherisch unbedingt zweckdienlich ist oder die Entlassungsfürsorge fördert. Erst die Initiative des Gefangenen abzuwarten, heißt, ein wichtigstes Erziehungsmittel grundlos außer acht zu lassen. Dem Geeigneten wird die Beurlaubung zu teil auf seinen begründeten Wunsch. Für die Stellung des Antrags in diesem Falle aber gilt der Satz:

„Non parce que mais quoique."

Dr. jur. Steinecke, Wohlau.

„Fürsorgepflicht und Ausweisung."

Als Hilfsbedürftige verlassen die meisten Strafgefangenen die Anstalt. Auch der fürsorglichsten Betreuung ist es unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen oft nicht möglich, den Entlassenen Arbeitsstellen zu verschaffen. Wohin mit ihnen? Die Fürsorgeverbände als Träger der Fürsorgepflicht müssen eingreifen! Hieraus ergibt sich ohne weiteres die große Bedeutung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Welcher Fürsorgeverband ist zuständig? Zu unterscheiden ist die vorläufige von der endgültigen Fürsorgepflicht. Die vorläufige Pflicht der Fürsorge liegt demjenigen Bezirksfürsorgeverband (in ländlichen Gegenden dem Kreis) ob, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit befindet. Die endgültige Fürsorgepflicht lastet auf dem Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 7 der Verordnung). Als gewöhnlicher Aufenthalt hat die Rechtsprechung den „bis auf weiteres nicht nur vorübergehend oder besuchsweise gewählten Aufenthalt,

als gewollten Mittelpunkt des Lebens, der persönlichen Existenz" bezeichnet. „Dieser Aufenthalt erfährt durch freiwillige, nur vorübergehende oder besuchsweise Abwesenheit keine Unterbrechung, wenn bei der Entfernung die Absicht bestand, den gewöhnlichen Aufenthalt beizubehalten." Von Strafgefangenen wird natürlich an dem Anstaltsort ein „gewöhnlicher Aufenthalt" nicht begründet, wie § 9 der Verordnung ausdrücklich bestimmt: „Tritt die Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer Strafanstalt oder bei der Entlassung daraus ein, so ist derjenige Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre."

Diese Unterscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Fürsorge ist von außerordentlicher Wichtigkeit, greift sie doch in ein Grundrecht des Deutschen ein! Nach Artikel 111 der Reichsverfassung „genießen alle Deutschen Freizügigkeit im ganzen Reiche". Dem Entlassenen steht mithin die Wahl seines zukünftigen Aufenthalts frei. Dieses durch die Reichsverfassung garantierte Grundrecht erleidet aber durch § 30 der Verordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eine grundlegende Beeinträchtigung. Danach kann „einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bezirke des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt".

Der vorläufige Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann weiter nach § 14 der Verordnung von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen.

(Ob der vorläufig fürsorgepflichtige Verband anderen Hilfsbedürftigen als solchen, denen Armenpflege gewährt wird, z. B. Kleinrentnern, Kriegsbeschädigten, Sozialrentnern gegenüber einen Druck zum Verlassen des Aufent-

haltsorts durch Einstellung der Unterstützung usw. ausüben kann, ist streitig.)

Der entlassene Strafgefangene, der einen andern Ort als seinen früheren Aufenthaltsort aufsucht und dort alsbald hilfsbedürftig wird, riskiert mithin, daß der endgültige Fürsorgeverband um Übernahme angegangen wird und dieser Übergabe verlangt.

Die endgültige Fürsorgeverpflichtung liegt, wie bereits dargetan, demjenigen Bezirksfürsorgeverband ob, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Grundsatz ist jedoch zugunsten der Familiengemeinschaft durchbrochen. § 7 Abs. 3 der Verordnung bestimmt: „Der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist zur Fürsorge für die Mitglieder der Familie endgültig verpflichtet, auch wenn sie bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt an einem anderen Orte hatten.

Zur Familie im Sinne dieser Vorschriften gehören Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie.

Diese Umgrenzung des „endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes der Familienwohnung und des Haushalts" ist besonders zu begrüßen, geht doch § 242 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes in derselben Richtung, wenn er bestimmt: „Soweit erforderlich ist der Gefangene anzuhalten, die Beziehungen zu seinen Angehörigen usw. wieder anzuknüpfen oder zu pflegen, um sich Unterkunft und Arbeit nach der Verbüßung der Strafe zu sichern."

Der bereits angeführte § 9 der Verordnung, wonach der Strafgefangene am Anstaltsort einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründet, vielmehr denjenigen behält, den er bei der Einlieferung in die Anstalt gehabt hat, erwähnt allerdings dieses endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes der „Familienwohnung und des Haushalts" nicht. Aus diesem Schweigen ist jedoch nicht zu schließen, daß der Verband der Familienwohnung und des Haushalts hier nicht in Betracht komme. § 9 ist viel-

mehr eine Schutzbestimmung: Die Bezirksfürsorgeverbände, in denen sich Strafanstalten befinden, sollen vor einer ungerechtfertigten Belastung durch auswärtige Hilfsbedürftige, die in diese Anstalten eintreten, geschützt werden.

Der § 9 blickt in die Vergangenheit: Der hilfsbedürftige Entlassene soll gewissermaßen bereits als an dem Orte hilfsbedürftig geworden angesehen werden, von dem aus sein Eintritt oder seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Gerade aus dieser Abstellung des § 9 auf die Vergangenheit ergeben sich gewichtige Weiterungen: Verbüßt ein Ehegatte oder ein Kind, das sich noch nicht selbständig gemacht hat, eine lange Freiheitsstrafe und verlegt während dieser Zeitspanne die Familie ihre Wohnung an einen anderen Ort, beispielsweise von Görlitz nach Berlin, so wechselt auch der gewöhnliche Aufenthalt des Strafgefangenen mit Rücksicht auf § 7 Abs. 3 der Verordnung.

Über die rechtliche Tragweite der genannten Verordnung längere Ausführungen zu machen, erübrigt sich. Die Verordnung stellt zweifelloses Reichsrecht dar; sie ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, 1179) ergangen. Nach Art. 13 der Reichsverfassung bricht das Reichsrecht das Landesrecht; die Verordnung beseitigt weiterhin ihr entgegenstehendes früheres Reichsrecht.

Ich gehe nun zu einem konkreten Entlassungsfall über. Der Arbeiter K., 49 Jahre alt, hatte wegen schweren Rückfalldiebstahls eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zu verbüßen. Strafanfang: August 1919. Strafende: August 1934.

Als Unterstützungswohnsitz des K. war am 15. November 1919 Berlin-Reinickendorf vom Gemeindevorstand anerkannt worden. Seine Familie, bestehend aus Frau und 2 Kindern, wohnte daselbst Scharnweberstraße.

K. führte sich in der Strafanstalt Wohlau völlig tadelfrei. Im März 1927 wurde daher ein Gnadengesuch des K. in der Beamtenbesprechung einstimmig befürwortet. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß K.'s Straftaten in die Zeit allgemeiner wildester Verachtung der Eigentumsbegriffe fallen, daß es sich meistens um Lebensmitteldiebstähle gehandelt habe, daß K. ein fleißiger brauchbarer Mensch geworden sei, der sich nur um seine Familie sorge und ohne Besorgnis dem öffentlichen Leben wieder zugeführt werden könne.

Das Gnadengesuch war von Erfolg gekrönt: Unter Auferlegung einer Bewährungsfrist bis zum 31. August 1931 wurde K. am 14. August 1928 aus der Anstalt entlassen. K. nahm seine Wohnung bei seiner Familie in Berlin-Reinickendorf.

Obwohl K. in Berlin-Reinickendorf vor der Verhaftung seinen Wohnsitz hatte (§§ 7 und 9 der Verordnung), obwohl seine Familie dort wohnte (§§ 7 Abs. 3 und 14 der Verordnung), wurde er von dem Polizeiamt als „Neuanziehender" im Sinne des Preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angesehen. Am 1. Oktober wurde dem K. eröffnet, daß sein Aufenthalt in Groß-Berlin aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht geduldet werden könne; er habe bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmaßnahmen binnen einer Woche Groß-Berlin zu verlassen.

K. wies in langen verzweifelten Ausführungen demgegenüber darauf hin, daß er mit seiner Familie in Berlin-Reinickendorf Wohnung und Arbeit habe und daß er beim Verlassen Berlins dem Untergang preisgegeben sei. Ohne jeden Erfolg! In seiner verzweifelten Lage wandte er sich an den damaligen Oberjustizrat Lemkes, der für ihn an zuständiger Stelle eintrat.

Auf Betreiben des hiesigen Anstaltspfarrers, „Pastors Reymann", der den K. besonders fürsorgerisch betreut, Reisen und Mühen bezüglich Arbeitsbeschaffung nicht gescheut hatte, wurde weiterhin der Landtagsabgeordnete Pfarrer Kliesch tätig. Infolge dieser verschiedenen

Bemühungen wurde Anfang November 1928 die Frage, ob K. „Neuanziehender" im Sinne des Gesetzes von 1842 sei, erneut geprüft. Am 3. Januar 1929 teilte der Polizeipräsident von Berlin-Reinickendorf dem Landtagsabgeordneten Pfarrer Kliesch mit, daß er von einer „Ausweisung" des Genannten Abstand genommen habe.

An der Gültigkeit des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 „über die Aufnahme neuanziehender Personen" an sich ist nicht zu zweifeln. Dies geht aus dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 hervor.

Es erscheint mir aber sehr zweifelhaft, daß dieses Gesetz von 1842, das unter ganz anderen Verhältnissen, nämlich im vormärzlichen Preußen erging, noch irgendwie Geltung haben kann gegenüber den dieselbe Materie regelnden reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum mindesten war K. nicht als „Neuanziehender" anzusehen.

Gemäß § 9 der Verordnung war Groß-Berlin „sein gewöhnlicher Aufenthalt". Aber selbst wenn vor der Einlieferung sein gewöhnlicher Aufenthalt Görlitz gewesen und seine Familie während seiner Haft nach Groß-Berlin verzogen wäre, so würde er auch dann nicht als Neuanziehender anzusprechen sein, da durch den Ortswechsel seines Haushaltes Groß-Berlin der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband geworden ist. (§ 7 Abs. 3 der Verordnung.)

Daß die Ehefrau selbständig einen neuen Aufenthalt während der Haft des Ehemannes nehmen kann, ergibt schon § 17 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (jetzt aufgehoben durch die Fürsorgeverordnung vergleiche § 29). Hätte K. in vorliegendem Falle der Ausweisungsanordnung Folge geleistet, so würde Groß-Berlin dennoch späterhin von den vorläufig Fürsorge gewährenden Verbänden um Übernahme des K. wieder ersucht worden sein.

Die genannte polizeiliche Ausweiseverfügung verletzte ferner offensichtlich den Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. Februar 1925 — III. E. 1866 —:

Danach soll auch drohende Hifsbedürftigkeit verhütet werden. Die Fürsorge soll mit allen Mitteln vorbeugend eingreifen. Durch die Ausweisung des K.'s auf Grund des Gesetzes von 1842 hätte sich jedoch der Fürsorgeverband außer Stande gesehen, seiner gesetzlichen Pflicht zu genügen. K. führte selbst aus, daß er durch eine Ausweisung dem Untergange preisgegeben sei. Man wird ihm darin beistimmen können, daß er zum mindesten aus seiner festen Arbeitsstelle heraus ins Ungewisse zurückgestoßen und aller Wahrscheinlichkeit nach wieder auf die Bahn des Verbrechens geschleudert wäre.

Mir erscheint es ziemlich unbegreiflich, daß angesichts dieser klaren Rechtslage überhaupt an eine Ausweisung auf Grund des vormärzlichen Gesetzes von 1842 gedacht werden konnte, daß erst 3 Persönlichkeiten, der Oberjustizrat Lemkes und die Pastoren Kliesch und Reymann vermittelnd persönlich eintreten mußten. Nebenbei bemerkt hätte die Ausweisungsverfügung gemäß § 6 des Freizügigkeitsgesetzes niemals ergehen dürfen, bevor nicht die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt wäre.

Die Anwendung des Gesetzes von 1842 scheint in Berlin Tradition zu sein. Die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten vom 14. November 1902 bestimmte im § 185: „Gefangenen, die als Neuanziehende nach Berlin entlassen werden wollen, ist zu eröffnen, daß ihnen der Aufenthalt daselbst von dem Polizeipräsidenten untersagt wird.“ Man kann das Streben der Berliner Polizeibehörde sehr wohl verstehen, Berlin nicht zu einem Asyl entlassener Verbrecher werden zu lassen, die daselbst zusammenströmen, Banden bilden und die „Berliner Unterwelt“ bevölkern. Anderseits hat aber Berlin auch die bestorganisierte Kriminalpolizei und ein Heer anderer Polizeikräfte, die erfolgreich gewirkt haben und wirken. Die Gefahr, die

gegebenenfalls durch entlassene Verbrecher droht, ist doch wohl auf dem platten Lande, auf Einzelgehöften und Förstereien erheblich größer.

Man wird daher zum mindesten den Wunsch aussprechen können, daß die Anwendung des vormärzlichen Gesetzes von 1842, das nur allzusehr den Geist des damaligen Polizeistaates atmet, zugleich im Hinblick auf neuere Reichs- und Landesgesetze erfolge. Meines Erachtens ist auch die Ausweisung eines „Neuanziehenden" dann unmöglich, wenn er eine Arbeitsstelle gefunden hat und sich so seinen Lebensunterhalt in redlicher Weise verschafft. Dies dürfte sich aus § 4 des Freizügigkeitsgesetzes zweifelfrei ergeben.

Es ist das Ziel des Strafvollzuges, den Gefangenen an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen und ihn sittlich so zu festigen, daß er ein brauchbarer Staatsbürger und nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft wird und vor Rückfall bewahrt bleibt. Dasselbe Endziel hat aber auch die Entlassenenfürsorge. Damit gewinnt die Fürsorge zugleich mit dem Strafvollzuge die große kriminalpolitische Bedeutung, ein Mittel im Kampfe gegen die Verbrechensursachen, ein Mittel zur Sicherung der Gesellschaft zu sein. Dieses Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn auch die anderen Dienststellen dieses Streben verstehen und fördern. Vor allem aber sollte „die Gesellschaft den Rechtsbrecher, der den redlichen Willen hat, sich aus seinem tiefen Falle wieder aufzurichten, nicht zurückstoßen; sie soll nicht nur vergeben, sondern auch vergessen können".

Dr. jur. Steinecke, Wohlau.

Aus der Praxis der schlesischen Pflegschaften.

DVO. § 87 Abs. 3 bestimmt: „Die Gefangenen haben das Recht sich jederzeit zu dem Vorsteher.... vorzumelden. Die Vormeldungen sind sobald als möglich zu erledigen."

Bei den gesteigerten Ansprüchen des heutigen Anstaltsinsassen, der nie wunschlos oder ohne Beschwernisse ist, führt diese Bestimmung in den großen Anstalten zu der bekannten Massen-Vorführung, oft auch „Audienz" genannt. Jeder, der den Betrieb einer Anstalt kennt, weiß, was solch ein „Audienztag" bedeudet: Der Vorsteher sitzt in einem Geschäftszimmer. In Gegenwart des diensttuenden Hauptwachtmeisters treten unaufhörlich Gefangene ein, die ihre Gesuche oder Beschwerden vorbringen (die sogenannten Vormelder oder „Audienzer").

Auf dem Flur stehen stets mehrere Gefangene in einer Reihe nebeneinander, bereit auf Anruf im Geschäftszimmer zu erscheinen. Im Anstaltsinnern herrscht ungewöhnliche Bewegung, unaufhörlich wird der Nachschub der „Audienzer" nach vorn zum Geschäftszimmer gebracht. Der Vorsteher legt die Bitten und Beschwernisse, sowie seine Entscheidung aktenmäßig fest. Für ihn bedeudet ein solcher „Audienztag" viel Arbeit, eine große Geduldsprobe und gewaltige Nervenanspannung. Nicht so für viele der „Audienzer". Sie kommen oft aus den nichtigsten Anlässen. Hätten sie sich an den zuständigen Abteilungs- oder Stationsbeamten gewandt, so würde ihren Anliegen gemäß § 87 Abs. 2 DVO. automatisch abgeholfen sein. Für sie bedeutet aber dieses Antichambrieren auf den Fluren kein Ungemach, im Gegenteil, man sieht mal Leute von anderen Abteilungen, kann schnell mal das Herz ausschütten, auch den neuesten Anstaltsklatsch erzählen. Auch Durchstechereien lassen sich, wenn man nicht gar zu ungeschickt ist, bewerkstelligen.

Im übrigen, es ist kein Schaden, daß die Sache lange dauert, der Arbeitstag wird dadurch gekürzt.

Daß solche „Audienzen“ Quellen von Unzuträglichkeiten und ärgerlichen Weiterungen sind, geht schon aus diesen Ausführungen hervor. Wie ist dem abzuhelfen?

Eine Richtlinie gibt der Erlaß vom 7. 8. 1928. — VIII. 742:

„Es ist notwendig, die Zahl der Vorführungen von Gefangenen möglichst einzuschränken, ohne daß die Häftlinge in ihrem Vormelderecht behindert werden. Dies kann am besten dadurch geschehen, daß der Beamte, den ein Gefangener zu sprechen wünscht, sich den Gefangenen nicht vorführen läßt, sondern ihn in seinem Haftraum aufsucht.“

Diese Richtlinie ist dann ohne weiteres einzuhalten, wenn man zugleich darauf hält, daß die Gefangenen sich zunächst bei Gesuchen und Beschwerden an den zuständigen Abteilungsbeamten wenden, (§ 87 Abs. 2 DVO.). Der Weg wird dann folgender sein: Der Gefangene meldet sich zur Audienz zum Vorsteher. Sein Anliegen wird darauf von dem Abteilungsbeamten oder Hauptwachtmeister erkundet und von letzterem aktenmäßig niederlegt. In diesen Fällen kann der Vorsteher sehr oft — nehmen wir an, es handle sich um Bitten wegen Briefe und Besuche — ohne weiteres entscheiden, ohne daß es einer Vorführung oder eines persönlichen Aufsuchens auf der Zelle bedarf. Handelt es um Verstattung von Vergünstigungen, Strafmilderungen und dgl., so ist es ebenfalls durchaus erwünscht, daß der Hauptwachtmeister dieses Anliegen vor der Audienz aktenmäßig festlegt. Der Vorsteher ist dann nicht gezwungen, in der Audienz *à brûle — pourpoint* eine Entscheidung zu treffen, er kann vielmehr vorher schon in aller Ruhe das „Für und Wider“ erwägen. Ganz besonders haben sich in dieser Hinsicht die schlesischen Pflegschaften bewährt:

Am 29. November 1928 ordnete der Präsident des Strafvollzugsamts Breslau an: „Einem jeden Inspektions-

beamten ist ein annähernd gleicher Teil der Gefangenen zur besonderen Betreuung zuzuweisen. Der betreuende Beamte, insofern Pfleger genannt, hat die unter seinem besonderen Schutz stehenden Gefangenen so häufig zu besuchen, daß er sie persönlich genau kennt. Bei Eingaben und Beschwerden hat er mit ihnen Rücksprache zu nehmen und ihr Anliegen dem Anstaltsleiter oder in der Beamtenbesprechung vorzutragen, wenn er eine Abhilfe für möglich hält. Bei Höherstufung, Ausstufung, Bestrafung, Gnadengesuchen ist er Berichterstatter für seine Pfleglinge. Er hat ihre Wünsche in bezug auf Lesestoff, Vorträge usw. weiterzuleiten. Wenn er ein abnormes Verhalten eines Pfleglings wahrnimmt, hat er den Arzt, den Vorsteher oder den Geistlichen darauf aufmerksam zu machen. Er ist für den nunmehr angeordneten Schlußbericht federführend."

Der Pfleger muß demnach gehört werden, der Vorsteher kann nicht ohne weiteres entscheiden. Der Vorsteher wird daher den vom Hauptwachtmeister vor der Audienz oder von ihm selbst in der Audienz schriftlich niederlegten Antrag des Gefangenen dem Pfleger zur Stellungnahme zuschreiben. Falls die etwaige Entscheidung nicht unbedenklich erscheint, haben Vorsteher und Pfleger die Möglichkeit, die Sachlage in der Beamtenbesprechung vorzutragen.

Das Verfahren sieht etwas umständlich aus und ich muß sagen, daß ich der Einrichtung dieser Pflegschaften zuerst sehr skeptisch gegenüberstand. Es hat sich aber in langmonatiger Praxis gezeigt, daß diese Pflegschaften keine Belastung, sondern in jeder Hinsicht eine Entlastung bedeuten. Etwas vom Prinzip des *divide et impera* steckt zweifellos in ihnen.

Sie verringern zugleich die Gefahr von Fehlentscheidungen des Vorstehers: Jeder Unparteiische muß zugeben, daß die Erledigung einer Massenaudienz nicht gerade beruhigend wirkt und der Vorsteher zumal gegen

Ende der Audienz nicht mehr ganz ruhig *sine ira et studio* seine Entscheidungen trifft.

Sie ersticken weiter auf jeden Fall vielleicht unbewußt schlummernde autokratische Neigungen des Vorstehers, führen den Beamtenbesprechungen mehr Stoff zu und schaffen durch sorgfältiges Abwägen des „Für und Wider" in jedem Einzelfall eine gleichmäßige, den Belangen des Vollzuges und der Ordnung des Hauses angepaßte Praxis.

Es schiebt sich mithin zwischen Vorsteher und dem Gefangenen noch als Zwischenglied der Pfleger ein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dadurch viele Beschwernisse im Keime erstickt worden sind.

Ich komme zu der Audienz zurück. Sehr viele der Gesuchsteller sind bereits vor der Audienz „erledigt" worden; allzuviele bleiben nicht übrig, die absolut den Vorsteher persönlich sprechen wollen und im übrigen jedem Dritten gegenüber jegliche Auskunft verweigern. Diese kann der Vorsteher auf der Zelle aufsuchen, am besten nach Beendigung der Arbeitszeit. Auch diese werden erfahren, daß der Vorsteher nicht ohne weiteres entscheidet, sondern in vielen Fällen erst den zuständigen Pfleger oder gar die Beamtenbesprechung befragt.

Haben aber erst die Anstaltsinsassen die Erfahrung gemacht, daß die Ära des stundenlangen Antichambrierens auf den Fluren vorüber ist, dann schwindet erfahrungsgemäß die Zahl der Vormelder dahin wie Schnee in der Märzensonne. Es wird dann mehr und besser gearbeitet und die Ordnung des Hauses ist mehr gewährleistet.

Dr. jur. Steinecke, Wohlau.

Hausgeld und Rücklage.

§ 13 Abs. 4 ABAKO. bestimmt: „Die gutgeschriebenen Beträge bilden zur Hälfte das Hausgeld, zur Hälfte die Rücklage. Das Hausgeld kann der Gefangene zu Ausgaben für Zusatznahrungsmittel verwenden."

Diese Regelung hat sich gut bewährt, sie beruht auf den Erfahrungen von über 100 Jahren. Das Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 wies in seinem § 49 ungefähr die gleiche Regelung auf. Die Dienstordnung vom 14. November 1902 (Ministerium des Innern) dagegen enthielt abweichende Bestimmungen; sie sah eine unterschiedliche Behandlung der Gefangenen je nach ihrer Eigenschaft als Zuchthaus- oder Gefängnisgefangene vor: § 66 setzte für den Zuchthausgefangenen eine Arbeitsbelohnung bis zu 20 Pf. für den Arbeitstag fest, § 67 dagegen für den Gefängnisgefangenen eine solche bis zu 30 Pf. Demgemäß war das Hausgeld des Gefängnisgefangenen auch bei gleicher Leistung höher als das des Zuchthausgefangenen.

Die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 bestimmte, daß das Hausgeld (§ 96) zu Zusatznahrungsmitteln (§ 68) verwendet werden könne; eine unterschiedliche Behandlung der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen war wohl deshalb nicht vorgesehen, weil die Justizverwaltung keine Zuchthäuser unter sich hatte.

Die DVO. vom 1. August 1923 verwarf die geschilderte unterschiedliche Regelung der DO. Maßgebend ist nicht die Eigenschaft, ob Zuchthaus-, ob Gefängnisgefangener; sondern das Leistungsprinzip. „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert." Nach den Leistungen abgestuft, wird den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge bilden zur Hälfte das Hausgeld, zur Hälfte die Rücklage (§ 109). Aus dem Haus-

gelde darf sich der Gefangene Nahrungs- und Genußmittel kaufen (§ 99).

Als eine Vergünstigung (§ 53) des progressiven Strafvollzugs, dessen Wesen in einer allmählichen Milderung des regelmäßigen Strafzwanges nach gewissen Mindestfristen bestand, wurde dabei der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln nicht angesehen.

Maßgebend war wohl folgender Gesichtspunkt:

Die Arbeit ist die Grundlage jedes geordneten Strafvollzugs. Mit allen Mitteln ist daher der Gefangene zur Arbeit anzuhalten. Die beste Triebfeder zur Arbeit ist aber Lust dazu und die Lust wird geweckt durch die Hoffnung auf Gewinn. Erfahrungsgemäß ist aber gerade der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln der lockende Gewinn, der die meisten Gefangenen, vor allem die alten Anstaltsroutiniers, zur Arbeit anstachelt.

Die Stufenverordnung vom 2. Januar 1925 — VIII. 1016 — verließ diesen Standpunkt der DVO. Die Stufe II bekam die Vergünstigung, Zusatznahrungsmittel in erweitertem Umfange beschaffen zu können. Bei gleicher Leistung konnte daher der Angehörige der Stufe II mehr an Zusatznahrungsmitteln beschaffen als der Angehörige der Stufe I.

Die V. St. i. St. hält, wenn auch etwas abgeschwächt, dieselbe Richtlinie inne: Stufe II (vgl. a. a. O. VIII) kann das volle Hausgeld zu Nahrungs- und Genußmitteln verwenden. Stufe I dagegen nur die Hälfte davon (a. a. O. III. 5).

Diese Regelung hat eine Atmosphäre von Neid und Haß geschaffen. Mag sein, daß die anstaltsmäßige Trennung der Stufen gemäß V. St. i. St. I 4 hierin Wandel schaffen wird! Solange jedoch Stufe I und II zusammen in ein und derselben Anstalt sind, wird Erbitterung herrschen. Nicht jeder fleißige und gute Arbeiter kann nach Stufe II aufrücken. Es sind gemäß IV. 1. V. St. i. St. noch andere Eigenschaften zur Versetzung nach Stufe II vonnöten. Der fleißige Arbeiter wird diese Eigenschaften sehr oft aufweisen, braucht sie aber nicht zu haben. Bei

vielen Menschen ist oft einseitiger, blinder Egoismus die alleinige Triebfeder zur Arbeit. Viele hat gerade das leidenschaftliche und daher blinde Verfolgen der eigenen Interessen zum Straucheln gebracht. Wohl ist der Egoismus ein jedem gesunden Menschen eigentümlicher Trieb; er muß aber durch sittliche und rechtliche Vorstellungen geläutert sein, um sittlichen Wert zu besitzen. Eine ernste charakterologische Wertung der Einzelpersönlichkeit wird jedoch von dem Durchschnittsgefangenen nicht verstanden. Die Anstaltsinsassen verstehen es einfach nicht, daß bei gleichen Wohlverhalten bei gleicher Inanspruchnahme der ihnen in der Arbeit, in Kirche und Schule, in der Bücherei, Turnen und Sport dargebotenen Erziehungsmaßnahmen die einen in Stufe I verbleiben, die anderen nach Stufe II aufrücken. Sie kommen dann leicht zu der Überzeugung, daß Willkür herrsche. Bei vielen Gefangenen steigert sich dieses Mißtrauen zu erbittertem Haß. An haßerfüllten Gefangenen aber prallt jeder Erziehungsstrafvollzug ohnmächtig ab.

Es gilt mithin, die geschilderte Atmosphäre von Haß zu beseitigen. Dies kann nicht dadurch geschehen, daß nach gewissen Mindestfristen so ziemlich alle Gefangenen nach Stufe II aufrücken. Dadurch würde der Stufenstrafvollzug zur bloßen Farce werden. Nach meiner Erfahrung ist nur ein Mittel vorhanden, nämlich die Verstattung der Vergünstigung, ebenso wie Stufe II das Hausgeld zum Ankauf von Nahrungs- und Genußmitteln verwenden zu dürfen. Diese Überzeugung habe ich aus Gesprächen mit sehr vielen Gefangenen gewonnen. Es ist dabei jetzt meist der Ankauf der Tabakwaren, der lockt. Viele langzeitige Gefangene haben mir auch bedeutet, sie hätten den Tabak als Stimulans nötig, um über Zwangsvorstellungen sexueller Art hinwegzukommen; sie würden durch Tabakgenuß von der Selbstbefleckung in etwas ferngehalten.

Daß bei Gleichstellung der Stufe I und II hinsichtlich

des Ankaufs von Zusatznahrungsmitteln die Aufrückung nach Stufe II nicht mehr so erstrebenswert erscheint als jetzt, gebe ich zu. Meines Erachtens ist das aber kein Schade für das Niveau der Stufe II. Die Stufe II ist auch ohne diese Vergünstigung vermöge anderer Haftmilderungen von Stufe I stark abgehoben und des Strebens der Besseren wert. Auch Fehlgriffe bei der Versetzung nach Stufe II werden dann seltener vorkommen als jetzt, weil es den schmiegsamen und erfahrenen Verbrechern nicht mehr lohnend erscheinen wird, sich durch lange Zeit hindurch der Mittel abgefeimter Verstellung und Heuchelei in konsequenter Weise zu bedienen. Der Stufenstrafvollzug kann unbeschadet seiner Eigenart sich dieser Vergünstigung entschlagen, die als Erziehungsmaßnahme doch allzusehr nach „Zuckerbrot und Peitsche" schmeckt.

Daß die Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln bei sehr vielen Gefangenen die Haupttriebfeder zu intensiver Arbeit ist, habe ich bereits ausgeführt. Sagt sich der Gefangene, daß er trotz angestrengter Arbeit doch nicht viel „einkaufen" kann, so wird die Lust zur Arbeit herabgemindert. Er ist nicht mehr bei der Sache, wird arbeitsunlustig und ist nun den der Freiheitsstrafe eigentümlichen Gefahren in erhöhtem Maße ausgesetzt: In der Gemeinschaftshaft wird er leichter sittlich verdorben, in der Einzelhaft nimmt er eher Schaden an seiner geistigen Gesundheit. Beides aber widerstreitet dem allgemeinen Strafzweck. Ohne Unterschied der Stufen ist bei allen Gefangenen „geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft anzustreben".

Dr. jur. Steinecke, Wohlau.

Strafzeitberechnung.

Der Gefangene G. ist am 28. 1. 30 zu 1 Jahr Gefängnis abzüglich einem Monat Untersuchungshaft verurteilt worden. Mit dem Vollzug der Strafe wurde am 28. 1. 30, nachmittags 5 Uhr begonnen. Das Ende fiel auf den 28. 12. 30, nachmittags 5 Uhr. Diese Strafe wurde am 3. 3. 30, vormittags 8 Uhr zum Vollzug einer älteren, ursprünglich auf Wohlverhalten ausgesetzten Strafe in Höhe von 6 Monaten Gefängnis abzüglich zwei Wochen Untersuchungshaft unterbrochen. Das Ende dieser Strafe fiel auf 20. 8. 30. Von diesem Zeitpunkt an hatte der Gefangene die Reststrafe aus dem Urteil vom 28. 1. 30 zu verbüßen.

Nach der Bestimmung in § 4 der Vorschriften über die Strafzeitberechnung (Anlage X der badischen Dienst- und Vollzugsordnung) ist der noch zu erstehende Strafrest, auch wenn er noch Jahre und Monate umfaßt, stets nach der Zahl der Tage oder Stunden zu berechnen, die im Zeitpunkt der Strafunterbrechung noch zu verbüßen waren. Es wurde hiernach folgende Strafrestberechnung vorgenommen:

Von der auferlegten Strafe waren z. Z. der Unterbrechung des Strafvollzugs noch zu verbüßen:

im Monat	März 1930	28 Tage	16 Stunden
	April	30	
	Mai	31	
	Juni	30	
	Juli	31	
	August	31	
	September	30	
	Oktober	31	
	November	30	
	Dezember	27	17
		300 Tage	9 Stunden

Die Reststrafe hat der Gefangene vom 20. 8. 30 vormittags 8 Uhr an zu verbüßen, und zwar:

im Monat	August 1930	11 Tage	16 Stunden	
	September	30		
	Oktober	31		
	November	30		
	Dezember	31		
	Januar 1931	31		
	Februar	28		
	März	31		
	April	30		
	Mai	31		
	Juni	15	17	
		300 Tage	9 Stunden	

Das Ende beider Strafen fällt hiernach auf den 16. 6. 31, nachmittags 5 Uhr. Gegen diese Strafberechnung hat der Gefangene gemäß § 458 StPO. Einwendung erhoben mit dem Antrag, das Strafende auf 14. 6. 1931 festzusetzen. Er rechnet folgendermaßen:

1 Jahr + 6 Monate = 1 Jahr 6 Monate abzüglich 1 Monat 2 Wochen Untersuchungshaft. Beginn: 28. 1. 30.; Ende: 14. 6. 31.

Das Gericht hat das Strafende gemäß dem Antrag des Gefangenen auf 14. 6. 31, nachmittags 5 Uhr festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die von der Strafanstalt gemäß § 4 Anlage X zur badischen Dienst- und Vollzugsordnung aufgestellte Strafzeitberechnung entspräche zwar der Vorschrift des zitierten Paragraphen 4, es wäre aber unbillig, wenn der Verurteilte lediglich auf Grund einer Verwaltungsvorschrift eine längere, als die ihm auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen auferlegte Strafzeit verbüßen müßte.

Diese Entscheidung geht wohl fehl. Die Berechnung der Reststrafe nach eingetretener Strafunterbrechung kann nach vier Arten erfolgen (vergleiche Goltdammer, Archiv für Strafrecht, Band 49, Seite 301).

Nach einem Verfahren wird vom Tag der Rückkehr des Verurteilten die ganze durch das Erkenntnis festgesetzte Strafzeit von neuem kalendermäßig ausgerechnet und von dem sich so ergebenden Strafende die Zahl der vor der Strafunterbrechung verbüßten Tage abgezogen. Das Strafende fiele hiernach auf den 16. 6. 1931 nachmittags 5 Uhr.

Nach der zweiten Berechnungsart werden als Einheiten grundsätzlich nur Monate angenommen, wobei der Monat zunächst als bis zu dem Tage laufend anzusehen ist, welcher durch seine kalendermäßige Benennung dem Tage des Antritts oder des Wiederantritts der Strafe entspricht. Sodann wird unter Zuhilfenahme eines „Rechnungsmonats" von 30 Tagen der Rest der Strafzeit in Tagen ausgerechnet. Bei dieser Berechnung fiele das Strafende schon auf den 13. 6. 1931 nachmittags 5 Uhr.

Die dritte Berechnungsart rechnet die ganze Strafzeit vom Strafbeginn bis Strafende nach Tagen und Stunden aus und zieht davon die bei der Unterbrechung bereits verbüßten Tage und Stunden ab, so daß der Rest die noch abzubüßende Zeit in Tagen und Stunden ergibt. Sie geht dabei davon aus, daß der erste Strafantritt die Dauer der zu verbüßenden Strafe festzulegen hat (ebenso Goltdammer Archiv, Band 45, 290).

Die vierte Ansicht vertritt die Auffassung, daß der Tag des ersten Strafantritts für den Lauf der ganzen Strafzeit maßgebend sei. Danach ist die Strafunterbrechungszeit dem rechnungsmäßigen Endtermin zuzuzählen.

Nach dieser und nach der dritten Berechnungsart fällt das Strafende auf den 16. 6. 1931, nachmittags 5 Uhr.

> „Bei der Entscheidung, welche dieser vier Rechnungsmethoden zur Anwendung zu bringen ist, müssen die beiden Prinzipien zu Grunde gelegt werden, daß einerseits durch den erstmaligen Straf-

antritt die ganze zu verbüßende Strafzeit endgültig festgelegt wird — denn nur so können rein willkürliche spätere Abänderungen der Strafdauer bald zu Gunsten, bald zu Ungunsten des Verurteilten vermieden werden — und andererseits, daß bei der Strafvollstreckung nach Reichsrecht als Rechnungseinheiten nur Tag und Stunde existieren und zur Annahme von Rechnungsmonaten keinerlei Anhalt gegeben ist." (Goltdammer, Band 49, 301).

Die oben erwähnte dritte und vierte Rechnungsart wird diesen Grundsätzen gerecht. Die in § 4 der badischen Strafzeitberechnungsvorschriften gewählte Berechnungsart ist eine Vereinfachung der dritten Berechnungsmethode und entspricht damit der geltenden Rechtsprechung.

Weidner.

Beschluß des **Sächs. Justizministeriums** vom 20. August 1930: Das JM. vermag die Auffassung des Amtsgerichts, daß bei der Bewilligung eines Gesuchs um Unterbrechung des Strafvollzugs oder um Verlängerung der Dauer einer von einer Gefangenenanstalt bereits bewilligten Unterbrechung durch die Strafvollstreckungsbehörde nicht zu prüfen sei, ob Unterkommen und Unterhalt eines Verurteilten während der Unterbrechungszeit gewährleistest sind, nicht zu teilen. Würde die Frage der Gewährleistung des Unterkommens und des Unterhalts nicht sorgsam geprüft, so bestände die Gefahr der Verwahrlosung, unter Umständen sogar der Begehung neuer Straftaten durch den Verurteilten. Möglicherweise müßte eine Unterbrechung schon aus dem Grunde abgelehnt werden, daß während der Unterbrechungszeit Unterkommen und Unterhalt des Verurteilten nicht gewährleistet sind. Zur Prüfung der Verhältnisse lag im vorliegenden Falle um so mehr Anlaß vor, als der Verurteilte nach Bewilligung seines Gesuchs durch die Vollstreckungsbehörde ausdrücklich um Gewährung von Zehrgeld nachsuchte. Daß darauf der Verurteilte an die Strafvollzugsbehörde verwiesen wurde, war nicht zweckmäßig.

Wird das Amtsgericht künftig Gelegenheit nehmen müssen, in solchen Fällen die Frage des Unterhalts und des Unterkommens zu prüfen, so empfiehlt sich weiter, in dem dem Verurteilten auszustellenden Ausweis zu vermerken, welche Mittel dem Verurteilten zur Verfügung gestellt worden sind, und allgemein, wie die Frage der Sicherstellung des Unterkommens und des Unterhalts geregelt worden ist. Zuver-

lässige Angaben hierüber sind nicht zu entbehren, wenn der Verurteilte während der Dauer der Unterbrechung an Dienststellen der Justiz oder Fürsorgebehörden mit Unterstützungsgesuchen herantritt.

S.

Entscheidung

des Sächsischen Ministeriums der Justiz vom $\frac{\text{14. Januar 1930}}{\text{17. Februar 1930}}$:

Die Bestimmung des § 153 Abs. 2. StVO., wonach der Schriftverkehr eines Gefangenen mit einem Rechtsbeistand in Rechtsangelegenheiten zeitlichen Beschränkungen nicht unterliegt, findet auch Anwendung, wenn ein Gefangener einen Rechtsbeistand mit der Vertretung von Beschwerden über seine Behandlung im Strafvollzug beauftragen will. Die Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug ist eine Rechtsangelegenheit im Sinne des § 153 StVO.

Kriminalbiologische Forschungsstellen

bei den preußischen Gefangenenanstalten. AV. d. JM. v. 29. Juli 30.

Preußen hat die kriminalbiologischen Untersuchungen in weiterem Umfange wie bisher aufgenommen. Wir teilen den Erlaß mit.

I. Bei den Gefangenenanstalten in

1. Berlin (Untersuchungsgefängnis, Alt Moabit 12 a),
2. Breslau (Strafgefängnis, Kletschkanstr. 31),
3. Münster i. W. (Strafanstalt),
4. Köln,
5. Wittlich,
6. Frankfurt a. M.-Preungesheim,
7. Gollnow,
8. Rheinbach,
9. Halle a. S. (Strafgefängnis)

sind Forschungsstellen für kriminalbiologische Untersuchungen von Gefangenen eingerichtet. Die Untersuchungen erfolgen durch die Anstaltsärzte. Zentralstelle für die Sammlung der Forschungsergebnisse ist das Untersuchungsgefängnis in Berlin.

II. Zweck der kriminalbiologischen Untersuchungen ist die psychophysische Beschaffenheit des Gefangenen, die Ursachen für sein strafbares Handeln sowie seine angeborenen und erworbenen Anlagen zu erforschen und damit Anhaltspunkte für seine Behandlung im Strafvollzug zu gewinnen. Die Untersuchungsergebnisse werden aber auch bei neu anhängig werdenden Strafverfahren zur

Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seiner Tat sich verwerten lassen. Auskünfte und Gutachten können von den kriminalbiologischen Forschungsstellen eingeholt werden. Endlich sollen die Untersuchungen auch der wissenschaftlichen Forschung dienen.

III. Die kriminalbiologischen Untersuchungen werden im einzelnen nach Abschnitt II der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 vorgenommen, unter Zugrundelegung des aufgestellten kriminalbiologischen Fragebogens, der von der Zentralstelle in Berlin bezogen werden kann. Soweit möglich und erforderlich, ist weiteres Material (Personalakten, Berichte von Gerichtshilfenstellen, Gefangenenfürsorgestellen, Wohlfahrtsämtern, Heil- und Pflegeanstalten, Kliniken, Krankenkäusern, Fürsorgeerziehungsanstalten, Pfarrämtern, Schulen, Bürgermeistereien, Polizeibehörden usw.) heranzuziehen.

IV. Die Untersuchung nimmt folgenden Gang:

1. Erhebung einer genauen Vorgeschichte mit Auskünften von Angehörigen, Lehrern, Arbeitgebern,
2. Einsichtnahme in etwa vorliegende bzw. anzufordernde Krankenpapiere von Anstalten und Krankenhäusern,
3. Einsichtnahme in die Gerichtsakten zur Kenntnis der strafbaren Handlung,
4. Psychiatrische Untersuchung,
5. Feststellung des Persönlichkeitstypus nach kriminalbiologischen Grundsätzen,
6. Messungen und Körperbeschreibung.

Es ist darauf zu achten, daß die anzustellenden Ermittlungen schonend vorgenommen werden, und daß Nachforschungen im Familien- oder Verwandtenkreise tunlichst durch die mit der Fürsorge befaßten Organe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Gerichtshilfe erfolgen.

V. Vorgenommen werden die Untersuchungen in folgenden Fällen:

1. Verbrechen und Vergehen wider das Leben (§§ 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 318 StGB.),
2. Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen (§§ 173, 174, 176, 177, 178, 181 a, 183 StGB.),
3. Raub, räuberische Erpressung (§§ 249 bis 252, 255 StGB.),
4. Brandstiftung (§§ 306 bis 308 StGB.),
5. Straftaten berufs- (gewerbs- oder gewohnheits-) mäßiger Verbrecher, z. B. Taschendiebe, Heiratsschwindler, Falschspieler,
6. „Schwersterziehbare" im Sinne der Stufenverordnung.

VI. Nach vollendeter Untersuchung hat die Forschungsstelle der Strafvollstreckungsbehörde und zum Strafregister Mitteilung zu machen. Zu den Mitteilungen an das Strafregister ist der Vordruck Nr. 37 zu verwenden.

Die zuständige Verbüßungsanstalt erhält eine Mitteilung des Ergebnisses der kriminalbiologischen Untersuchung zu den Personalakten des Gefangenen. Die Anstalt hat ihrerseits die Ergebnisse ihrer Nachbeobachtung des kriminalbiologisch untersuchten Gefangenen während der Zeit des Strafvollzugs, insbesondere ihre Abschlußgutachten und Äußerungen zu Gnadengesuchen, der kriminalbiologischen Forschungsstelle abschriftlich zuzuleiten.

VII. In besonderen Fällen wird die psychiatrische Erforschung durch die Kapillarmikroskopie, die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Konstitutionslehre, die Blutgruppenforschung und die Graphologie ergänzt.

VIII. Zum 1. April 1932 werden die Präsidenten der Strafvollzugsämter über die mit den kriminalbiologischen Forschungsstellen gemachten Erfahrungen berichten.

Personalveränderungen in Preußen.

Justiz-Ministerial-Blatt vom 4. Juli 1930 Nr. 28.

Strafanstalts-Medizinalrat Dr. Hotop in Gollnow ist an das Zentralgefängnis Neumünster versetzt.
Assistenzarzt Dr. Schreck in Berlin-Pankow ist zum Strafanstalts-Medizinalrat in Gollnow ernannt.

Justiz-Ministerial-Blatt vom 18. Juli 1930 Nr. 30.

Dem ev. Strafanstaltspfarrer Borning b. d. Strafgefängnis Frankfurt (Main)-Preungesheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt.
Pfarrer Papst in Jägerndorf bei Brieg ist zum ev. Strafanstaltspfarrer b. d. Gerichts-Gefängnis in Hannover ernannt.

Justiz-Ministerial-Blatt vom 11. August 1930 Nr. 32.

Strafanstalts-Medizinalrat Dr. Woker bei dem Untersuchungsgefängnis Berlin ist zum Strafanstalts-Ober-Medizinalrat daselbst ernannt.
Strafanstalts-Medizinalrat Dr. Streider b. d. Gerichtsgefängnis Hannover ist an die Strafanstalt Celle versetzt.
Zu Strafanstalts-Medizinalräten sind ernannt: Die Ärzte Dr. Raisenberg in Glatz b. d. Gerichts-Gefängnis daselbst, Dr. Jedznik aus Frauenburg (Ostpr.) b. d. Gerichtsgefängnis in Hannover, Dr. Evers-

mann aus Monzet a. d. Mosel b. d. Strafanstalt Lüttringhausen (Kr. Lennep), Assistenzarzt Dr. Langen in Königsberg (Pr.) b. d. Gerichts-Gefängnis daselbst.

Zu Ministerialräten sind ernannt: Strafanstalts-Ob.-Medizinalrat b. d. Untersuchungs-Gefängnis Berlin Dr. Weddige, ...

Badischer Gefängnislehrkurs.

In Freiburg i. Br. wird bei dem Landesgefängnis wieder ein Gefängniskurs veranstaltet. Kursleiter ist der Anstaltsdirektor Oberregierungsrat Kölblin.

Als Teilnehmer sind gemeldet: 1 Landgerichtsdirektor, 1 Landgerichtsrat, 6 Oberstaatsanwälte, 3 erste Staatsanwälte, 15 Bezirksgefängnisvorstände (Amtsgerichtsräte). Die Teilnahme ist erfreulich groß, die Zahl der Teilnehmer wohl das Maximum dessen, was mit einem so angelegten Kurs zu vereinbaren ist. Die theoretischen Vorträge finden eine sehr wertvolle Ergänzung durch die Teilnahme bei der Erledigung praktischer Dienstaufgaben, so z. B. bei der Beamtenkonferenz oder beim Besuch des Unterrichts. Gerade im Unterricht zeigt sich sehr deutlich das so außerordentlich verschiedene Niveau der Gefangenen, ebenso wie auch die Eigenschaften, die ein rechtschaffenes Leben in der Freiheit erschwert haben, treten auf diesem erzieherisch so wichtigen Arbeitsgebiete klar hervor. Ähnliches gilt für die Gefangenensprechstunden und die Rapporte. Die Vorbereitung und Durchführung des Kurses stellt an die Kurslehrer hohe Anforderungen, bedeutet auch für die Teilnehmer eine anstrengende Arbeit. Der Lehrplan läßt erwarten, daß die Teilnehmer einen sehr guten Einblick in die im Strafvollzug zu leistenden Aufgaben bekommen, darüber hinaus aber auch für ihre Berufsarbeit dauernden Nutzen haben werden.

Wir veröffentlichen die Zeiteinteilung für den vom 22. bis 31. Oktober 1930 stattfindenden Gefängnislehrkurs.

Zeiteinteilung

für den

vom 22. bis mit 31. Oktober 1930

beim Landesgefängnis Freiburg stattfindenden Gefängnislehrkurs.

Mittwoch, 22. X. 30, nachmittags 1/2 4 Uhr:	Eröffnung des Kurses durch den Anstaltsdirektor, Oberreg.-R. Koelblin.
nachmittags 4—6 Uhr:	Vortrag von Amtsgerichtsrat Dr. Wangner über die Entwicklung des Strafvollzugs bis zur Erlassung der reichsrätlichen Grundsätze von 1923.
Donnerstag, 23. X. 30, vormittags 1/4 9—9 Uhr: (nach der Wahl der Teilnehmer)	Besuch des kath. Religionsunterrichts, Rücksprache mit dem Anstaltsgeistlichen.
vormittags 9—11 Uhr:	Vortrag von Amtsgerichtsrat Dr. Wangner über Gefängnisbauten und Gefängnissysteme unter Berücksichtigung des Entwurfs zu einem Allgem. Deutschen Strafgesetzbuch.
vormittags 1/4 12 Uhr:	Teilnahme an der Beamtenkonferenz.
nachmittags 3—6 Uhr:	Besichtigung des Landesgefängnisses in 2 Gruppen mit vorausgehender Erklärung der baulichen Anlage der Anstalt und der Diensteinteilung des Aufsichtspersonals durch den Anstaltsdirektor.
nachmittags 6—1/2 7 Uhr:	Anwohnen bei Zellenabschluß. Ausgabe des Abendessens und Abendrapport des 1. Inspektors.
Freitag, 24. X. 30, vormittags 1/4 9—9 Uhr: (nach der Wahl der Teilnehmer)	Besuch des evangel. Religionsunterrichts, Rücksprache mit dem Anstaltsgeistlichen.
vormittags 9—3/4 11 Uhr:	Teilnahme am Entlassungsrapport des Direktors. Anschließend Darstellung der Organisation der Freiburger Gefangenenfürsorge. Einblick in die Kartothek des Fürsorgers.
vormittags 11—1 Uhr:	Vortrag von Landgerichtspräsident Dr. Wetzlar über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene und die Familien Gefangener.

nachmittags 3–6 Uhr:	Fortsetzung der Besichtigung des Landesgefängnisses in 2 Gruppen.
Samstag, 25. X. 30, vormittags 9–11 Uhr:	Vortrag des Anstaltsdirektors über den Badischen Strafvollzug in den Landesstrafanstalten und in den Bezirksgefängnissen.
vormittags 1/4 12–12 Uhr:	Besuch des Turnunterrichts der Gefangenen des Jugendgefängnisses (Unterstufe).
mittags 12–1 Uhr:	Vortrag von Studienrat Eisele über Unterricht und Lektüre in den Landesstrafanstalten und in den Bezirksgefängnissen.
Nachmittags: frei.	
Sonntag, 26. X. 30, vormittags 8 Uhr: (nach der Wahl der Teilnehmer)	Besuch des kath. Gottesdienstes in der Anstaltskirche.
vormittags 9 Uhr: (nach der Wahl der Teilnehmer)	Besuch des evangel. Gottesdienstes in der Anstaltskirche.
anschließend:	Rundgang mit dem Anstaltsdirektor durch die Spazierhöfe der Gefangenen.
vormittags 10 Uhr:	Liedervorträge des Gefangenenchors in der Mittelhalle der Anstalt.
Montag, 27. X. 30, vormittags 9–11 Uhr:	Fortsetzung des Vortrages des Anstaltsdirektors.
vormittags 1/4 12–1 Uhr:	Besichtigung des Bezirksgefängnisses II unter Führung des Anstaltsdirektors.
nachm. 1/2 4–1/2 5 Uhr:	Besichtigung des staatl. Übergangsheims für entlassene Gefangene und des Knabenfürsorgeheims des Schutzvereins in zwei Gruppen unter Führung des Anstaltsdirektors und des amtlichen Fürsorgers.
nachm. 3/4 5–3/4 7 Uhr:	Vortrag von Reg.-R. Dr. Wingler über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen.
Dienstag, 28. X. 30, vormittags 1/4 9–9 Uhr:	Besuch des Unterrichts der 2. u. 5. Klasse der Gefangenenschule in 2 Gruppen.
vormittags 9–10 Uhr:	Schluß des Vortrags des Anstaltsdirektors.

vormittags 10—11 Uhr:	Vortrag des evangel. Anstaltsgeistlichen über die Seelsorge in den Landesstrafanstalten und in den Bezirksgefängnissen.
vormittags 1/4 12—12 Uhr:	Besuch des Turnunterrichts der Gefangenen des Jugendgefängnisses (Oberstufe).
mittags 12—1 Uhr:	Teilnahme an der Gefangenensprechstunde des Anstaltsdirektors.
nachm. 1/2 4—1/2 6 Uhr:	Vortrag des kath. Anstaltsgeistlichen über Prophylaxe und Strafbehandlung von Jugendlichen und Jungmännern (unter Ausschluß der Fürsorgeerziehung).
nachm. 1/2 6—1/2 7 Uhr:	Einblick in den Büro- und Kanzleibetrieb der Anstalt.
Mittwoch, 29. X. 30, vormittags 1/4 9—9 Uhr:	Besuch des gewerblichen Gefangenenunterrichts (Unterstufe).
vormittags 9—10 Uhr:	Besuch der Turn- und Spazierhöfe der volljährigen Gefangenen.
vormittags 10—11 Uhr:	Besichtigung von je einer Aufseherwohnung in der Sautierstraße und Hebelstraße.
vormittags 1/4 12—1 Uhr:	Vortrag von Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor über die Fürsorgeerziehung unter besonderer Berücksichtigung der Psychopathenfürsorge.
nachm. 1/2 4—1/2 5 Uhr:	Besichtigung des Bezirksgefängnisses I unter Führung des Anstaltsdirektors.
nachmittags 5—7 Uhr:	Vortrag des Anstaltsverwalters über den Arbeitsbetrieb in den Landesstrafanstalten und in den Bezirksgefängnissen.
Donnerstag, 30. X. 30, vormittags 9—11 Uhr:	Vortrag des Anstaltsarztes über die Behandlung von Psychopathen im geordneten Strafvollzug.
vormittags 1/4 12 Uhr:	Teilnahme an der Beamtenkonferenz.
nachmittags 1/2 4 Uhr:	Teilnahme am Entlassungsrapport des Anstaltsdirektors.
nachmittags 5—6 Uhr:	Vortrag von Professor Dr. Keller im Hörsaal der Hautklinik (Eingang Lerchen-

	straße) über die Bedeutung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in den Strafanstalten.
Freitag, 31. X. 30, vormittags $^1/_4$9—$^1/_4$11 Uhr:	Vortrag des Anstaltsarztes über die Aufgaben des Gefängnisarztes (Gefängnishygiene, Ernährung, Gefängniskrankheiten, Behandlung der erkrankten Gefangenen).
anschließend:	Lichtbildaufnahme der Kursteilnehmer.
vorm. $^3/_4$11—$^3/_4$12 Uhr:	Vortrag von Waisenanstaltsdirektor Reiß, Baden-Baden über den ethischen Gefängnisunterricht im Lichte der exakten Forschung.
anschließend:	gemeinschaftliches Mittagessen (Gefangenenkost) in der Anstalt.
nachmittags $^3/_4$1 Uhr:	Abfahrt in Gesellschaftswagen nach Simonswald zum Besuch der Waldkolonie Ettersbach mit anschließendem Abendessen und gemütlichem Beisammensein im „Bären" in Untersimonswald.

Bücherverzeichnis

12. Nachtrag (Oktober 1930).

Sonderheft

der

Blätter für Gefängniskunde.

Bibliothekskommission. *)

12. Nachtrag zum Bücherverzeichnis.
(Oktober 1930.)

1. Religion.

Albani, J.: Wiederbegegnung der Christenheit. München-Gl., Volksverein. 164 S., Kath., gebd. 2,50 Mk.

Anstein, H.: Rund um die Welt in 20 Monaten. Geschautes und Gehörtes auf einer Missionsstudienreise. Stuttg., evang. Missionsverlag. 224 S., Ev., kart. 6,50 Mk.

Bertrand, L.: Der heilige Augustinus. Paderborn, Schöningh. 378 S., Kath., gebd. 6,50 Mk.

Cullagh, Fr.: Zur Christenverfolgung in Rußland. Ebenda. 367 S., Kath., ungebd. 3.— Mk., gebd. 4,50 Mk.

Dessin, M. G.: Klaus Uhruh. Gesch. einer Berufung. Braunschw., Wollermann. 236 S., Ev., ungeb. 3.— Mk., gebd. 4,50 Mk.

Faßel, H.: Gespräche mit einem Gottlosen. Freiburg, Herder. Kath., ungebd. 4,50 Mk., gebd. 6.— Mk.

Heinen, Dr. A.: Katholische Bildungswerte. München-Gladb., Volksverein. 108 S., gebd. 3.— Mk.

Hoeber, Dr. K.: Dr. Karl Sonnenschein, der Studentenführer und Großstadtseelsorger. Berl., Buchverl. Germania. 164 S., Kath., gebd. 3,50 Mk.

Huguet, M.: Trostgedanken des hl. Franz von Sales. Regensb., Manz. 446 S., Kath., ungebd. 2,50 Mk., gebd. 3,50 Mk.

Johnes, St.: Der Christus der indischen Landstraße. Jesu Nachfolge in Indien. Berl., Furcheverl. Erw. Ev., gebd. 5,40 Mk.

Kotzte, W.: Der Reiter Gottes. Lebensbild aus den Glaubenskriegen. Stuttg., Steinkopf. 519 S., Ev., gebd. 8.— Mk.

Kreuser, M.: Die apostolische Kirche. München-Gladb., Volksver. 154 S., Kath., gebd. 4.— Mk.

---

*) Der Bibliothekskommission gehören zur Zeit an: Anstaltsdirektor Birkigt-Chemnitz — Anstaltsoberlehrer Bonn-Elberfeld — Anstaltspfarrer Ecternacht — Rheinbach — Anstaltspfarrer Rupperath-Freiendietz — Anstaltsoberlehrer Szpéra-Waldheim.

*) Die Preise konnten zumeist nur für das gebundene Werk ermittelt werden; sehr viele der angegebenen Bücher werden auch ungebunden zu haben sein.

Lhande, P.: Christus in der Bannmeile. Berichte über das kirchl. Leben in der Arbeiterbevölkerung der Bannmeile von Paris. Einsiedeln, Benzinger. 280 S., Kath., ungeb. 4,40 Mk., gebd. 5,60 Mk.

Lortzing, J.: Wie ist die abendländische Kirchenspaltung entstanden? Paderb., Schöningh. 236 S., Kath., ungebd. 6,50 Mk., gebd. 7,50 Mk.

Nitsch, W.: Der Sonne entgegen. Tagebuchblätter von einer Missionsreise nach Niederländisch-Indien. Neukirchen, Missionsbuchh. 207 S., Ev., gebd. 2,50 Mk.

Richter, J.: Die Religionen der Völker. München, Oldenburg. 114 S., Ev., gebd. 4,20 Mk.

Sawicki, Dr. Fr.: Die vier Lebensalter. Ein Gang durch das Leben. (Vorträge.) Paderb., Schöningh. 208 S., Kath., ungebd. 3,60 Mk., gebd. 4,80 Mk.

Soiron, Th.: Das Evangelium u. die heiligen Stätten in Palästina. Ebenda. 212 S., ill., Kath., ungebd. 5.— Mk., gebd. 6.—Mk.

2. Weltgeschichte pp.

Beumelburg, W.: Sperrfeuer um Deutschland. Oldenburg, Stalling. 542 S., gebd. 6,50 Mk.

Bismarck: Gedanken und Erinnerungen. Die drei Bände in einem Bande. Stuttg., Cotta. 751 S., gebd. 2,85 Mk.

Bloem, W.: Weltgesicht, ein Buch von heutiger und kommender Menschheit. Leipz., Grethlein. 367 S., ill., gebild., gebd. 9.50 Mk.

Hettner, A.: Der Gang der Kultur über die Erde. Leipz., Teubner. 164 S., gebd. 8.— Mk.

Jünger, E.: Das Antlitz des Weltkrieges. Fronterlebnisse deutscher Soldaten. Berl., Neufeld & H. 327 S., Erw., gebd. 4,80 Mk.

Lamb, Har.: Dschingis Khan, Beherrscher der Erde. Leipz., List, ungeb. 10.— Mk.

Lindenberg, P.: Das Buch vom Feldmarschall Hindenburg. Oldenb., Stalling. 372 S., gebd. 6.— Mk.

Marcu, Val.: Lenin. Verschwörer u. Diktator im Osten. Leipz., List. Erw., ungebd. 6.— Mk.

Mikusch, D. v.: Gasi Mustafa Kemal. Zwischen Europa und Asien. Eine Lebensgeschichte. Leipzig, List., ungebd. 7.— Mk., gebunden 10.— Mk.

Morus, (R. Lewinsohn): Wie sie groß und reich wurden. Lebensbilder erfolgreicher Männer. Berlin, Ullstein. 288 S., ill., gebd. 5.— Mk.

Mussolini: Vom Maurer zum Diktator. Nach autobiogr. Unterlagen von M. Sarfatti. Leipzig, List, ungebd. 6.—Mk.

Pfeifer, W.: Weltmächte der Gegenwart. Leipzig, Brandstetter. 576 S., ill., gebd. 14.— Mk.

Scheidemann, Ph.: Memoiren eines Sozialdemokraten. Dresden, Reißner. 2 Bde. gebd. 7,50 Mk.

Schnitzer, O.: Deutsche Geschichte fürs deutsche Volk. Stuttgart, Steinkopf. 512 S., gebd. 12,50 Mk.

Wolff, M.: Muttel Behm. Aus einem reichen Leben. Biogr. einer Helferin der Heimarbeiterinnen. Potsdam, Stiftungsverl. ill., weibl., gebd. 4.— Mk.

3. Länder- und Völkerkunde pp.

Amundsen, R.: Mein Leben als Entdecker. Wien, Tal & Co. ungebd. 6.— Mk.

Burger, Fr.: Urwald und Urmenschen. Reisen und Abenteuer auf den Melanesischen Inseln. Dresden, deutsche Bücherwerkst. 159 S., Erw. gebd. 3,50 Mk.

Golditz, R. v.: Unter Gauchos und Siedlern in Argentinien. Berlin, Safari-Verl., ungebd. 5.— Mk.

Cook, J.: Auf unbekannten Meeren. Tagebuch seiner 3. Entdeckungsfahrt. Leipzig, Voigtländer. 235 S., Pappbd. 1,80 Mk.

Dix, A.: Politische Erdkunde. Breslau, Hirt. 94 S., gebd. 3,50 Mk.

Faber, K.: Tage und Nächte in Urwald und Sierra (Peru-Bolivien-Brasilien). Stuttgart, Lutz. 411 S., ungebd. 5,50 Mk., gebunden 7,50 Mk.

Falls, E.: Im Zauber der Wüste. 3 Jahre in der Lybischen Wüste. Fahrten, Entdeckungen und Ausgrabungen der Kaufmannschen Expedition. Freiburg, Herder. 259 S., ungebd. 3,40 Mk., gebunden 4,80 Mk.

Floericke, K.: Tiervater Brehm. Seine Forschungsreisen. Ein Gedenkblatt. Stuttg., Frankh. 80 S., ill. gebd. 2.— Mk.

Galwan, G. R.: Als Karawanenführer bei den Sahibs: Berl., Vowinkel, gebd. 4.— Mk.

Geisler, W.: Durch Australiens Wildnis. Forschungsreisen. Halle, Waisenhaus. 290 S., ill. gebd. 12.— Mk.

Hansjakob, H.: In Italien, Reiseerinnerungen. Stuttg., Bonz & Co., ungebd. 3,50 Mk., gebd. 5.— Mk.

Hauser, H.: Das schwarze Revier. Berlin, S. Fischer. Mit 130 Bildern, ungebd. 6.— Mk.

Hedin, Sv.: Jerusalem. Leipzig, Brockhaus. Gebd. 15.— Mk.

Hentze, R.: Volldampf unter Palmen. Erinnerungen eines Ingenieurs. Leipzig, Hesse & Becker. 250 S., ill. gebd. 6,50 Mk.

Hermanns, Dr. W.: Der schöne deutsche Rhein. Landschaft, Kunst und Kultur. Berlin, Voegel. 256 S., 198 Bilder, gebd. 3,85 Mk.

Koch, C.: Kamerun. Leipzig, Voigtländer (Volksbücher), kart. —.70 Mk.

Langspeer: Eine Selbstdarstellung des letsten Indianers. Von Häuptling Büffelkind Langspeer. Leipzig, List, ungebd. 7,50 Mk.

Mayrhofer, J.: Spanien. Reisebilder. Freiburg, Herder. 256 S., ill. gebd. 4,80 Mk.

Nexö, M. A.: Sonnentage. Reisebilder aus Andalusien. Konstanz, Wöhrle, ungebd. 3.— Mk., gebd. 5.— Mk.

Ossendowski. F.: In den Dschungeln der Wälder und Menschen. Reisebeschreibung. Frankfurt, Sozietät. 400 S., gebd. 6.— Mk.

Petersen, E. R.: Die Gummisucher. Aus dem Leben eines Kameruner Pflanzers. Berlin, Safari-Verl., gebd. 4,50 Mk.

Rohrbach, P.: Die Länder und Völker der Erde. Königstein, Langewiesche (Blaue Bücher), kart. 3,30 Mk.

Ross, C.: Mit Kamera, Kind und Kegel durch Afrika. Leipzig, Brockhaus. 175 S., ill., gebd. 4.— Mk.

Schmidt, Fr.: Das Wunderbuch unserer Heimat. Die Wunder und Schönheiten Deutschlands. Stuttgart, Perthes, ill., gebd. 8,50 Mk.

Schmidt, Dr. C. W.: Das schöne Deutschland. Landschaft, Kunst und Kultur. Berlin, Voegel. 336 S., 306 Bilder, gebd. 3,85 Mk.

Schmidt, Dr. C. W.: Die Schweiz. Das Paradies Europas. Ebenda. 256 S., 235 Bilder, gebd. 3,85 Mk.

Schmidt, Dr. C. W.: Italien. Landschaft, Kunst und Kultur. Ebenda. 256 S., 187 Bilder, gebd. 3,85 Mk.

Sternberg, L.: Land Nassau. Ein Heimatbuch. Leipzig, Brandstetter. 476 S., ill., gebd. 10.— Mk.

Wegener, A.: Die Entstehung der Kontinente und Ozeane. Braunschweig, Vieweg & S. 231 S., ill., ungebd. 8.— Mk.

Wegener, A.: Das Deutschlandbuch. 296 Bilder in Kupfertiefdruck mit Einführung v. R. Presper. Berlin, P. Franke, gebd. 4,80 Mk.

Wegener, A.: Im Zauber des Lönslandes. Mit Hermann Löns durch die Lüneburger Heide. Berlin, Zillessen. 141 S., ill., gebd. 6.— Mk.

Wegener, A.: Unser Deutschland. 255 Bilder in Kupfertiefdruck mit Text. Berlin, L. Simon, gebd. 4,25 Mk.

4. Naturkunde.

Berg, B.: Mit den Zugvögeln nach Afrika. Berlin, D. Reimer. 188 S., ill., gebd. 9.— Mk.

Berg, B.: Die letzten Adler. Ebenda. 144 S., ill., gebd. 8.— Mk.

Brehms Tierleben. Jubiläumsausgabe in 8 Bänden, nach dem neuesten Stande der Wissenschaft bearbeitet und in Auswahl herausgegeben v. K. Neumann. Mit 320 einfarbigen u. 64 farbigen Tafeln. Leipzig, Reclam, gebd. zusammen 48.— Mk., einzelne Bde. 6.— Mk.

Brehms Tierleben in Auswahl bearbeitet v. Dr. W. Koch. Berlin, P. Franke. 5 Bde., ill., gebd., zusammen 14,25 Mk.

Der kleine Brehm. Das gesamte Tierreich in allgemeinverständlicher Darstellung. Aus Brehms Tierleben ausgewählt v. Dr. W. Kahle. Berlin, Voegel. 886 S., ill., gebd. 3,85 Mk.

Eipper, P.: Tiere um uns. Geschichten und Schilderungen deutscher Dichter, Forscher und Tierfreunde. Berlin, Franke. 480 S., ill., gebd. 4,80 Mk.

Escherich, G.: Jagdreisen in Norwegen, in Bosnien, Herzegowina, in Abessinien. Ebenda. 166 S., gebd. 4.— Mk.

Feige, E.: Haustierkunde und Haustierzucht. Leipzig, Quelle & M. 132 S., ill., gebd. 1,80 Mk.

Francè, R.: Welt, Erde und Menschheit. Eine Wanderung durch die Wunder der Schöpfung. Berlin, Ullstein. 272 S., ill., gebd. 5.— Mk.

Gall, O.: Lehrbuch der Chemie und Mineralogie (Selbststudium). Frankfurt, Diesterweg. 338 S., 190 Abbildg., gebd. 6,40 Mk.

Grupe, L. & Schmidt: Naturkundliches Bilderbuch. Ebenda. 3 Bde.: 20 S., 83 Bilder, — 24 S., 74 Bilder, — 13 S., 64 Bilder, gebd. je 2,90 Mk.

Just, G.: Die Vererbung. Breslau, Hirt. 132 S., ill., gebd. 3,50 Mk.

Maurer, Fr.: Der Mensch und seine Ahnen. Berlin, Ullstein. 359 S., 338 Bilder, ungebd. 15.—Mk.

Neuberg, A.: Urentwicklung des Menschen (vom Standpunkte der protest. Theologie aus). Gütersloh, Bertelsmann, gebd. 13.— Mk.

Scheffelt, E.: Die Vogelwelt unserer Heimat. Freiburg, Herder. 182 S., 51 Bilder, ungebd. 4,20 Mk.

Schleich, C. L.: Es läuten die Glocken. Phantasien über den Sinn des Lebens. Berlin, Concordia. 400 S., ill., gebd. 8.— Mk.

Schneider, O.; Methodische Einführung in die Grundbegriffe der Geologie. Stuttgart, Enke. 177 S., 188 Bilder, gebd. 3,80 Mk.

Schulz, Chr.: Auf Großtierfang für Hagenbeck. Selbsterlebtes aus afrikanischer Wildnis. Leipzig. Buchwerkstätten. 278 S., ill., gebd. 5,80 Mk.

5. Handel, Gewerbe, Technik pp.

Bleeker-Kohlsaat, E.: Jungdeutschlands Fliegerbuch. Stuttgart, Union. 276 S., ill., gebd. 6,80 Mk.

Dubreuil, J.: Arbeiter in U. S. A. Leipzig, Bibliogr. Inst., gebd. 5,50 Mk.

Hauser, H.: Schwarzes Revier.

Holzt, A.: Die Schule des Elektrotechnikers. Leipzig, Schäfer.
1. Bd.: Grundlagen der Elektrotechnik. 272 S., ill., gebd. 8,50 Mk.
2. Bd.: Elektrische Meßtechnik. 336 S., ill., gebd. 10.— Mk.
(Vorausgesetzt werden nur die Kenntnisse der elementaren Mathematik.)

Lämmel, R.: Moderne Elektrowirtschaft. Jena, Urania. 94 S., 35 Bilder, gebd. 2.— Mk.

Netz, A.: Berühmte Männer der Technik. Leipzig, Quelle & M. 148 S., gebd. 1,80 Mk.

Pollog: Der Weltluftverkehr, seine Entwicklung, geographische und wirtschaftliche Bedeutung. Leipzig, Teubner. 94 S., 6 Karten und 12 Bilder, kart. 5.— Mk.

Pupin, M.: Vom Hirten zum Erfinder. Leipzig, F. Meiner, gebd. 10.— Mk.

Pupin, M.: Jahrbuch der Technik. Stuttgart, Dieck & Co., etwa 380 S., gebd. 6.— Mk.

6. Bücher vermischten Inhalts.

Auerbach, F.: Lebendige Mathematik. Eine allgemeinverständliche Einführung in die Schau- und Denkweise der niederen und höheren Mathematik. Breslau, Hirt. 355 S., 188 Bilder, ungebd. 7,80 Mk.

Bavink, B.: Die Hauptfragen der heutigen Naturphilosophie. Berlin, O. Salle. 2 Bde., 121 und 174 S. Für physikalisch und philosophisch Vorgebildete, gebd. je 4,20 Mk.

Bergmann, E.: Einführung in die Philosophie. Breslau, Hirt. 2 Bde., 128 und 120 S., gebd. je 3,50 Mk.

Beyer, A.: Schulung des Denkens. Leipzig, Quelle & M. 234 S., ungebd. 6.— Mk.

Groh, W.: Deutsches Arbeiterrecht. Breslau, Hirt. 116 S. gebd. 3,50 Mk.

Heller, H.: Die politischen Ideenkreise der Gegenwart. Ebenda. 150 S. mit 8 Bilder, gebd. 3,50 Mk.

Hennig, R.: Geopolitik. Die Lehre vom Staate als Lebewesen. Leipzig, Teubner. 383 S. mit 64 Karten, ungebd. 14.— Mk.

Hesse, A.: Der Blutdruck des Menschen (für weitere Kreise dargestellt). München, Gmelin. 37 S., ungebd. 1,50 Mk.

Koellreutter, O. : Die politischen Parteien im modernen Staate. Breslau, Hirt. 96 S., gebd. 3,50 Mk.

Lietzmann, W.: Lustiges und Merkwürdiges von Zahlen und Formen. Ebenda. 3 Hefte mit 203 Figuren und 20 Tafeln, kart. je 3,20 Mk.

Marden, O. S.: Der erfolgreiche Kaufmann. Ratgeber und Wegweiser für junge Kaufleute. Stuttgart, Hoffmann, 244 S., geb. 4.— Mk.

Osterrieth, A.: Patentrecht. Breslau, Hirt. 84 S., gebd. 3,50 Mk.

Schweitzer, A.: Selbstdarstellung. Sonderdruck aus: Die Philosophie der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Leipzig, F. Meiner, ungebd. 2.— Mk., gebd. 4.— Mk.

Sapper, A.: Erziehen oder Werdenlassen? Stuttgart, Gundert, gebd. 4,80 Mk.

7. Bücher zur bildenden Unterhaltung.

Achermann, F.: Die Madonna von Meltingen. Olten, Waller. 315 S., gebild. Erw., gebd. 3,60 Mk.

Albert, P.: Graf Bernhard und die Heilige. Bonn, Borromäusv. 194 S., gebild. Erw., gebd. 4.— Mk.

Alverdes, P.: Die Pfeiferstube. Erz. Frankfurt a. M., Rütten & L. 85 S., gebd. 2,50 Mk.

Andersen, G.: Das Irrlicht. Rom. Berlin. Wertbuchhandel. 192 S., gebd. 3.— Mk.

Andersen-Nexö, M.: Pelle der Eroberer. Rom. Leipzig, Inselverl., ungebd. 8.— Mk.

Andersen-Nexö, M.: Stine Menschenkind. Roman (einer Arbeiterin). München, Langen. 2 Bde., gebd. zus. 13,50 Mk.

Antonsen, H.: Das höchste Gebot. Dorfgeschichte. Bonn, Borromäusv., gebild. Erw. 256 S., gebd. 5,50 Mk.

Aslagsson, A.: Der Herr der Steppe. Rom. eines Pferdes. Berlin, Scherl. 149 S., gebild. Erw., gebd. 2.— Mk.

Angenetter, A.: Maria Steinacher. Rom. a. d. Zeit d. Hexenprozesse. Regensburg, Habbel. 374 S., gebild. Erw., ungebd. 2,50 Mk., gebd. 4.— Mk.

Bahr, H.: Die Hexe Druit. Rom. Berlin, Sieben-Stube. Verl. 438 S., gebd. 2,85 Mk.

Bauer, A.: Hunsrückbauern. Dorferz. Koblenz, Rhein, Verl.-Gesellsch., ungebd. 1,75 Mk.

Baur, Dr. L.: Die Welt um dich. Eine Auslese aus der deutschen Dichtung für den jungen Kaufmann. Freiburg, Herder. 272 S., gebd. 4.— Mk.

Berg, B.: Arizona Charleys Junge. Erz. Berlin, Reimer. 338 S., gebd. 6.— Mk.

Berg, B.: Die Mutterlosen. Erz. aus Lappland. Ebenda, gebd. 4,80 Mk.

Bergmann, A.: Das Ziegelhaus. Leipzig, Inselverl. Pappbd., —.90 Mk.

Berneder, O.: Der Vogelbub und andere Geschichten. Paderb., Schöningh. 230 S., gebild. Erw., gebd. 4,80 Mk.

Betsch, R.: Ein Messias. Rom. Stuttgart, Deutsche Verl.-Anst. 314 S., Erw., ungbd. 4.— Mk., gebd. 6.— Mk.

Beumelburg, W.: Die Gruppe Bosemüller. Roman (des Frontsoldaten). Oldenburg, G. Stalling. 332 S., Erw., ungebd. 4,50 Mk., gebd. 5,80 Mk.

Blasius, R.: Das Geheimnis des Kât. Abenteuer-Rom. Stuttgart, Weise, gebild. Erw. 381 S., gebd. 4.— Mk.

Bloem, W.: Held seines Landes. Rom. Leipzig, Köhler. 437 S., gebild. Erw., gebd. 7.— Mk.

Blunk, H. F.: Kampf der Gestirne. Rom. Jena, Dieterichs, ungebd. 5,50 Mk. (I. Bd.)

Blunk, H. F.: Streit mit den Göttern. Die Geschichte Welands des Fliegers. Ebenda, ungebd. 5,50 Mk. (II. Bd.)

Blunk, H. F.: Gewalt über das Feuer. Eine Sage von Gott und Mensch. Ebenda, gebd. 5,50 Mk. (III. Bd.)

Blunk, H. F.: Die Weibsmühle. Rom. aus Brasilien. Ebenda, ungebd. 4.— Mk.

Böhlau, H.: Der Rangierbahnhof. Rom. Stuttgart, D. Verl.-Anst., gebd. 6,25 Mk.

Bohnagen, C. A.: Kilian Krafft. Der Aufstieg eines Mannes unserer Zeit. Leipzig, Köhler & A., gebild. Erw. 250 S., gebd. 5.— Mk.

Bohner, Th.: Kwabla. Rom. Zürich, Füßli, gebd. 4.— Mk.

Boie, M.: Der Sylter Hahn. Rom. Stuttgart, Steinkopf. 368 S., gebd. 6.— Mk.

Boie, M.: Moiken Peter Ohm. Rom. Ebenda. 285 S., gebd. 6.— Mk.

Bojer, J.: Die Lofotfischer. Rom. München, Beck, gebd. 7.— Mk.

Bojer, J.: Auswanderer. Rom. Ebenda, gebd. 7,50 Mk.

Bojer, J.: Dyrendal. Rom. Ebenda, ungebd. 5,25 Mk.

Brausewetter, A.: Der Tanz und das Gewissen. Rom. Leipzig, Janke, gebild. Erw. 254 S., gebd. 5.— Mk.

Bröger, K.: Der Held im Schatten. Autobiogr. Rom. Jena, Dieterichs, gebd. 4.— Mk.

Bröger, K.: Bunker 17. Geschichte einer Kameradschaft (aus dem Weltkriege). Jena, Dieterichs. 188 S., gebd. 2,80 Mk.

Brust, A.: Jutt und Jula. Gesch. einer jungen Liebe. Berlin, Horen-Verl., ungebd. 3.— Mk.

Burg, P.: Die Wetterstadter. Rom. Wernigerode, Paulmann. 394 S., gebild. Erw. gebd. 6,50 Mk., VA. 3,60 Mk.

Burger, L.: Vierzig Jahre Storchentante. Aus d. Tagebuch einer Hebamme. Breslau, Bergstadtverl. 268 S., gebild. Erw., gedb. 6.— Mk.

Busse, H. E.: Markus und Sixta. Schwarzwaldrom. Berlin, Horen-Verl., gebd. 7,50 Mk.

Busse, H. E.: Das schlafende Feuer. Schwarzwaldrom. Ebenda, gebd. 7,50 Mk.

Carossa, H.: Rumänisches Tagebuch. (Kriegserlebnisse eines Arztes.) Leipzig, Inselverl., gebd. 6.— Mk.

Carossa, H.: Eine Kindheit. Leipzig, Inselverl., gebd. 6.— Mk.

Cankar, I.: Der Knecht Jernej. Bauernerz. a. d. Slovenischen. Wien, Niethhammer, gebd. 5,50 Mk.

Christaller, H.: Berufung. Rom. Basel, Reinhardt. 394 S., gebild. Erw., gebd. 6,80 Mk.

Conrad, J.: Freya von den sieben Inseln. Novelle. Berlin, Fischer. 152 S., Erw., ungebd. 2.— Mk., gebd. 3,50 Mk.

Coster, Ch.: Die Hochzeitsreise. Rom. Leipzig, Borngräber, gebd. 3,80 Mk.

Deledda, Gr.: Der Alte und die Jungen. Rom. Braunschweig, Westermann, gebild. Erw. 184 S., gebd. 5,50 Mk.

Deledda, Gr.: Schiffbrüchige im Hafen. Rom. Ebenda, gebild. Erw. 255 S., gebd. 6,50 Mk.

Deledda, Gr.: Das Geheimnis. Rom. d. Nobelpreisträgerin 1927. Köln, Bachem. 184 S., gebild. Erw., gebd. 5,50 Mk.

Dittmer, H.: Der Weg in die Stille. Rom. Hall, Heimatverl. 390 S., gebild. Erw., gebd. 7,50 Mk.

Dixelius, H.: Sara Alelia. Die Sage eines Frauenlebens. Rom. München, Beck. 509 S., gebild. Erw., gebd. 8,50 Mk.

Donat, Fr.: Paradies und Hölle. Abenteuerliche Schicksale eines Deutschen in Brasilien. Stuttgart, Strecker & Schr. 251 S., Erw., gebd. 6.— Mk.

Donat, Fr.: Am Lagerfeuer deutscher Vagabunden in Südamerika. Ebenda. 203 S., ill., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Dörfler, P.: Das Abenteuer des Peter Farne. Rom. Freiburg, Herder. 413 S., Erw., gebd. 6,50 Mk.

Dörfler, P.: Als Mutter noch lebte. Aus einer Kindheit. Ebenda, gebd. 4,20 Mk.

Dostojewski, F. M.: Kindergeschichten. Leipzig, Bircher. 229 S., gebild. Erw., gebd. 4,40 Mk.

Duun, O.: Die Juwikinger. Norwegischer Bauernrom. Franfurt a. M., Rütten & Löning.
I. Teil: Per Anders und sein Geschlecht. Gebd. 10.— Mk.
II. Teil: Odin. Gebd. 7,50 Mk.

Eckhel, A. G. v.: Die Königreiche der Trina Hansen. Rom. Bresl., Bergstadtverl. 307 S., Erw., gebd. 7.— Mk.

Emmerich, F.: Das Rätsel des Orinoko. Erz. Stuttgart, Weise. 452. S., Erw., gebd. 4.— Mk.

Emmerich, F.: Der Einsiedler von Guayana. Dresden, D. Buchwerkst. 186 S., gebd. 2,85 Mk. u. 3,50 Mk.

Enking, O.: Matthias Tedebus, der Wandersmann. Rom. Berlin, Cassirer. 282 S., ungebd. 4.— Mk., gebd. 5.— Mk.

Enking, O.: Monegund. Rom. Bremen, Schünemann. 342 S., gebd. 3.— Mk.

Erpelding, J. P.: Stille Wasser. Rom. Luxemb., Paulinusdr. 203 S., gebild. Erw., gebd. 3,20 Mk.

Fabricius, J.: Kapitän Bontekoes Schiffsjunge. Die abenteuerlichste Fahrt aller Zeiten. Stuttgart, Union. 554 S., Jug., gebd. 9,80 Mk.

Falk-Rönne, J.: Das Land des Glücks. Rom. Stuttgart, Steinkopf. 244 S., Erw., gebd. 5.— Mk.

Falkberget, J.: Brandopfer. Rom. Lübeck, Quitzow, ungebd. 5,20 Mk.

Federer, H.: Von Heiligen, Räubern und von der Gerechtigkeit. Freiburg, Herder. 181 S., ill., Erw., gebd. 4,60 Mk.

Federer, H.: Nikolaus von Flüe. Erz. Freiburg, Huber. 141 S., gebd. 6.— Mk.

Fleck, W.: Die Wulflams. Rom. a. d. Zeit d. Hansa. Stuttgart, Steinkopf. 289 S., gebild. Erw., gebd. 6.— Mk.

Fleuron, Sv.: Die gefesselte Wildnis. Rom. Jena, Dieterichs. 208 S., gebd. 5.— Mk.

Fleuron, Sv.: Tillip. Geschichte einer Buntspechtfamilie. Ebenda. 166 S., gebd. 5.– Mk.

Fleuron, Sv.: Strix. Geschichte eines Uhus. Ebenda. 189 S., gebd. 5.– Mk.

Fleuron, Sv.: Schnipp Fidelius Adelpahn. Eine Dackelgeschichte. Ebenda. 202 S., gebd. 5.– Mk.

Fönhus, M.: Der Troll-Elch. Rom. München, Beck, gebd. 5,50 Mk.

Fontane, Th.: Vor dem Sturm. Rom. a. d. Winter 1812 auf 1813. Berlin, Knaur. 637 S., gebd. 6,50 Mk.

Freuchen, P.: Der Eskimo. Rom. von der Hudson-Bai. Berlin, Safari, ungebd. 4.– Mk.

Freuchen, P.: Die Flucht ins weiße Land. Eskimo-Rom. (Forts. des vorigen.) Ebenda, ungebd. 4.– Mk.

François, L. v.: Frau Erdmuthens Zwillingssöhne. Rom. Leipzig, Hesse & B., gebd. 2,85 Mk.

Gagern, Fr. v.: Das Grenzerbuch. Von Pfadfindern, Häuptlingen und Lederstrumpfen. Berlin, Parey. 456 S., ill., gebd. 13.– Mk.

Gjellerup, K.: Der Pilger von Kamanita. Legendenrom. Frankfurt a. M., Rütten & L. 326 S., Erw., gebd. 6,50 Mk.

Gladkow, Fj.: Zement. Rom. a. d. sowjetruss. Arbeiterleben. Berlin, Verl. f. Literatur u. Pol., gebd. 7.– Mk.

Gorki, M.: Meine Kindheit. (I. Bd.) Berlin, Ullstein, gebd. 3.– Mk.

Gorki, M.: Unter fremden Menschen. (II. Bd.) Ebenda, gebd. 3.– Mk.

Gorki, M.: Wanderer in den Morgen. (III. Bd.) Ebenda, gebd. 3.– Mk.

Grabein, P.: In Tropenglut und Urwaldnacht. Erz. f. reifere Knaben. Stuttgart, Union. 302 S., gebd. 4.– Mk.

Griese, Fr.: Tal der Armen. Rom. Bremen, Schünemann. 148 S., gebd. 5.– Mk.

Griese, Fr.: Winter. Rom. Ebenda, gebd. 7,50 Mk.

Griese, Fr.: Sohn seiner Mutter. Die Geschichte eines Kindes. Ebenda, ungebd. 4,50 Mk.

Grogger, P.: Die Räuberlegende. Breslau, Ostd. Verl.-Anst. 292 S., Erw., gebd. 6,80 Mk.

Hamsun, Knut: Segen der Erde. Rom. München, Langen, gebd. 7,50 Mk.

Hamsun, Knut: Pan. Aus Leutnant Thomas Glahns Papieren. Rom. Berlin, Fischer, gebd. 2,50 Mk.

Hamsun, Knut: Viktoria. Geschichte einer Liebe. München, Langen, gebd. 4,50 Mk.

Hamsun, Marie: Ola Langerud in der Stadt. Erz. München, Langen. 218 S., Erw., gebd. 7.— Mk.

Hanstein, O. v.: Ali, der Türkenjunge. Erz. Leipzig, Köhler & A. 206 S., Jug., ill., gebd. 6.— Mk., ohne Bilder gebd. 4,50 Mk.

Hartmann-Thiel, G.: Im Reiche des Königstigers. Pflanzergesch. aus Sumatra. Dresden, D. Buchwerkst. 189 S., ill., ungebd. 2,85 Mk., gebd. 3,50 Mk.

Haserodt, H.: Friedrich Klöppels Wanderschaft nach dem Glück. Geschichte einer Wandelung. Flaschheim, Urquellverl. 190 S., Erw., gebd. 4,80 Mk.

Hauptmann, C.: Mathilde. Zeichnungen aus dem Leben einer armen Frau. Berlin, Horenverl., gebd. 7,80 Mk.

Heer, J. C.: Der lange Balthasar. Dorfrom. Stuttgart, Cotta. 256 S., gebd. 6.— Mk.

Heer, J. C.: Tobias Heider. Rom. Ebenda. 386 S., gebd. 6,50 Mk.

Hermann, G.: Die Nacht des Doktor Herzfeld. Rom. Stuttgart, D. Verl.-Anst. 297 S., gebd. 6,50 Mk.

Hesse, H.: Unterm Rad. Rom. Berlin, Fischer, gebd. 6,50 Mk.

Hesse, H.: Roßhalde. Rom. Ebenda, gebd. 6,50 Mk.

Hoogstraten-Schach, A. v.: Cornelia. Einer Mutter Kampf. Neukirchen, Erz.-Verein. 296 S., Erw., gebd. 6,50 Mk.

Huch, Fr.: Pitt und Fox. Die Liebeswege der Brüder Sintrup. Ebenhausen, Langenwiesche-Br., kart., 3,50 Mk.

Huch, Fr.: Mao. Rom. Berlin, Fischer. Pappdb., 1,50 Mk.

Huch, Ricarda.: Erinnerungen von Ludolf Ursleu dem Jüngeren. Rom. Stuttgart, Cotta, gebd. 5,80 Mk.

Jäckel, M.: Verlorene Freunde. Eine Geschichte von zwei guten Kameraden. Berlin, Heimatdienstverl. 157 S., ill., gebd. 4,50 Mk.

James, Fr.: Almaide. Die Geschichte von der Leidenschaft eines jungen Mädchens. Hellerau, Hegner, gebd. 4,50 Mk.

Jensen, J. V.: Norne Gast. Rom. Berlin, Fischer, gebd. 5.— Mk.

Jensen, J. V.: Der Gletscher. Ein neuer Mythos vom ersten Menschen. Ebenda, gebd. 6,50 Mk.

Johansson, A.: Die Rotköpfe. Rom. Jena, Dieterichs, ungebd. 3,50 Mk.

Johansson, A.: Die Alrauntalsage. Rom. Ebenda, ungebd. 3,50 Mk.

Kapherr, E. v.: Die Abenteuer des Fürsten Dshaparidse, des größten Bärenjägers Sibiriens. Erz. Berlin, Bong. 286 S., ill., Jug., gebd. 5.— Mk.

Keller, P.: Sieh dich für. Eine Räubergeschichte. Berlin, Bergstadtverl. 111 S., ill., gebd. 3,50 Mk.

Keller, P.: Drei Brüder suchen das Glück. Rom. Breslau, Bergstadtverl. 316 S., Erw., gebd. 7.— Mk.

Keller, P.: Die Insel der Einsamen. Eine romantische Geschichte. Ebenda. 248 S., gebd. 7.— Mk.

Kellermann, B.: Yester und Li. Rom. Berlin, Fischer, gebd. 2,50 Mk.

Kern, M.: Im Labyrinth des Ganges. Erz. f. d. reifere Jug. Stuttgart, Union. 352 S., gebd. 4.— Mk.

Kern, M.: Das Erbe des Pharao. Erz. f. d. reifere Jug. Ebenda. 309 S., gebd. 4.— Mk.

Kidde, H.: Der Held. Rom. Berlin, Safariverl. 611 S., gebild. Erw., gebd. 10.— Mk.

Kipling, R.: Das Dschungelbuch. Freiburg, Fehrenfeld. 233 S., Volksausg., 2,60 Mk., ill., 4,80 Mk.

Kloerss, S.: Sturm in Schmalebuck. Rom. Berlin, Scherl. 173 S., gebild. Erw., gebd. 4,50 Mk.

Kloerss, S.: Ein Welthaus. Rom. Ebenda, gebild. Erw. 300 S., gebd. 5.— Mk.

Kniest, Ph.: Von der Wasserkante. Geschichte a. d. Seeleben. Berlin, Concordia. 267 S., gebd. 4.— Mk.

Knobelsdorf, V. v.: Unter Zuchthäuslern und Kavalieren. Russische Gestalten und Erkenntnisse. Stuttgart, Lutz. 335 S., gebild. Erw., gebd. 8.— Mk.

Köller, H. v.: Jäger und Orientbummler. Heiteres und Ernstes vom Balkan. Berlin, Schlieffen. 315 S., gebd. 7,50 Mk.

Kotzde, W.: Die Burg im Osten. Das Schicksal einer Ritterschaft. Stuttgart, Steinkopf. 650 S., gebd. 10.— Mk.

Kotzde, W.: Der Tag von Rathenow. Geschichtl. Erz. Ebenda, ill., gebd. 3,50 Mk.

Krämmer, E.. Die Wogen rollen. Rom. Ebenda. 320 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Kraze, Fr. H.: Die Freiheit des Kolja Iwanow. Rom. a. d. Gesellschaftszuständen Rußlands Mitte d. 19. Jahrh. Braunschweig, Wollermann. 368 S., Erw., ungebd. 5,50 Mk., gebd. 6,50 Mk.

Kraze, Fr. H.: Land im Schatten. Eine deutsch-ev. Leidensgesch. a. d. östl. Grenzgebiet. Ebenda. 394 S. Ev. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Lauff, J. v.: Perdje Puhl. Rom. v. Nierrhein. Berlin, Grote. 450 S., gebd. 7,50 Mk.

Lauff, J. v.: Der papierene Aloys. Rom. v. Nierrhein. Ebenda. 476 S., gebd. 7,50 Mk.

Lauff, J. v.: Sinter Klaas. Rom. v. Nierrhein. Ebenda. 487 S., gebd. 7,50 Mk.

Lenk, M.: Der Findling. Erz. a. d. Z. d. Reformation. Zwickau, Hermann. 289 S., ill. Ev., gebd. 4,80 Mk.

Lienert, M.: Der doppelte Matthias und seine Töchter. Rom. Berlin, Grote. 403 S. Erw., gebd. 7,50 Mk.

London, J.: Siwash. Rom. Berlin, Universitas. 290 S., gebd. 4,80 Mk.

London, J.: König Alkohol. Autobiogr. Rom. Ebenda. 242 S., gebd. 4,80 Mk.

Löns, H.: Goldhals. Ein Tierbuch. Hannover, Sponholtz. 141 S., ill., Schulausg., kart. 1,20 Mk., Ausg. m. farb. Bildern 5.— Mk.

Lüdtke, Fr.: Menschen um achtzehn. Erz. Rom. Barmen, Aussaatverl. 256 S., gebd. 5.— Mk.

Maclaren, J.: Beim wilden Rosenbusch. Lang, lang ist's her. Erz. Stuttgart, Steinkopf. 430 S., gebd. 6.— Mk.

Mann, Th.: Die Buddenbrooks. Verfall einer Familie. Rom. Berlin, Fischer. Volksausg. 730 S., gebd. 2,85 Mk.

Mechow, K. B. v.: Das ländliche Jahr. Rom. München, Langen, ungebd. 6,50 Mk.

Matthiessen, W.: Die Räuberjagd. Drittes Abenteuer des Herrn mit hundert Augen. Freiburg, Herder. 171 S., ungebd. 2,60 Mk., gebd. 3,50 Mk.

Menke, J.: Ohne Waffe. Das Kriegserlebnis eines Priesters. Paderb., Schöningh. 300 S., ungebd. 4.— Mk., gebd. 4,80 Mk.

Meyer, C. F.: Gesammelte Werke. Berlin, Knaur. 2 Bde., zus. 1555 S.

Miller, E.: Mit Spieß und Karst und Sense. Histor. Erz. Karlsr., Badenia. 256 S. Erw., gebd. 4,50 Mk.

Ompteda, G. v.: Ich bin da! Rom. Berlin, Franke. 224 S., Erw., gebd. 1,90 Mk.

Ompteda, G. v.: Der zweite Schuß. Rom. Stuttgart, D. Verl. Anst. Erw., gebd. 5.— Mk.

Ostenso, M.: Erwachen im Dunkel. Rom. Wien, Speidel. 355 S. Erw., gebd. 7.— Mk.

Pagés, H.: Rodrigo, der Schiffsjunge des großen Kolumbus. Eins., Benziger. 240 S., ill., gebd. 7.— Mk.

Panfero, F.: Die Genossenschaft der Habenichtse. Rom. a. d. Leben d. Sowjetbauern. Wien, Verl. f. Lit. u. Pol., gebd. 4.— Mk.

Fenzold, E.: Der arme Chatterton. Geschichte eines Wunderkindes. Leipzig, Inselverl., gebd. 6.— Mk.

Petersen, A.: Der Junkernhof. Rom. Hamburg, Hanseat, Verl. 274 S., gebd. 4,50 Mk.

Ponten, J.: Wolga, Wolga. (I. Bd. einer Trilogie „Volk auf dem Wege" Rom. d. deutschen Unruhe.) Stuttgart, D. Verl. Anst., gebd. 7,50 Mk.

Prellwitz, G.: Sonne über Deutschland. Rom. Berlin, Vita. 276 S., gebild. Erw., gebd. 4.— Mk.

Ramuz, C. F.: Das große Grauen in den Bergen. Rom. a. d. franz. Schweiz. Leipzig, Weller, ungeb. 4,50 Mk.

Ramuz, C. F.: Sonderung der Rassen. Rom. a. d. franz. Schweiz. Ebenda, ungebd. 3,20 Mk.

Reymont, W. S.: Die polnischen Bauern. Rom. Jena, Dieterichs. 2 Bde. gebd., zusammen 12,50 Mk.

Romain, R.: Oeter und Lutz. Erz, gebd. 5,50 Mk.

Rölvaag, O. E.: Das Schweigen der Prärie. Eine Sage. Leipzig, Grethlein, (I. Bd.) gebd. 4,50 Mk.

Rölvaag, O. E.: Peder der Sieger. Rom. Ebenda, (II. Bd.) gebd. 9.— Mk.

Rotermund, E.: Godber Godbersen. Ein Hallig-Rom. Hamburg, Ernteverl. 290 S., gebd. 6,20 Mk.

Salten, F.: Fünfzehn Hasen. Schicksale in Wald und Feld. Wien, Zsolnay. 199 S., gebd. 5,80 Mk.

Schaffner, J.; Johannes. Rom. einer Jugend. Stuttgart, Union. 284 S., gebd. 7,50 Mk.

Schaffner, J.: Die Glücksfischer. Rom. Ebenda, gebd. 8,50 Mk.

Schmitthenner, A.: Ausgewählte Erzählungen. Stuttgart, D. Verl. Anst. 290 S., gebd. 5,50 Mk.

Schnack, Fr.: Der Sternenbaum. Rom. Hellerau, Hegner. 213 S., Erw., gebd. 6.— Mk.

Schnack, Fr.: Sebastian im Wald. Rom. Ebenda, gebd. 7.— Mk.

Chroer, G.: Heimat wider Heimat. Rom. Gütersl., Bertelsmann. 306 S., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Chroer, G.: Der rechte Erbe. Rom. Hamburg, Hanseat. V. A. 296 S., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Schweitzer, A.: Aus meiner Kindheit und Jugendzeit. München, Beck, gebd. 2,80 Mk.

Scott: Gabr. Krismofer mit dem Zweig. Rom. (Erzählt den Werdegang eines armen Knaben u. s. Sieg über Gebrechen u. Not.) Bremen, Schünemann. 256 S., gebd. 6,50 Mk.

Sell, S. Ch. v.: Weggenossen. Rom. Stuttgart, Steinkopf. 324 S., gebild. Erw., gebd. 6.— Mk., V. A. 2,85 Mk.

Sick, I.: Karen Jeppe. Im Kampf um ein Volk in Not. Ebenda. 272 S., gebild. Erw., gebd. 6.— Mk.

Siegert, G.: Kriegstagebuch eines Richtkanoniers. Leipzig, Köhler. 228 S., gebd. 4,25 Mk.

Sienkiewicz, H.: Mit Feuer und Schwert. Rom. Regensburg, Habbel, gebild. Erw. 349 S., gebd. 3.— Mk.

Sonnleitner, Th.: Das Haus der Sehnsucht. Rom. Stuttgart, Frankh. 271 S., gebd. 5,60 Mk.

Speckmann, D.: Jan Murken. Erz. Berlin, Warneck, gebd. 5,50 Mk.

Spitteler, C.: Die Mädchenfeinde. Eine Kindergeschichte. Jena, Dieterichs, gebd. 4,50 Mk.

Stegemann, H.: Überwinder. Rom. Stuttgart, D. Verl. Anst. 326 S., ungebd. 4.— Mk., gebd. 5.— Mk.

Stegemann, H.: Daniel Junk. Die Himmelspacher u. a. Novellen. Ebenda. 357 S., gebd. 6,50 Mk.

Stegemann, H.: Das Erbe der Grafen Krall. Rom. Ebenda. 405 S., gebd. 7,50 Mk.

Stehr, H.: Der Heiligenhof. Rom. Berlin, Horenverl. 2 Bde., gebd. zus. 15.— Mk.

Steinbrecher, W.: Wir waren im Westen. Halle, Mitteld. V. A. 208 S., gebd. 3,50 Mk.

Stenbock-Fermor, Graf A.: Meine Erlebnisse als Bergarbeiter. Stuttgart, Engelhorn, ungebd. 2.— Mk.

Sterneder, H.: Der Sonnenbruder. Rom. Leipzig, Staackmann. 408 S., Erw., gebd. 6,50 Mk.

Stilling: Heinrich Stillings Jugend. Leipzig, Inselverl., kart. —.90 Mk.

Strauß, E.: Freund Hein. Eine Leidensgeschichte. Berlin, Fischer, gebd. 6,50 Mk.

Streuvels, St.: Knecht Jan. Rom. Berlin, Quitzow. 288 S., gebd. 6,50 Mk.

Streuvels, St.: Der Flachsacker. Rom. Leipzig, Inselverl. gebd. 4,50 Mk.

Tagore, R.: Das Heim und die Welt. Rom. Berlin, K. Wolff. Pappbd., 3,50 Mk.

Tagore, R.: Die Nacht der Erfüllung. Buch der Geschichte. Ebenda, gebd. 3,50 Mk.

Tetzner, L.: Gang ins Leben. Erz. einer Kindheit. Jena, Dieterichs, gebd. 5.— Mk.

Thieß, Fr.: Angelika ten Swaart. Rom. Stuttgart, Engelhorn. gebd. 4,75 Mk.

Thompson-Seton, E.: Zwei kleine Wilde. Ein Buch von Jan und Sam und ihrem Treiben in ihrem Reich. Stuttgart, Frankh. 240 S., ill., gebd. 4,80 Mk.

Viebig, Cl.: Die Passion. Rom. Stuttgart, D. Verl.-Anst. 414 S. Erw., gebd. 7,50 Mk.

Waggerl, K. H.: Brot. Rom. Leipzig, Inselverl., gebd. 7.— Mk.

Weigand, W.: Die ewige Scholle. Rom. Berlin, Horenverl. 628 S., Erw., gebd. 8.— Mk.

Weinland, D. F.: Rulaman. Erz. a. d. Z. d. Höhlenmenschen. Berlin, Neufeld & H., gebd. 6,50 Mk.

Weinland, D. F.: Kuning Hartfest. Lebensb. a. d. Gesch. unserer Ahnen. Ebenda, gebd. 8,50 Mk.

Werner, G.: Ein Kumpel. Erz. a. d. Leben d. Bergarbeiter. Berlin, St. Knappschaft, gebd. 4,50 Mk.

Winnig, A.: Frührot. Ein Buch von Heimat und Jugend. Stuttgart, Cotta, gebd. 6.— Mk.

Eisherz und Edeljaspis oder die Geschichte einer glücklichen Gattenwahl. Rom. a. d. Mingzeit. (Aus d. Chinesischen.) Leipzig, Inselverl., gebd. 6,50 Mk.

Wohlfeile Sammlungen,*)

die viele der im Bücherverzeichnisse und den Nachträgen dazu empfohlenen Werke z. B, von G. Freytag — L. Ganghofer — G. Keller u. v. a. enthalten.

Die Schatzkammer. Eine neue schöne Buchfolge. Leipzig, Hesse & Becker. Jeder Band in Ganzleinen 2,85 Mk., in Halbleder 3,75 Mk.

Knaurs Standardbände. Berlin, Th. Knaur Nachf. Jeder Band in Ganzleinen 2,85 Mk., in Halbleder 3,75 Mk., in Ganzleder 4,80 Mk.

Wertvolle Bilderwerke*).

Schaubücher. Die Bücher unserer Zeit. Herausg. Dr. E. Schäffer. Leipzig, Orell Füßli. Jeder Band enthält 50 — 90 Bilder. Einheitspreis 2,40 Mk. Bisher etwa 30 Bde. erschienen, a. u. Technische Schönheit — Das schöne Tier — Lüneburger Heide — Das Ozeanschiff — Do X, das größte Flugschiff der Welt u. a. m.

Die Hammer-Bändchen. Leipzig, K. R. Langewiesche. Je 30 — 50 Bilder. —.90 Mk. oder 1,20 Mk. Bisher 16 Bde. u. a. Wie wohnen? — Karl Spitzweg — Deutsche Ströme u. a.

---

*) Verzeichnisse in jeder Buchhandlung zu haben.

Die Blauen Bücher. Ebenda. Jeder Band je nach Umfang 2,20 Mk. oder 3,30 Mk. Die Sammlung enthält zahlreiche Bände über: Alte deutsche Kunst-Maler des 19. Jahrhunderts — Kunst und Leben unserer Zeit — Deutsche Landschaft — Natur.

„Die Deutschen Bücher." Jeder Band enthält etwa 90 ganzseitige Bilder, dazu begleitenden Text. Berlin, L. Simon, gebd., einf. Ausg. 3,25 Mk., Ganzleinen-Ausg. 5.— Mk.
Bisher erschienen: Winter in deutschen Bergen. — Perlen im Sande der Mark. — Sonnentage im grünen Harz. — Vom deutschen Jugendwandern. — Auf stillen Schwarzwaldpfaden. — Schweizerland, du herrlich Land. — Deutsches Land und deutsches Lied. — Im Frühling durch deutsche Lande. — Vom Zauber des deutschen Waldes. — Das deutsche Dorf in Arbeit und Feier. — Am Rhein, am Rhein, am deutschen Rhein. — Salzkammergut. — Steiermark. — Kärnten. — Durchs alte malerische Franken und Schwaben. — Wandern und Erleben im deutschen Hochgebirge. — Von heimischen Gewässern und ihren Schönheiten. — Die Lüneburger Heide, das wunderschöne Lönsland. — Der Spreewald. Deutschlands eigenartigster Naturpark. — Thüringen, das grüne Herz Deutschlands (erscheint Anfang 1931). — Weitere Bände sind in Vorbereitung.

„Das oberitalienische Seenparadies." Ebenda. Dieselbe Ausstattung. Derselbe Preis: Gardasee. — Comersee. — Lago Maggiore. — Luganersee.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V.
– gegründet 1864 –

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereins.

Einundsechzigster Band
1930
Zweites Heft

HEIDELBERG 1930
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

Inhaltsverzeichnis.

Heft 2

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG, HEIDELBERG.

Blätter für Gefängniskunde.

Preise der erschienenen Hefte und Bände:

Bd.:	Heft:	Preis:
1.	1	vergriffen
	2	1.40 RM
	3	1.20 „
	4	1.20 „
	5	1.— „
2.	1–4	vergriffen
	5	1.20 RM
	6	1.40 „
Separatheft		1.— „
3.	1	1.20 „
	2	1.— „
	3	1.— „
	4	1.— „
	5	1.40 „
Separatheft		1.40 „
4.	1	1.40 „
	2 I	1.20 „
	2 II	vergriffen
	3	1.20 RM
	4	1.20 „
	5	1.50 „
	6	1.— „
Extraheft		–.70 „
Separatheft		1.40 „
5.	1	1.40 „
	2	1.40 „
	3	1.40 „
	4	1.20 „
	5	1.20 „
6.	1	1.50 „
	2	1.50 „
	3	1.20 „
	4	1.— „
	5	–.80 „
7.	1	1.— „
	2	1.40 „
	3	1.40 „
	4	1.40 „
8.	1	1.40 „
	2	1.— „
	3	1.40 „
	4	1.20 „
	5	1.50 „
9.	1	1.50 „
	2 u. 3	vergriffen
	4	1.50 RM
	5	1.— „
	6/7	2.50 „
10.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
	5/6	3.— „
	7	1.20 „
11.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5	1.50 „
	6	1.20 „
12.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4	1.30 „
	5	1.40 „
13.	1/2	3.— „
	3/4	2.— „
	5	1.20 „
14.	1/2	3.20 „
	3	1.— „
	4/5	2.75 „
15.	1/2	2.75 „
	3/4	2.75 „
16.	1/2	2.75 „
	3/4	2.75 „
17.	1/2	2.75 „
	3	1.50 „

Bd.:	Heft:	Preis:
	4	1.80 RM
18.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4	2.— „
19.	1/2	2.50 „
	3/4	2.— „
	5	1.50 „
20.	1	1.— „
	2/3	2.50 „
	4/5	3.— „
21.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4/5	3.— „
22.	1/2	3.— „
	3/4	3.50 „
23.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
Separatheft: Fuchs, Vereinsfürsorge		2.— „
24.	1	1.50 „
	2/3	3.— „
	4	1.50 „
25.	1	1.20 „
	2	2.— „
1. Sonderheft		3.50 „
2. Sonderheft		1.— „
26.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
Generalregister zu Bd. 1–26		2.50 „
27.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.40 „
Sonderabdruck der Gutachten		vergriffen
28.	1/2	2.40 RM
	3/4	2.20 „
Sonderheft		2.50 „
29.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	2.— „
30.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
31.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
32.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.50 „
33.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
34.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
Hoffmann, Hess.Gefängnis.		1.20 RM
35.	1/2	3.— „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
Sonderheft		3.— RM
36.	1/2	3.— „
	3/4	3.50 „
	5/6	3.— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergriffen
38.	1/2	4.50 RM
	3/4	3.— „
	5/6	3.— „
39.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „

Bd.:	Heft:	Preis:
	5/6	3.50 RM
40.	1	4.50 „
	2	3.— „
	3	2.50 „
41.	1	3.— „
	2	3.— „
Regist. z. Bd. 1–40		3.50 „
42.	1	vergriffen
	2	3.— RM
	3	2.50 „
43.	1	4.50 „
	2	3.— „
	3	3.— „
44.	1	4.— „
	2	4.— „
	3	4.50 „
45.	1/2	5.— „
	3	4.— „
Sonderheft: Vorschläge z. e. Entw. e. Reichsges. ü. d. Vollzug d. gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen		1.30 RM
46.	1/2	4.50 „
	3	4.— „
47.	1/2	5.— „
	3	4.— „
Sonderheft A und B: Vorschläge z. e. Reichsgesetz ü. d. Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen		1.50 RM
48.	1	5.40 „
	2/3	5.40 „
49.	1	3.50 „
	2	1.80 „
50.		2.40 „
51.		3.— „
52.		3.50 „
Sonderheft: Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41–51		1.60 RM
53.		4.50 „
54.		5.— „
55.		vergriffen
56.		4.— RM
56. Sonderh. Die Strafanst. in Deutschl.		1.60 RM
57.	1	4.— „
	2	5.— „
58.	1	3.20 „
	2	8.— „
59.	1	4.— „
	2	3.— „
Sonderheft: Die Strafentlassenenpflege		2.40 RM
60.	1	3.60 „
	2	4.— „
Sonderheft: Das Gefängniswesen d. ehem. Herzogtums Zweibrücken		2.— RM
60.	3	2.50 „
61.	1	4.— „
Sonderheft: von † Professor Berthold Freudenthal		2.— RM